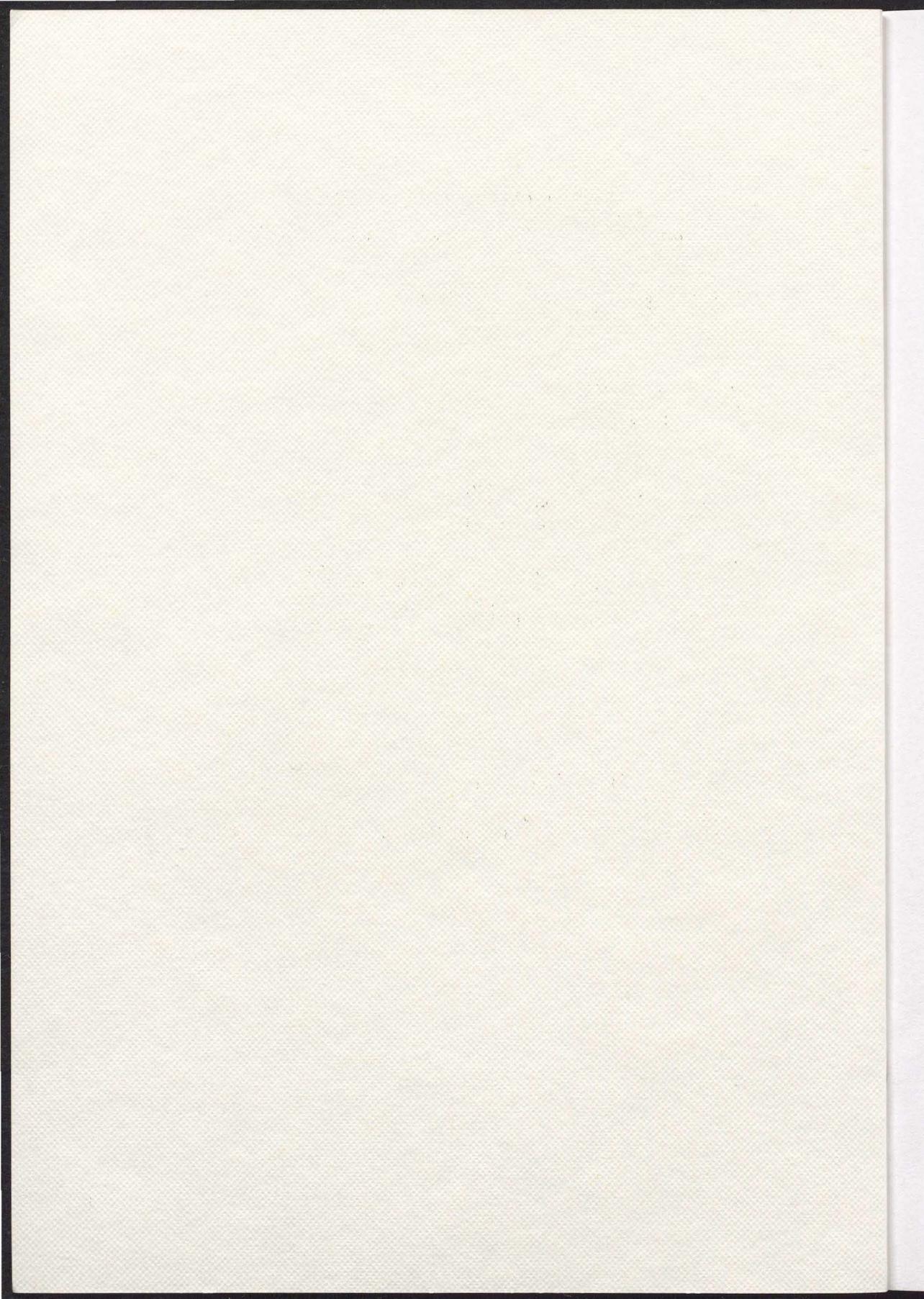


# Überlieferungs- sicherung in der pluralen Gesellschaft

Herausgegeben von  
Christoph J. Drüppel und Volker Rödel

Kohlhammer



Drüppel/Rödel, Überlieferungssicherung in der pluralen  
Gesellschaft

Verhandlungen des 57. Südwestdeutschen Archivkongresses  
am 10. Mai 1997 in Aschaffenburg

Herausgegeben

von der Landesarchivdirektion  
Baden-Württemberg

Herausgeberin: Dr. Ingrid R. Drüppel und Volker Rödel

Serie: Landesarchivdirektion

Heft 11

1998  
2000

Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart  
Postfach 101533, D-70305 Stuttgart

WERKHEFTE  
DER STAATLICHEN ARCHIVVERWALTUNG  
BADEN-WÜRTTEMBERG

Herausgegeben  
von der Landesarchivdirektion  
Baden-Württemberg

Serie A Landesarchivdirektion

Heft 11

1998

Verlag W. Kohlhammer Stuttgart

# Überlieferungssicherung in der pluralen Gesellschaft

Verhandlungen des 57. Südwestdeutschen Archivtags  
am 10. Mai 1997 in Aschaffenburg

Herausgegeben von Christoph J. Drüppel und Volker Rödel

1998

Verlag W. Kohlhammer Stuttgart

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Überlieferungssicherung in der pluralen Gesellschaft :**

Verhandlungen des 57. Südwestdeutschen Archivtags am 10. Mai  
1997 in Aschaffenburg / hrsg. von Christoph J. Drüppel und Volker  
Rödel. – Stuttgart : Kohlhammer, 1998

(Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg :

Serie A, Landesarchivdirektion ; H. 11)

ISBN 3-17-015378-1



Diese Publikation ist auf alterungsbeständigem, säurefreiem Papier gedruckt.

Alle Rechte vorbehalten.

© 1998 by Landesarchivdirektion Baden-Württemberg, Stuttgart

Kommissionsverlag: W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Gesamtherstellung: Calwer Druckzentrum GmbH, Calw

Printed in Germany

# Inhalt

Vorwort .....	7
Vorwort der Herausgeber .....	9
Programm des 57. Südwestdeutschen Archivtags in Aschaffenburg vom 9. bis 11. Mai 1997 .....	11
Ansprachen zur Eröffnung am 10. Mai 1997 .....	13
<b>Fachprogramm</b> .....	23
<i>Christoph J. Drüppel</i> Einführung in das Thema .....	25
<i>Jürgen Weber</i> Dimension und Bedeutung der Verbände in Deutschland .....	27
<i>Peter Dohms</i> Staatliche Archive und nichtstaatliches Archivgut. Chancen, Grenzen und Gefahren .....	39
<i>Robert Kretschmar</i> Historische Gesamtdokumentation? Überlieferungsbildung im Verbund? .....	53
<i>Ernst Otto Bräunche</i> Stadtgeschichte als Auftrag. Die Überlieferung der kommunalen Eigenbetriebe und GmbHs .....	71
<i>Horst-Dieter Beyerstedt</i> Nicht nur für Vereinsmeyer. Die Vereinsarchive im Stadtarchiv Nürnberg .....	81
<i>Michael Krüger</i> Archivierung von Schriftgut des Turn- und Sportvereinswesens. Eine Initiative des Instituts für Sportgeschichte Baden-Württemberg e. V. ....	89
<i>Hans-Holger Paul</i> Gewerkschaftsschriftgut. Überlieferungswert und Probleme der Sicherung und Archivierung .....	97
<i>Christoph J. Drüppel</i> Resümee und Schlußwort .....	109

Anhang ..... 111

*Peter Müller*

Archivische Kulturdenkmale. Zur denkmalrechtlichen Behandlung von Archivgut ..... 113

Richtlinien für die Sammlungstätigkeit in den baden-württembergischen Staatsarchiven ..... 147

Richtlinien für die Erhebung von Gebühren für die Übernahme von Unterlagen von bleibendem Wert durch die Staatsarchive nach § 8 Landesarchivgesetz. Merkblatt ..... 153

Südwestdeutsche Archivtage 1991–1996. Vortragsthemen, Referenten und Exkursionsziele ..... 155

Verzeichnis der Autoren ..... 159

## Vorwort

Die Sicherung überlieferungswürdiger Unterlagen nichtstaatlicher Provenienz ist in letzter Zeit wieder verstärkt diskutiert worden. Insbesondere hat die weitgehende Privatisierungswelle in der öffentlichen Verwaltung den Blick generell auf Überlieferungen gelenkt, für die es keine archivistische Zuständigkeit gibt und die daher als gefährdet einzustufen sind.

Die Problematik wurde 1995 auf dem Deutschen Archivtag in Hamburg angesprochen und war 1996 Gegenstand einer Tagung in Rastatt,<sup>1</sup> die von der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg gemeinsam mit der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, dem Südwestfunk, dem Süddeutschen Rundfunk und der Fachgruppe 7 *Medienarchivare* im Verein deutscher Archivare veranstaltet wurde und soeben in den Werkheften der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg publiziert worden ist.<sup>2</sup>

Der 57. Südwestdeutsche Archivtag 1997 in Aschaffenburg,<sup>3</sup> dessen Tagungsbeiträge nun im vorliegenden Werkheft veröffentlicht werden, hat mit dem Thema *Überlieferungssicherung in der pluralen Gesellschaft* nahtlos an die vorangegangenen Diskussionen angeschlossen, indem einerseits eine kritische Bilanz der bisherigen Bemühungen und theoretischen Konzepte zur Sicherung nichtstaatlicher Unterlagen gezogen wurde, andererseits aber auch für den Bereich der Verbände und Vereine konkrete Beispiele Erörterung fanden. Wiederum thematisiert wurden auch die Folgen der Privatisierung für die Archive.

Herrn Kreisarchivdirektor Dr. Christoph J. Drüppel, der als Tagungspräsident die Veranstaltung geleitet hat, und Herrn Ltd. Archivdirektor Dr. Volker Rödel, dem geschäftsführenden Präsidenten des Südwestdeutschen Archivtags, danke ich als Herausgebern des vorliegenden Werkhefts ganz herzlich, daß sie die Veröffentlichung der interessanten Beiträge übernommen haben. In gleicher Weise danke ich allen Referenten, daß sie Ihre Referate zur Verfügung gestellt haben.

Es entspricht dem Charakter der Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung, daß im Anhang Texte abgedruckt sind, die in engem Bezug zu der auf der Tagung diskutierten Problematik stehen. Den denkmalschutzrechtlichen Aspekten der Überlieferungssicherung im bundesweiten Vergleich ist ein Aufsatz gewidmet, den Herr Oberarchivrat Dr. Peter Müller als Ergebnis seiner langjährigen Beschäftigung damit bei der Landesarchivdirektion verfaßt hat. Die Richtlinien für die Sammlungstätigkeit in den baden-württembergischen Archiven und für die Erhebung von Gebühren für die Übernahme von Unterlagen sind in einem der Tagungsbeiträge erwähnt und stellen für die baden-württembergischen Staatsarchive aktuelle Grundlagen ihrer Arbeit dar.

<sup>1</sup> Vgl. die Tagungsberichte von Robert *Kretzschmar* in: *Unsere Archive. Mitteilungen aus den rheinland-pfälzischen und saarländischen Archiven* 40 (1996) S. 3–15; *INFO* 7 11 (1996) S. 118–128; *Der Archivar* 50 (1997) Sp. 110–118.

<sup>2</sup> Nichtstaatliche und audiovisuelle Überlieferung. Gefährdungen und Lösungswege zur Sicherung. Hg. von Robert *Kretzschmar*, Edgar *Lersch*, Eckhard *Lange* und Dieter *Kerber* (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 8). Stuttgart 1997.

<sup>3</sup> Vgl. den Tagungsbericht von Gerold *Bönnen* in: *Der Archivar* 50 (1997) Sp. 814–818.

Die Drucklegung des Werkhefts wurde von der Landesarchivdirektion betreut. Allen Beteiligten habe ich dafür zu danken, daß der Tagungsband so zügig publiziert werden konnte.

Ich verbinde diesen Dank mit der Hoffnung, daß die Veröffentlichung eine positive Annahme findet und die weitere Diskussion über ein wichtiges Thema befruchtet, so daß es bald zu praktischen Lösungen kommt.

Stuttgart, im August 1998

Professor Dr. Wilfried Schöntag  
Präsident der Landesarchivdirektion  
Baden-Württemberg

## Vorwort der Herausgeber

Zum zweiten Mal gelangen mit dem vorliegenden Heft die Ansprachen und Vorträge des Fachprogramms eines Südwestdeutschen Archivtags zum Druck, ergänzt um einen Beitrag zur denkmalrechtlichen Behandlung von Archivgut. Wie schon für den 51. Südwestdeutschen Archivtag 1991<sup>1</sup> konnte auch diesmal erfreulicherweise wieder ein Werkheft der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg eingeräumt werden, wofür der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg verbindlich gedankt sei.

Die seit 1946 alljährlich abgehaltenen Südwestdeutschen Archivtage führen Archivarinnen und Archivare der verschiedenen Archivsparten aus ganz Süddeutschland und seinen Nachbarländern zu fachlichem Austausch und zur Pflege persönlicher Kontakte zusammen. Als eigenwüchsige Erscheinung des Archivwesens verdanken sie ihre Existenz lediglich der Tatsache, daß man sich alljährlich versammelt. Kennzeichnend ist auch, daß das Fachprogramm jeweils an einem Samstag absolviert wird, an dem niemand dienstlich verhindert sein kann. Für 1997 lud die Stadt Aschaffenburg gewissermaßen an die nördliche Peripherie des Einzugsbereichs ein; dieser Einladung folgten 135 Teilnehmer aus Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Frankreich und der Schweiz. Das traditionell aus Stadtführung, öffentlichem Abendvortrag zur Stadtgeschichte am Freitag sowie einer Exkursion am Sonntag bestehende Rahmenprogramm organisierte und bestritt der Stadtarchivar der gastgebenden Stadt, Archivoberrat Dr. Hans-Bernd Spies. Man erfuhr auf diese Weise eine treffliche Einstimmung in Geschichte und Gegenwart des Tagungsorts und seines Umlands, geprägt durch den langwährenden Residenzcharakter der Stadt, die sich inzwischen zum modernen Industriestandort entwickelt und gravierende Kriegsschäden in eindrucksvoller Weise behoben hat.

Das Fachprogramm des Aschaffener Archivtags stellte die Überlieferungssicherung und damit einen von hoher Verantwortung und großer gesellschaftlicher Relevanz geprägten Ausschnitt des archivalischen Aufgabenfelds in den Mittelpunkt. Den sich verändernden politischen und gesellschaftlichen Gegebenheiten Rechnung tragend, sollten Überlieferungsfelder in den Blick genommen werden, die bisher mangels zureichender oder überhaupt bestehender Zuständigkeiten nur unzulänglich betreut wurden, nämlich die Unterlagen von Verbänden und Vereinen sowie – jüngst aktuell geworden – diejenigen privatisierter öffentlicher Betriebe. Dies geschah aus der Einsicht heraus, daß die Stellung der Archive in der Gesellschaft zwingend erfordert, daß sie deren Veränderungen wachsam verfolgen und um die Archivierung der tatsächlich relevanten Unterlagen bemüht sind. Nur so kann die archivische Mitwirkung an der Wahrung der Standards der politischen Kultur unserer Gegenwart gesichert und der Öffentlichkeit bewußt gemacht werden. Das Bemühen um die Vervollkommnung der Professionalität bringt es mit sich, daß auch Vortragende anderer Disziplinen und Wissensgebiete zu Wort kommen, um einen Dialog mit der Wissen-

<sup>1</sup> Beständebildung, Beständeabgrenzung, Beständebereinigung. Verhandlungen des 51. Südwestdeutschen Archivtags am 11. Mai 1991 in Augsburg mit einem Anhang zur Geschichte der Südwestdeutschen Archivtage. Hg. von Hermann *Bannasch* (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 3). Stuttgart 1993.

schaft und der Gesellschaft zu ermöglichen. Darüber hinaus sprengte diesmal die geographische Herkunft einiger Redner das Einzugsgebiet des Südwestdeutschen Archivtags, was die länderüberschreitende Bedeutung der Thematik für die alte Bundesrepublik unterstreichen mag.

Den Referenten danken wir dafür, daß sie die Manuskripte ihrer Vorträge für die Drucklegung vorbereitet und termingerecht eingereicht haben. Dieser Dank gilt ebenso denjenigen, die Grußworte gesprochen und deren Text zur Verfügung gestellt haben. Es findet sich darin so mancher Aufschluß über das Fremdbild des archivari-schen Berufsstands und seines Handelns. Wir verbinden mit dieser Veröffentlichung die Hoffnung, dies Letztere möge einer breiteren Öffentlichkeit bewußter werden und der Ertrag der Tagung möge der Fachwelt Anregung und Handlungsanstöße zur Zusammenarbeit geben.

Esslingen und Karlsruhe, im August 1998

Dr. Christoph J. Drüppel

Dr. Volker Rödel

*Programm  
des 57. Südwestdeutschen Archivtags  
in Aschaffenburg vom 9. bis 11. Mai 1997*

Freitag, 9. Mai 1997

- 15.00 Uhr Stadtführung  
Carsten Pollnick und Archivoberrat Dr. Hans-Bernd Spies  
Treffpunkt: Schloßplatz vor Schloß Johannisburg
- 17.00 Uhr Triariersitzung  
Stadt- und Stiftsarchiv, Wernbachstraße 15, Raum *Storchennest*
- 20.15 Uhr Archivoberrat Dr. Hans-Bernd Spies  
*Aschaffenburg – Streifzug durch die Geschichte einer Residenzstadt*  
Öffentlicher Vortrag mit Lichtbildern  
Martinushaus, Treibgasse 28, Großer Saal

Samstag, 10. Mai 1997

- 9.00 Uhr Eröffnung des 57. Südwestdeutschen Archivtags durch den Tagungspräsidenten  
Kreisarchivdirektor Dr. Christoph J. Drüppel, Esslingen  
Stadthalle, Kleiner Saal
- Grußworte

*Überlieferungssicherung in der pluralen Gesellschaft*

- 10.00 Uhr Dozent Dr. Jürgen Weber, Tutzing  
*Dimension und politische Bedeutung des Verbändewesens in der Bundesrepublik Deutschland*
- 11.15 Uhr Archivdirektor Dr. Peter Dohms, Düsseldorf  
*Staatliche Archive und nichtstaatliches Archivgut  
Chancen, Grenzen und Gefahren*
- 12.15 Uhr Archivdirektor Dr. Robert Kretzschmar, Stuttgart  
*Historische Gesamtdokumentation?  
Überlieferungsbildung im Verbund?*
- Mittagspause

- 14.30 Uhr Stadtarchivdirektor Dr. Ernst Otto Bräunche, Karlsruhe  
*Stadtgeschichte als Auftrag*  
*Die Überlieferung der kommunalen Eigenbetriebe und GmbHs*
- 15.15 Uhr Archivrat Dr. Horst-Dieter Beyerstedt, Nürnberg  
*Nicht nur für Vereinsmeyer*  
*Die Vereinsarchive im Stadtarchiv Nürnberg*
- 16.15 Uhr Privatdozent Dr. habil. Michael Krüger, Tübingen  
*Archivierung von Schriftgut des Turn- und Sportvereinswesens*  
*Eine Initiative des Instituts für Sportgeschichte Baden-Württemberg e. V.*
- 17.00 Uhr Wiss. Referent Dr. Hans-Holger Paul, Bonn  
*Gewerkschaftsschriftgut*  
*Überlieferungswert und Probleme der Sicherung und Archivierung*
- 18.30 Uhr Empfang der Tagungsteilnehmer durch Herrn Oberbürgermeister  
Dr. Willi Reiland im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Dalbergstr. 15

### Sonntag, 11. Mai 1997

- 8.30 Uhr Exkursion  
*Industrie, Natur und Geschichte im Spessart*  
Birklergrund (frühneuzeitliche Glashütte) – Naturschutzgebiet bei Rohrbrunn (jahrhundertealter Eichenbestand) – Mespelbrunn (Schloß)  
Führung: Dr. Hans-Bernd Spies, Dr. Gerhard Kampfmann und Albrecht Graf von Ingelheim  
Abfahrt um 8.30 Uhr an der Bushaltestelle Stadthalle. Mittagessen in Mespelbrunn. Rückkunft gegen 16.30 Uhr in Aschaffenburg.

## Eröffnungsansprache

DR. CHRISTOPH J. DRÜPPEL, Kreisarchiv Esslingen

Herr Staatsminister, Herr Oberbürgermeister, meine sehr verehrten Damen, meine Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

zum 57. Südwestdeutschen Archivtag entbiete ich Ihnen ein herzliches Willkommen. Daß Sie so zahlreich nach Aschaffenburg gereist sind, ist wahrlich eine Ehre für die Veranstaltung selbst. Aber auch die Organisatoren unserer Tagung, der geschäftsführende Präsident, Herr Dr. Rödel, und der Leiter des hiesigen Stadtarchivs, Herr Dr. Spies, sowie ihre jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dürften die bemerkenswerte Resonanz auf die ergangene Einladung zu einem schwierigen Tagungsthema als kleinen, aber wahrlich verdienten Lohn für die vielfältigen Mühen der Vorbereitungsarbeiten empfinden.

Wie wir schon beim gestrigen öffentlich vorgetragenen Streifzug durch die Geschichte der Residenzstadt Aschaffenburg mit Herrn Dr. Spies erfahren durften, wurden die Alamannen nach der Schlacht bei Zülpich vor genau 1500 Jahren von den Franken aus dem Raum Aschaffenburg verdrängt. Nun sind ihre Nachfahren, die sicherlich einen Großteil der heutigen Zuhörerschaft stellen, wieder in das „Vertreibungsgebiet“ zurückgekehrt, nicht mit finsternen revanchistischen Absichten, sondern um gemeinsam – wie dies im heutigen Europa der Jahrtausendwende zum Glück immer üblicher wird – mit den übrigen Völkern des süddeutschen Raums und angrenzender Staaten in kollegialem Meinungsaustausch die Verfahren und Chancen einer *Überlieferungssicherung in der pluralen Gesellschaft* zu erörtern.

Dieses Thema, das allein unter archivfachlichen Ansätzen sicherlich recht kontrovers diskutiert werden kann, ist zugleich in besonderer Weise von politischen und juristischen Problemkreisen durchsetzt. Ich freue mich daher besonders, an erster Stelle Sie, sehr geehrter Herr Landtagsabgeordneter und Staatsminister Leeb, namentlich begrüßen zu dürfen. Als Justizminister des Freistaates Bayern und als ehemaliger Staatssekretär im Kultusministerium sind Ihnen die Belange des Archivwesens in besonderer Weise vertraut. Daß Sie trotz eines eng besetzten Terminkalenders unserer Tagung mit Ihrer Anwesenheit und einem Grußwort die Ehre erweisen, dafür sagen wir Ihnen herzlichen Dank.

Dank schulden wir auch Ihnen und Ihrer Stadt, sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Reiland, daß unsere Tagung an einem so reizvollen und geschichtsträchtigen Ort wie Aschaffenburg stattfinden kann, und ich darf Sie zu dieser Gelegenheit herzlich begrüßen. Ein repräsentativer Teil der pluralen süddeutschen Archivlandschaft – personifiziert in der Gesamtheit unserer Tagungsteilnehmerinnen und -teilnehmer – wird ab 18.30 Uhr Ihrer großzügigen Einladung, Herr Oberbürgermeister, Folge leisten und dem zweifellos anspruchsvollen Arbeitstag im Großen Sitzungssaal des Rathauses mit sicherlich themenübergreifenden Gesprächen ein kommunikatives Adieu sagen dürfen. Auch für diesen stilvollen Ausklang unserer Fachtagung gebührt Ihnen schon im voraus unser herzlicher Dank.

Mein Gruß gilt des weiteren den Vertreterinnen und Vertretern des Stadtparlaments, der Behörden, der kulturschaffenden Organisationen und Vereine.

Der Vorsitzende des Vereins deutscher Archivare, Herr Dr. Reimann, ist in diesem Jahr aufgrund eines konkurrierenden Termins leider verhindert. An seiner Stelle begrüße ich den Vertreter des Herrn Vorsitzenden, Herrn Dr. Degreif, seines Zeichens Vorstandsmitglied des Vereins deutscher Archivare; er wird uns im Anschluß ebenfalls ein Grußwort übermitteln.

Daß die ehrwürdige Bezeichnung *Südwestdeutscher Archivtag* dem tatsächlichen Einwirkungsbereich der Tagung zumindest geographisch schon lange nicht mehr gerecht wird und der Begriff sicherlich als Ausdruck archivarischer Selbstbescheidung interpretierbar erscheint, ist unschwer an den wiederholten Tagungsorten außerhalb des engeren südwestdeutschen Raums zu erkennen, wobei insbesondere auch die vorletzte Tagung im elsässischen Weißenburg geradezu in europäische Dimensionen wies. Die Teilnahme unserer ausländischen Gäste aus Österreich, der Schweiz und Frankreich ist schon längst zu einer nicht mehr wegzudenkenden Tradition gewachsen. Sie beschert uns einen regen fachlichen Austausch über die Grenzen hinweg, die im zusammenwachsenden Europa kaum noch wahrgenommen werden und in der neuen Kommunikationstechnik wie etwa dem Internet vollends aufgehoben sind. Auch wenn wir zunehmend per Computer kommunizieren: Die schönste Homepage kann das persönliche Gespräch mit den von weither angereisten Gästen nicht ersetzen. Stellvertretend für die ausländischen Gäste möchte ich namentlich das Vorstandsmitglied des Vereins Schweizerischer Archivarinnen und Archivare, Stellvertreter des Staatsarchivars des Kantons Basel-Stadt, Herrn Dr. Barth, begrüßen, der in Vertretung des Vereinspräsidenten gleichfalls ein Grußwort an uns richten wird. Auch Ihnen, lieber Herr Kollege, hierfür besten Dank.

Es sei mir gestattet, den Referenten unserer heutigen Tagung an dieser Stelle lediglich summarisch meinen Gruß zu entbieten, zumal ich sie nachher sozusagen als Vorspann zu ihrem Beitrag jeweils kurz vorstellen werde.

Hier bereits sehe ich mich in der Schwierigkeit gefangen, nicht alle Anwesenden namentlich begrüßen zu können, die es aufgrund ihrer anerkannten Fachkompetenz und ihrer Verdienste um das Archivwesen zu Recht verdient hätten. Gestatten Sie mir daher, mich auf die anwesenden Repräsentanten des Archivwesens im Einzugsbereich des Südwestdeutschen Archivtags zu beschränken und an erster Stelle den Generaldirektor der Staatlichen Archive Bayerns, Herrn Professor Dr. Jaroschka, zu begrüßen. Mein Gruß gilt auch dem Präsidenten der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg, Herrn Professor Dr. Schöntag. Als Repräsentanten der kommunalen Archive darf ich an erster Stelle den Vorsitzenden der Bundeskonferenz der Kommunalarchive, Herrn Professor Dr. Specker aus Ulm, sodann den stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft bayerischer Kommunalarchive, Herrn Dr. Diefenbacher aus Nürnberg, und gleichzeitig auch den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft hauptamtlicher Archivare beim Städtetag Baden-Württemberg, Herrn Dr. Bräunche aus Karlsruhe, willkommen heißen.

*Tue Gutes und sprich darüber* heißt es bekanntlich in der amerikanischen Gesellschaft, doch wohin kämen wir in unserer berufsethisch bedingten Bescheidenheit ohne die Medien, die unsere steten Bemühungen um die kulturelle Daseinsvorsorge für gegenwärtige und nachwachsende Generationen einem breitgefächerten Publikum nahebringen und dies in Aschaffenburg gestern auch schon getan haben! Ich be-

grüße die Vertreterinnen und Vertreter der Presse und danke für die Aufmerksamkeit, die sie unserer Tagung und ihrem Thema entgegenbringen.

Auf nahezu jedem Südwestdeutschen Archivtag, meine sehr verehrten Damen, meine Herren, wird die Organisationsstruktur dieser Einrichtung beschworen, die auf wundersame Weise ohne Statuten und Träger seit 1946 als ein Personenverband lebt, wächst und gedeiht. Sie, die Anwesenden, die Sie sich hier in Aschaffenburg versammelt haben, Sie, die Sie schon seit Jahren an den Südwestdeutschen Archivtagen teilnehmen oder Sie, die Sie als junge Kollegin oder junger Kollege soeben erst zu uns gestoßen sind, Sie alle sind die Substanz dieses Archivtags. Und bevor ich zum Ende meiner einführenden Worte komme, ist es nur recht und billig, daß ich einen besonders herzlichen Willkommensgruß an Sie, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Archivtags, richte.

Eine traurige Pflicht gebietet uns, die wir uns hier zum Archivtag versammelt haben, zu dieser Gelegenheit auch der Kolleginnen, Kollegen und Persönlichkeiten aus dem Umfeld des Südwestdeutschen Archivtags zu gedenken, die seit der letztjährigen Tagung in Freiburg von uns gegangen sind:

- Am 27. November 1996 verstarb im Alter von 87 Jahren Herr Staatsarchivdirektor i. R. Dr. Eugen Stemmler, von 1957 bis 1974 Leiter des Staatsarchivs Sigmaringen. Dr. Stemmler gehörte dem Triarium an und war beim 19. Südwestdeutschen Archivtag 1959 in Rastatt Tagungspräsident.
- Im Alter von 70 Jahren verstarb am 13. März 1997 Herr Ltd. Archivdirektor i. R. Dr. Hans Georg Zier. Dr. Zier stand von 1975 bis 1986 dem Generallandesarchiv Karlsruhe vor und war Mitglied des Triariums.
- Am 13. April 1997 verstarb nahezu 74jährig Herr Stadtratsrat Hans Kungl, von 1972 bis 1985 stellvertretender Leiter des Stadtarchivs Reutlingen.

Sie haben sich zum ehrenden Gedenken an die Verstorbenen von Ihren Sitzen erhoben. Ich danke Ihnen.

Ich erkläre zugleich den 57. Südwestdeutschen Archivtag in Aschaffenburg für eröffnet und darf nun um Ihre Aufmerksamkeit für die Grußworte bitten. Es sprechen zu uns:

- zunächst Herr Staatsminister Hermann Leeb MdL für die Bayerische Staatsregierung,
- sodann Herr Oberbürgermeister Dr. Willi Reiland für die gastgebende Stadt Aschaffenburg,
- Herr Dr. Diether Degreif vom Staatsarchiv Darmstadt für den Verein deutscher Archivare und
- Herr Dr. Ulrich Barth vom Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt für den Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare.

Ich bitte nun Sie, Herr Staatsminister, um Ihr Grußwort.

Die Naturgeschichte der Pflanzen ist eine der ältesten Wissenschaften, die sich dem Menschen erschlossen hat. Sie beschäftigt sich mit dem Aufbau, der Entwicklung und der Verbreitung der Pflanzenwelt. In der Antike wurden die Pflanzen nach ihrer Nützlichkeit für den Menschen eingeteilt, in heilungswirksame, nahrungsmittelgebende und ornamentale Pflanzen. Die systematische Erforschung der Pflanzen begann erst im 17. Jahrhundert mit dem Naturforscher Carolus Linnaeus, der die Grundlagen der modernen Pflanzenkunde legte. Er führte die Binomen-Systematik ein, bei der jede Pflanze durch einen Gattungsnamen und einen Artnamen bezeichnet wird. Die Pflanzenkunde hat heute eine Vielzahl von Teilgebieten, darunter die Botanik, die Pflanzenphysiologie, die Pflanzenökologie und die Pflanzenzüchtung. Die Erforschung der Pflanzen ist nicht nur aus wissenschaftlichen, sondern auch aus praktischen Gründen von großer Bedeutung, da sie zur Gewinnung von Nahrungsmitteln, Arzneimitteln und anderen wertvollen Substanzen beiträgt.

Die Pflanzenwelt ist eine der vielfältigsten und reichhaltigsten Lebensgemeinschaften auf der Erde. Sie umfasst eine enorme Vielfalt an Arten, die in fast allen Lebensräumen zu finden sind. Die Pflanzen spielen eine zentrale Rolle im Ökosystem, da sie die Basis der Nahrungskette bilden und für die Produktion von Sauerstoff verantwortlich sind. Sie sind auch wichtige Speicherelemente für Kohlenstoff und andere Nährstoffe. Die Erforschung der Pflanzen ist daher ein zentraler Bestandteil der Biologie und der Umweltwissenschaften. In den letzten Jahrzehnten hat die Pflanzenkunde durch die Entwicklung neuer Untersuchungsmethoden, wie der Molekularbiologie und der Genetik, erhebliche Fortschritte gemacht. Dies hat zu einem tieferen Verständnis der Evolution der Pflanzen und der Mechanismen ihrer Anpassung an verschiedene Lebensbedingungen geführt.

Die Pflanzenkunde ist eine interdisziplinäre Wissenschaft, die Erkenntnisse aus der Chemie, der Physik, der Biologie und der Geologie integriert. Sie beschäftigt sich mit der Struktur der Pflanzenzellen, der Photosynthese, der Wasser- und Ionentransporte sowie mit der Regulation des Pflanzenwachstums. Die Erforschung der Pflanzenentwicklung (Phylogenie) ist ein weiterer wichtiger Bereich, der die Verwandtschaftsverhältnisse zwischen den verschiedenen Pflanzengruppen aufklärt. Die Pflanzenkunde hat auch einen starken Bezug zur Landwirtschaft, da sie zur Verbesserung der Ertragsleistung und zur Resistenz gegen Krankheiten und Schädlinge beiträgt.

Die Pflanzenkunde ist eine der ältesten Wissenschaften, die sich dem Menschen erschlossen hat. Sie beschäftigt sich mit dem Aufbau, der Entwicklung und der Verbreitung der Pflanzenwelt. In der Antike wurden die Pflanzen nach ihrer Nützlichkeit für den Menschen eingeteilt, in heilungswirksame, nahrungsmittelgebende und ornamentale Pflanzen. Die systematische Erforschung der Pflanzen begann erst im 17. Jahrhundert mit dem Naturforscher Carolus Linnaeus, der die Grundlagen der modernen Pflanzenkunde legte. Er führte die Binomen-Systematik ein, bei der jede Pflanze durch einen Gattungsnamen und einen Artnamen bezeichnet wird. Die Pflanzenkunde hat heute eine Vielzahl von Teilgebieten, darunter die Botanik, die Pflanzenphysiologie, die Pflanzenökologie und die Pflanzenzüchtung. Die Erforschung der Pflanzen ist nicht nur aus wissenschaftlichen, sondern auch aus praktischen Gründen von großer Bedeutung, da sie zur Gewinnung von Nahrungsmitteln, Arzneimitteln und anderen wertvollen Substanzen beiträgt.

Die Pflanzenkunde ist eine interdisziplinäre Wissenschaft, die Erkenntnisse aus der Chemie, der Physik, der Biologie und der Geologie integriert. Sie beschäftigt sich mit der Struktur der Pflanzenzellen, der Photosynthese, der Wasser- und Ionentransporte sowie mit der Regulation des Pflanzenwachstums. Die Erforschung der Pflanzenentwicklung (Phylogenie) ist ein weiterer wichtiger Bereich, der die Verwandtschaftsverhältnisse zwischen den verschiedenen Pflanzengruppen aufklärt. Die Pflanzenkunde hat auch einen starken Bezug zur Landwirtschaft, da sie zur Verbesserung der Ertragsleistung und zur Resistenz gegen Krankheiten und Schädlinge beiträgt.

Die Pflanzenkunde ist eine der ältesten Wissenschaften, die sich dem Menschen erschlossen hat. Sie beschäftigt sich mit dem Aufbau, der Entwicklung und der Verbreitung der Pflanzenwelt. In der Antike wurden die Pflanzen nach ihrer Nützlichkeit für den Menschen eingeteilt, in heilungswirksame, nahrungsmittelgebende und ornamentale Pflanzen. Die systematische Erforschung der Pflanzen begann erst im 17. Jahrhundert mit dem Naturforscher Carolus Linnaeus, der die Grundlagen der modernen Pflanzenkunde legte. Er führte die Binomen-Systematik ein, bei der jede Pflanze durch einen Gattungsnamen und einen Artnamen bezeichnet wird. Die Pflanzenkunde hat heute eine Vielzahl von Teilgebieten, darunter die Botanik, die Pflanzenphysiologie, die Pflanzenökologie und die Pflanzenzüchtung. Die Erforschung der Pflanzen ist nicht nur aus wissenschaftlichen, sondern auch aus praktischen Gründen von großer Bedeutung, da sie zur Gewinnung von Nahrungsmitteln, Arzneimitteln und anderen wertvollen Substanzen beiträgt.

## Grußworte

HERMANN LEEB, Bayerischer Staatsminister der Justiz

Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren,

zum 57. Südwestdeutschen Archivtag in der Stadthalle Aschaffenburg begrüße ich alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sehr herzlich. Es freut mich dabei besonders, daß sich der zeitliche Abstand zur letzten Tagung in Bayern im Jahr 1991 im Vergleich zur vorletzten Tagung deutlich verringert hat – von 18 auf sechs Jahre. Wenn es Ihnen gelingen sollte, die Zeitabstände noch einmal zu dritteln, dann würde bereits 1999 diese traditionsreichste regionale Fachtagung im deutschsprachigen Raum wieder in Bayern stattfinden. Doch möchte ich die Verantwortlichen des Südwestdeutschen Archivtags nicht zu sehr unter Druck setzen, da ich mir bewußt bin, daß neben Baden-Württemberg, dem Schwerpunkt der Veranstaltungsorte, auch Rheinland-Pfalz und Südhessen sowie die Schweiz und das Elsaß angemessen berücksichtigt werden wollen und sollen.

Wenn ich die Grenzen der Länder innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei einem Blick in die lange Geschichte Aschaffenburgs heranziehe, so zeigt sich aber, daß Aschaffenburg einen erheblichen Teil der im Südwestdeutschen Archivtag vertretenen Länder abdecken könnte. Schließlich schenkte bereits im 10. Jahrhundert Herzog Otto von Schwaben und Bayern den Ort dem Erzbistum Mainz. Der letzte Mainzer Kurfürst Karl Theodor Freiherr von Dalberg ließ sich von Napoleon zum Großherzog von Frankfurt ernennen. Erst im Jahr 1814 wurde Aschaffenburg bayrisch.

*Überlieferungssicherung in der pluralen Gesellschaft* – mit diesem Rahmenthema hat der 57. Südwestdeutsche Archivtag die Tradition der vorangegangenen Fachthemen fortgeführt und dabei einen Gesichtspunkt herausgegriffen, den die Öffentlichkeit möglicherweise nicht sofort als wichtigste Aufgabe des Archivwesens erkennt, der aber die Breite der Arbeit im Archivwesen dokumentiert. Ihr Thema bezeugt das gemeinsame, die Archivsparten übergreifende Bemühen um eine die gesamte Gesellschaft umfassende Dokumentation des öffentlichen Lebens.

Wir leben heute in einem Staat, in dem der Mensch in Gruppen auftritt und diese Gruppen im Ganzen des Staates und der Gesellschaft relevante Größen darstellen. Den einzelnen Bürgerinnen und Bürgern, den Interessenverbänden und anderen Organisationen wie beispielsweise den Vereinen, denen Sie sich heute noch ausführlich zuwenden werden, wird hier ein hohes Maß an Autonomie einerseits, aber auch an politischer Beteiligung gewährt. Gerade dies macht die Anziehungskraft und Stärke einer demokratischen Gesellschaft aus.

Die Bundesrepublik Deutschland bekennt sich ebenso wie der Freistaat Bayern aus tiefster Überzeugung zu der klassischen Gewaltenteilung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative. Doch die Verfassungswirklichkeit unseres Gemeinwesens zeigt, daß sie auch unter dem bestimmenden Einfluß der politischen Parteien, der sich durch Massenmedien artikulierenden Öffentlichkeit und auch und gerade der großen gesellschaftlichen Gruppen steht. Wenn sich Ihre Tagung besonders den zu-

letzten genannten Gruppen zuwendet, so beweist dies nachdrücklich, wie sehr Sie sich am Puls der Zeit bewegen.

Verbände und Institutionen nehmen in der pluralen Gesellschaft eine wichtige Aufgabe im politischen Leben wahr. Sie streben zwar – anders als die Parteien – nicht selbst unmittelbar die verantwortliche Übernahme politischer Ämter an. Aber in gesellschaftlichen Teilbereichen sind sie unverzichtbar zur Artikulierung und Erreichung ihrer Ziele. Die in den Verbänden zutage tretende Bündelung der jeweiligen Interessen ist geradezu ein Wesensmerkmal einer sich zum Pluralismus bekennenden Gesellschaft. Denn parallel zu der Anteilnahme des Staates an der gesellschaftlichen Entwicklung organisieren sich die verschiedenen funktionalen Gruppen der Gesellschaft zu Interessenverbänden, die ihre Aufgabe vor allem darin sehen, den in ihnen organisierten gleichgerichteten Überzeugungen und Interessen Geltung zu verschaffen.

Unser freiheitlich-demokratischer Staat ist auf die Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen angewiesen, denn die Verwirklichung des Gemeinwohls als eine der zentralen Aufgaben der Demokratie ist ohne die autonome Repräsentanz von Interessen kaum zu realisieren. Dabei ist allerdings auf der anderen Seite nicht zu verkennen, daß mit der Einflußnahme der Verbände auf die zur Bildung des Staatswillens berufenen Personen durchaus auch Gefahren verbunden sind. Zum einen fehlt es dem Verfahren an Publizität; zum anderen wird befürchtet, daß es zu keinem echten Ausgleich der Gruppeninteressen mehr kommen kann. Letztlich aber wird unsere Gesellschaft auf die Verbände nicht verzichten können.

Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang aber eines betonen. So wichtig die Existenz unterschiedlicher Interessen, Parteien und Verbände für eine lebendige Demokratie ist, so wichtig ist ein zweiter Punkt. Die pluralistische Gesellschaft darf nicht wertneutral sein. Vielmehr muß es über die tragenden Prinzipien unserer Staatsordnung einen Konsens aller geben. Hierzu gehört in erster Linie das Bekenntnis zur Menschenwürde und zu den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, zur Volkssouveränität, zur Gewaltenteilung mit ihren wesentlichen Ausprägungen sowie zum Mehrparteienprinzip und der Chancengleichheit der politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung der Opposition.

Ich bin mir sicher, daß der eine oder andere Blickwinkel, den ich hier nur kurz anreißen konnte, in der Diskussion des Südwestdeutschen Archivtags noch vertieft werden wird.

Die zentrale Aufgabe der Archive liegt in der Dokumentation aktueller Vorgänge, die aber über kurz oder lang bereits der Geschichte zugeschrieben werden müssen. Demgemäß sind die Archive nicht nur *Schatzkammer* des geschichtlichen Erbes, sondern viel eher *Gedächtnis* des Staates, der Verwaltung und der Gesellschaft. Der eigentliche Aufgabenbereich des Archivars ist die verantwortliche Sicherung aller aussagekräftigen historischen Quellen zur Beantwortung möglichst vieler zukünftiger Fragestellungen. Zudem prägen die in den Archiven verwahrten schriftlichen Quellen den kulturellen Charakter unseres Landes. Sie sind Teil unserer geschichtlichen und kulturellen Identität. Damit leisten die Archive aber auch den nur ihnen möglichen Beitrag zur Förderung des Geschichtsbewußtseins. Geschichtliche Kenntnisse und historisches Verständnis sind Voraussetzungen dafür, daß sich der Mensch in seiner räumlichen, sozialen und politischen Umgebung orientierungssicher bewegen kann. Gerade dies ist in einer pluralen Gesellschaft, in der die unterschiedlichsten Einflüsse und Meinungen auf den einzelnen einströmen, von herausragender Bedeutung.

Die Archivare erfüllen somit eine wichtige Aufgabe sowohl im Dienst der wissenschaftlichen Forschung als auch im Dienst der Bürgerinnen und Bürger unseres Landes. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe kann ich Sie bestärken, denn nur wenn wir die Vergangenheit im Bewußtsein behalten, werden wir die Herausforderungen der Zukunft bewältigen können.

In diesem Sinn wünsche ich den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des 57. Südwestdeutschen Archivtags eine erfolgreiche Forschung.

Dr. WILLI REILAND, Oberbürgermeister der Stadt Aschaffenburg

Herr Staatsminister, Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren,

mit dem 57. Südwestdeutschen Archivtag findet diese bedeutende archivische Fachtagung erstmals in Aschaffenburg statt. Es freut mich persönlich sehr, daß damit in die Kette der Tagungsstätten auch das Zentrum des Bayerischen Untermain eingereiht wird und daß die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sich neben dem fachlichen Programm auch der Stadt selbst und ihrer Umgebung widmen können. Dabei können sie sicher interessante Eindrücke und wichtige Erkenntnisse gewinnen, schließlich hat Aschaffenburg mit seinem Umland unter historischen und kulturellen Gesichtspunkten viel zu bieten.

Aschaffenburg, eine moderne Stadt mit Altstadtflair, hat eine weit über 1000jährige Geschichte: Stadt und Stift begingen zwar 1957 ihre 1000-Jahr-Feier, doch reicht die belegbare Geschichte Aschaffenburgs wesentlich weiter in die Vergangenheit zurück. Da Aschaffenburg bereits im Werk des anonymen Geographen von Ravenna als alamannische Siedlung erwähnt ist und die Alamannen nach ihrer Niederlage in der Schlacht bei Zülpich 496/97 von den Franken aus unserem Raum verdrängt wurden, können wir nun sogar auf 1500 Jahre zurückblicken. Dieses frühe Datum steht nicht isoliert von der durch schriftliche Quellen gesicherten Geschichte Aschaffenburgs da, denn neuere Ergebnisse der archäologischen Forschung und auch die gegenwärtig laufenden Grabungen vor dem Stadttheater schließen die Lücke zwischen schriftlicher Überlieferung und der Zeit vor 1500 Jahren.

Die frühe Bedeutung Aschaffenburgs zeigte sich auch darin, daß hier bereits 869 eine fränkische Königshochzeit stattfand. Im frühen 13. Jahrhundert, als der Vorgängerbau des heutigen Schlosses errichtet wurde, begann die Entwicklung Aschaffenburgs zur mainzischen Nebenresidenz, und nach der Französischen Revolution wurde Aschaffenburg sogar Hauptresidenz des Erzbischofs von Mainz und Kurfürsten des Reichs, deren letzter, Carl von Dalberg, schließlich sogar Großherzog von Frankfurt wurde. Als Aschaffenburg 1814 an Bayern fiel, verlor es zwar seinen Residenzcharakter, entwickelte sich dafür aber im Lauf der Jahre zu einer wichtigen Industriestadt, wie es sich auch bis zum heutigen Tag präsentiert. Aus diesen Gründen ist Aschaffenburg sicher ein besonders geeigneter Tagungsort für den Südwestdeutschen Archivtag.

Ich wünsche Ihnen für Ihre Tagung viel Erfolg und erhoffe mir, daß Sie von unserer Stadt gute Eindrücke mitnehmen.

Dr. DIETER DEGREIF, Verein deutscher Archivare

Sehr geehrter Herr Tagungspräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen,

seit Jahren komme ich gerne als Gast zu den Südwestdeutschen Archivtagen. Sie zeichnen sich immer durch eine besonders angenehme Atmosphäre und ihre stets gut gewählten und aktuellen Leitthemen aus. Auf Südwestdeutschen Archivtagen behandelte Themen finden sich oft genug auf Deutschen Archivtagen wieder.

Dieses Jahr nun bin ich besonders gerne nach Aschaffenburg gekommen. Zum einen ist es für einen gebürtigen Mainzer eine ganz besondere Freude, eine ehemals mainzische Nebenresidenz, die kurzzeitig sogar als Hauptresidenz des Erzbischofs von Mainz und Kurfürsten des Reiches fungierte, zu besuchen. Zum andern habe ich die große Ehre, Ihnen, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des 57. Südwestdeutschen Archivtags, die herzlichsten Grüße des Vereins deutscher Archivare und seines Vorsitzenden Dr. Reimann übermitteln zu dürfen.

Kollege Dr. Reimann bedauert es außerordentlich, nicht persönlich anwesend sein zu können. Er mußte aber von dem am 6. und 7. Mai unter seiner Leitung in Plettenberg stattgefundenen Westfälischen Archivtag unmittelbar zu einer ausländischen Verpflichtung weiterreisen und kann somit heute hier nicht präsent sein.

Die für die einzelnen Vorträge dieser Tagung gewählten Themen zur *Überlieferungssicherung in der pluralen Gesellschaft* spiegeln auch die Vielfalt der im Verein deutscher Archivare zusammengefaßten Fachgruppen wieder. Im gewissen Sinn schließen die heutigen Referate an die im Verlauf des 58. Deutschen Archivtags 1986 in München diskutierten Fragen zur *Überlieferungsbildung und archivischen Dokumentation im Wandel* an.

Wesentliche Aufgabe der öffentlichen Archive ist nach allgemeinem Konsens die Übernahme, Verwaltung und Erschließung von rechtlich und historisch wertvollem, also archivwürdigem Behördenschriftgut. Der Gesichtspunkt der Sicherung, insbesondere der Rechtssicherung, steht dabei im Vordergrund.

Neben diese klassische Überlieferungsform des organischen Zuwachses durch geregelte Aktenaussonderung tritt jedoch der mehr oder minder planmäßige Schriftguterwerb aus anderer Quelle. Seit langem hat der Aspekt der Bereitstellung solcher historischer Quellen für die Öffentlichkeit und Forschung immer größere Bedeutung erlangt. In diesem Zusammenhang werden zunehmend Quellen in Archive gelangen, die möglicherweise nicht von öffentlichen Stellen produziert und die häufig gar nicht aus herkömmlichen Registraturen *übernommen* werden.

Im Verlauf der 1879 in der niederbayerischen Stadt Landshut stattgefundenen Generalversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine formulierte die Archivsektion die These, daß sich diejenigen Archivare stark an der Nachwelt versündigen, welchen den die neuere Zeit betreffenden Stoff nicht rechtzeitig und umfassend genug sammeln; der sogenannte historische Sinn werde dadurch bei der Nachwelt sehr in Mißkredit kommen.

Diese noch immer aktuelle These möchte ich durch den folgenden Satz ergänzen: Wer sich nicht rechtzeitig um die verschiedenen, durch eine plurale Gesellschaft hervorgebrachten Überlieferungsformen kümmert, versündigt sich unter Umständen ebenso stark an der Nachwelt.

Archivarische Begegnungen, wie sie auf dem Südwestdeutschen Archivtag in ganz besonderer Weise möglich sind, dürfen – liebe Kolleginnen und Kollegen – nicht

zum Selbstzweck verkommen, vielmehr müssen sie das Problembewußtsein und das Verständnis für gemeinsame Anliegen unseres Berufsstands fördern. Hier können Anregungen vermittelt und formuliert werden.

In diesem Sinne wünsche ich dem 57. Südwestdeutschen Archivtag einen regen und ertragreichen Erfahrungs- und Gedankenaustausch.

Dr. ULRICH BARTH, Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich überbringe Ihnen die besten Grüße des Schweizerischen Berufsverbands der Archivarinnen und Archivare. Ich tue dies in Stellvertretung von Dr. Rolf Aebersold, Staatsarchivar des Kantons Uri, Präsident des VSA, dem leider die Teilnahme am heurigen Südwestdeutschen Archivtag versagt ist.

Wir danken Ihnen sehr für die stete Einladung zum Südwestdeutschen Archivtag, der auch für uns immer sehr interessant ist und die regen Beziehungen zwischen den Archivarinnen und Archivaren der Schweiz und Südwestdeutschlands auf das Beste pflegen hilft.

Aktuell ist zur Zeit die Diskussion des in Peking am 6. September 1996 verabschiedeten

- Code of Ethics oder
- Code international de Déontologie des Archivistes oder
- Kodex Ethischer Grundsätze für Archivare

(drei Sprachen, drei Nuancen!). Der VSA hat dazu am 21. März eine besondere Arbeitstagung durchgeführt, an der eine positive Aussprache stattgefunden hat.

Der Schweizer Berufsverband feiert dieses Jahr im Herbst das Jubiläum seines Bestehens seit 75 Jahren. Festreferent – mit einem Thema, das durchaus zum heutigen paßt, nämlich *Archive in der heutigen Gesellschaft* – wird Dr. Norbert Reimann sein.

Im Rahmen der Modernisierung hat die Vereinigung Schweizerischer Archivare ihren Namen geändert. Sie heißt nun – zu deutsch – Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare. Ein kleiner Beitrag zur Gleichberechtigung !

Es ist übrigens ein heiteres Zahlenspiel, daß ich am 57. Südwestdeutschen Archivtag auf den 75. Geburtstag des Vereins Schweizerischer Archivarinnen und Archivare hinweisen darf. Beides sind durch drei teilbare Zahlen. Und Sie wissen: Aller guten Dinge sind drei!

Dixi.

...der ... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

# Einleitung in das Thema

Von Christoph J. Lüdtke

## Fachprogramm

Für die Studierenden dieses Studienganges der Fachhochschule sind aus verschiedenen und folgenden Gründen die Grundlagen einer beruflichen Kompetenz. Wir werden diese Ziele durch unsere Tätigkeit im Praktikum zu erreichen haben und in Zukunft, der dem nächsten Schritt, inwieweit dieser Veranstaltung nicht in Frage gestellt werden kann.

Das Ziel der Veranstaltung besteht darin, die Studierenden und Kollegen zu befähigen, die Grundlagen der verschiedenen Fachrichtungen zu verstehen.

Zielsetzung besteht darin, die Studierenden zu befähigen, so wie sie im beruflichen Bereich in der Praxis zu arbeiten, vorausgesetzt, dass sie in der Lage sind, die verschiedenen Fachrichtungen zu verstehen und die verschiedenen Fachrichtungen zu verstehen. Die Studierenden der Fachhochschule sind durch die verschiedenen Fachrichtungen der Fachhochschule zu befähigen, die verschiedenen Fachrichtungen zu verstehen und die verschiedenen Fachrichtungen zu verstehen. Die Studierenden der Fachhochschule sind durch die verschiedenen Fachrichtungen der Fachhochschule zu befähigen, die verschiedenen Fachrichtungen zu verstehen und die verschiedenen Fachrichtungen zu verstehen.

Das Ziel der Veranstaltung besteht darin, die Studierenden zu befähigen, die Grundlagen der verschiedenen Fachrichtungen zu verstehen und die verschiedenen Fachrichtungen zu verstehen. Die Studierenden der Fachhochschule sind durch die verschiedenen Fachrichtungen der Fachhochschule zu befähigen, die verschiedenen Fachrichtungen zu verstehen und die verschiedenen Fachrichtungen zu verstehen. Die Studierenden der Fachhochschule sind durch die verschiedenen Fachrichtungen der Fachhochschule zu befähigen, die verschiedenen Fachrichtungen zu verstehen und die verschiedenen Fachrichtungen zu verstehen.

Das Ziel der Veranstaltung besteht darin, die Studierenden zu befähigen, die Grundlagen der verschiedenen Fachrichtungen zu verstehen und die verschiedenen Fachrichtungen zu verstehen.

Das Ziel der Veranstaltung besteht darin, die Studierenden zu befähigen, die Grundlagen der verschiedenen Fachrichtungen zu verstehen und die verschiedenen Fachrichtungen zu verstehen.

Das Ziel der Veranstaltung besteht darin, die Studierenden zu befähigen, die Grundlagen der verschiedenen Fachrichtungen zu verstehen und die verschiedenen Fachrichtungen zu verstehen.

Das Ziel der Veranstaltung besteht darin, die Studierenden zu befähigen, die Grundlagen der verschiedenen Fachrichtungen zu verstehen und die verschiedenen Fachrichtungen zu verstehen.

Das Ziel der Veranstaltung besteht darin, die Studierenden zu befähigen, die Grundlagen der verschiedenen Fachrichtungen zu verstehen und die verschiedenen Fachrichtungen zu verstehen.

Das Ziel der Veranstaltung besteht darin, die Studierenden zu befähigen, die Grundlagen der verschiedenen Fachrichtungen zu verstehen und die verschiedenen Fachrichtungen zu verstehen.

187

## Einführung in das Thema *der Verbände in Deutschland*

Von CHRISTOPH J. DRÜPPEL

Für die einführenden ermutigenden Worte – insbesondere der Repräsentanten aus Verwaltung und Politik – sage ich den Grußrednern eine herzliches Dankeschön. Wir werden heute alles daran setzen, unsere Tagung so gehaltvoll zu gestalten, daß auch in Zukunft der dienstrelevante Fortbildungswert dieser Veranstaltung nicht in Frage gestellt werden kann.

Meine sehr verehrten Damen, meine Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, wenden wir uns nunmehr der umfangreichen Tagesordnung zu.

*Kabinett besiegelt das Aus für fast hundert Behörden im Land*, so las ich am vergangenen Mittwoch in der Stuttgarter Zeitung. Vorausgegangen war dem in der Koalition *in vollem Konsens* gefaßten Beschluß eine *Anhörung der betroffenen Gemeinden, Städte und Landkreise, die ungeachtet heftiger Proteste jedoch zu keinen wesentlichen Änderungen führte*. Die Maßnahme des Landes Baden-Württemberg zielt darauf ab, angesichts der Finanznot des Landes die Verwaltung zu straffen und die Präsenz staatlicher Verwaltung auf der unteren Ebene zurückzuschrauben oder sie auf eine andere Verwaltungsebene – etwa die der Landkreise – zu verlagern.

Das Wort von der *lean administration* – der schlanken Verwaltung – geistert durch die Lande. Ein Entscheidungsgeflecht, basierend auf Haushaltszwängen und dem politischen Willen zur Dezentralisierung, ja zur *Entstaatlichung* öffentlicher Aufgaben zwingt auch die Archive, über die graduelle Erosion ihrer klassischen Aufgaben nachzudenken und Antworten zu suchen auf die brennende Frage, wo, in welcher Form und nach welchen Kriterien denn nun aussagekräftige Quellen unserer Gegenwart auf Dauer gesammelt und archiviert werden sollen, wenn der klassische Produzent archivischer Unterlagen, die öffentliche Verwaltung, sich zunehmend dem Modell einer Skelett-Verwaltung verschreibt, die nur noch reguliert, finanziert und überwacht, die Erbringung der Dienstleistungen – im weitesten Sinne gemeint – aber anderen – etwa Privatunternehmen oder Verbänden – überläßt? Den kulturellen und politischen Pluralismus unserer Gesellschaft flankiert zunehmend auch ein Pluralismus der Kompetenzen, der sich tendenziell den traditionellen Zuständigkeiten entzieht.

Aus diesem Prozeß, dem wir uns unsererseits nicht entziehen können, entspringen die Fragen, die wir heute gemeinsam erörtern wollen:

- Müssen die Archive ihren Dokumentationsauftrag in bezug auf die nicht organisch zuwachsenden Unterlagen neu definieren?
- Ist eine Gesamtdokumentation durch Kooperation verschiedener Archivtypen praktikabel?
- Was ist zu tun, wenn öffentliche Aufgaben privatisiert werden?
- Was geschieht mit den von der gesetzlichen Archivierungspflicht befreiten Unterlagen der Vereine und Verbände, die in unserem gesellschaftlichen Leben eine außerordentlich bedeutende Stellung einnehmen?

Sehen wir, was die Referenten zu diesen Themen zu sagen haben.



## Dimension und Bedeutung der Verbände in Deutschland

Von JÜRGEN WEBER

Ein freiheitliches Gemeinwesen ist ohne Verbände so wenig denkbar wie ein Staat ohne Finanzämter. Ohne sie könnte der Staat einen großen Teil seiner Aufgaben nicht erfüllen. Das schließt nicht aus, daß über beide immer immer wieder geklagt wird; das macht der verärgerte Steuerbürger, wenn er stärker zur Ader gelassen wird, als er dies einsehen mag, und das macht auch der Bürger, wenn er beobachtet, wie der Verband einer Berufsgruppe, der er nicht angehört, deren Interessen verfehlt. Doch das sind Reaktionen aus dem Bauch heraus. Bei objektiver Betrachtung dürfte der Bürger die eingangs erwähnte Feststellung nachvollziehen können.

Im Fall der Finanzämter liegt dies auf der Hand: ohne sie fehlten dem Staat nämlich die finanziellen Mittel für seine Aufgaben. Im Fall der Verbände sollte das ebenfalls klar sein. Zwei Gründe sind hier zu nennen. Erstens könnte der Staat seine Normsetzungen und Steuerungsaufgaben nur unzureichend, wenn überhaupt, erfüllen ohne – um es zunächst ganz abstrakt auszudrücken – die Informationen aus der Gesellschaft heraus, die nur die Verbände vermitteln können. Und zweitens benötigt der demokratische Staat für sein Handeln eine spezifische, sachbezogene Legitimation, die die allgemeine Legitimation durch periodisch wiederkehrende Wahlen ergänzt und stützt. Anders ausgedrückt: Demokratie setzt die spezifische Zustimmung der Bürger, zu dem was der Gesetzgeber in die Wege leiten will, vor dem Hintergrund ihrer konkreten Interessenlagen voraus.

Ich werde diese zentralen Aspekte des Staatshandelns auf der Basis notwendiger Information und Legitimation aus der Gesellschaft heraus noch ausführlich beleuchten. Halten wir zunächst fest: Die Funktionsfähigkeit des Staates hängt mit den Aktivitäten der Verbände zusammen, ja sie hängt zu einem beachtlichen Teil von ihnen ab.

Doch es geht nicht nur um das bloße Funktionieren der staatlichen Institutionen unter den gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen. Gleich zu Anfang gilt es, noch eine weitere Dimension zu beachten, wenn die Frage nach der Bedeutung des Verbandswesens gestellt wird. Wir leben in einer Demokratie, oder wie man auch sagt: in einer modernen Massendemokratie. In ihr hat der einzelne Bürger regelmäßig keine Möglichkeit zur Einwirkung auf die tagtäglich getroffenen politischen Entscheidungen in Regierung und Parlament. Es fehlt ihm – in aller Regel – an politischer Kraft, an Zeit, Geld, Erfahrung und an Kenntnissen. Allein und auf sich gestellt unter Millionen anderer einzelner hängt es außerdem auch von seinem Tätigwerden gar nicht ab, ob eine politische Initiative die Durchschlagskraft erreicht, die notwendig ist, um Einfluß auf den Gesetzgeber nehmen zu können. Es besteht folglich schon von vornherein für den einzelnen Bürger gar kein großer Anreiz für eine intensive Beschäftigung mit der Politik und für energische individuelle politische Aktionen. Schon der Nationalökonom Schumpeter hat gezeigt, daß dieser Sachverhalt zu einem gewissen Dilettantismus auch vieler gebildeter und kluger Staatsbürger in politischen Dingen beiträgt, was unserem Demokratieverständnis vom mündigen Bür-

ger ja eigentlich widerspricht. Wir kommen daher an einer wichtigen Feststellung nicht vorbei: erst durch den Zusammenschluß vieler einzelner, also durch die Bildung von Vereinigungen, entstehen Chancen zur Einwirkung auf die Politik und zur Mitwirkung in der Politik.

Das weiß natürlich auch der Dichter – Friedrich Schiller, Wilhelm Tell: *Verbunden werden auch die Schwachen mächtig*. Und in der pluralistischen Demokratie gelten die Sätze: *Einigkeit macht stark, Organisation ist das Geheimnis der Macht*. Das praktizieren – sozusagen als Modellfall – vom Tag ihrer Gründung an nicht nur die Gewerkschaften, das gilt prinzipiell für alle Verbände. Die Bildung von Vereinigungen verschafft gleichgerichteten Interessen eine gewisse öffentliche Resonanz, es bildet sich der Typus des ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Funktionärs heraus. Die Suche nach Einfluß und Mitwirkung in der Politik wird professionalisiert.

Halten wir also fest: Zur Artikulation von Interessen und zur effektiven Einflußnahme auf die politische Willensbildung und Entscheidung bedarf es der vereinigungsmäßigen Organisation. Dadurch wird die Kluft zwischen Bürger und Staat überbrückt. Deshalb ist auch die grundsätzliche Freiheit der Bildung und der Tätigkeit von Vereinigungen nach Artikel 9 des Grundgesetzes eine unerläßliche Komponente des demokratischen Staates. Die Vereinigungsfreiheit ist somit ein unentbehrliches Mittel einer aktiven Demokratie.

Die Verbände sichern demnach die Funktionsfähigkeit des Staates im Rahmen demokratischer Lebensverhältnisse und sie erfüllen das Demokratieprinzip mit Leben.

Verlassen wir jetzt für einige Zeit das Feld der Theorie. Wir kommen auf sie zurück. Statt dessen mag eine Definition begriffliche Schärfe in die Überlegungen bringen. Dann will ich mich mit der Frage nach dem Umfang des Verbändewesens in der Bundesrepublik befassen, will Ihnen also einige Zahlen präsentieren. Danach soll die Rolle der Verbände in der Politik beleuchtet werden.

## Definition – begriffliche Abgrenzung

Ein Verband ist eine auf Dauer angelegte Vereinigung von Personen, Gruppen, Unternehmen oder Institutionen zur organisierten Interessenvertretung gegenüber konkurrierenden Vereinigungen, staatlichen Einrichtungen, Parteien und der Öffentlichkeit. Die gewählten Definitionskriterien heben also ab auf:

1. die Interessenvertretung nach außen,
2. deren Dauerhaftigkeit,
3. das Mittel der politischen Betätigung.

Ärzte, Autofahrer, Archivare oder pharmazeutische Betriebe bilden zwar verschiedene soziale Gruppen mit jeweils einem Grundbestand gleichgerichteter Interessen; sie werden aber erst zu Interessengruppen oder Verbänden im Sinne unserer Definition durch Organisationsbildung und politische Betätigung. Auch Gruppen, die sich spontan zusammenschließen und für ein bestimmtes Anliegen demonstrieren, sich danach aber wieder auflösen, werden von dieser Definition nicht erfaßt. Das gilt auch für Gruppierungen, die dem Bereich der organisierten Selbsthilfe zuzurechnen sind. In der Bundesrepublik existieren zum Beispiel rund 80 000 Selbsthilfegruppen; die einzelnen Gruppen werden von der Definition nicht erfaßt, da ihnen das erste und dritte Definitionsmerkmal fehlt. Zusammenschlüsse von Selbsthilfegruppen jedoch –

etwa die Deutsche Rheuma-Liga Bundesverband e. V. oder die Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e. V. – sind Verbände, weil sie Einfluß auf Politik und Gesellschaft nehmen wollen, um ihre speziellen Ziele zu fördern. Andererseits wird man viele der seit den 70er Jahren in großer Zahl entstandenen Bürgerinitiativen dazuzählen, sofern sie ein Mindestmaß an Dauerhaftigkeit an den Tag legen und im politischen Raum agieren. Auf jeden Fall gilt dies natürlich für den größten Dachverband, zu dem sich über 1000 Einzelinitiativen zusammengeschlossen haben – den Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e. V.

Ein Problem jeder Verbandsdefinition stellen die *Vereine* auf lokaler Ebene, insbesondere im Bereich von Sport und Freizeit, dar. Grundsätzlich wird man davon ausgehen können, daß die Vereine primär eine nach innen, also auf die Mitglieder hinorientierte Tätigkeit und Zwecksetzung verfolgen: Dienstleistungen für die Mitglieder, Geselligkeit, Freizeitbeschäftigung, sportliche Betätigung, Selbsthilfe, karitative Arbeit. Doch auch örtliche Vereine können sich umstände halber als Interessengruppen betätigen, sofern sie zum Beispiel auf die Vergabe von kommunalen Geldern oder Planungen einzuwirken versuchen. Doch im Gegensatz zu den Verbänden ist dies nicht ihr primärer Organisationszweck. Freilich gibt es auch da wieder viele Ausnahmen: ich nenne als Beispiel den Verein Münchner Brauereien, dessen politisches Gewicht keiner weiteren Erklärung bedarf. Dennoch wird man sagen können: die kommunale Ebene ist das hauptsächliche Tätigkeitsfeld von unpolitischen Vereinen, die Landes-, Bundes- und auch europäische Ebene ist der Aktionsbereich der Verbände.

Der Begriff *Verein* für sich genommen gibt allerdings noch keinen unzweideutigen Hinweis auf den Charakter der jeweiligen Vereinigung. Einerseits wählen nämlich die meisten Verbände die Rechtsform des eingetragenen Vereins und andererseits gibt es Verbände, die sich Verein nennen – zum Beispiel der Verein deutscher Werkzeugmaschinenfabriken, der bundesweit 119 Firmen vertritt. Außerdem ist zu beachten, daß sich fast alle Vereine zu Landes- und Bundesverbänden zusammenschließen, die sich dann in aller Regel als interessenpolitische Vereinigungen betätigen. Ich nenne als ein Beispiel den Deutschen Sportbund.

Schätzungen gehen davon aus, daß es in Deutschland etwa 200 000–300 000 solcher Vereine gibt. Allein das Amtsgericht München verzeichnet knapp 16 000. Sie alle sollen uns aber im Rahmen unseres Themas nicht interessieren.

## Zahl der Verbände – Struktur der Verbändelandschaft in Deutschland

Wenden wir uns jetzt den Verbänden im oben definierten Sinn zu, also den primär interessenpolitisch agierenden Vereinigungen.

Wieviele Verbände gibt es eigentlich? Sie werden vielleicht überrascht sein: diese so einfache Frage läßt sich nicht einfach beantworten. Es gibt kein Verbänderegister oder etwas ähnliches. Verbändeforscher müssen sich mit Schätzungen durch die Auswertung von Adreßbüchern und ähnlichen Kompendien behelfen. Der jüngsten Untersuchung, die sich allerdings noch auf die alte Bundesrepublik bezieht, entnehme ich folgende Zahlen:<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Ralf Kleinfeld und Frank Löbler: Verbände in Nordrhein-Westfalen. Eine Vorstudie zu Theorie und Empirie von Verbänden in der Landespolitik. Hagen 1993.

Betrachten wir nur die organisatorisch selbständigen, bundesweit tätigen Verbände, dann haben wir es mit mindestens 2560 Vereinigungen zu tun. Knapp die Hälfte von ihnen hat ihren Sitz übrigens in Nordrhein-Westfalen, was sich aus dem *Hauptstadteffekt* erklären läßt: die bundesweit tätigen Verbände siedeln sich dort an, wo die politische Musik spielt, das heißt am Sitz der Institutionen des Bundes. Auf ihren Umzug nach Berlin wird man nicht mehr lange warten müssen. Zählt man zu den 2560 Bundesverbänden noch deren Landesverbände hinzu – und das ist sinnvoll, weil diese in aller Regel im Föderalismus eigenständige Organisationen sind (Beispiel: Bayerischer Bauernverband) –, dann kommt man auf deutlich über 10 000 eigenständige, politisch relevante Verbände in der Bundesrepublik. Hinzuzuzählen wären außerdem noch alle die Verbände, die in den einzelnen Bundesländern ausschließlich landesbezogene Ziele verfolgen wie etwa der Bayerische Lehrerinnen- und Lehrerverband. Systematische Untersuchungen für die 16 Bundesländer fehlen leider. Mindestens 677 solcher Verbände wurden aber nachgewiesen.

Diese Zahlen vermitteln einen ersten Eindruck davon, unter welchen Rahmenbedingungen Politik in einer pluralistischen Demokratie gemacht wird.

Ich wäre natürlich unglücklich, wenn ich in einem Vortrag vor Archivaren nur mit Schätzwerten arbeiten müßte, um die Verbändelandschaft in Deutschland zu beschreiben. Doch eine zuverlässige Quelle steht zur Verfügung, um zumindest den harten Kern der politisch aktiven Verbände näher einzugrenzen. Die Rede ist von der seit 1974 jährlich vom Deutschen Bundestag publizierten *Lobbyliste*. Alle Vereinigungen, die offiziell bundespolitisch aktiv werden wollen – also an parlamentarischen Anhörungen, in Enquetekommissionen, in Beiräten der Ministerien teilnehmen wollen – müssen sich beim Deutschen Bundestag registrieren lassen. Diese *Öffentliche Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern* für 1996 ist schon fast 400 Seiten dick und verzeichnet 1614 Bundesverbände. Seit 1974 bis heute hat sich die Zahl der in Bonn akkreditierten Interessengruppen drastisch vergrößert: von 635 auf nunmehr 1614 Organisationen.<sup>2</sup>

In dieser Zahl stecken natürlich so heterogene Vereinigungen wie der Bundesverband deutscher Versicherungsmakler mit 252 Mitgliedern, die Arbeitsgemeinschaft Heizkostenverteilung mit sechs Mitgliedern, der Bundesverband der deutschen Industrie (BDI) als Dachverband von 35 Industrieverbänden, die rund 100 000 Unternehmen vertreten, oder die Industriegewerkschaft Metall mit knapp 3 Millionen Mitgliedern.

Auch wenn man die Bundesverbände nach Sach- und Interessensbereichen betrachtet, fallen die Unterschiede in der Organisationsdichte ins Auge: Allein 33 Ärztenverbände sind bundesweit aktiv, ebenfalls 33 Beamtenverbände, 63 Gesundheitsverbände, 110 Handelsverbände, doch für die Sache der Politischen Bildung nur drei.

Betrachtet man die verschiedenen Sektoren der Interessenvertretung der registrierten Verbände, dann dominiert eindeutig der Sektor Ökonomie: knapp zwei Drittel aller Verbände zählen dazu, gefolgt von den Sozialverbänden mit einem Anteil von 16 Prozent und den Verbänden mit kulturellen Anliegen mit elf Prozent.

<sup>2</sup> Martin Sebaldt: Interessengruppen und ihre bundespolitische Präsenz in Deutschland. Verbandsarbeit vor Ort. In: Zeitschrift für Parlamentsfragen 27 (1996) S. 658–696. – Bundesanzeiger: Öffentliche Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern vom 31. März 1996.

Nach diesem kurzen Überblick über den Formenreichtum und die Differenziertheit des interessenpolitischen Kräftefelds will ich zurückkehren zur Ausgangsfrage nach der Rolle und Bedeutung der Verbände in der Demokratie. Etwas dürfte nach diesen ersten empirischen Feststellungen klar geworden sein: es gibt kein Politikfeld, in dem sich kein Interessenverband betätigt; in aller Regel sind es Scharen von Organisationen, die sich gemäß der Vielfalt der jeweils angesprochenen Interessen zu Wort melden. Die Verbände sind allgegenwärtige Akteure im politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozeß, freilich von höchst unterschiedlichem Einfluß und Gewicht. Für den Historiker bedeutet dies, daß die Untersuchung und Darstellung staatspolitischer Entscheidungen immer auch den Blick auf die Aktionen und Reaktionen der daran beteiligten organisierten gesellschaftlichen Kräfte notwendig macht.

### Rolle der Verbände in der pluralistischen Demokratie

*Die Besitzenden und die Besitzlosen haben seit jeher zwei verschiedene Interessengruppen gebildet. Zwischen Gläubigern und Schuldern besteht der gleiche Unterschied. Die Grundbesitzer, die Fabrikanten, die Kaufleute, die Finanzwelt und andere kleinere Kreise bilden in einer zivilisierten Nation notwendigerweise verschiedene Interessengruppen und spalten die Nation in verschiedene Klassen mit verschiedenen Gefühlen und Meinungen. Diese verschiedenen, einander widersprechenden Interessen miteinander in Einklang zu bringen, ist die Hauptaufgabe der modernen Gesetzgebung. Parteigeist und Spaltung in Interessengruppen haben also ihren Platz im normalen Ablauf der Regierungstätigkeit.<sup>3</sup>*

Was hier so aktuell klingt und den Kern des demokratischen Entscheidungsprozesses beschreibt, hat vor über 200 Jahren James Madison, der spätere zweite amerikanische Präsident, in den *Federalist Papers* von 1787 niedergeschrieben. Im Gegensatz zu dieser frühen Einsicht in die soziale Realität einer freiheitlichen Gesellschaft war die kontinentaleuropäische, insbesondere deutsche politische Philosophie lange von einer ideologischen Überhöhung des Staates gegenüber den Ansprüchen der Gesellschaft geprägt. Rousseau, Hegel, Marx – sie hatten in ihren Staatstheorien keinen Platz für die organisierten Interessen der Bürger. Und mancher Verbändekritiker jagt auch heute noch einem Phantom nach, wenn er den jederzeit handlungsfähigen, von Gruppenansprüchen unbehelligten Staat fordert. Eine Demokratie kann solchen Erwartungen niemals entsprechen. Das hat der eben zitierte James Madison schon frühzeitig erkannt. Und das gilt um so mehr für den demokratisch verfaßten Daseins-Vorsorgestaat der Gegenwart.

Wer Beispiele dafür sucht, wie die Verbände der verschiedensten gesellschaftlichen Gruppen ihre Machtposition einsetzen, um auf Gesetzgeber und Regierung einzuwirken, um sektorale wirtschaftliche, soziale oder sonstige Interessen durchzusetzen oder um bestimmte Maßnahmen des Staates zu durchkreuzen oder vor deren schädlichen Folgen zu warnen, der wird schon allein bei aufmerksamer Lektüre der Presse reichlich Anschauungsmaterial gewinnen können.

<sup>3</sup> Zitiert nach: Klassiker der Staatsphilosophie. Band II. Hg. von Dieter Oberndörfer und Wolfgang Jäger. Stuttgart 1971. S. 59.

Einige Beispiele aus den letzten Monaten: Da ruft der Zentralverband der Deutschen Haus- und Grundeigentümer nach Vertragsfreiheit im Mietrecht, um die drohende Abwendung der Investoren im Wohnungsbau zu verhindern und begrüßt zugleich die Pläne der FDP-Bundestagsfraktion zur Verbesserung des Mietrechts. Der Deutsche Mieterbund dagegen warnt die Regierung, die Schutzklauseln des Mietrechts zuungunsten der Mieter zu verwässern.

Auf dem Feld der Gesundheitspolitik präsentierten die Verbände der Ärzteschaft, der Apotheker, der Pharmaindustrie, der Krankenkassen, der Krankenhäuser, der Kurkliniken, der Heilberufe und vieler anderer mehr ihre Pläne für Sparmaßnahmen im Gesundheitswesen – das betraf immer die anderen – und kritisierten mehr oder minder lautstark und mit jeweils guten Argumenten die Teile der Sparpläne des Gesundheitsministers, die die eigene Klientel belasteten. Der Konflikt zwischen Anbietern und Empfängern von Gesundheitsleistungen – letztere sind gleichzeitig auch die Zahler – ging auch mitten durch die Regierungskoalition. Am Ende wurden Ärzte und Pharmafirmen geschont und die Nachfrager nach Gesundheitsleistungen zur Kasse gebeten.

Auch die Steuerreformpläne der Bonner Koalition haben ein höchst unterschiedliches Echo bei Wirtschaft, Gewerkschaften und Sozialverbänden ausgelöst und zu energischen Stellungnahmen und Aktivitäten hinter den Kulissen geführt. Der Deutsche Industrie- und Handelstag (DIHT) sprach von einem richtungweisenden Signal für die Wirtschaft, der BDI erklärte die Steuerpläne für im Grundansatz richtig, die Gewerkschaften kündigten dagegen massiven Protest an; harsche Kritik äußerte auch der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, der die Besteuerung von Lebensversicherungen ablehnt; der Reichsbund der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen kündigte bereits eine Verfassungsklage wegen der geplanten Besteuerung der Renten an, und alarmiert zeigte sich auch der Deutsche Bauernverband, der die Landwirte als Verlierer der Steuerreform sah, die jedoch 1998 scheiterte.

Doch mehr als die Spitze des Eisbergs ist hier nicht zu erkennen. Denn der überwiegende Teil der interessenpolitischen Aktionen vollzieht sich hinter den Kulissen, im Medium informeller Gespräche, Kontakte und nichtöffentlicher Verhandlungen.

Spektakuläre Fälle, bei denen Konflikte zwischen Regierung und Verbänden öffentlich ausgetragen werden, sind eher die Ausnahme. Sie erhellen darüber hinaus auch nur einen Teil des weitaus komplexeren Beziehungsverhältnisses, in dem Staat und Verbände zueinander stehen – ein Beziehungsverhältnis, das weit stärker von stiller Kooperation als durch bewußt herbeigeführte Konfrontation geprägt ist.

Diesen Tatbestand festzustellen, heißt nicht, ihm völlige Problemlösbarkeit zu attestieren. Aber man muß ihn zunächst einmal zur Kenntnis nehmen, und man sollte nicht vorschnell daraus auf die Auflösung des Staates von der Gesellschaft her schließen, auf seine Kolonisierung durch die gesellschaftlichen Gruppen – oder wie immer die gängigen Vorurteile alle heißen mögen.

Der demokratische Staat kann nahezu keine Maßnahme treffen, ohne den Widerstand der einen oder anderen organisierten Gruppe herauszufordern. Jeder regelnde Eingriff in Wirtschaft und Gesellschaft ruft normalerweise jene Verbände auf den Plan, deren Mitglieder von drohenden Streichungen bislang genossener Steuervergünstigungen betroffen sind, die Eingriffe in Besitzstände aller Art befürchten, die Sonderregelungen durchsetzen möchten, nach Subventionen verlangen.

Die Erfahrung zeigt, daß in Demokratien ohne die Zustimmung der großen Verbände keine Politik zu machen ist und schon gar nicht gegen sie. Bildungspolitische

Konzepte und schulorganisatorische Veränderungen zum Beispiel müssen im Vollzug scheitern, wenn es dem Kultusminister nicht gelingt, die ärgsten Widerstände von Lehrerverbänden und Elternvereinigungen zu überwinden, oder er muß rechtzeitig um deren Unterstützung nachsuchen, was natürlich das Eingehen auf bestimmte Wünsche dieser Gruppen voraussetzt.

In nahezu allen Politikfeldern halten Verbände Vetopositionen besetzt. Gegen deren Willen gesetzgeberisch zu handeln, ist für jede parlamentarische Mehrheit sehr schwer, wohl auch nicht empfehlenswert, denn Politiker wollen wiedergewählt werden. Unmöglich ist es aber auch nicht, wenn es gelingt, konkurrierende Verbände gegeneinander auszuspielen. Oder wenn es der Regierung gelingt, sich der Macht der öffentlichen Meinung zu bedienen, um Widerstände zu überwinden.

Zu fragen ist also, ob das System der demokratischen Parteienregierung durch die Verbände außer Kraft gesetzt wird, ob die Verbände gar zu Konkurrenten der demokratisch gewählten Politiker, ja zu stillen Teilhabern an der Staatsleitung geworden sind. Anders ausgedrückt: Ist der Staat überhaupt in der Lage, den Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen vorzunehmen, Prioritäten zu setzen und sektorale Ansprüche zurückzudrängen?

Aber bei dieser Frage dürfen wir es nicht belassen. Es muß weiter gefragt werden, wie der Staat – der Gesetzgeber, die Ministerialverwaltung – dieses leisten soll. Den geforderten Interessenausgleich können Verwaltung und Gesetzgeber nur verwirklichen, wenn sie die zur Debatte stehenden Interessen kennen.

Es geht also um die zentrale Frage, wie das öffentliche Interesse oder das Gemeinwohl in einer politisch umstrittenen Angelegenheit bestimmt werden kann. Sicherlich nicht von der Warte eines archimedischen Punkts außerhalb der gegebenen Gesellschaft aus. Zumindest lautet so das Credo der pluralistischen Demokratie. Das öffentliche Interesse muß vielmehr bestimmt werden im Rahmen und auf der Grundlage der in ihr vorgefundenen Willensäußerungen und des Normenbewußtseins ihrer Bürger. Die Gemeinwohldiskussion leidet meistens darunter, daß sie auf einer abstrakten Ebene geführt wird, anstatt sie in den konkreten Zusammenhang und Bedingungsrahmen einer demokratisch verfaßten Industriegesellschaft zu stellen.

Es wäre völlig abwegig, wollte der Gesetzgeber oder die Ministerialverwaltung politisch gestaltend tätig werden vom grünen Tisch aus und ohne Konsultation der betroffenen Kreise. Das verbietet sich schon allein deshalb, weil die dabei notwendigen Informationen und Sachkenntnisse außerordentlich knappe Güter sind. Es verbietet sich aber auch deshalb, weil der Staat ein vitales Interesse daran haben muß, daß seine Entscheidungen auch die gewünschten Wirkungen zeitigen, also auch umgesetzt werden. Und das bedeutet, daß der Staat um Verständnis und Zustimmung der betroffenen Kreise werben muß.

Politik kann eben nicht mit dem Holzhammer gemacht werden, wenn der Vollzug der Gesetze und Rechtsverordnungen nicht an der Unlust, am Widerstand, an taktischen Manövern derer scheitern soll, die sie befolgen sollen. Da bei nahezu jeder politischen Entscheidung aus einer Fülle von Alternativen eine bestimmte Problemlösung ausgewählt und rechtsverbindlich formuliert werden muß, läßt sich das Gemeinwohl nicht jenseits und unter Mißachtung der Interessen betroffener und um Stellungnahme gebetener, sich aus freien Stücken äußernder Gruppen und anderer gesellschaftlicher Kräfte – das kann auch die Wissenschaft, die Presse et cetera sein – bestimmen, sondern nur in einem komplizierten politischen Auswahlprozeß, in einer Güterabwägung.

Der Begriff des Gemeinwohls – um es noch einmal zu unterstreichen – ist fragwürdig, sofern er dazu dient, einen Gegensatz zu den in einer Gesellschaft vorfindlichen Interessen und Bestrebungen auszudrücken oder sogar als deren Überwindung verstanden wird. In seiner Verwendung als ein von den realen Bestrebungen von Individuen und Gruppen abgelöster Begriff kann er schnell zur Leerformel erstarren.

Letztlich läuft also die geforderte Orientierung von Politik und Verwaltung am Gemeinwohl/öffentlichen Interesse auf eine Verfahrensgarantie hinaus – eine Verfahrensgarantie zur Gewährleistung eines demokratischen Entscheidungsprozesses unter Beachtung bestimmter dem Streit entzogener Normen. Im Verlauf dieses Entscheidungsprozesses müssen alle von einer Maßnahme berührten Interessen als ernst zu nehmende Daten in den Vorgang der Güterabwägung einbezogen werden. Der Gesetzgeber hat dabei das Entscheidungsmonopol, also das letzte Wort, nicht aber das Definitionsmonopol.

Es liegt auf der Hand, daß Gemeinwohl- oder Staatstheorien, die auf Kriterien wie Richtigkeit, Wahrheit, Einsicht in historische Notwendigkeit et cetera abheben, die Verbände als Störfaktoren abqualifizieren müssen.

In der Öffentlichkeit neigt man dazu, die Tatsache des vielfältigen Zusammenwirkens von Staat und Verbänden auf das Machtstreben von Verbandsfunktionären, ihrem Streben, sich gegenüber den Mitgliedern als unentbehrlich darzustellen, zurückzuführen. Im Einzelfall mag das durchaus stimmen. Doch eine Erklärung für die Bedeutung der Verbände in entwickelten Industriegesellschaften ist das natürlich nicht.

Um ihre wachsende Bedeutung zu erklären, sind einige Bemerkungen über die Veränderung der Staatstätigkeit seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert nötig.

Es ist nämlich der Wandel des Staates vom bloßen Ordnungsgaranten zum interventionistischen Daseinsvorsorgestaat, der den Verbänden eine so bedeutende Stellung im politischen Prozeß verschafft hat.

In dem Maß, in dem der Staat universell zuständig ist für alle Bedürfnisse und Belange der Bürger und gesellschaftlichen Gruppen, ist er auch direkt betroffen von wirtschaftlichen Einbrüchen einzelner Branchen, von jeder konjunkturellen Krise, von Massenarbeitslosigkeit, von der Kostenexplosion im Gesundheitswesen, von der Überalterung der Bevölkerung et cetera. Überall ist der Staat direkt oder indirekt mit von der Partie, er gestaltet, finanziert, fördert. Gut 50 Prozent des Bruttosozialprodukts werden in der Bundesrepublik vom Staat umverteilt. Dabei ist zu bedenken, daß sich der Staat der Gegenwart vor allem als effektiver Leistungsträger – Sozialstaat – legitimiert. Mit seiner umfassenden Verantwortung für nachgerade alle gesellschaftlichen Sektoren wächst aber auch seine Krisenanfälligkeit. Wenn der Volkswagen-Konzern hustet, muß die niedersächsische Landesregierung aufpassen, daß sie keine Lungenentzündung bekommt.

Als Sozialstaat und Vergabeinstanz von Subventionen aller Art muß sich der Staat der Bereitwilligkeit der Gruppen und Verbände versichern, durch sachliche Information und politisches Wohlverhalten an der Umsetzung der gebotenen Maßnahmen mitzuwirken oder sie zumindest nicht in Frage zu stellen.

Die Zeiten sind längst vorbei, in denen sich der Staat im wesentlichen auf die Sicherung der Rechts- und Eigentumsordnung sowie der äußeren Sicherheit der Bürger beschränkte, Wirtschaft und Gesellschaft aber weitgehend sich selbst überließ. Bereits in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts griff in Deutschland der Staat im Zuge der raschen Industrialisierung durch den Bau von Eisenbahnen, Schiffsstra-

ßen, durch eine differenzierte Zollgesetzgebung und durch sozialpolitische Maßnahmen in das wirtschaftliche Geschehen ein. Die Zerstörungen und gesellschaftlichen Umbrüche im Gefolge des Ersten und mehr noch des Zweiten Weltkriegs brachten schließlich ein gewaltiges Anwachsen der staatlichen Aufgaben mit sich. Verwaltung des Mangels, Wiederankurbelung der wirtschaftlichen Produktion, Stimulierung des wirtschaftlichen Wiederaufbaus, Wohnungsbau, Eingliederung von Millionen von Flüchtlingen, Kriegsopferversorgung, Lastenausgleich, Rentenreform – das sind nur einige wenige Schlagworte für die dramatische Zunahme der staatlichen Aktivitäten, die neben seine klassischen Aufgaben traten.

Eine Art Spiralwirkung im Verhältnis von Staat und Verbänden setzte ein. Die gruppenspezifischen Maßnahmen und Leistungen des Staates nehmen zu, die Maßnahmen und Normen, die allen zugute kommen oder belasten, werden weniger. Zum Hauptanliegen der bereits etablierten Interessengruppen und derer, die sich neu formieren, wird es daher, staatliche Leistungen für sich zu gewinnen.

Die wachsende Differenzierung des staatlichen Leistungsangebots ruft die Interessengruppen auf den Plan. Aus sachlichen und politischen Gründen wächst das Bedürfnis des Staates nach Absprache mit den mächtigen Verbänden und wenigstens nach Konsultation mit den übrigen. Das Verhältnis Staat–Verbände darf also nicht als eine Einbahnstraße gesehen werden.

Ministerialbeamte und Parlamentarier wissen dies und bewerten daher ihre Zusammenarbeit mit Verbänden durchweg positiv, wie empirische Untersuchungen belegen. Sie stehen ihnen deutlich positiver gegenüber als der durchschnittliche Bundesbürger. Im Informationsbeschaffungsprozeß der Ministerialverwaltung spielen die Verbände nachweislich eine wichtige und anerkannte Rolle. Sie stehen an zweiter Stelle der wichtigsten Informationsquellen, direkt hinter den Kontaktstellen innerhalb des Regierungsapparats selbst. Umgekehrt bezeichnen die befragten Verbandsfunktionäre die Ministerialverwaltung des Bundes und der Länder als für sie besonders wichtige Anlaufstellen.<sup>4</sup>

Was das Verhältnis der Abgeordneten zu den Verbänden angeht, so zeigt eine vor kurzem veröffentlichte Untersuchung, wie sehr die Verbände in jeder Hinsicht zum Berufsalltag der Abgeordneten gehören. 77 Prozent der befragten Abgeordneten bezeichnen die Verbände als eine wichtige Informationsquelle für ihre politische Sacharbeit; 58 Prozent sagen, daß von ihnen wichtige Impulse für die politische Arbeit ausgehen; für 41 Prozent der Befragten gelten die Verbände als wichtige Stimmungsbarmeter. Es verwundert daher nicht, daß die Mehrheit der Parlamentarier es für richtig hält, daß die Verbände auf die Parteien, Parlamente und Regierungen Einfluß zu nehmen versuchen. Das heißt jedoch nicht, daß die Parlamentarier davon ausgehen, daß sie sich stark von den Verbänden beeinflussen ließen: 52 Prozent stellen einen starken Einfluß der Verbände in Abrede, nur elf Prozent halten ihn für gegeben.<sup>5</sup>

<sup>4</sup> Jürgen Weber: Die Interessengruppen im politischen System der Bundesrepublik Deutschland. Stuttgart u.a. 1977. S. 257–278. – Martin Sebaldt: Organisierter Pluralismus. Kräftefeld, Selbstverständnis und politische Arbeit deutscher Interessengruppen. Opladen 1997. S. 241–374. – Siehe auch: Günter Triesch und Wolfgang Ockenfels: Interessenverbände in Deutschland. Ihr Einfluß in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. München/Landsberg 1995.

<sup>5</sup> Werner Patzelt: Deutschlands Abgeordnete. Profil eines Berufsstands, der weit besser ist als sein Ruf. In: Zeitschrift für Parlamentsfragen 27 (1996) S. 462–502.

Neben dieser Einschätzung der Verbände durch Parlamentarier und Ministerialbeamte sei auch noch auf die vielfältigen Institutionalisierungen der Verbandsmitwirkung im Gesetzgebungsprozeß durch Geschäftsordnungsregelungen der Ministerien – vor allem § 24 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien –, durch eine Fülle gesetzlicher Vorschriften, durch die Mitwirkung in Hunderten von Beiräten, durch die schon erwähnte Lobbyisten et cetera hingewiesen. Alles das zeigt, daß im Normalfall Staat und Verbände sich nicht im Verhältnis der Konfrontation, sondern vielmehr einer permanenten Kooperation begegnen. Das Interesse an einer gut funktionierenden Zusammenarbeit ist wechselseitig.

Auf den meisten Politikfeldern ist das Verhältnis zwischen Staat und Verbänden daher auch weniger mit dem Pressure-Modell zu erfassen als vielmehr mit dem Modell des Tausches: getauscht werden Loyalitäten gegen Sonderregelungen, politisches Wohlverhalten gegen die Sicherung des Status quo oder wenigstens Teilen davon, Informationen über Pläne der Regierungsmehrheit gegen Informationen über deren prognostizierbare Folgen.

Öffentliche Formen der Druckausübung oder gar spektakuläre Aktionen sind in aller Regel eher Ausdruck für die Schwäche eines Verbands in einer bestimmten Entscheidungssituation; sie stellen meistens so etwas wie die *ultima ratio* der Verbandspolitik dar und demonstrieren augenfällig, daß die regulären Verhandlungsmechanismen nicht funktioniert haben, daß sich der Verband in der Defensive fühlt und die Öffentlichkeit für sich zu gewinnen sucht.

Für den Staat ergibt sich aus gut eingespielten Beziehungen zu den einschlägigen Verbänden die Sicherheit, daß diese bei ihren Mitgliedern um Verständnis für neue Bestimmungen et cetera werben, sie zu gesetzeskonformem Verhalten aufrufen. Die interne Verpflichtungsfähigkeit der Verbände und ihre nach außen gerichtete Verhandlungsmacht hängen eng miteinander zusammen; wo sie fehlen, ist die Ruhe und Ordnung im Staat gefährdet.

Natürlich ist das von mir mehrfach betonte wechselseitige Kooperationsinteresse von Staat und Verbänden nicht ohne Probleme. Eine Reihe von Gefährdungen ist theoretisch denkbar und sollte beachtet werden. So können zum Beispiel eingespielte Konsultationsverfahren zwischen Verwaltung und Verbänden oder zwischen Parteien und Verbänden zu regelrechten Klientelverhältnissen führen, mit der Folge, daß konkurrierende Interessengruppen aus diesen Prozessen ausgeschaltet werden. Ministerialverwaltung und Politik verlieren dann ihre Fähigkeit zum Interessenausgleich.

Nicht weniger bedenklich wäre auch eine andere Entwicklung: wenn nämlich Verbände, insbesondere die Großverbände im Wirtschafts- und Sozialbereich, in den Dienst staatlicher Zwecksetzung treten, das heißt durch die erwähnte geregelte Kooperation faktisch zu mittelbaren staatlichen Steuerungsinstrumenten werden. Sie würden dann ihre faktische Institutionalisierung im politischen Entscheidungsprozeß mit der Einschränkung ihrer Funktion zur Interessenvertretung bezahlen. Staatsnähe einerseits und Domestizierung der Mitglieder andererseits wären dann die beiden Seiten derselben Medaille. Aus freien Verbänden würden dann Organisationen werden, die im Extremfall als Transmissionsriemen des Staates oder auch einer Partei wirken.

Aber wie gesagt: dies sind theoretische Gefährdungen, die nicht mit der Wirklichkeit – zumindest bei uns – verwechselt werden dürfen.

Für unser Thema wichtiger ist der Problembereich der vom Grundgesetz gewollten Handlungsautonomien bestimmter Verbände – die sogenannten Tarifvertragsparteien.

Im Gegensatz zu den *normalen* Verbänden wie Bauernverband, Geschädigtenverbände, Umweltverbände et cetera setzen die Gewerkschaften und die Arbeitgeberverbände durch die Lohnabschlüsse und alle sonstigen Regelungen der Tarifverträge wegen ihren Folgen für Preise, Geldwert, Beschäftigung und internationale Konkurrenzfähigkeit Daten, die sich auf den Erfolg der staatlichen Wirtschaftspolitik, Sozialpolitik und Finanzpolitik unmittelbar auswirken. In diesen Angelegenheiten ist die regierende Mehrheit abhängig von den Tarifvertragsparteien, gleichgültig wie breit ihre parlamentarische Basis auch sein mag. Auch die vom Grundgesetz gewollte unternehmerische Investitionsfreiheit hat zur Folge, daß die Regierung die Zusammenarbeit mit den zuständigen Unternehmerverbänden sucht, weil in aller Regel die Wirtschafts- und Sozialpolitik über ihre Wiederwahl entscheidet. Der frühere Bundesverfassungsrichter Ernst-Wolfgang Böckenförde hat in diesem Zusammenhang zu Recht von dem institutionalisierten Kompromiß zwischen den politischen Amtsinhabern und den Inhabern der Tarifautonomie und der Investitionsfreiheit gesprochen. Nur wenn es hier so etwas wie eine wechselseitige Loyalität zwischen Politikern und Verbandsvertretern gibt, funktioniert das System<sup>6</sup>.

Diese Loyalität ist aber nur dann zu erwarten, wenn Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Unternehmerverbände sich nicht als Konkurrenten der politischen Entscheidungsträger gebärden und wenn, andererseits, die Politiker den autonomen Handlungsspielraum dieser gesellschaftlichen Kräfte nicht in Frage stellen.

In gewissen Abstufungen gilt das auch für die *normalen* Verbände. Keiner von ihnen kann nämlich ein Interesse daran haben, die Kuh zu schlachten, die er melken möchte. Das heißt man wird die Entscheidungsbefugnisse der Politiker und sonstigen Amtsinhaber respektieren, auch wenn man unzufrieden ist. Wie stark einzelne Verbände, die im politischen Geschäft mitmischen, ihre Vorstellungen durchsetzen können, hängt von einer Fülle verschiedener Faktoren ab, über die die empirische Verbändeforschung gut Bescheid weiß: ich nenne nur den Einfluß der Verbandsführung auf das Wahlverhalten ihrer Mitglieder, das spezifische Störpotential eines Verbands, seine Fähigkeit zur Mobilisierung der Mitglieder, seine finanzielle Ausstattung, sein Angebot an Sachverstand und Expertenwissen. Da politische Entscheidungen immer unter Ungewissheit getroffen werden müssen, läßt sich allgemein sagen:

Jene Verbände können effektiven Einfluß auf die Politik ausüben, die den Amtsinhabern verläßlich genug erscheinen, so daß sich aus der Zusammenarbeit mit ihnen das Maß an Ungewißheit – und das heißt letztlich das Haftungsrisiko einer politischen Fehlentscheidung – gegenüber dem Wähler verringern läßt.

Es dürfte deutlich geworden sein, wie sehr die Verfassungswirklichkeit unserer Demokratie vom Wirken der Verbände geprägt wird.

<sup>6</sup> Ernst-Wolfgang Böckenförde: Die politische Funktion wirtschaftlich-sozialer Verbände und Interessenträger in der sozialstaatlichen Demokratie. Ein Beitrag zum Problem der „Regierbarkeit“. In: Staat und Verbände. Zur Theorie der Interessenverbände in der Industriegesellschaft. Hg. von Rudolf Steinberg. Darmstadt 1985. S. 305–340.

The first of the main reasons for the failure of the democratic process in India is the lack of a strong political culture. The Indian people have not developed a habit of participating in the political process. They are not interested in the affairs of the state and do not vote in the elections. This is due to the fact that the Indian political system is a system of elite politics. The political leaders are not interested in the welfare of the people and are only concerned with their own interests. They are not accountable to the people and do not have to face any consequences for their actions. This has led to a situation where the political system is not responsive to the needs and demands of the people.

The second of the main reasons for the failure of the democratic process in India is the lack of a strong legal system. The Indian legal system is weak and does not provide adequate protection for the rights of the people. The courts are not independent and are subject to the influence of the executive and the legislature. This has led to a situation where the law is not enforced and the rights of the people are not protected. This has led to a situation where the political system is not accountable to the people and is not responsive to their needs and demands.

The third of the main reasons for the failure of the democratic process in India is the lack of a strong economic system. The Indian economy is weak and does not provide adequate employment opportunities for the people. This has led to a situation where the people are not interested in the political process and do not vote in the elections. This is due to the fact that the Indian economy is a system of elite politics. The political leaders are not interested in the welfare of the people and are only concerned with their own interests. They are not accountable to the people and do not have to face any consequences for their actions. This has led to a situation where the political system is not responsive to the needs and demands of the people.

## Staatliche Archive und nichtstaatliches Archivgut Chancen, Grenzen und Gefahren

Von PETER DOHMS

In den Memoiren des amerikanischen Außenministers Henry A. Kissinger finden sich über staatliche Akten einige Äußerungen, die ich Ihnen ihrer unverblühten Offenherzigkeit wegen nicht vorenthalten möchte. Da heißt es: *Die offiziellen Akten in unserer Zeit lassen nicht unbedingt erkennen, welche Entscheidungen über ‚vertrauliche Kanäle‘ gefallen sind, die den offiziellen Dienstweg umgehen, oder was mündlich vereinbart wurde, ohne daß es je schriftlich protokolliert worden ist. Gesprächsnotizen können leicht nachträglich zur Rechtfertigung des Verfassers angefertigt werden.* An anderer Stelle erinnert Kissinger daran, *daß es Akten gibt, die nur entstanden sind, um aufbewahrt zu werden, und Denkschriften, die keinen anderen Zweck haben, als die Spuren ihres Verfassers zu verwischen.*<sup>1</sup>

Diese Formulierungen Kissingers habe ich nicht selber entdeckt, vielmehr jenem kompetenten Referat entnommen, das Wolfram Werner, der Leiter der staatlichen Abteilung im Bundesarchiv, 1991 über die *Quantität und Qualität moderner Sachakten* auf dem 62. Deutschen Archivtag in Aachen gehalten hat. Kissingers Einschätzung beleuchtet gleichsam *in nuce* die gesamte Problematik behördlicher Sachakten, die – was auch bei Werner anklingt – große Lücken aufweisen, von Manipulationen nicht frei und obendrein unvollständig erhalten sind.

Die Informationsdefizite von Verwaltungsakten werden neuerdings auch von kritischen Archivaren wieder stärker artikuliert. So konstatierte der beim Landschaftsverband Rheinland tätige Archivar Dieter Kastner in einem Buch über *Mündliche Geschichte im Rheinland*, daß die *Archive ... zu Aufbewahrungsstätten von papierenen Belanglosigkeiten zu werden (drohen) ... , die tatsächliche qualitative und inhaltliche Bedeutung der Akten (mit dem Anschwellen der Aktenflut) nicht Schritt gehalten (hat), ... Hintergründe von Entscheidungen und die wahren Motive der Akteure ... heutzutage selten aus Verwaltungsakten zu gewinnen (sind) und nur einfache und unproblematische Verwaltungsabläufe, Routinegeschäfte und serielle Vorgänge ... ungefiltert ins Archiv (gelangen).*<sup>2</sup> Hartwig Walberg, Professor für Archivwissenschaft an der Fachhochschule in Potsdam, spricht angesichts der vielfältigen und in den verschiedenen Archivparten merklich und zu Recht expandierenden *Dokumentationen* von dem *kümmlichen, wenn auch gelegentlich mengenmäßig ausufernden Teil be-*

<sup>1</sup> Wolfram Werner: *Quantität und Qualität moderner Sachakten. Erfahrungen aus dem Bundesarchiv.* In: *Der Archivar* 45 (1992) Sp. 39–48, hier Sp. 40. – Vorliegender Text ist die leicht überarbeitete Fassung meines Vortrags, den ich am 10. Mai 1997 auf dem Südwestdeutschen Archivtag in Aschaffenburg gehalten habe. Für die kritische Durchsicht des Manuskripts danke ich den Herren Dr. Hans-Holger Paul/Bonn, Dr. Thomas Trumpp/Simmern und Dr. Wolfram Werner/Koblenz.

<sup>2</sup> Dieter Kastner: *Mündliche Geschichte im Rheinland* (Landschaftsverband Rheinland – Archivberatungsstelle. Archivhefte 22). Köln 1991. S. 22 f.

*hördlicher Überlieferung.*<sup>3</sup> Für Werner Moritz, der das Universitätsarchiv Heidelberg leitet, *relativiert sich die Bedeutung klassischer, aus der Souveränität von Ländern und Herrschaften herzuleitender klassischer Behördenarchive zusehends, nachdem andere Archivträger ... hinzugekommen (sind).*<sup>4</sup>

Den hier wiedergegebenen Einschätzungen ließen sich andere entgegenstellen, denen zufolge behördliche Akten immer noch das *non plus ultra* der Überlieferung schlechthin darstellen.<sup>5</sup> Die Wahrheit dürfte – wie so oft – irgendwo in der Mitte liegen. Von besonderem Wert scheint mir in diesem Zusammenhang das auf langjähriger Erfahrung beruhende Urteil des schon genannten Autors Werner zu sein, der meint – und das ist in unserem Zusammenhang von besonderem Interesse –, daß *moderne amtliche Akten ... nur einer von mehreren Quellenbereichen sind.* Werner nennt in diesem Zusammenhang *die publizistischen Materialien, die Welt der Bild-, Ton- und Filmquellen, aber auch die gesamte Buchproduktion* und fügt erläuternd hinzu, daß *der Pluralismus unserer Zeit ... seine Entsprechung im Pluralismus der Quellen (hat).* Im übrigen gibt er zu bedenken, daß man die *Kritik an amtlichen Unterlagen*, wie sie in etwa bei Kissinger anklang und hier mit einigen weiteren kritischen Äußerungen untermauert wurde, *mehr oder minder grundsätzlich an schriftlichen Zeugnissen und Akten aller Arten und Zeiten anbringen kann.*<sup>6</sup> Das bedeutet konkret, daß sich ein Teil der im vorigen artikulierten Defizite nicht etwa nur bei staatlichen Akten aufzeigen läßt, vielmehr auch Wesensmerkmal der Überlieferung aller aktenproduzierenden Stellen ist.

Wenn in meinem heutigen Referat die Parteien und Verbände als Urheber nicht-staatlichen Archivguts besonders thematisiert werden, dann geschieht dies – was hier zur Vermeidung von Mißverständnissen besonders betont sei – gerade auch deswegen, weil wir durchaus auch bei den Parteien und Verbänden jene angedeuteten Strukturen der Aktenmanipulation und -unterdrückung vorfinden. Die in beiden Bereichen unserer Gesellschaft – dem staatlichen wie dem nichtstaatlichen – auszumachenden Überlieferungsdefizite sollten nun, wie ich meine, weniger Veranlassung bieten, das Kind mit dem Bade auszuschütten und einem der beiden Überlieferungsfelder gleichsam den Garaus zu machen; sie sollten vielmehr Ansporn sein, mög-

<sup>3</sup> Hartwig Walberg: Rezension von Eckart G. Franz, Einführung in die Archivkunde, Darmstadt 1993. In: Der Archivar 50 (1997) Sp. 140–142.

<sup>4</sup> Werner Moritz: Auf der Suche nach Identität. Orientierungsprobleme des archivarisches Berufsstandes und ihre Ursachen. In: Der Archivar 50 (1997) Sp. 237–246, hier Sp. 238.

<sup>5</sup> Vgl. in diesem Zusammenhang etwa Rudolf de Jong: Einige ungezwungene Gedanken über das Retten und Sammeln der Geschichte beim Internationalen Institut für Sozialgeschichte in Amsterdam. In: Reader der „anderen“ Archive. Hg. vom ID-Archiv im IISG/Amsterdam. Berlin 1990. S. 326–333. – Kastner, wie Anm. 2. – Herbert Obenaus: Archivische Überlieferung und gesellschaftliche Wirklichkeit. In: Archive und Gesellschaft. Referate des 66. Deutschen Archivtags. 25.–29. September 1995 in Hamburg (Der Archivar. Beiband 1). Siegburg 1996. S. 9–33. – Volker Schockenhoff: Historische Bildungsarbeit – Aperçu oder „archivische Kernaufgabe“. Die gegenwärtige Diskussion um die zukünftige Rolle öffentlicher Archive. In: Öffentlichkeit herstellen – Forschen erleichtern. 10 Jahre Archivpädagogik. Vorträge zur Didaktik (Kleine Schriften des Staatsarchivs Bremen 24). Bremen 1996. S. 19–31. – Moritz, wie Anm. 4. – Roland Müller: „Informationssicherung als Grundprinzip demokratischen Verwaltungshandelns“? Aufgaben, Möglichkeiten und Grenzen der Archive. In: Der Archivar 51 (1998) Sp. 31–48.

<sup>6</sup> Werner, wie Anm. 1, Sp. 40.

lichst beide gesellschaftlichen Bereiche im Sinne einer jeweiligen *Gegenüberlieferung* zu dokumentieren. Diese könnte dann den doppelten Zweck erfüllen, einmal im Hinblick auf vorhandene Lücken hilfreiche Ergänzungen zu bieten, zum anderen angesichts der Möglichkeit der Verfälschung des Geschehens gleichsam als Korrektiv zu dienen.

Ob im übrigen, wie es die eingangs zitierten Einschätzungen der Fachkollegen nahelegen, die Überlieferung der Parteien und Verbände den behördlichen Unterlagen überlegen ist, ist eine Frage, über die sich trefflich streiten ließe. Ich möchte dies jetzt nicht weiter erörtern, mich vielmehr auf den allgemeinen Hinweis beschränken, daß die in unserem Land agierenden Parteien und Verbände in keiner Epoche der deutschen Geschichte eine solche Rolle spielten wie in der nach 1945 begründeten und nunmehr ein halbes Jahrhundert bestehenden bundesdeutschen Demokratie, in deren System sie verfassungsmäßig integriert sind. Parteien und Verbände sind nicht nur als *pressure-groups*, als *die neuen Herren des Volkes*<sup>7</sup> oder *die heimlichen Herrscher*<sup>8</sup> an den politischen Entscheidungen von Bund und Ländern maßgeblich beteiligt, sie repräsentieren darüber hinaus Lebenswirklichkeiten und Befindlichkeiten, die mehr mittelbar von öffentlichem Interesse sind und somit auf eher sublimen, gleichwohl nicht zu unterschätzender Weise Eingang in den politischen Gestaltungsraum finden. An dieser Stelle sind auch die sogenannten Neuen Sozialen Bewegungen zu nennen, die seit den 60er Jahren – vielfach gerade in Gegnerschaft zu den tradierten Organisationen der Parteien und Verbände – neue Werte und Politikinhalte artikulierten und die Legitimität staatlichen Handelns dort hinterfragten, wo sie Gefahren für die demokratischen Grundlagen sahen. Im einzelnen zu nennen sind hier die Studentenbewegung, die Frauenbewegung, die Altenbewegung, die Anti-AKW-Bewegung, die Friedensbewegung, die Öko-Bewegung und zahlreiche Bürgerinitiativen.<sup>9</sup>

Daß die nichtstaatlichen Organisationen sowohl in der Gestalt der überkommenen Parteien und Verbände als auch der Neuen Sozialen Bewegungen das Gesicht der Bundesrepublik entscheidend geprägt haben, liegt auf der Hand.<sup>10</sup> Es ist daher zu fragen, ob die staatlichen Archive hier den angemessenen Handlungsbedarf erkannt und inwieweit sie diese Erkenntnisse in die Tat umgesetzt haben. Wenn ich diese Fragen im folgenden mit einer ansatzweisen und sicherlich im Einzelfall ergänzungsbedürftigen Bestandsaufnahme zu beantworten suche, so basieren die hier vorgetragenen Erkenntnisse auf Informationen aus verschiedenen Rundfragen bei Kolleginnen und Kollegen des Bundesarchivs und vor allem der zentralen Landesarchive, auf Bestän-

<sup>7</sup> So der Titel eines Artikels in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* vom 24. März 1990.

<sup>8</sup> So der Titel eines Artikels in *Die Zeit* vom 25. Oktober 1991.

<sup>9</sup> Vgl. Lothar *Rolke*: *Protestbewegungen in der Bundesrepublik. Eine analytische Sozialgeschichte des politischen Widerspruchs*. Opladen 1987. – Thomas *Ellwein*: *Krisen und Reformen. Die Bundesrepublik seit den sechziger Jahren*. München 1989. – Hermann *Glaser*: *Die Kulturgeschichte der Bundesrepublik Deutschland*. Band 3. *Zwischen Protest und Anpassung 1968–1989*. Frankfurt/Main 1990. – *10 Jahre Archiv für alternatives Schrifttum (afas)*. 30 Jahre Druck von unten. Hg. von Jürgen *Bacia*. Düsseldorf 1995. – Werner *Lindner*: *Jugendprotest seit den fünfziger Jahren. Dissenz und kultureller Eigensinn*. Opladen 1996.

<sup>10</sup> Vgl. außer der in Anm. 9 genannten Literatur: Kurt *Sontheimer*: *Deutschlands Politische Kultur*. München 1990. – Martin und Sylvia *Greiffenhagen*: *Ein schwieriges Vaterland. Zur politischen Kultur im vereinigten Deutschland*. München/Leipzig 1993.

de- und Kurzübersichten, Archivführern und sonstiger einschlägiger Literatur. Besonders danken möchte ich jenen Archivaren, die mir zu diesem Zweck aktualisierte Beständelisten zugeleitet haben.

Ich beschränke die folgenden Ausführungen, wie angedeutet, auf die klassischen Produzenten von nichtstaatlichem, bei Bund und Ländern angefallenem Archivgut, beziehe dabei die Nachlässe mit ein, die – wie Heinz Boberach 1963 feststellte – *zu denjenigen Quellen (gehören), die am längsten von Archiven gesammelt werden*.<sup>11</sup> Zur Abgrenzung des Themas darf ich noch zwei weitere Hinweise geben: Von der Sache her habe ich die Organisationen der Kirchen, der Wirtschaft, der Medien und der Hochschulen ausgespart, weil sich hier die entsprechenden Fachgruppen des Vereins deutscher Archivare zusehends in der Verantwortung sehen – was übrigens seit den 70er Jahren auch für die Parteiarchivare gilt.<sup>12</sup> Des weiteren beziehen sich die folgenden Ausführungen ausschließlich auf die alten Bundesländer. Ich habe die neuen Bundesländer ausgeklammert wegen ihrer nicht weiter erläuterungsbedürftigen, völlig anders gelagerten Problematik.<sup>13</sup>

Das Bewußtsein von der Notwendigkeit, die historische Wirklichkeit mittels zeitgeschichtlicher Sammlungen zu dokumentieren, läßt sich bei den staatlichen Archivaren seit dem Ende des 19. Jahrhunderts nachweisen. Entsprechende Forderungen wurden seitdem des öfteren erhoben. *Mindestens seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges hat sich*, wie Boberach mitteilt, *die Erkenntnis fast allgemein durchgesetzt, daß eine zeitgeschichtliche Dokumentation zu den Aufgaben der Archive gehört*.<sup>14</sup> Angesichts dessen verwundert nicht, daß sich entsprechende, in jenen Jahren einsetzende Dokumentationen in vielen deutschen Staatsarchiven finden. Eine erste Bestandsaufnahme des hier Erreichten nahm Boberach selbst im Jahr 1963 vor. Während es sich hierbei um zeitgeschichtliche Sammlungen im eigentlichen und engeren Sinn handelte, wurden Nachlässe, wie angedeutet, bereits seit längerem von den staatlichen Archiven übernommen.<sup>15</sup> Was nun die Archivierung von Parteien- und Verbändeschriftgut betrifft, so ist bemerkenswert, daß sich das Bundesarchiv von Beginn seines Bestehens an für die entsprechenden Altakten zuständig sah; den Grundstock dieser Quellengruppe bildeten die Bestände jener etwa 30 Organisationen, die

<sup>11</sup> Heinz Boberach: Dokumentation im Archiv. In: Der Archivar 16 (1963) Sp. 209–218, hier Sp. 210. Vgl. in diesem Zusammenhang: Helmuth Rogge: Zeitgeschichtliche Sammlungen als Aufgabe moderner Archive. In: Archivalische Zeitschrift 41 (1932) S. 167–177. – Wolfgang Kohle: Gegenwartsgeschichtliche Quellen und moderne Überlieferungsformen in öffentlichen Archiven. In: Der Archivar 8 (1955) Sp. 197–210. – Hans Booms: Grenzen und Gliederungen zeitgeschichtlicher Dokumentation in staatlichen Archiven. In: Der Archivar 19 (1966) Sp. 31–46. – Bodo Uhl: Die Geschichte der Bewertungsdiskussion. Wann gab es neue Fragestellungen und warum? In: Bilanz und Perspektiven archivistischer Bewertung. Beiträge eines Archivwissenschaftlichen Kolloquiums. Hg. von Andrea Wettmann (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg–Institut für Archivwissenschaft 21). Marburg 1994.

<sup>12</sup> Vgl. unten S. 46f.

<sup>13</sup> Vgl. in diesem Zusammenhang Hermann Rumschöttel: Das deutsche Archivwesen seit dem 3. Oktober 1990. Eine Zwischenbilanz. Vortrag zur Eröffnung des 64. Deutschen Archivtages. In: Der Archivar 47 (1994) Sp. 17–30. – Hermann Schreyer: Entwicklungen im ostdeutschen Archivwesen seit dem 3. Oktober 1990. In: Der Archivar 50 (1997) Sp. 494–516.

<sup>14</sup> Boberach, wie Anm. 11, Sp. 211.

<sup>15</sup> Boberach, wie Anm. 11. Vgl. auch die weitere in Anm. 11 genannte Literatur.

noch dem Deutschen Reich, also der Zeit bis 1945 angehört hatten. Erwähnung verdient im übrigen, daß offensichtlich auch das Staatsarchiv Hamburg auf eine längere Tradition zurückblickt; dies zeigt die Tatsache, daß sich in jenem Archiv heute eine Vielzahl an Beständen von Fürsorge- und Unterstützungseinrichtungen, Kaufmannschaften, Wirtschaftsvereinigungen, Firmen- und Familienarchiven befindet, die bis ins 16., in einigen Fällen bis ins 15. Jahrhundert zurückreichen.

Es war Carl Haase, der – soweit ich sehe – 1963 erstmals eine grundsätzliche *Sorgepflicht staatlicher Archive für das nichtstaatliche Schriftgut von öffentlich-rechtlichen, halbstaatlichen Verwaltungsorganisationen, von Verbänden, Vereinigungen, Parteien* formulierte und für dessen Hinterlegung in staatlichen Archiven eintrat;<sup>16</sup> Haase vertrat damit eine Position, die – über den traditionellen archivischen Sammlungsaspekt weit hinausgreifend – der großen Bedeutung nichtstaatlichen archivischen Registratur- und Schriftguts und der daraus resultierenden Verantwortung seitens der Staatsarchive Rechnung trug und, wie mir scheint, bis heute nicht wieder so klar formuliert wurde. Mit dem Thema *Dokumentation* befaßte sich sodann vor allem die Fachgruppe der staatlichen Archivare auf ihrer routinemäßigen Sitzung anlässlich des 42. Deutschen Archivtags 1965 in Aachen.<sup>17</sup>

Angesichts dessen kann nicht verwundern, daß in den folgenden Jahren und Jahrzehnten die staatlichen Archive für den Bereich der zeitgeschichtlichen Dokumentation und des nichtstaatlichen Archivguts zusätzliches Personal abstellten und teilweise in eigenen Abteilungen zusammenfaßten. Den *Vorreiter* bildete auch hier das Bundesarchiv, das schon in den 50er Jahren eine entsprechende Abteilung unter der (später) archivfachlich exakt formulierten Rubrik *Nichtstaatliches Schriftgut, nicht-schriftliches Archivgut* gebildet hatte und fortan mehrere Referenten auf das Sammlungs- und nichtstaatliche Archivgut ansetzte. Einige andere Bundesländer zogen nach: 1964 richtete das Hauptstaatsarchiv Stuttgart eine landesweit zuständige Abteilung ein, der man den Titel *Dokumentation* gab.<sup>18</sup> Im Hauptstaatsarchiv in Düsseldorf wurde 1970, wie im folgenden genauer gezeigt wird, durch Umgruppierung entsprechender, bereits bestehender Referate eine eigene Abteilung gebildet, die den klangvollen Namen *Archiv für zentrale Dokumentation des Landes Nordrhein-Westfalen* erhielt. 1978 errichtete man im Bayerischen Hauptstaatsarchiv in München eine Abteilung, die unter der Bezeichnung *Nachlässe und Sammlungen* firmierte. Der Name zeigt, wo die bayerischen Staatsarchivare damals noch das Schwergewicht ihrer zeitgeschichtlichen Dokumentation sahen; immerhin ist festzuhalten, daß man in München neben den Arbeitsfeldern *Nachlässe und Familienarchive* sowie *Sammlungsgut* als drittes den Bereich *Körperschaften, Parteien, Verbände, Vereine, sonstige Institutionen* gleichberechtigt aufgenommen und innerhalb dieser Aufgabenstellung auch die eine oder andere Altregistratur übernommen hat. Das Hauptstaatsarchiv Hannover gab der der zeitgeschichtlichen Archivtätigkeit zugewandten Abteilung 4 die Bezeichnung *VVP*; das ist die Abkürzung für *Verbände, Vereinigungen, Private*, die von eher zeitgeschichtlichem Interesse sind. Zur Unterscheidung hiervon

<sup>16</sup> Carl Haase: *Archivpflege – heute*. In: *Der Archivar* 17 (1964) Sp. 191–200.

<sup>17</sup> *Der Archivar* 19 (1966) Sp. 13–18.

<sup>18</sup> Vgl. hierzu Margareta Bull-Reichenmiller: *Sammlungen und Sammeltätigkeit im Hauptstaatsarchiv Stuttgart*. In: *Aus der Arbeit des Archivars*. Festschrift für Eberhard Gönner. Hg. von Gregor Richter (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg 44). Stuttgart 1986. S. 265–280.

sind die älteren, vor 1945 per Leihvertrag übernommenen Bestände unter der Rubrik *Deposita* zusammengefaßt. Den in der entsprechenden *Abteilung* des Landeshauptarchivs Koblenz tätigen beiden Archivaren des höheren Diensts obliegt gleichzeitig die Betreuung des *Altarchivs*. Sie sind damit stärker in die allgemeine und übliche Aufgabenstellung des Hauses eingebunden, was – von den personellen Ressourcen einmal abgesehen – keineswegs schädlich sein muß. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, daß das Staatsarchiv Hamburg die Ausgrenzung einer eigenen zeitgeschichtlichen Abteilung bewußt vermieden hat, es vielmehr für fruchtbar hält, wenn die in den klassischen Behördenreferaten tätigen Archivare im Umfeld und aus der Kenntnis ihrer jeweiligen städtisch-staatlichen Zuständigkeit heraus auch nicht-staatliches Archiv- oder Sammlungsgut übernehmen.

Zur Veranschaulichung dessen, wie sich archivische Meinungsbildung und daraus resultierende Aufgabenstellung in den 60er und 70er Jahren bewegten und veränderten, sei hier kurz das zumindest in Aktenplänen sich spiegelnde Schicksal der Organisation und Kompetenzen der beiden einschlägigen Düsseldorfer Referate skizziert. Sie bildeten bis 1970 als Teil des aus fünf Referaten bestehenden *Ministerialarchivs* die Referate 4 und 5. Beide trugen den Titel *Zeitgeschichtliche Dokumente* und waren durch die zeitliche Abgrenzung *vor 45* und *seit 45* voneinander geschieden. Zwar nannte das Referat 4 als besondere Aufgabengebiete unter anderem die Parteien, die Körperschaften und Verbände sowie die *Nachlaßsammlung*, jedoch zeigt der Plural *Dokumente* noch deutlich das Verhaftetsein in der Methodik überkommener Sammlungen, wozu ja auch das mehr oder weniger unorganische Zusammentragen wichtiger Einzelschriftstücke gehörte.<sup>19</sup> Nach einem zweijährigen Zwischenspiel erhielt die 1970 neu gebildete Dokumentationsabteilung dann in den Jahren 1972/73 – nicht zuletzt auf meine Anregungen hin – zumindest auf dem Papier jene Referatsaufgliederung, die sie bis heute beibehalten hat: Das erste Referat umfaßte nunmehr die Parteien und Verbände, das zweite die Nachlässe, Erinnerungsschriften und Sammlungen, während zwei weitere Referate dem audiovisuellen Sammlungsgut und dem Behördenchriftgut der NS-Zeit vorbehalten waren. Nachdem sich die Abteilung unter dieser neuen Aufgabenstellung in der Folgezeit eindeutig und vorrangig der Übernahme von nichtstaatlichem Schriftgut, also vor allem auch der organisch gewachsenen Registraturen der Parteien, Verbände und Nachlässe zugewandt hatte, schien der Name *Archiv für Dokumentation* archivfachlich nicht mehr ganz der Aufgabenstellung zu entsprechen; er wurde der größeren Anschaulichkeit halber aber beibehalten.

Ließen sich somit in den staatlichen Archiven deutliche Signale einer aktiveren Archivierung im nichtstaatlichen Bereich registrieren, so ist allerdings zu sagen, daß die Personaldecke zwar dicker, aber letztlich – gemessen an der Bedeutung des Materials – immer noch viel zu dünn war. Dies galt bedingt für das Bundesarchiv, die Dokumentationsabteilung des Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchivs in Düsseldorf, die erst Mitte der 80er Jahre die ihr angemessene personelle Ausstattung erhielt, und das Bayerische Hauptstaatsarchiv in München, in dessen neu geschaffener Abteilung V *Nachlässe und Sammlungen* immerhin drei Archivare des höheren Dienstes ihre Arbeit verrichten. Teilweise erheblich schlechter gestellt waren und sind die

<sup>19</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen von Helmut *Dahm* auf der Fachgruppensitzung der staatlichen Archivare anläßlich des 42. Deutschen Archivtags 1965 in Aachen. In: *Der Archivar* 19 (1966) Sp. 17.

anderen zentralen Staatsarchive, vor allem die Häuser in Hannover, Bremen und Saarbrücken.

Daß man zumindest vom Grundsatz her auch in der Folgezeit Verantwortung empfand, zeigen – abgesehen von der Problematisierung der hier behandelten Thematik auf dem 58. Deutschen Archivtag 1986 in München<sup>20</sup> – die in den 80er und beginnenden 90er Jahren verabschiedeten Archivgesetze, in denen die hier artikulierten Vorstellungen in Form von *Kann-Bestimmungen* Berücksichtigung fanden. Vorbildcharakter hatte auch hier das Bundesarchivgesetz, das ausdrücklich von der *Möglichkeit* spricht, *wertvolle Unterlagen privater Herkunft mit gesamtstaatlicher Bedeutung (Verbandsschriftgut, nachgelassene Papiere zeitgeschichtlich hervorragender Persönlichkeiten) für die Forschung zu sichern*, und das ausdrücklich die *Bereitschaft* zur Übereignung oder Deponierung entsprechender *wertvoller Unterlagen* im Bundesarchiv fördern und anregen will.<sup>21</sup>

Die hier ausgesprochene Befugnis der Archivierung nichtstaatlichen Archivguts wurde auch Bestandteil der Länderarchivgesetze. Es wurde damit, wie Herbert Günther jüngst in einem in der Archivalischen Zeitschrift erschienenen Aufsatz dargelegt hat, ein Standard festgeschrieben, rechtlich verankert und an ein öffentliches Interesse gebunden, wie dies – so Günther – bei Bund und Ländern *schon in der Zeit vor der Schaffung der Archivgesetze unbestritten* und als *klare Vorgabe* empfunden worden war.<sup>22</sup>

Wie nimmt sich nun angesichts dieser alles in allem positiven Signale die Wirklichkeit aus? Mit einiger Ernüchterung ist, wie früher von mir vorgenommene Erhebungen ergaben und jüngere Informationen bestätigen, festzustellen, daß die im zeitgeschichtlichen oder nichtstaatlichen Bereich tätigen Kolleginnen und Kollegen nur in seltenen Fällen systematische Archivierungsaktionen betreiben, vielmehr das Archivierungsgeschäft im nichtstaatlichen Bereich meist dem Zufall überlassen und allenfalls im ein oder anderen Falle persönliche Verbindungen und besondere Anlässe benutzen, um bei potentiellen Nachlassern, Partei- und Verbandsfunktionären vorstellig zu werden. Nur in vereinzelten Fällen wurden und werden größere Anschreibaktionen durchgeführt. Solche sind – von der Abteilung 4 des Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchivs in Düsseldorf einmal abgesehen – immerhin für den Nachlaßbereich seit dem Ende der 70er Jahre und zum Teil nach dem Vorbild der Düsseldorfer Aktion vom Landesarchiv Saarbrücken, vom Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv in Hannover, vom Bayerischen Hauptstaatsarchiv in München sowie vom Landeshauptarchiv Koblenz mit mehr oder weniger großem Erfolg durchgeführt worden.<sup>23</sup> Wenn ich dies hier und heute als unangemessen bezeichnen muß, so beziehe ich mich auf einschlägige Erfahrungen und teilweise sehr plastische Eindrücke, die ich aus einer 1973 von mir selbst durchgeführten Archivierungsaktion erhielt. Damals habe ich etwa 350 nordrhein-westfälische Minister und Abgeordnete angeschrieben und im Zuge dieser Maßnahme dann insgesamt etwa 50 Nachlässe über-

<sup>20</sup> Er stand unter dem Leitthema *Die Archive in der Informationsgesellschaft. Überlieferungsbildung und archivische Dokumentation im Wandel*; vgl. *Der Archivar* 40 (1987) Heft 1.

<sup>21</sup> Herbert Günther: Zur Übernahme fremden Archivguts durch staatliche Archive. In: *Archivalische Zeitschrift* 79 (1996) S. 37–64, hier S. 48.

<sup>22</sup> Günther, wie Anm. 21, S. 49 ff.

<sup>23</sup> Vgl. hierzu Peter Dohms: Politikernachlässe in den staatlichen Archiven der Länder. In: *Der Archivar* 40 (1987) Sp. 45–47.

nommen. In Anbetracht des Gesamtwerts der damals übernommenen Nachlässe muß ich sagen, daß sich der nicht geringe zeitliche Aufwand gelohnt hat. Dabei zeigte es sich, daß es durchaus nicht immer die prominenten, jedermann bekannten und medientechnisch schon weitgehend *ausgebeuteten* Politiker waren, die wertvolles Material anzubieten hatten. Im Gegenteil: Nicht selten fanden sich in der Hinterlassenschaft gerade der oft zu Unrecht sogenannten Hinterbänkler Korrespondenzen und *vertrauliche Vermerke*, die an Aussagekraft in staatlichen Akten ihresgleichen suchen. Insofern scheint mir der bei meiner bundesweiten Rundfrage gelegentlich geäußerte Hinweis, daß man sich vorwiegend und ausschließlich um herausragende Politiker bemühe, mehr als problematisch.

Nicht selten wurde bei der Düsseldorfer Aktion Schriftgut vor der Vernichtung gerettet. Daß es nämlich jene Möglichkeit der von mir in Aussicht gestellten Archivierung von Nachlaßpapieren überhaupt gab, hatten die meisten der angeschriebenen Minister und Abgeordneten noch nie gehört. Es ist insofern davon auszugehen, daß auf diesem Feld, das heißt im Bereich der Hinterlassenschaft der wichtigeren Personen in Politik, Wirtschaft und Kultur ständig, um nicht zu sagen: geradezu täglich wesentliche Unterlagen vernichtet werden. In diesem Verdacht bestärkt mich auch die schlichte Tatsache, daß ich damals, 1973, im wesentlichen die aktiven, das heißt dem Landtag von Nordrhein-Westfalen angehörigen Abgeordneten erfaßt habe und viele ältere Mandatsträger zum damaligen Zeitpunkt schon tot waren.<sup>24</sup>

Im Hinblick auf die Gesamtzahl der in staatlichen Archiven übernommenen, zeitgeschichtlich relevanten Politikernachlässe verweise ich auf meine 1987 im *Archivar* veröffentlichten Rundfrageergebnisse: Nach dem damaligen Stand waren auf diesem Feld am erfolgreichsten die Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Hamburg und Baden-Württemberg.<sup>25</sup> Aufgeholt haben in den letzten Jahren die Länder Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz. Last but not least sei hier vermerkt, daß sich im Bundesarchiv heute weit über 900 Nachlässe befinden, was zeigt, daß diesem Bereich seit jeher das besondere Interesse der verantwortlichen Bundesarchivare galt.

Die Archivierung der Parteiakten in den staatlichen Archiven der alten Bundesrepublik wäre zum Desaster geworden, wenn es hier nicht die beachtlichen Anstrengungen der Parteiarchive in den vier den traditionellen großen Parteien nahestehenden Stiftungen – nämlich der Friedrich-Ebert-Stiftung, der Konrad-Adenauer-Stiftung, der Friedrich-Naumann-Stiftung und der Hanns-Seidel-Stiftung – gegeben hätte. Allerdings ist hier einschränkend darauf hinzuweisen, daß nur die FDP seit dem Beginn der Bundesrepublik ihre Akten archivierte, wogegen die Archive der anderen drei Stiftungen im wesentlichen erst in den 70er Jahren ihre Arbeit aufnahmen. Das bedeutet, daß im Hinblick auf die diesen Stiftungen nahestehenden Parteien für die ersten Jahrzehnte der Bundesrepublik erhebliche Überlieferungslücken zu verzeichnen sind. Für die FDP sieht die Situation insofern keineswegs besser aus, als die Partei aufgrund ihrer finanziell bedingt schwächeren Organisationskraft bundesweit vor allem im Hinblick auf die örtlichen Parteigliederungen nicht jene Archivie-

<sup>24</sup> Peter Dohms: Archivierung der Nachlässe von Landtagsabgeordneten im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf. Referat des 48. Deutschen Archivtages (Fachgruppe 6). In: *Der Archivar* 27 (1974) Sp. 223–228.

<sup>25</sup> Dohms, wie Anm. 23.

rungstätigkeit zu entfalten vermochte, wie dies bei den beiden großen Parteien der Fall war.<sup>26</sup>

Die hier vorgetragenen Befunde beruhen zum einen auf den Angaben in den teilweise vorzüglichen von den Parteistiftungen vorgelegten Beständeübersichten, zum anderen auf Erfahrungen und Erkenntnissen zweier von mir vorgenommener Archivierungsaktionen Mitte der 70er Jahre. Die erwähnten Beständeverzeichnisse weisen für die traditionellen Parteien aus, daß es, wie die Laufzeiten erkennen lassen, im Hinblick auf die regionalen, das heißt mittleren und unteren Gliederungen gerade bis in die 60er, 70er und 80er Jahre hinein zum Teil beachtliche Lücken gibt und diese Unterorganisationen teilweise – zumindest in den Parteiarchiven – nicht archiviert sind. Daß die Akten dieser Gliederungen vor allem auf der unteren Ebene der CDU- oder FDP-Kreisverbände und der SPD-Unterbezirke nur in vereinzelt Fällen in staatliche oder kommunale Archive gelangt sind, ließen – von konkreten Einzelinformationen abgesehen – die im Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchiv durchgeführten Archivierungsaktionen aus der Mitte der 70er Jahre erkennen.

Damals habe ich 35 rheinische bzw. 60 nordrhein-westfälische Kreisverbände der CDU und der FDP zum Zweck der Archivierung ihrer Akten angeschrieben. Ich vermochte auf diese Weise die ungewöhnlich hohe Zahl von jeweils 30 Kreisverbänden der CDU und der FDP zu archivieren. Erkundigungen im Rahmen dieser Aktionen und Kontakte ergaben, daß damals schätzungsweise 80 Prozent der nordrhein-westfälischen Kreisverbände der FDP bereits vollständig vernichtet waren, was auch bundesweit gelten dürfte. Bei den größeren Parteien sind alles in allem – auch dies dürfte bundesweit gelten – diese Verluste aus den angedeuteten organisatorischen Gründen weniger gravierend, aber immer noch überaus schmerzlich, wenn wir bedenken, welche Bedeutung gerade die Parteien im staatlichen und gesellschaftlichen Leben der Bundesrepublik hatten. Insgesamt ist – von einigen Übernahmen abgesehen – der Umfang der archivierten Parteiakten in allen staatlichen Archiven des Bundes und der Länder überaus gering. Eine Ausnahme stellt lediglich das Hauptstaatsarchiv in Düsseldorf dar, wo neben den Kreisverbandsakten in größerem Umfang auch wichtige landeszentrale Bestände auf der Ebene der Landtagsfraktionen sowie der Landes- und Bezirksverbände übernommen werden konnten.<sup>27</sup>

Auch im Hinblick auf die Archivierung von Verbandsakten ist zu registrieren, daß in Anbetracht der Vielgestaltigkeit und Bedeutung des Verbändewesens in der Bundesrepublik insgesamt wenig geschehen ist. Zwar führt das Bundesarchiv unter der

<sup>26</sup> Vgl. hierzu Das Gedächtnis der Parteien. Parteiarchive in Europa. Tagung der Sektion der Archive und Archivre der Parlamente und politischen Parteien im Internationalen Archivrat. Prag 18.–20. November 1994. Hg. von Günter Buchstab. Sankt Augustin 1996. – „Parteien im Parlament.“ Fraktionsakten in europäischen Partei- und Parlamentsarchiven. Tagung der Sektion der Archive und Archivre der Parlamente und politischen Parteien im Internationalen Archivrat. Budapest 17.–19. November 1995. Hg. von Günter Buchstab. Sankt Augustin 1997.

<sup>27</sup> Peter Dohms: Archivierung von Parteiakten im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf. In: Der Archivar 29 (1976) Sp. 201–208. – Peter Dohms: Das Verhältnis des Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchivs Düsseldorf zu den Parteiarchiven. In: Mitteilungen der Fachgruppe 6 im Verein Deutscher Archivare 1 (1978) S. 38–42; leicht veränderte Fassung in: Der Archivar 32 (1979) Sp. 177–180. – Vgl. auch Peter Dohms: Möglichkeiten archivischer Dokumentation. Ein Erfahrungsbericht zu Hinterlegungen, Zeitzeugenbefragungen und Fragebogenaktionen. In: Archivmitteilungen der rheinischen und westfälischen Kirche 3 (1993) S. 11–31.

Rubrik *Verbände – Zeitgeschichtliche Sammlungen – Alliierte Prozesse* nach dem Stand vom Februar dieses Jahres 242 Bestände auf; doch relativiert sich diese Zahl erheblich, da sie, wie die zitierte Rubrik erkennen läßt, auch Sammlungsgut enthält und im übrigen die sogenannten *Kleinen Erwerbungen* mitgezählt sind. Der Komplex der vom Bundesarchiv übernommenen Verbände der Bundesrepublik Deutschland umfaßt etwa 80 Bestände, unter denen international tätige Organisationen, kommunale Spitzenverbände sowie die Bereiche Sport, Kultur und Wissenschaft besondere Erwähnung verdienen. Vermittels einer größeren, an über 800 Organisationen gerichteten Anschreibekaktion war man in den 80er Jahren bemüht, die Überlieferungslage im Bundesarchiv zu verbessern; jedoch reagierten viele Verbände entweder gar nicht oder ließen gegenüber dem Bundesarchiv als staatlicher Dienststelle ein gewisses Mißtrauen erkennen.

Das Nordrhein-Westfälische Hauptstaatsarchiv in Düsseldorf hat sich vornehmlich in den 70er und 80er Jahren der Verbändearchivierung in der Weise zugewandt, daß man schwerpunktmäßig bestimmte Bereiche vorübergehend stärker beackerte und sich hier durch persönliche Kontakte von Registratur zu Registratur vorarbeitete. Dies hatte den Vorteil, in der ungeheuer großen Fülle der Organisationen schnell und gezielt zu wichtigeren Beständen vorzustoßen. Bereiche, in denen wir in dieser Weise besonders aktiv waren, waren berufsständische und Wirtschaftsorganisationen, die – übrigens bis heute hin sehr ergiebigen – Unterorganisationen des DGB sowie die Verbände der Landwirtschaft. Insgesamt wurden auf diese Weise im Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchiv über 140 Bestände von Verbänden und vergleichbaren Organisationen zusammengetragen. Im Hinblick auf die staatlichen Archive der anderen Bundesländer verdienen die Archivbestände der Wirtschaftsverbände, Sozialeinrichtungen und der Firmen in den Staatsarchiven Hamburg und Bremen sowie die neueren Aktivitäten des Hessischen Hauptstaatsarchivs in Wiesbaden besondere Erwähnung. Dieses hat nach dem Bezug des Neubaus seit 1986/87 systematisch bestimmte Verbändegruppen angeschrieben und auf diese Weise etwa 50 Bestände zusammengetragen.

Vergegenwärtigt man sich, daß die Anzahl der hier zu nennenden Organisationen, wie etwa der von der Bundesregierung herausgegebene Bundesanzeiger oder das Staatshandbuch der Bundesrepublik Deutschland ausweisen, in die Tausende geht, ohne daß hier die nicht unerhebliche Anzahl der teilweise wichtigen regionalen und lokalen Stellen mitgezählt ist, so läßt sich erahnen, was zu tun gewesen wäre und zu tun ist. Mit Bezug auf verschiedene, mit staatlichen Archivarinnen und Archivaren geführte Gespräche betone ich an dieser Stelle, daß es nicht damit getan sein kann, anhand von Verbändelisten sozusagen am grünen Tisch und gleichsam ferndiagnostisch zu entscheiden, um welchen Verband man sich kümmert und welchen man links liegen läßt. Die Erfahrung lehrt, daß manch unscheinbarer Verband teilweise hochinteressante, gelegentlich bis in die Zeit vor 1945 zurückreichende Unterlagen enthält – abgesehen davon, daß nur die wenigsten so unbedeutend sind, daß sie – gemessen an den bei staatlichem Schriftgut angewandten Bewertungskriterien – nicht wert wären, durch ein Konzentrat, etwa den Vorstandsprotokollen, in einem staatlichen Archiv vertreten zu sein.

Daß auch in diesem Bereich unsäglich viel Material vernichtet wurde, weiß ich aus vielen, im Rahmen meiner Archivierungsbemühungen geführten Gesprächen. Daß es hier – vor allem etwa bei den so überaus wichtigen Arbeitgeberverbänden – erhebliches Mißtrauen gegenüber dem Staat gibt, wurde erwähnt und gibt Veranlas-

sung, über gangbare Wege nachzudenken. Grundsätzlich sei vermerkt, daß die Großorganisationen, die inzwischen über eigene Archive verfügen, immer noch die Ausnahme sind.

Gegenüber den Verbänden mit ihren bürokratisch gegliederten Verwaltungsapparaten und festbesoldeten Angestellten stellt sich die Archivierungstätigkeit im Hinblick auf die Neuen Sozialen Bewegungen gänzlich anders dar. Die Aktionen der hier spontan und oft nur vorübergehend handelnden Gruppen und Grüppchen spiegeln sich nicht in ausdifferenzierten und vielschichtigen Aktenregistraturen, vielmehr in Flugblättern, Transparenten, Plakaten, Diskussions- und Informationspapieren und allenfalls vereinzelt Briefschaften wider. Archivische Bemühungen können insofern kaum langfristig geplant und vorbereitet werden, erfordern vielmehr Kenntnis der Szene und unverzügliche Handlungsbereitschaft. Dennoch vermögen gezielte Aktivitäten Erfolge zu zeitigen und Materialien zu sichern, die – wenngleich in Tausenden von Exemplaren produziert – oftmals nach wenigen Wochen wie von der Erdoberfläche verschwunden sind. Abweichend hiervon sei festgehalten, daß komplexere und länger anhaltende Bewegungen zur Bildung größerer, dauerhafter Organisationen führten, wie sie im Umweltbereich etwa die Partei der Grünen oder Verbände wie Greenpeace und BUND darstellen.<sup>28</sup> – Werfen wir einen Blick auf die staatlichen Archive, so lassen sich vereinzelt Akten der Studentenbewegung oder der Grünen durchaus nachweisen. Insgesamt ist zu sagen, daß gerade hier die klassischen Sammlungsaktivitäten wohl mehr gefragt sind – abgesehen von der Tatsache, daß mancherlei Bewegungen mehr lokalen Charakter haben und insofern besser in die Zuständigkeit der Kommunalarchive passen, die, wie die 1994 und 1996 vorgelegten Bände des *Handbuchs der Kommunalarchive in Nordrhein-Westfalen* zeigen, hier durchaus gewisse Erfolge erzielten.<sup>29</sup>

Im Hinblick auf die Rechtsform der Übernahme von nichtstaatlichen Altakten der Registraturen in die staatlichen Archive haben wir durchweg von Hinterlegungen, seltener von Übereignungen auszugehen. Die entsprechenden Verträge verpflichten

<sup>28</sup> Vgl. in diesem Zusammenhang: Reader der „anderen“ Archive, wie Anm. 5. – Manfred *Burazerovic*: Quellen zur Geschichte der anarchistischen Bewegung. Bestandsverzeichnis der anarchistischen Broschüren im Institut zur Erforschung der europäischen Arbeiterbewegung (Veröffentlichungen des Instituts zur Erforschung der europäischen Arbeiterbewegung B 1). Essen 1994. – *Obenaus, Schockenhoff*, beide wie Anm. 5. – Peter *Dohms*: Bürgerbewegungen nach 1945. Zur Problematik archivischen Sammelns im nichtstaatlichen Bereich. In: Dieter *Kastner*: Fotos und Sammlungen im Archiv (Landschaftsverband Rheinland – Archivberatungsstelle. Archivhefte 30). Köln 1997. S. 195–207. – Petra *Heine* und Jürgen *Bacia*: Plädoyer für die Bewahrung der Geschichte von unten. In: *Der Archivar* 50 (1997) Sp. 299–310.

<sup>29</sup> *Handbuch der Kommunalarchive in Nordrhein-Westfalen*. Teil 1: Landesteil Nordrhein (Landschaftsverband Rheinland – Archivberatungsstelle. Archivhefte 27). Köln 1994. Teil 2: Landesteil Westfalen-Lippe (Westfälische Quellen und Archivpublikationen 21). Münster 1996. – Vgl. in diesem Zusammenhang Martin *Dinges*: Gefährdete Überlieferung gesellschaftlicher Gruppen. Einleitung zu Sektion I des Deutschen Archivtags 1995. In: *Archive und Gesellschaft*, wie Anm. 5, S. 91–94. – Hans-Werner *Langbrandmer*: Künstler, Bürgerinitiativen, gesellschaftliche Randgruppen ... Überlieferungssicherung im Rheinland. In: *Archive und Gesellschaft*, wie Anm. 5, S. 95–106. – Adelheid *Rahmen-Weyher*: 30. Rheinischer Archivtag in Dormagen. In: *Der Archivar* 50 (1997) Sp. 118–121. – Für den Bereich der Hochschulen vgl. Christian *Renger* und Dieter *Speck*: *Archive der Hochschulen und wissenschaftlichen Institutionen*. Ein Kurzführer. Weimar 1995.

im Normalfall das übernehmende Archiv zur unentgeltlichen und fachgerechten Aufbewahrung, Ordnung und Erschließung der Materialien. Als Besonderheit oder Kuriosität sei hier vermerkt, daß die drei nordrhein-westfälischen Landtagsfraktionen nur unter der vertraglichen Bedingung übernommen werden konnten, daß man die Unterlagen in Behältnissen aufbewahrte, die jeweils mit zwei Schlüsseln verschlossen waren und nur geöffnet werden konnten, wenn die beiden Schlüsselhaber, die Fraktion und der Vertreter des Hauptstaatsarchivs, zugegen waren. Die konsequente Durchführung dieser komplizierten Regelung schuf Vertrauen, sprach sich im Landtag von Nordrhein-Westfalen herum und erleichterte das Archivierungsgeschäft bei Abgeordneten und Parteistellen. Für die Benutzung der Unterlagen bedarf es vertragsgemäß im Normalfall der Genehmigung der abgebenden Stelle oder Person, was in der Regel gut funktioniert.<sup>30</sup> Allenthalben vermitteln die Kolleginnen und Kollegen im Bundesarchiv und in den Länderarchiven den Eindruck, daß die Benutzung nichtstaatlicher Bestände intensiver ist als die der Behördenakten – eine Tatsache, die übrigens auch auf die Kommunalarchive zutrifft.<sup>31</sup>

Die Hinterlegungs- oder Übereignungsverträge haben sich im wesentlichen bewährt. Gelegentlich ergab sich im beiderseitigen Einvernehmen die Auflösung bestehender Vereinbarungen. Wenn sich etwa im Lauf der Jahre herausstellte, daß gewisse archivische Zuständigkeiten nicht optimal berücksichtigt worden waren, wurden Bereinigungen vorgenommen. So wurden in den vergangenen Jahren seitens des Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchivs Bundesverbände an das Bundesarchiv abgegeben, die man im Eifer des Gefechts und zur Sicherung des Archivguts teilweise unmittelbar, um nicht zu sagen: in letzter Minute vor der drohenden Vernichtung gerettet und erst einmal durch Archivierung gesichert hatte. Derartige Bereinigungen sind wichtig und richtig. Allerdings wird es – schon aus besagten Gründen – immer wieder zu *Überschneidungen* kommen. Daß solche bisweilen als unliebsame Begleiterscheinungen herausgestellt werden, zeigt immerhin, daß die staatlichen Archive hier latent von Kompetenzen und Zuständigkeiten ausgehen, woraus sich – ich kann es nicht anders sehen – dann allerdings auch Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten ergeben. Daß auch bei exzessivster, gelegentlich so empfundener *Freibeuterei* oder einer angenommenen oder wirklichen *Jäger- und Sammlermentalität* andere betroffene Archive im nichtstaatlichen Bereich nicht etwa arbeitslos würden, dürften meine Ausführungen deutlich gemacht haben. Im übrigen ist nicht ganz von der Hand zu weisen, daß eine – wie es der frühere Leiter des Düsseldorfer Hauptstaatsarchivs, Wilhelm Janssen, ausdrückte – *fruchtbare Prinzipienlosigkeit* hier wie andernorts durchaus positive Effekte auslösen kann.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß im Bereich des nichtstaatlichen Archivguts in der Vergangenheit nur ein Bruchteil der Akten durch Archivierung gesichert wurde, weite Teile vernichtet sind und somit – was die an diesen Unterlagen sehr interessierte Zeitgeschichtsforschung angeht – bestimmte Aspekte und Felder des gesellschaftlichen Lebens der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr rekonstruiert werden können. Derartiges hier und heute zu formulieren, mag insofern absurd sein, als die Forderungen nach dem *schlanken Staat* noch nie so laut waren wie jetzt und die meisten staatlichen Archive von erheblicher Personalreduzierung betroffen oder bedroht sind. Daß sich dies auch auf den nichtstaatlichen Archivierungsbereich negativ

<sup>30</sup> Vgl. meine in Anm. 23, 24 und 27 genannten Aufsätze.

<sup>31</sup> *Rahmen-Weyher*, wie Anm. 29.

auswirkt, haben mir die Kolleginnen und Kollegen anschaulich vermittelt. Wie dies in der Praxis aussieht, mögen beispielsweise die Verhältnisse im Bundesarchiv verdeutlichen, wo die früher auf zwei Referenten verteilten Komplexe der Nachlässe und der Verbände inzwischen nurmehr noch von einem Kollegen betreut werden.

Ob man hier die Gunst der vielzitierten fetten 70er und 80er Jahre zu wenig genutzt hat, mag dahingestellt bleiben. Es gibt Archivare, die dies unmißverständlich vertreten. Sollte daran etwas sein, so wäre nach den Ursachen zu fragen. Zu denken gibt in diesem Zusammenhang, daß sich die Stimmen jener mehren, die bei den etablierten Archivaren Weltabgeschiedenheit und Etatismus ausmachen zu können meinen. Da ist etwa – um nur einige sprachlich besonders originelle Formulierungen in der Fachliteratur aufzugreifen – von *zölibatärer Vereinsamung* in der bundesrepublikanischen Archivwissenschaft schlechthin,<sup>32</sup> vom *Biotop*<sup>33</sup> oder dem *Rückzug in vermeintlich hoheitliche Aufgaben*<sup>34</sup> bei den staatlichen Archivaren im besonderen die Rede. Beklagt wird konkret, daß von diesen gesellschaftliche Hintergründe und politische Implikationen kaum zur Kenntnis genommen und thematisiert wurden und werden – getreu der *Tradition der Zunft*, die sich, wie Roland Müller es ausdrückte, *eklektizistisch bei den Altvorderen des 19. Jahrhunderts (bediente)*.<sup>35</sup> Dies war immerhin jene Epoche, in der, wie Hans Booms es 1966 formulierte, *die Archivtheoretiker im Obrigkeitsstaat dem staatlichen Archiv seine ausschließliche Stellung im Rahmen des Behördenaufbaus anwiesen*.<sup>36</sup> Nicht ohne Ironie wäre nun im Hinblick auf die Unterlassungen im nichtstaatlichen Bereich zu fragen, ob es – sollten die zitierten *Diagnosen* zutreffen – jene möglicherweise *etatistischen* und obrigkeitlich geprägten Archivare sind,<sup>37</sup> die – gewollt oder ungewollt – einer Geschichtsschreibung *von oben* erneut und in unzulässiger Weise Vorschub leisten, und so – natürlich unbewußt – ihre althergebrachten Überzeugungen zusätzlich untermauern.

Ein Ausweg aus diesem *circulus vitiosus* schiene insofern nur möglich, wenn die Kolleginnen oder Kollegen vor allem der staatlichen Archive, wie es die Professoren Thomas Vogtherr, Herbert Obenaus<sup>38</sup> und Volker Schockenhoff<sup>39</sup> in den letzten Jahren mehrfach gefordert haben, – den Anforderungen der pluralen Gesellschaft Rechnung tragend – zu eben dieser Gesellschaft *in eine intensive Beziehung* treten, sich den *aktuellen Strömungen und Entwicklungen* sowie den *Tendenzen des politischen, sozialen und kulturellen Alltags ... öffnen* und ihre *Tätigkeit stärker nach außen ...*

<sup>32</sup> So Gerhard Leidel: Rezension von Angelika Menne-Haritz, Schlüsselbegriffe der Archivterminologie, Lehrmaterialien für das Fach Archivwissenschaft, Marburg 1992. In: Archivmitteilungen 43 (1994) S. 64–67. Dieser Aspekt wurde von Volker Schockenhoff aufgegriffen auf der 4. Sektionssitzung des 67. Deutschen Archivtags 1996 in Darmstadt, vgl. Dieter Degreif: Der 67. Deutsche Archivtag in Darmstadt. „50 Jahre Verein Deutscher Archivare – Bilanz und Perspektiven des Archivwesens in Deutschland.“ In: Der Archivar 50 (1997) Sp. 39–42, hier Sp. 40. Der Druck des Tagungsbandes zu diesem Archivtag ist in Vorbereitung.

<sup>33</sup> So Roland Müller, wie Anm. 5, Sp. 33.

<sup>34</sup> Schockenhoff, wie Anm. 5, S. 30.

<sup>35</sup> Roland Müller, wie Anm. 33.

<sup>36</sup> Booms, wie Anm. 11, Sp. 39.

<sup>37</sup> Vgl. hierzu neben mancherlei gesprächsweise geäußerten drastischen Kommentaren die in Anm. 5 genannte Literatur.

<sup>38</sup> Wie Anm. 5.

<sup>39</sup> Wie Anm. 5. Vgl. die Referate auf der in Anm. 32 genannten Sektionssitzung.

richten.<sup>40</sup> Daß ein derartiger Wandel ohne zusätzliche Personalkapazitäten kaum zu greifbaren Ergebnissen führen dürfte, liegt auf der Hand. Ob es dennoch in Zeiten knapper werdender Ressourcen Lösungswege gibt, mag im nachfolgenden Referat erörtert werden. Mein Anliegen war der Appell, nicht länger die Augen davor zu verschließen, daß unschätzbare Archivgut der Vernichtung anheimfällt, wenn in den staatlichen Archiven so weitergemacht wird wie bisher.

<sup>40</sup> *Obenaus*, wie Anm. 5, S. 20 ff. – *Schockenhoff*, wie Anm. 5, S. 22 ff. Vgl. auch die weitere in Anm. 5 genannte Literatur sowie die in Anm. 39 genannten Referate.

# Historische Gesamtdokumentation? Überlieferungsbildung im Verbund?

Von ROBERT KRETZSCHMAR

## Das Problem

1987 hielt Klaus Oldenhage auf dem 53. Deutschen Archivtag in Bonn ein Referat zum Thema: Brauchen wir Archivgesetze?<sup>1</sup> Damals war diese Frage – man kann es heute kaum glauben – durchaus noch kontrovers, auch unter Archivaren. Oldenhage begründete die Notwendigkeit von Archivgesetzen mit drei Sachkomplexen, die gesetzlich zu regeln seien:

1. die Stellung der Archive innerhalb der Verwaltung,
2. die Abgrenzung der Rechte der Nutzer unter Beachtung der berechtigten Belange Dritter,
3. der Schutz historisch bedeutsamer Archivalien.<sup>2</sup>

Während heute – nach Verabschiedung der Archivgesetze – die ersten beiden Sachkomplexe als geregelt zu betrachten sind, kann dies für den dritten nicht gesagt werden. Die Archivgesetzgebung hat Lösungen gefunden für die funktionale Stellung der Archive innerhalb der Verwaltung und für die personenschutzrechtlichen Probleme. Die Gesetze sind dabei weitgehend auf den staatlichen Bereich zugeschnitten wie auch unter Beachtung der kommunalen Selbstverwaltung auf das kommunale Archivwesen.

Die Frage aber, wie Unterlagen von bleibendem Wert, für die es keine eindeutige Zuständigkeit eines staatlichen oder kommunalen Archivs gibt, gesichert und zugänglich gemacht werden können, ist weitgehend offen geblieben.

Dies mag einer der Gründe sein, warum die Frage nach der Sicherung nichtstaatlicher Unterlagen mit bleibendem Wert auf einmal so aktuell ist. Wenn sich 1995 der Deutsche Archivtag in Hamburg damit befaßt hat,<sup>3</sup> wenn dann 1996 in Rastatt eine besondere Tagung der Archivverwaltungen Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg sowie der Medienarchivare dazu stattfand,<sup>4</sup> und wenn sich nun heute auch der Süd-

<sup>1</sup> In: *Der Archivar* 33 (1980) Sp. 165–168.

<sup>2</sup> Vgl. ebenda, Sp. 166.

<sup>3</sup> Vgl. den Tagungsbericht von Diether *Degreif*: *Der 66. Deutsche Archivtag 1995 in Hamburg*. „Archive und Gesellschaft“. In: *Der Archivar* 49 (1996) Sp. 5–22, sowie den Tagungsband: *Archive und Gesellschaft*. Referate des 66. Deutschen Archivtags. 25.–29. September 1995 in Hamburg (*Der Archivar*. Beiband 1). Siegburg 1996. Besonders einschlägig für die hier behandelte Thematik sind der Beitrag von Herbert *Obenaus*: *Archivische Überlieferung und gesellschaftliche Wirklichkeit*, S. 9–33, sowie die Sektionssitzung *Gefährdete Überlieferung gesellschaftlicher Gruppen*, Sp. 91–142.

<sup>4</sup> Vgl. die Tagungsberichte von Robert *Kretzschmar* in: *Unsere Archive*. Mitteilungen aus den rheinland-pfälzischen und saarländischen Archiven 40 (1996) S. 3–15; in: *Info* 7 11

westdeutsche Archivtag damit auseinandersetzt, dann kann die Ursache für dieses Interesse nicht nur darin liegen, daß wir derzeit eine Phase extremer Entstaatlichung durchleben<sup>5</sup> und die vielzitierte *neue Unübersichtlichkeit* in der Gesellschaft<sup>6</sup> nun plötzlich auch uns weltfremden Archivaren *im Biotop*<sup>7</sup> bewußt geworden ist.

Es muß vielmehr etwas mit grundlegenden Defiziten in der archivischen Überlieferungsbildung zu tun haben, wie sie ja eben gerade Peter Dohms als Ergebnis einer bundesweiten Umfrage beschrieben hat.<sup>8</sup> Und damit sind wir beim Thema Überlieferungssicherung in der pluralen Gesellschaft schon wieder mitten in der Bewertungsdiskussion.

Denn die Notwendigkeit der Sicherung kann ja nur aus einer positiven Wertentscheidung abgeleitet werden. Und diese muß ja irgendjemand erst einmal irgendwo treffen, der dafür zuständig ist oder sich zumindest zuständig fühlt. Ich werde daher – auf Baden-Württemberg bezogen und (wie mein Vorredner) aus staatlicher Sicht –

- zunächst noch einmal kurz auf die Rechtslage kommen,
- von da aus auf unsere Fachkonzepte, wie sie sich seit den 60er Jahren entwickelt haben,
- und damit dann auf die Erfordernisse von heute aus meiner Sicht.

Das ganze soll – ich bin mir meiner Position als letzter Redner vor dem Mittagessen bewußt – nicht länger als 30 Minuten dauern.

## Archivgesetzliche Grundlagen

Damit ganz kurz noch einmal zur Rechtslage. Im baden-württembergischen Archivgesetz finden sich klare Zuständigkeiten für die staatliche und für die kommunale Überlieferungsbildung.<sup>9</sup> Die archivische Überlieferungsbildung außerhalb der gesetzlich verankerten Archive – etwa durch Firmenarchive, Institutsarchive oder auch Vereinsarchive – ist gesetzlich nicht geregelt worden, womit dem privatrechtlichen Charakter solcher Einrichtungen Rechnung getragen wurde.<sup>10</sup>

(1996) S. 118–128; in: Der Archivar 50 (1997) Sp. 110–118, sowie die gedruckten Beiträge und Diskussionen in: Nichtstaatliche und audiovisuelle Überlieferung. Gefährdungen und Lösungswege zur Sicherung. Hg. von Robert Kretzschmar, Edgar Lersch, Eckhard Lange und Dieter Kerber (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 8). Stuttgart 1997.

<sup>5</sup> Damit befaßte sich die Sektionssitzung *Privatisierung öffentlicher Aufgaben: Folgen und Folgerungen für die Archive* auf dem 66. Deutschen Archivtag 1995; vgl. Archive und Gesellschaft, wie Anm. 3, S. 143–187. Siehe jetzt auch Rolf-Dietrich Müller: Öffentliches Archivgut privatisierter Verwaltungseinrichtungen. In: Archivpflege in Westfalen und Lippe 45 (1997) S. 23–27.

<sup>6</sup> Vgl. Obenaus, wie Anm. 3, S. 27 ff.

<sup>7</sup> Vgl. das Zitat von Roland Müller im Beitrag von Peter Dohms in diesem Band, S. 51.

<sup>8</sup> Ebenda, S. 50.

<sup>9</sup> § 3 Abs. 1 sowie § 7 Abs. 1 LArchG Baden-Württemberg.

<sup>10</sup> Die Frage, ob und inwieweit nichtstaatliches Archivgut unter den Schutz eines Gesetzes gestellt werden sollte, wie Klaus Oldenhage, wie Anm. 1, Sp. 168, formuliert hatte, war im Vorfeld der Archivgesetzgebung durchaus gestellt worden.

Die Staatsarchive haben nun für jedwede Überlieferung, die jenseits ihrer unmittelbaren Zuständigkeit liegt, nur eine Zuständigkeit als freiwillige Aufgabe, in deren Rahmen sie subsidiär tätig werden können (den archivischen Denkmalschutz, der auch im baden-württembergischen Archivgesetz verankert ist<sup>11</sup> und der Eingriffsrechte begründen kann,<sup>12</sup> lasse ich erst einmal beiseite).

Diese Freiwilligkeit beginnt schon bei den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, wie sie in unserem Archivgesetz geregelt ist;<sup>13</sup> ich möchte diesen Überlieferungsbereich hier mit einbeziehen, weil die Problematik dieselbe ist. Wenn solche Einrichtungen (wie der Landeswohlfahrtsverband) keine eigenen Archive im Sinne des Archivgesetzes einrichten oder sich keiner entsprechenden Gemeinschaftseinrichtung anschließen, müssen sie ihre Unterlagen dem Staatsarchiv anbieten.<sup>14</sup> Dieses ist nun aber keinesfalls zur archivischen Betreuung verpflichtet. Es kann sie übernehmen, muß es aber nicht. Immerhin gibt es in Baden-Württemberg rund 250 solcher Einrichtungen,<sup>15</sup> Tendenz steigend.<sup>16</sup> Sieht sich das Staatsarchiv etwa schon von den Ressourcen her nicht in der Lage, die Archivierung im Einzelfall zu übernehmen, bleibt die Überlieferung gefährdet. Das Staatsarchiv ist nicht einmal verpflichtet, eine Lösung zu finden.

Für nichtstaatliche Unterlagen ist § 2 Abs. 4 Landesarchivgesetz einschlägig: Danach können die Staatsarchive entweder bei sich auch Unterlagen anderer (als staatlicher) Stellen und Privater mit deren Einverständnis archivieren oder andere – private – Archive im Rahmen der traditionellen Archivpflege unterstützen. Beides ist als freiwillige Aufgabe definiert und setzt ein öffentliches Interesse voraus.<sup>17</sup>

Nähere Hinweise, wann eine Archivierung solcher Unterlagen im öffentlichen Interesse liegt, finden sich im Gesetz nicht. Ist das öffentliche Interesse hier einfach mit dem bleibendem Wert gleichzusetzen? Archivwürdig ja oder nein? Oder gibt es auch ein *gesteigertes öffentliches Interesse*?<sup>18</sup> Ist der bleibende Wert dann ein gradueller? Sind verschiedene – bei beschränkten Mitteln also priorisierbare – Wertigkeitsstufen denkbar?<sup>19</sup> Sind wir Archivare aufgerufen, diese zu definieren und zu be-

<sup>11</sup> § 9 LArchG Baden-Württemberg.

<sup>12</sup> Zum archivischen Denkmalschutz vgl. den Beitrag von Peter Müller in diesem Band, S. 113.

<sup>13</sup> § 8 LArchG Baden-Württemberg.

<sup>14</sup> Vgl. dazu aus juristischer Perspektive auch den Beitrag von Herbert Günther: Zur Übernahme fremden Archivguts durch staatliche Archive. In: *Archivalische Zeitschrift* 97 (1996) S. 43 ff.

<sup>15</sup> So das Ergebnis einer landesweiten Erhebung der Landesarchivdirektion.

<sup>16</sup> Im Zuge der aktuellen Verwaltungsreform werden ja immer wieder staatliche Stellen in Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts umgewandelt, wie es etwa bei den ehemaligen Psychiatrischen Landeskrankenhäusern (jetzt: Zentren für Psychiatrie) der Fall ist.

<sup>17</sup> Vgl. dazu Günther, wie Anm. 14, S. 53 ff.

<sup>18</sup> Zum Begriff im denkmalschutzrechtlichen Sinn vgl. in diesem Band die Ausführungen von Peter Müller, S. 116.

<sup>19</sup> In der allgemeinen Bewertungsdiskussion ist gerade jüngst wieder ein Ansatz vorgestellt worden, dem verschiedene – priorisierbare – Wertigkeitsstufen zugrunde liegen; vgl. Niklaus Bütikofer: Bewertung als Priorisierung. In: *Arbido* 11 (1995) S. 14–16. Zur Frage, ob der bleibende Wert ein gradueller sein kann, vgl. auch den für die Geschichte der Bewertungsdiskussion wichtigen Beitrag von Fritz Zimmermann: Wesen und Ermittlung des Ar-

achten? Ich meine: ja; ausgehend von diesem Ansatz müssen wir die Diskussion weiterführen und anwendbare Kriterien entwickeln. Der Gesetzgeber jedenfalls schweigt dazu, die Ausgestaltung des Gesetzes ist der Bewertungskompetenz der Archivare überlassen. Und das ist auch gut so!<sup>20</sup>

Immerhin findet sich in der Begründung zum Gesetz eine Erläuterung, in der als Gegenstand des aktiven Sammelns Nachlässe hervorragender Landespolitiker, Plakate, Flugschriften und AV-Materialien besonders genannt sind. Archivgut dieser Art soll – so heißt es in der Begründung zum Landesarchivgesetz – vornehmlich dazu dienen, das staatliche Archivgut zu einer *historischen Gesamtdokumentation* zu ergänzen.<sup>21</sup>

Hier ist also das Stichwort genannt, das ich im Titel meines Referats aufgegriffen habe. Und damit sind wir auch schon bei den Fachkonzepten.

## Historische Gesamtdokumentation

Der Begriff der *historischen Gesamt- oder Totaldokumentation* ist im Kontext der archivfachlichen Diskussion über Sammlungs- oder Dokumentationsgut in den Staatsarchiven entstanden. Er findet sich in zahlreichen Veröffentlichungen der 60er und 70er Jahre, in denen die Bildung nichtstaatlichen Dokumentationsguts in den Staatsarchiven – oder analog in Kommunalarchiven – als Ergänzungsdokumentation begründet und beschrieben wird.<sup>22</sup>

Das Ziel war und ist dabei die Bildung einer *historischen Gesamtdokumentation*, die alle Bereiche der Lebenswirklichkeit abdecken soll, wobei unterstellt wird, daß das staatliche oder kommunale Registraturgut dies nicht leisten könne, da es – wie häufig formuliert wurde – *inhaltsleer* geworden sei.<sup>23</sup>

---

chivwertes. Zur Theorie einer archivalischen Wertlehre. In: *Archivalische Zeitschrift* 54 (1958) S. 103–122, hier S. 107 und 116 ff.

<sup>20</sup> Zur Problematik vgl. auch Robert Kretzschmar: Bewertung und Öffentlichkeit. Ein Plädoyer für mehr Transparenz bei der Überlieferungsbildung. In: *Archiv und Öffentlichkeit. Aspekte einer Beziehung im Wandel*. Hg. von Konrad Krimm und Herwig John (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 9). Stuttgart 1997. S. 145–156, hier besonders S. 151 ff.

<sup>21</sup> Vgl. Hermann Bannasch: *Archivrecht in Baden-Württemberg. Texte, Materialien, Erläuterungen* (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 1). Stuttgart 1990. S. 106.

<sup>22</sup> Aus der Fülle der Literatur sei nur hingewiesen auf die Beiträge des 42. Deutschen Archivtags 1965 in Aachen in: *Der Archivar* 19 (1966) Sp. 1–50, 129–168, sowie die Beiträge zum Thema *Ökonomie des Sammelns* auf dem 51. Deutschen Archivtag 1977 in Berlin in: *Der Archivar* 31 (1978) Sp. 47–54. Zur Behandlung des Themas in den 80er Jahren vgl. die Beiträge der Arbeitssitzung *Archivische Sammlungen* auf dem 58. Deutschen Archivtag 1986 in München in: *Der Archivar* 40 (1987) Sp. 61–76.

<sup>23</sup> Gerhard Heyl: Archivische Dokumentation außerhalb der öffentlichen Archive. Eine Bestandsaufnahme für Bayern und ihre Lehren. In: *Der Archivar* 19 (1966) Sp. 139, hat auf dem 42. Deutschen Archivtag 1965 in Aachen diese Sichtweise zum Beispiel wie folgt formuliert: *Die Übertragung ehemals staatlicher Verwaltungsaufgaben an Selbstverwaltungskörperschaften, Parteien, Verbände und sonstige Interessenvertretungen aller Art wird in Zukunft dahin führen, daß die staatlichen Archive nicht mehr im gesamten Umfange wie*

Die Methode war die der *Ergänzung*. Es sollte das gesammelt und übernommen werden, was als Ergänzung des staatlichen Schriftguts zu einer *historischen Gesamtdokumentation* beitragen könnte.

Das Material, das dazu vorwiegend als geeignet betrachtet wurde, waren neben den Nachlässen die sogenannten *zeitgeschichtlichen Sammlungen*. Diese umfassen nach einer Definition Bernd Otnads von 1964 alle in Druck, Bild, Film und Ton auftretenden Formen der Veröffentlichung, in denen sich ein Einzelner, Gruppen, Verbände oder Institutionen an die gesamte Öffentlichkeit oder nur an einen begrenzten Empfängerkreis wenden. Gezählt wurden dazu im wesentlichen Druckschriften aller Art, Flugblätter, Plakate, Wochenschauen, Rundfunksendungen und besonders Zeitungsberichte (Stichwort: Zeitungsausschnittsammlung).<sup>24</sup>

Stets war dabei die erstrebte *Gesamtdokumentation* ganz auf die eigene Institution bezogen, in der sie entstehen sollte. Selten weitete sich der Blick, wie bei Carl Haase,<sup>25</sup> auf die Überlieferungslage und -bildung insgesamt, wurde etwa die Frage gestellt, ob und wie die traditionellen Formen der Archivpflege, der subsidiären Unterstützung von Privatarchive mit der Sammlungstätigkeit in Einklang gebracht werden sollen.<sup>26</sup> Und kaum wurde eingehender darüber reflektiert, wo denn nun die Defizite des inhaltsleer gewordenen staatlichen Schriftguts wirklich liegen, worin denn der Ergänzungsbedarf konkret besteht. Hans Booms, der die Archivwürdigkeit zeitgeschichtlichen Sammlungsguts an der *Pressure-Potenz* der erzeugenden Stelle festmachen wollte,<sup>27</sup> und Bernd Otnad, der den *Dokumentationsschwund* des klassi-

---

*bisher, sondern nur mehr beschränkt der politischen, wirtschafts- und verwaltungshistorischen Forschung das notwendige Quellenmaterial werden zur Verfügung stellen können ... Es steht fest, daß es den staatlichen Archiven gelingen muß, in absehbarer Zeit hier Abhilfe zu schaffen, wollen sie in Zukunft noch ihre Aufgabe, eine „totale Dokumentation der Geschichte bereitzustellen,“ erfüllen und ihre wichtige Stellung in Staat und Gesellschaft erhalten. Dies soll nun durch die Sammlung von Veröffentlichungen in Druck, Bild, Film und Ton geschehen.*

<sup>24</sup> Vgl. Bernd Otnad: Dokumentation – insbesondere zeitgeschichtliche Sammlungen – aus der Sicht der Archive. In: Der Archivar 17 (1964) Sp. 70. – Bei diesem Beitrag handelt es sich um ein Referat, das Otnad auf dem 23. Südwestdeutschen Archivtag 1963 in Ulm gehalten hatte. Zur Thematik vgl. auch schon früher Wolfgang Kohle: Gegenwartsgeschichtliche Quellen und moderne Überlieferungsformen in öffentlichen Archiven. In: Der Archivar 8 (1955) Sp. 197–210, sowie Heinz Boberach: Dokumentation im Archiv. In: Der Archivar 16 (1963) Sp. 209–218. – Eine intensive Diskussion um zeitgeschichtliche Sammlungen war in den 40er Jahren innerhalb der preußischen Archivverwaltung geführt worden; vgl. Mitteilungsblatt der preußischen Archivverwaltung Nr. 10 (1942) S. 146–167. – Die Themen *Dokumentation der Arbeit von politischen Parteien und modernen Interessenverbänden* und *Umgang mit Sammlungsgut in Archiven* waren auch Gegenstand des 45. Südwestdeutschen Archivtags 1985 in Waiblingen; vgl. Der Archivar 38 (1985) Sp. 439 f., und des 52. Südwestdeutschen Archivtags 1992 in Mannheim; vgl. Der Archivar 46 (1993) Sp. 310–314.

<sup>25</sup> Archivpflege – heute. In: Der Archivar 17 (1964) Sp. 191–200.

<sup>26</sup> Vgl. ebenda, besonders Sp. 194 f.

<sup>27</sup> Grenzen und Gliederungen zeitgeschichtlicher Dokumentationen in staatlichen Archiven. In: Der Archivar 19 (1966) Sp. 31–46. Booms, ebenda, Sp. 41, hatte dabei interessanterweise eine völlig provenienzorientierte Sichtweise: *Die Zuständigkeit eines Archivs für zeitgeschichtliches Sammlungsgut ist nicht, unvermeidbar ungenau, anhand eines Pertinenzkatalogs zu bestimmen, sondern exakt in Ansehung des Funktionsverhältnisses einer Organisa-*

schen Archivguts seit dem 19. Jahrhundert als *innere Auszehrung* allgemein beschrieben hat,<sup>28</sup> stellen hier eher die Ausnahme dar. Insgesamt wurde das *zu füllende Vakuum*, wie Lieberich auf dem Aachener Archivtag von 1965 formulierte,<sup>29</sup> nicht im einzelnen näher definiert.

Genau darin aber liegt das Problem. Provokativ könnte man doch heute sagen: Wenn das Konzept der *historischen Gesamtdokumentation* seine Ziele erreicht hätte, würde sich heute die Problematik der Überlieferungsbildung in der pluralen Gesellschaft<sup>30</sup> nicht in dieser Schärfe stellen. Sie ist ja ganz offensichtlich keine neue, sie ist nicht die Folge der *neuen Unübersichtlichkeit* oder der Privatisierungswelle, sie war in der Bundesrepublik von Anfang an gegeben. Wir Archivare haben sie nur, so meine ich, immer wieder erfolgreich verdrängt. Diesen Verdrängungsprozeß hat das Konzept der historischen Gesamtdokumentation im Staatsarchiv zumindest begünstigt.

Ich will damit nicht sagen, daß der Gedanke des ergänzenden Sammelns grundsätzlich falsch ist. Ganz sicher gibt es in staatlichen, kommunalen, auch in anderen Archiven Sammlungsbestände, durchaus auch im Rahmen der zeitgeschichtlichen Dokumentationen, die sinnvoll sind. Ganz sicher macht es auch Sinn, daß ein Archiv etwa Zeitzeugenbefragungen von Geschichtswerkstätten übernimmt und auf Dauer erhält.<sup>31</sup> Ganz sicher ist es auch nach wie vor richtig, daß archivische Dokumentationen dieser Art vor allem die Funktion haben sollten, die Übernahmen aus dem Pflichtbereich zu ergänzen. Solche ergänzenden Übernahmen waren in Baden-Würt-

---

*tion zu staatlichen Organen. Das heißt, maßgebend ist, auf welche Kompetenz welcher Behörde die öffentlich erhobene Forderung im allgemeinen gerichtet ist. (Zum Beispiel Proteste des niedersächsischen Landesverbandes der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft gegen die Konkordatsverhandlungen des niedersächsischen Kultusministeriums! – Proteste des DGB gegen Entwürfe des Bundesministeriums des Innern zur Notstandsgesetzgebung!) Die Sammlungswürdigkeit zeitgeschichtlichen Materials wird nicht mehr, uferloses Tun, vom Q u e l l e n wert des Einzelstücks bestimmt, sondern vom S t e l l e n wert der Dokumentationsgut erzeugenden Organisation im öffentlichen Leben. Das heißt, ausschlaggebend für die Frage, ob das publizistische Material dieser oder jener Organisation im staatlichen Archiv zu dokumentieren sein wird, ist deren Pressure-Potenz, ihr Druckvermögen, entweder ihre Funktionäre in Positionen staatlicher Machtausübung hineinzubringen oder die Inhaber solcher Machtpositionen in ihren Handlungen zu beeinflussen. Kriterium für die Archivwürdigkeit wird, wie bei modernen Akten, primär die Institution. Trifft der Archivar beim staatlichen Schriftgut eine Entscheidung aufgrund seiner Kenntnisse der Verwaltungsfunktionen, so beim Sammlungsgut aufgrund seines Vertrautseins mit den Vorgängen des politischen Lebens. – Insgesamt genügt es sicherlich nicht, die Überlieferung gesellschaftlicher Gruppen an deren politischen Einflußmöglichkeiten zu messen. Es gibt sicherlich auch Gruppen ohne größere Einflußmöglichkeiten, die Ausfluß und Spiegelbild bestimmter gesellschaftlicher Entwicklungen sind. Man denke nur an Skinheads und die Magazine dieser Szene.*

<sup>28</sup> Ottmad, wie Anm. 24, Sp. 68.

<sup>29</sup> Vgl. Der Archivar 19 (1966) Sp. 14.

<sup>30</sup> Vgl. den Titel dieser Tagung.

<sup>31</sup> Vgl. Robert Kretzschmar: Geschichtswerkstätten, Historische Vereine und Archive – Möglichkeiten und Formen der Zusammenarbeit. In: Der Archivar 49 (1996) Sp. 274–276.

temberg seit langem Praxis. Vor allem die zahlreichen Nachlässe, die übernommen wurden, sind hier zu nennen.<sup>32</sup>

Nur: eine *historische Gesamtdokumentation*, wenn wir mit diesem Begriff überhaupt arbeiten wollen, wird auf diese Weise, wird durch *Sammeln* nicht entstehen. Die Begriffsbildung der 60er Jahre hat uns da etwas fehlgeleitet. Das Problem, daß wichtige Überlieferungen mit ihren Auswertungsmöglichkeiten eventuell ersatzlos aus der Überlieferungsbildung herausfallen, wird so nicht gelöst.

Wenn verschiedene Archive etwa im Rahmen ihrer Ergänzungsdokumentation Rundfunksendungen mitschneiden, dann entsteht damit noch keine befriedigende Überlieferung des Rundfunks. Diese kann nicht die Summe der Mitschnitte durch ein Staatsarchiv, ein Literaturarchiv und vielleicht noch ein paar Kommunalarchive sein.<sup>33</sup>

Bernd Otnad hat dies sehr hübsch auf den Punkt gebracht, als er 1965 kritisch den ergänzenden Quellenwert des Sammlungsguts hinterfragte: Ich möchte ihn (leicht verkürzt) zitieren: *Gelangt denn – so fragte er – auf diese Weise tatsächlich Wesentliches, Historisch Relevantes in die Obhut des Archivs ...? Um es an einem Beispiel zu verdeutlichen. Als Sammlungsgut erfassbare Wahlplakate oder Aufrufe mögen sicher von gewisser Bedeutung sein. Historisch ungleich wichtiger wäre der dem Archiv ... unerreichte schriftliche Niederschlag dessen, was diesen Veröffentlichungen vorausging, die Protokolle der Sitzungen, in denen darüber verhandelt wurde. Nur aus diesen wären Argumente und Richtungskämpfe zu erfassen, die ... der Außenstehende dem Endprodukt überhaupt nicht mehr ... entnehmen kann. Gerade dieses Dokumentationsgut aber, die Registraturen von nichtstaatlichen Archiveignern, sind den Staatsarchiven nicht erreichbar ...*<sup>34</sup>

Otnad gibt hier ein sehr schönes Beispiel dafür, daß der Archivar, der Überlieferung gestaltet, die Überlieferung insgesamt im Auge haben muß und nicht nur – un-zweifelhaft wichtige – Teile davon. Oder anders: Wer nur das attraktive Plakat sieht und nicht zumindest danach fragt, was mit der übrigen Überlieferung seines Auftraggebers geschieht, der blickt zu kurz.

Insofern hat die in den 60er Jahren geführte Diskussion um *archivische Dokumentationen*<sup>35</sup> zu kurz gegriffen. Obwohl ihr Ausgangspunkt das Kernproblem der Über-

<sup>32</sup> Vgl. zum Beispiel Margareta Bull-Reichenmiller: Sammlungen und Sammeltätigkeit im Hauptstaatsarchiv Stuttgart. In: Aus der Arbeit des Archivars. Festschrift für Eberhard Gönner (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg 44). Stuttgart 1986. S. 265–280; zu den Nachlässen besonders S. 274.

<sup>33</sup> Zur aktuellen Diskussion darüber vgl. Robert Kretzschmar: Hörfunk- und Fernsehproduktionen als Quellen der Landesgeschichte. Die audiovisuelle Überlieferung und die Staatliche Archivverwaltung Baden-Württemberg. In: INFO 7 11 (1996) S. 14–19. Edgar Lersch: So verfehlt die Archivkooperation ihr Ziel. In: ebenda, S. 20–24. Robert Kretzschmar: Audiovisuelle Überlieferungsbildung im Interesse der Landesgeschichte. Anmerkungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg. In: Nichtstaatliche und audiovisuelle Überlieferung, wie Anm. 4, S. 90 ff. Edgar Lersch: Historische Rundfunkarchive: Überlegungen zur archivwissenschaftlichen Theoriebildung in der Medienüberlieferung. In: INFO 7 11 (1996) S. 104–109.

<sup>34</sup> Wie Anm. 24, Sp. 71.

<sup>35</sup> Vgl. Fritz Zimmermann (der zwischen archivischen und archivalischen Dokumentationen unterschied): Zum Begriff der archivischen Dokumentation. In: Der Archivar 19 (1966)

lieferungsbildung in der pluralen Gesellschaft war,<sup>36</sup> hatte sie zu wenig die Registraturen der gesellschaftlich relevanten Vereinigungen im Blick. Diese wurden dann auch zu wenig erfaßt und unter dem Gesichtspunkt ihrer Aussagekraft zu selten bewertet.<sup>37</sup>

Dies gilt aber auch in gleicher Weise für die Bewertungsdiskussion, wie sie in den letzten Jahren wiederaufgelebt ist und in der immer wieder die Frage thematisiert wurde, ob die archivische Bewertung sich eher an formalen oder eher an inhaltlichen Kriterien orientieren soll. Die neue Bewertungsdiskussion blieb letzten Endes auf diese Fragestellung beschränkt, die Frage nach der Überlieferungssicherung in der pluralen Gesellschaft wurde kaum aufgegriffen.<sup>38</sup>

Und dies, obwohl doch gerade der klassische Aufsatz von Hans Booms – *Gesellschaftsordnung und Überlieferungsbildung* – in ihr immer wieder zitiert wurde!<sup>39</sup> Ein Aufsatz, dessen breite und fortdauernde Rezeption ja doch wohl im faszinierenden Konzept der umfassenden Überlieferungsbildung begründet ist, eben einer *Totaldokumentation* als Ergebnis gesellschaftlich sanktionierter Dokumentationspläne. Wenn auch jede weitere Diskussion über die Realisierbarkeit dieses Wegs sich erübrigen dürfte, so hat doch Booms völlig zu Recht den Blick auf das Ganze gelenkt.<sup>40</sup>

Standard bei der Überlieferungsbildung muß doch sein, daß man die Bezüge zu anderen Überlieferungen analysiert und Überlieferungsbildungen an anderer Stelle berücksichtigt.<sup>41</sup>

Insofern genügt es ganz sicher nicht, wenn man sich bei der Bewertung ganz auf das Registraturgut seiner anbieterpflichtigen Stellen beschränkt, nur dieses in den

Sp. 29–32. Ders.: Die Stellung der Archive innerhalb eines Systems von Dokumentationen. In: *Archivalische Zeitschrift* 62 (1966) S. 87–125.

<sup>36</sup> Zur Problematik vgl. auch Helmut *Dahm*: Föderalismus und Pluralismus im Archivwesen Deutschlands und der Welt. In: *Der Archivar* 31 (1978) Sp. 5–10.

<sup>37</sup> Eher überraschend ist, daß eine selbstkritische Bilanz über die Ergebnisse archiverischer Sammlungs- und Dokumentationsaktivitäten, wie sie in diesem Band Peter *Dohms* gezogen hat, vorher im staatlichen Archivwesen nicht erfolgt ist. Eine kontroverse Diskussion über diesen Arbeitsbereich in den Staatsarchiven wurde insbesondere auf der oben erwähnten Rastatter Tagung durch das Referat von Wilfried *Schöntag*, Nichtstaatliches Archivgut: Gefährdungen und Möglichkeiten der Sicherung in Zeiten knapper Ressourcen. In: *Nichtstaatliche und audiovisuelle Überlieferung*, wie Anm. 4, S. 25–31, eröffnet und dort auch geführt; vgl. den Diskussionsteil im Tagungsband, wie Anm. 4.

<sup>38</sup> Aus der Fülle der Literatur sei nur verwiesen auf den Band: *Bilanz und Perspektiven archiverischer Bewertung*. Hg. von Andrea *Wettmann* (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 21). Marburg 1994. Der Verf. bereitet eine Veröffentlichung über den bisherigen Verlauf und Stand der aktuellen Bewertungsdiskussion vor.

<sup>39</sup> Hans *Booms*: *Gesellschaftsordnung und Überlieferungsbildung*. Zur Problematik archiverischer Quellenbewertung. In: *Archivalische Zeitschrift* 68 (1972) S. 3–40. Auf nähere Belege zur Verwertung des Aufsatzes in der aktuellen Bewertungsdiskussion sei hier verzichtet. Zur Rolle von Booms in der Diskussion allgemein vgl. auch Robert *Kretzschmar*: Vertikale und horizontale Bewertung. In: *Der Archivar* 49 (1996) Sp. 257f.

<sup>40</sup> Vgl. Robert *Kretzschmar*: *Regeln und standardisierte Verfahren für die Überlieferungsbildung? Zur Komplexität des Bewertungsvorgangs*. In: *Qualitätssicherung und Rationalisierungspotentiale in der Archivarbeit*. Beiträge des 2. Archivwissenschaftlichen Kolloquiums der Archivschule Marburg. Hg. von Karsten *Uhde* (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 27). Marburg 1997. S. 187.

<sup>41</sup> Ebenda, S. 187f.

Blick nimmt<sup>42</sup> und jedwede Überlieferung außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs dem freien Spiel der Kräfte oder dem Kollegen Zufall überläßt.

Immer wieder werden ja nichtstaatliche Überlieferungen öffentlichen Archiven angeboten und dann auch von diesen bewertet und übernommen. Die Initiative geht dabei in der Regel vom Anbieter aus, nicht zuletzt spielen persönliche Verbindungen – etwa im Gemeinderat – hierbei oft eine Rolle. So erfreulich es auch ist, daß auf diese Weise manches gesichert wird, so unverkennbar ist doch aber auch, wie zufällig, unsystematisch und damit auch wie lückenhaft sich die Überlieferungsbildung jenseits der Zuständigkeiten öffentlicher Archive insgesamt vollzieht.<sup>43</sup>

Dabei stellt sich die Problematik im kommunalen Bereich sicherlich weniger. Ein Kommunalarchiv kann vermutlich in seinem überschaubaren Rahmen eher noch eine umfassendere Überlieferungsbildung vornehmen, etwa indem die örtlichen Vereine, aber auch Bürgerbewegungen einbezogen werden.<sup>44</sup>

Vielleicht schwieriger sieht es im staatlichen Bereich aus. Ganz sicher ist die staatliche Archivverwaltung nicht dazu ausgestattet, auf Landesebene systematisch alle Institutionen des öffentlichen Rechts, alle nichtstaatlichen Einrichtungen und Vereinigungen und nicht zuletzt alle Zusammenschlüsse gesellschaftlich relevanter Gruppierungen archivisch zu betreuen.

Zukunftspläne dazu eingerichteter Archivberatungsstellen<sup>45</sup> in den Staatsarchiven, wie sie sich im Perspektivplan für die staatliche Archivverwaltung von 1979<sup>46</sup> oder in der rund zehn Jahre späteren Archivkonzeption finden,<sup>47</sup> sind angesichts der derzeitigen Haushaltslage nicht einmal mehr diskussionsfähig. Die Archivkonzeption sah immerhin insgesamt zwölf zusätzliche Stellen für die Betreuung der Körperschaften

<sup>42</sup> Damit soll nicht der These widersprochen werden, daß ein Archiv bei der Überlieferungsbildung zunächst vor allem einmal die Aufgabe hat, die Tätigkeiten (und alle Informationswerte, die damit verbunden und überlieferungswürdig sind) der von ihm zu betreuenden Registraturbildner zu dokumentieren; vgl. Bodo Uhl: Der Wandel in der archivischen Bewertungsdiskussion. In: Der Archivar 43 (1990) Sp. 536, und Wolfram Werner: Quantität und Qualität moderner Sachakten. Erfahrungen aus dem Bundesarchiv. In: Der Archivar 45 (1992) Sp. 45. Eine isolierte Bezogenheit auf die Überlieferung der anbieterpflichtigen Stellen allein wird aber schon bei der Bewertung von deren Unterlagen zwangsläufig zu fachlichen Defiziten führen.

<sup>43</sup> Eine kritische Sicht der Dokumentationsarbeit staatlicher Archive gerade unter diesem Gesichtspunkt auch bei Schöntag, wie Anm. 37, S. 28.

<sup>44</sup> Dies wird auch an den Erfahrungsberichten aus einzelnen Kommunalarchiven auf dem 30. Rheinischen Archivtag in Dormagen 1996 zum Thema *Ergänzungsdokumentation in Archiven* deutlich; vgl. den Tagungsbericht von Adelheid Rahmen-Weyer in: Der Archivar 50 (1997) Sp. 118–121.

<sup>45</sup> Zu den Archivberatungsstellen in Nordrhein-Westfalen, die einen hervorragenden Lösungsansatz darstellen für die Sicherung nichtstaatlicher Unterlagen, vgl. Norbert Reimann: Die Sorge um die Archive als Aufgabe der landschaftlichen Kulturpflege in Westfalen. In: Der Märker 45 (1996) S. 139–153, Norbert Reimann: Die Arbeit einer Archivberatungsstelle. In: Nichtstaatliche und audiovisuelle Überlieferung, wie Anm. 4, S. 55–60, sowie Hans-Werner Langbrandtner: Künstler, Bürgerinitiativen, gesellschaftliche Randgruppen ... Überlieferungssicherung im Rheinland. In: Archive und Gesellschaft, wie Anm. 3, S. 95–106.

<sup>46</sup> Wilfried Schöntag, Hermann Bannasch, Hartmut Weber: Perspektivplan für die Staatliche Archivverwaltung in Baden-Württemberg. Stuttgart 1979. S. 34–37, 59–62.

<sup>47</sup> Konzeption für die Entwicklung der Archivverwaltung (Archivkonzeption). Maschinenschrift. Landesarchivdirektion Baden-Württemberg, Kanzleiakten.

und den nichtstaatlichen Bereich vor.<sup>48</sup> Ich muß wohl nicht näher erläutern, daß diese Stellen zumindest in den für uns überschaubaren Planungszeiträumen nicht kommen werden.

Schon insofern sind alle Ansätze zur Eigenarchivierung gezielt zu fördern. Insbesondere sind Gemeinschaftseinrichtungen, wie sie das Wirtschaftsarchiv in Hohenheim erfolgreich darstellt,<sup>49</sup> ganz besonders als Modell zu empfehlen – gerade auch für Verbands- und Vereinsschriftgut. Der Staat sollte überall, wo dies auf fruchtbaren Boden fällt, Hilfe zur Selbsthilfe leisten<sup>50</sup> und Fördermöglichkeiten suchen. Die *Stiftung Kulturgut Baden-Württemberg* hat ja seit ihrer Gründung 1986 schon im großen Umfang Privatarchive gefördert, beispielsweise vor kurzem eine Ordnungs- und Erschließungsmaßnahme am Archiv der Verfolgten des Naziregimes.<sup>51</sup> Es muß Aufgabe des Archivars sein, wo er mit relevanten Überlieferungen in Berührung kommt, die Eigner der Überlieferung von deren Bedeutung als Quellenmaterial zu überzeugen und für mögliche Lösungen zu gewinnen, zum Beispiel auch in Form von Kooperationen. Hier ist sein Einfallsreichtum gefordert. Ein positives Beispiel, wie eine solche Kooperation vertraglich ausgestaltet werden kann, ist etwa die Vereinbarung zwischen dem Kernforschungszentrum Karlsruhe und dem Generallandesarchiv, durch die eine wichtige Überlieferung gesichert und allgemein zugänglich gemacht werden konnte.<sup>52</sup>

Vielleicht wird der Archivar in Zukunft verstärkt auch Lösungen im politischen Raum anstoßen müssen, indem er den Erhalt bestimmter Unterlagen zum politischen Thema macht. Wie das geht, hat uns die Zentrale Stelle der Justizverwaltungen in

<sup>48</sup> Ebenda, S. 33–37. – In den vier Sprengelarchiven der einzelnen Regierungsbezirke (Staatsarchiv Ludwigsburg, Generallandesarchiv Karlsruhe, Staatsarchiv Freiburg, Staatsarchiv Sigmaringen) waren jeweils eine Stelle des höheren Dienstes für die Betreuung der Privatarchive, jeweils eine weitere des höheren Dienstes für die Betreuung der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie jeweils eine Schreibkraft/Hilfs-sachbearbeiterstelle vorgesehen.

<sup>49</sup> Gert Kollmer-von Oheimb-Loup: Die Arbeit des Wirtschaftsarchivs Baden-Württemberg mit gefährdeten Unterlagen der Wirtschaft. In: Nichtstaatliche und audiovisuelle Überlieferung, wie Anm. 4, S. 33–38.

<sup>50</sup> In den gerade diskutierten Zielvorstellungen der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg für ein Leitbild findet sich folgende Formulierung: *Mit den nichtstaatlichen Archiven arbeitet die Archivverwaltung partnerschaftlich zusammen. Sie setzt sich für die Sicherung von nichtstaatlichem Archivgut ein, vorzugsweise durch Hilfe zur Selbsthilfe.*

<sup>51</sup> Vgl. Peter Müller: Sicherung und Förderung von Adels-, Familien- und Vereinsarchiven in Baden-Württemberg. In: Nichtstaatliche und audiovisuelle Überlieferung, wie Anm. 4, S. 43 ff. – Die Satzung der Stiftung Kulturgut ist abgedruckt ebenda, S. 122–124.

<sup>52</sup> Kurt Hochstuhl: Wider den Verlust der Erinnerung im Industriezeitalter. Atomgeschichte im Archiv. In: Archiv und Öffentlichkeit, wie Anm. 20, S. 221–231. – Kurt Hochstuhl: Atomgeschichte im Archiv. Zur Geschichte der Kooperation zwischen dem Kernforschungszentrum und dem Generallandesarchiv Karlsruhe. In: Forschungszentrum Karlsruhe Technik und Umwelt. Generallandesarchiv Karlsruhe Bestand 69 Kernforschungszentrum Karlsruhe. Akten der Geschäftsführung der Kernreaktor Bau- und Betriebsgesellschaft mbH und der Gesellschaft für Kernforschung mbH, Karlsruhe (1956–1974). Hrsg. von Rolf-Jürgen Gleitsmann u.a. Karlsruhe 1995. S. 1–4.

Ludwigsburg letztes Jahr vorgemacht.<sup>53</sup> Zwar sind alle Akten zur NS-Zeit besonders publizitätsträchtig,<sup>54</sup> das Vorgehen bei der Sensibilisierung der Öffentlichkeit, nicht zuletzt durch eine zielgerichtete Pressearbeit, ist aber sicherlich auch bei anderen Überlieferungen möglich.

Ehrlicherweise aber sollte man sich freilich über die Zukunftsperspektive der Eigenarchivierung und der Kooperationsbereitschaft insgesamt keine allzu großen Illusionen machen.<sup>55</sup> Daß die gesellschaftlich relevanten Vereinigungen und Institutionen sich von sich aus ihrer archivischen Verpflichtung bewußt werden, daß sie Archive oder Gemeinschaftseinrichtungen, die die archivfachlichen Ansprüche erfüllen, in großer Zahl einrichten werden oder daß sie auch nur bereit sind, in die archivische Betreuung und Erschließung ihrer Unterlagen viel zu investieren, halte ich derzeit doch eher für unwahrscheinlich.

Dies belegt auch ein Blick in den jüngst erschienenen Archivführer der Fachgruppe 8 im Verein deutscher Archivare, in dem einige wenige Archive oder eher Dokumentationsstellen sozialer Gruppierungen – gerade auch aus dem Bereich der *neuen sozialen Bewegungen* – nachgewiesen sind, aber eben nur einige wenige, die keinesfalls das breite Spektrum insgesamt abdecken. Liest man den Führer negativ (was ist nicht darin?), sind die Lücken nur allzu deutlich.<sup>56</sup>

Und schon alle Erfahrungen mit den wesentlich staatsnäheren Einrichtungen des öffentlichen Rechts zeigen, daß die Bildung eines Archivs im Sinne des Archivgesetzes dem Denken der Entscheidungsträger völlig fremd ist. Als aufbewahenswert gilt nur das, was noch dem Primärzweck dient, der Sekundärzweck liegt weitgehend außerhalb jedweder Sichtweise. Rechtserhebliche Verträge werden sorgfältig aufbewahrt, die Kontextunterlagen zu ihrer Entstehung oft nicht.

Wahrscheinlich können hier die Möglichkeiten des Denkmalschutzrechts stärker eingesetzt werden.<sup>57</sup> In Baden-Württemberg ist die Landesarchivdirektion ja auch obere Denkmalschutzbehörde.<sup>58</sup> Durch die Eintragung von Unterlagen in das Denkmalschutzbuch können diese zumindest gesichert werden. Für eingetragene Unterlagen stehen aber auch Fördermittel für erhaltende Maßnahmen und für die Inventarisierung aus dem Topf der allgemeinen Denkmalpflege zur Verfügung.<sup>59</sup> Nun sind zwar Gegenstand des Denkmalrechts immer nur ältere und bereits formierte Unterlagen, eine

<sup>53</sup> Verwiesen sei nur auf die Berichte in der *Stuttgarter Zeitung* vom 30. September 1996, 16. und 25. Oktober 1996, 20. und 22. November 1996 und 14. März 1997 sowie in der *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 14. März 1997.

<sup>54</sup> Vgl. dazu Kretzschmar, wie Anm. 20, S. 145 f.

<sup>55</sup> In diesem Punkt ist der Verf. etwas pessimistischer als *Schöntag*, wie Anm. 37, S. 29; vgl. auch den Diskussionsbeitrag von *Schöntag*, ebenda, S. 66 f.

<sup>56</sup> Christian Renger und Dieter Speck: *Die Archive der Hochschulen und wissenschaftlichen Institutionen*. Ein Kurzführer. Weimar 1995. Vgl. darin beispielsweise die Angaben zum *Feministischen Archiv und Bücherei Arachne* in Bonn, S. 30, zum *Friedenswissenschaftlichen Archiv* in Bonn, S. 30, sowie zum *Archiv für soziale Bewegungen in Baden* in Freiburg/Br., S. 51. Zum Problem der Überlieferungsbildung hinsichtlich der neuen sozialen Bewegungen vgl. *Obenaus*, wie Anm. 3, S. 27 ff., der es völlig zu Recht als ungelöst darstellt.

<sup>57</sup> Vgl. dazu den Beitrag von Peter Müller in diesem Band, hier besonders S. 128.

<sup>58</sup> Wie Anm. 11.

<sup>59</sup> Nähere Hinweise jetzt im Internet unter <http://www.lad-bw.de>. Vgl. auch Peter Müller: Neue Fördermöglichkeit für Privatarhive. In: *Der Archivar* 49 (1996) Sp. 353.

kontinuierliche Überlieferungssicherung aus lebenden Registraturen könnte so aber immerhin in regelmäßigen Abständen erfolgen.

Die Anwendung des Denkmalrechts zu diesen Zwecken wird auch ihre politischen Grenzen haben und erfolgreich nur behutsam – auf freiwilliger Basis, nur im Notfall als Eingriffsrecht – zur Anwendung kommen können. Das Denkmalrecht stellt aber immerhin eine Möglichkeit dar. Damit es genutzt werden kann, müssen freilich die betroffenen Überlieferungen erst einmal erfaßt sein.

## Überlieferungsbildung im Verbund

Das Problem der Überlieferungsbildung in der pluralen Gesellschaft wird sich überhaupt nur dann lösen lassen (und dies auch nur ansatzweise, tendenziell – niemals umfassend), wenn die öffentlichen Archive die relevanten Registraturen erfassen, sich dabei abstimmen und gegebenenfalls Anstrengungen unternehmen, gefährdete Überlieferungen von besonderer Bedeutung in geeigneter Weise zu sichern und zugänglich zu machen.

Dies gilt schon für die Einrichtungen des öffentlichen Rechts. Wir haben jüngst in der staatlichen Archivverwaltung eine Liste aller Institutionen dieser Art zusammengestellt und grundsätzlich geregelt, wann und in welcher Höhe Gebühren für die Aussonderung und Verwahrung von Unterlagen im Staatsarchiv erhoben werden sollen.<sup>60</sup> Praktische Erfahrungen größeren Umfangs, dies sei gleich bemerkt, konnten wir mit der Gebührenregelung bisher noch nicht gewinnen.<sup>61</sup>

Was aber hier viel wichtiger ist: Parallel zur Gebührenregelung wurden – noch nicht ganz abgeschlossene – Überlegungen angestellt, wie wir die Zuständigkeiten im Sinne einer ideellen Verantwortung für die Überlieferung in Abstimmung mit anderen Archiven regeln können. Solche Zuständigkeitsabgrenzungen, wie sie ja auch punktuell schon erfolgt sind, erscheinen uns sinnvoll vor allem mit den Universitätsarchiven, mit den Kreis- und Kommunalarchiven und mit dem Wirtschaftsarchiv Baden-Württemberg in Hohenheim.

Ein Beispiel: Während es gute Gründe gibt, die Unterlagen der Rechtsanwaltskammern in staatlichen Archiven zu archivieren, erscheinen für die Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern in Baden-Württemberg das Wirtschaftsarchiv Hohenheim und für die Kreishandwerkskammern die Kreisarchive eher geeignet.<sup>62</sup>

<sup>60</sup> Erlaß der Landesarchivdirektion vom 25. Juli 1996 – II-7511.2/9/Kr/Wb, Landesarchivdirektion Baden-Württemberg, Kanzleiakten (vgl. auch die entsprechenden Richtlinien vom 15. Oktober 1997 im Anhang zu diesem Band). Die Gebührensätze für Leistungen wie die Übernahme (einschließlich Bewertung) von Unterlagen, der jährlichen Lagerung im Magazin und der Erschließung orientieren sich an den Kosten, die Hartmut Weber: Bewertung im Kontext der archivischen Fachaufgaben. In: *Wettmann*, wie Anm. 38, S. 74, berechnet hat. Sie werden in gleicher Weise auch erhoben, wenn Kommunen Leistungen der Staatsarchive in Anspruch nehmen.

<sup>61</sup> Die ersten Verhandlungen über die Erhebung von Gebühren für Archivierungsleistungen werden gerade erst geführt.

<sup>62</sup> Über eine ideelle Zuständigkeitsabgrenzung bei den Handwerkskammern sollen in nächster Zeit Gespräche geführt werden.

In gleicher Weise und mit derselben Zielsetzung ist eine Erfassung der landesweit tätigen Verbände und Vereine und ihrer Unterlagen in Baden-Württemberg geplant.<sup>63</sup> Vorgespräche zwischen Landesarchivdirektion, dem Hauptstaatsarchiv und dem Wirtschaftsarchiv sind bereits erfolgt. Ein gemeinsam entwickelter Fragebogen wird in absehbarer Zeit verschickt werden.

Zuständigkeitsabgrenzungen auf freiwilliger Basis müssen zwangsläufig einhergehen mit einer kritischen Überprüfung des eigenen Dokumentationsprofils. Zusammen mit den Staatsarchiven hat die Landesarchivdirektion letztes Jahr Richtlinien für die Sammlungstätigkeit erarbeitet, in denen deren Ziele, aber auch Grenzen definiert sind. Ziel war unter anderem, Doppelarbeit zu vermeiden, also auch Ressourcen zu konzentrieren.

Ich möchte die vom Kollegen Peter Müller in Abstimmung mit den Staatsarchiven bearbeiteten und abschließend redigierten Richtlinien<sup>64</sup> hier nicht im einzelnen vorstellen,<sup>65</sup> jedoch auf drei wichtige Punkte hinweisen.

Erster Punkt: Unter Dokumentation im Archiv wird darin sowohl die Übernahme von archiwürdigen Unterlagen aus nichtstaatlichen Registraturen im Entstehungszusammenhang verstanden wie auch der Aufbau und die Ergänzung archivischer Sammlungsbestände im engeren Sinn.<sup>66</sup> Damit soll verdeutlicht werden, daß gerade der organisch erwachsenen Überlieferung im nichtstaatlichen Bereich besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte. Die Diskussion mit den Kollegen darüber hat im übrigen gezeigt, daß eine Überarbeitung und Präzisierung unserer Fachterminologie für Überlieferungen jenseits des Pflichtbereichs – auch nach der Unterscheidung von Zimmermann zwischen *archivalischen* und *archivischen* Dokumentationen<sup>67</sup> – sinnvoll wäre. Die Begriffe des *Sammelns* und der *Dokumentation* sind im Rahmen einer Überprüfung von Konzepten für die Überlieferungsbildung im nichtstaatlichen Bereich sicher neu zu überdenken. Vielleicht sollten wir in der Zukunft auch einmal unsere Organisationsformen bei diesen terminologischen und konzeptionellen Klärungen überprüfen. Es wäre dabei vor allem zu diskutieren, ob nicht eine organisatorische Zusammenlegung von *Sammlungs-* bzw. *Dokumentationsabteilungen* und den für den Pflichtbereich zuständigen *Behördenarchiven* zweckmäßig wäre. In jedem Fall muß wohl eine engere Koordination der Sammlungsaktivitäten und der Überlieferungsbildung aus den Unterlagen der ablieferungspflichtigen Dienststellen erreicht werden.

Zweiter Punkt: Der aktive Dokumentationsbereich (also wo wir uns originär zuständig fühlen im Sinne einer ideellen Zuständigkeitsbestimmung) ist bewußt eingegrenzt: Ich zitiere: *Angesichts des Umfangs der außerhalb staatlicher Stellen entstehenden archiwürdigen Unterlagen kann eine vollständige Sicherung dieser Unterlagen und damit eine umfassende Dokumentation der Tätigkeit sämtlicher gesellschaftlich und politisch relevanter Gruppen ... nicht erreicht werden.* Die Übernah-

<sup>63</sup> Eine aktuelle Übersicht über die Genossenschaften, Verbände und Vereinigungen findet sich im Behördenverzeichnis Baden-Württemberg 1997. Karlsruhe 1997. S. 657–704.

<sup>64</sup> Erlaß der Landesarchivdirektion vom 19. Dezember 1996 – II-7511.3-0/6/Mü, Landesarchivdirektion Baden-Württemberg, Kanzleiakten.

<sup>65</sup> Vgl. den Anhang zu diesem Band. Der Text steht auch im Internet unter der in Anm. 59 genannten Adresse zur Verfügung.

<sup>66</sup> Vgl. Abschnitt I Abs. 2 der Richtlinien.

<sup>67</sup> Wie Anm. 35.

men sollen sich daher weitgehend doch auf Unterlagen beschränken, die der Ergänzung bestehender Provenienzbestände dienen, in enger Verbindung zur staatlichen Überlieferung stehen oder zusätzliche Informationen über die Tätigkeit staatlicher Stellen enthalten.<sup>68</sup>

So sollen zum Beispiel von landesweit tätigen Vereinen und Verbänden vor allem dann Unterlagen übernommen werden, wenn deren Tätigkeit enge Berührungspunkte mit der Tätigkeit staatlicher Stellen aufweist, wie es etwa bei den kommunalen Spitzenverbänden, Zusammenschlüssen von Beschäftigten des öffentlichen Diensts oder nach dem Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbänden der Fall ist. Und im übrigen auch nur insoweit, als sie nicht anderweitig hinreichend dokumentiert sind.

Dabei, und das ist wichtig, soll es keineswegs auch nur um die Übernahme von Druckschriften und Plakaten gehen, sondern um die laufende archivische Betreuung, wie sie im Pflichtbereich erfolgt. Wenn man irgendwo einsteigt, soll man es auch richtig tun. Dies haben wir für unsere Aktivitäten bei Einrichtungen des öffentlichen Rechts ausdrücklich festgelegt: *Bei einer Archivierung durch das Staatsarchiv ist die abgebende Stelle grundsätzlich wie eine anbieterpflichtige Stelle zu betreuen. Die isolierte Übernahme einzelner Registraturteile sollte grundsätzlich vermieden werden.*<sup>69</sup>

Besondere Bedeutung wird unter dem Gesichtspunkt der Ergänzung staatlicher Bestände im übrigen nach wie vor den Nachlässen von Politikern und Beamten beigemessen, wobei die Profile der einzelnen Archive nochmals definiert wurden.<sup>70</sup>

Schließlich – der dritte Punkt – soll stets geprüft werden, ob nicht eher eine andere Institution für die Überlieferungsbildung in Frage kommt: Ich zitiere wiederum: *Im übrigen ist vor jeder Übernahme von Unterlagen, an deren Erhaltung und Zugänglichmachung ... aus landesgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, zu prüfen, inwieweit eine andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung ..., die ... eine sachliche Zuständigkeit beanspruchen kann, zur Archivierung bereit und in der Lage ist.*<sup>71</sup>

Eine solche Einrichtung kann ein öffentliches Archiv sein, aber zum Beispiel auch ein Dokumentationszentrum, das von einem Verein getragen wird und unter bestimmten Fragestellungen Überlieferungen bildet. Das *Dokumentationszentrum Oberer Kuhberg* in Ulm<sup>72</sup> etwa sammelt private Unterlagen aus dem Umfeld der Weißen Rose. Die langfristige Sicherung und damit auch ein Teil der Finanzierung könnten gerade bei solchen Einrichtungen über das Denkmalschutzrecht erfolgen. In jedem Fall muß ein öffentliches Archiv, wenn es weiß, daß eine solche Einrichtung bestimmte Unterlagen sammelt, nicht mit ihr darin konkurrieren, um sie selbst – als *Ergänzungsdokumentation* zu staatlichen Unterlagen – zu übernehmen. Die *Ergän-*

<sup>68</sup> Zum folgenden vgl. Abschnitt I Abs. 4 f. der Richtlinien.

<sup>69</sup> So im Erlaß der Landesarchivdirektion, wie Anm. 60. – Vgl. auch das Protokoll der 34. Archivleiterkonferenz vom 26. März 1996 TOP 7, Landesarchivdirektion Baden-Württemberg, Kanzleiakten.

<sup>70</sup> Vgl. die Richtlinien im Anhang Abschnitt II.

<sup>71</sup> Ebenda Abschnitt I Abs. 6.

<sup>72</sup> Vgl. dazu jetzt Silvester *Lechner*: Das Dokumentationszentrum Oberer Kuhberg in Ulm: KZ-Gedenkstätte und politischer Lernort, Heimatmuseum und Archiv. In: *Der Archivar* 50 (1997) Sp. 544–548.

zungsdokumentation kann eben auch anderswo im Magazin liegen und dem Nutzer zur Verfügung stehen.

Schon Carl Haase sah 1963 zwei sich komplementär ergänzende Lösungswege für die Sicherung nichtstaatlicher Unterlagen mit bleibendem Wert. Dies waren *a) die Schaffung neuartiger Sammelarchive, deren nichtstaatliche Träger nach menschlichem Ermessen noch eine lange Lebensdauer haben, sowie b) die verstärkte Bemühung der öffentlichen Archive um das nichtstaatliche Schriftgut*. Er merkte dazu an: *Beide Wege schließen einander nicht aus und müssen einander nicht notwendig Konkurrenz machen, sondern können sich durchaus ergänzen, wenn man Archivpflege nicht als Jagd auf Archivalien um jeden Preis, sondern als das Bemühen um die Bewahrung der archivwürdigen schriftlichen Überlieferung in der bestmöglichen und der Forschung nützlichsten Weise auffaßt.*<sup>73</sup>

Damit sind wir wieder bei der erforderlichen Abstimmung, durch die eine *Überlieferungsbildung im Verbund* entstehen könnte, womit ich das zweite Stichwort meines Vortragstitels aufgegriffen habe. Ich gebrauche gerne bewußt den Begriff des *Verbunds* (und nicht etwa den vielleicht naheliegenderen des *Netzwerks*), um deutlich zu machen, daß ich den Willen, *Überlieferung gemeinsam* mit anderen zu gestalten, als sehr wichtig erachte. Es geht nicht nur darum, ein Netzwerk zu schaffen, das Gefährdetes auffängt, sondern methodisch – im Kontext der aktuellen Bewertungsdiskussion – auch darum, Bewertung als archivische Aufgabe in einem Beziehungsgeflecht zu definieren, das nichtstaatliche Überlieferungen mit einbezieht.<sup>74</sup> Es gibt sicher Fälle, wo man auf Übernahmen aus dem Pflichtbereich verzichten kann, wenn man weiß, daß anderswo die aussagekräftigere Überlieferung nichtstaatlicher Provenienz gesichert wird. Staatliche *Förderakten* zu nichtstaatlichen Einrichtungen, in denen sich nur bestimmte Aspekte (eben die Beantragung und Verwendung der Fördermittel usw.) abbilden, brauche ich nicht als sogenannte Ersatzdokumentation aufzubewahren, wenn ich weiß, daß die Einrichtungen als solche archivisch betreut sind. Dasselbe gilt für die Rechnungshofakten zu den Körperschaften des öffentlichen Rechts.<sup>75</sup> Beim Landesaufsichtsamt für die Sozialversicherung kann ich gezielter bewerten, wenn ein bundesweites Bewertungsmodell vorliegt, das zum Beispiel auch die Überlieferung von Betriebskrankenkassen berücksichtigt.<sup>76</sup>

Die Rolle, die der Archivar dann bei der Überlieferungsbildung spielt, verändert sich freilich. Der Archivar erfaßt und bewertet dann nicht mehr nur noch mit dem Ziel der Übernahme *in sein Haus*, er betreibt auch keine *documentation strategy* nur *in seinem Haus* und nur *für sein Haus*,<sup>77</sup> sondern er ist Partner im Kreis verbundener

<sup>73</sup> Haase, wie Anm. 25, Sp. 195.

<sup>74</sup> Vgl. auch Kretzschmar, wie Anm. 40, S. 187 ff.

<sup>75</sup> Vgl. Jürgen Treffeisen: Zur Bewertung der Prüfungsakten des Rechnungshofes Baden-Württemberg. In: Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen. Zur Praxis der archivischen Bewertung in Baden-Württemberg. Hg. von Robert Kretzschmar (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 7). Stuttgart 1997. S. 378.

<sup>76</sup> Eine Arbeitsgruppe der Archivreferentenkonferenz des Bundes und der Länder befaßt sich derzeit mit der Überlieferung der Sozialversicherungsträger. Das baden-württembergische Landesaufsichtsamt für die Sozialversicherung wurde vor einigen Jahren aufgelöst; seine Aufgaben werden heute von einem Referat im Sozialministerium wahrgenommen.

<sup>77</sup> Aus der umfangreichen Literatur sei hier nur hingewiesen auf Marlene Meyer-Gebel: Die „Documentation Strategy“ in den USA.. In: Bilanz und Perspektiven archivischer Bewertung, wie Anm. 38, S. 147–157.

Institutionen, die gemeinsam Überlieferung für den Nutzer bilden. Die Dokumentationsabteilungen der Staatsarchive sammeln dann nicht nur ergänzend, sondern sichern in enger Zusammenarbeit mit der für das staatliche Schriftgut verantwortlichen Abteilung und darüber hinaus anderen Institutionen relevante Überlieferungen, etwa indem sie Hilfe zur Selbsthilfe geben, so wie es ja auch bei der Adelsarchivpflege in Baden-Württemberg seit langem üblich ist.<sup>78</sup> Nachdem hier in den letzten Jahren viel erreicht worden ist,<sup>79</sup> wäre zu überlegen, ob die Aktivitäten der Archivverwaltung zur Sicherung und Zugänglichmachung von Quellen außerhalb ihres unmittelbaren Zuständigkeitsbereichs nicht zunehmend auf andere Felder nichtstaatlicher Überlieferung verlegt werden sollten.

Wir haben vor einiger Zeit in Baden-Württemberg begonnen, die Überlieferungsbildung zwischen den kommunalen und staatlichen Archiven miteinander etwas abzustimmen. Wir haben gemeinsame Empfehlungen für Schulakten entwickelt<sup>80</sup> und sind nun dabei, auch in anderen Verwaltungsbereichen gemeinsame Modelle zu erarbeiten.<sup>81</sup>

Ich bin überzeugt, daß auch im nichtstaatlichen Bereich eine engere Abstimmung unter Einbeziehung der nichtöffentlichen Archive sachgerecht ist und zu Rationalisierungseffekten führen kann.

## Zusammenfassung

Wichtig wären dabei für mich – ich fasse damit zusammen – folgende Punkte:

- Erstens sollten die öffentlichen Archive ihre Aktivitäten im nichtstaatlichen Bereich gezielter im Sinne ideeller Zuständigkeitsabgrenzungen miteinander koordinieren. Klare Profile lassen die Lächer und Lücken, durch die manches fallen könnte, klarer erkennen. Und man kommt vom Zufallsprinzip weg!
- Zweitens muß bei der Bewertung von Unterlagen im Pflichtbereich die möglicherweise damit in Verbindung stehende Überlieferung von Einrichtungen, Verbänden, Gruppierungen usw. als Standard mit in den Blick genommen und bewertet werden. Es muß geprüft werden, welche Überlieferungen im Rahmen einer hausübergreifenden Überlieferungsbildung erhaltenswert sind und welche Möglichkeiten der Sicherung und Zugänglichmachung bestehen. In diesem Zusammenhang sollte auch der Begriff des öffentlichen Interesses an der Archivierung unter dem Gesichtspunkt priorisierbarer Wertigkeitsstufen näher definiert werden – durchaus auch in Relation zum staatlichen Schriftgut.
- Drittens ergibt sich aus den ersten beiden Punkten, daß relevante Überlieferungen im nichtstaatlichen Bereich nach und nach systematisch erfaßt und bewertet wer-

<sup>78</sup> Vgl. Peter Müller, Sicherung und Förderung, wie Anm. 51, S. 42 ff.

<sup>79</sup> Vgl. ebenda, sowie Peter Müller: Erschließung baden-württembergischer Adelsarchive. In: *Der Archivar* 49 (1996) S. 260–263.

<sup>80</sup> Ernst Otto Bräunche und Kurt Hochstuhl: Archivierung von Unterlagen der öffentlichen Schulen. Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Bewertung von Schulunterlagen“. In: *Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen*, wie Anm. 75, S. 305–309.

<sup>81</sup> Vgl. Kretzschmar, wie Anm. 39, Sp. 259 f., sowie Udo Schäfer: Ein Projekt zur vertikalen und horizontalen Bewertung. In: *Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen*, wie Anm. 75, S. 61–71.

den müssen. Vielleicht – ich sage dies ganz vorsichtig – ist ja das Problem rein quantitativ nach der Bewertung gar nicht mehr so groß, wie es heute erscheint. Sicher bin ich mir, daß wir bei einer stärkeren Einbeziehung der Überlieferung im nichtstaatlichen Bereich zu einem strengeren und ausgewogeneren Maßstab für die staatliche Überlieferung gelangen können.<sup>82</sup>

- Viertens ist, wo immer möglich, die Eigenarchivierung, insbesondere in Form von *gebührenpflichtigen* Kooperationen und von Gemeinschaftseinrichtungen, zu empfehlen und zu fördern.
- Fünftens sollten die denkmalschutzrechtlichen Möglichkeiten behutsam, aber stärker ausgeschöpft werden.
- Sechstens muß es immer das Ziel sein, eine Lösung für die kontinuierliche archivarische Betreuung zu finden. Behelfsweise Übernahmen einzelner – und vielleicht noch so interessanter – Unterlagen oder Registraturteile lösen das Problem auf Dauer nicht.

Entstehen könnte so ein freiwilliger Verbund öffentlicher und privater Archive, der vielleicht auch der pluralen Gesellschaft adäquat ist. Sicherlich ist er eher adäquat als jeder archivarische Alleinvertretungsanspruch.

Ob dabei dann insgesamt – nicht in einem Haus, aber landes- oder gar bundesweit – eine *historische Gesamtdokumentation* entsteht, sollte man meines Erachtens nicht fragen. Schon Ottnad, den ich abschließend noch einmal zitieren möchte, hatte 1963 seine Probleme mit dem Begriff *Eine totale Dokumentation der Geschichte*, so Ottnad, ... hat es nie gegeben, geschweige denn, daß sie in die Staatsarchive gelangt wäre.<sup>83</sup> Ich kann mich da Ottnad nur anschließen. Wir sollten den Begriff *ad acta* legen!

Das Ziel aber, unsere Zeit möglichst umfassend, bei größtmöglicher Verdichtung und – als Voraussetzung dafür – optimaler Abstimmung zu überliefern, sollten wir weiterhin verfolgen.

<sup>82</sup> In diesem Sinn plädiert auch der Verf. gegen eine *zölibatäre Vereinsamung* staatlicher Archive (vgl. das Zitat von *Schockenhoff* in diesem Band bei *Dohms*, S. 51). Aus der Sicht des Verf. kann *zölibatäre Vereinsamung* vor allem immer dann eintreten, wenn staatliche Archive nicht über den Tellerrand ihres Hauses blicken und Überlieferungsbildung ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Ergänzung der hauseigenen Bestände betrachten.

<sup>83</sup> Wie Anm. 24, Sp. 76.



## Stadtgeschichte als Auftrag Die Überlieferung der kommunalen Eigenbetriebe und GmbHs

Von ERNST OTTO BRÄUNCHE

Im Mai 2001 wird der Karlsruher Rheinhafen, derzeit noch zweitgrößter deutscher Binnenhafen, sein 100jähriges Bestehen feiern können. Obwohl gerade erst die beiden großen Erdölraffinerien Esso und Oberrheinische Mineralölwerke zur Mineralölraffinerie Oberrhein (Miro) zusammengeschlossen wurden und deshalb die Umschlagzahlen um geschätzte vier Millionen Tonnen zurückgehen, wird der Rheinhafen seinen Spitzenplatz unter den bundesdeutschen Binnenhäfen aller Voraussicht nach behalten haben. Die Position des zweitgrößten deutschen Binnenhafens nach Duisburg könnte zu diesem Zeitpunkt allerdings verloren gegangen sein. Für Karlsruhe wird der Rheinhafen aber nach wie vor die Bedeutung besitzen, die ihm der Karlsruher Oberbürgermeister Karl Schnetzler anlässlich der feierlichen Eröffnung des Rheinhafens in einer Festschrift beimaß: *Die Anlage des Kanals und Rheinhafens bei Karlsruhe stellt sich als Teil eines im Werden begriffenen großen Werkes dar, nämlich der Fortführung der Schifffahrtsstraße des Rheines von Mannheim nach Süden, zunächst bis nach Kehl. Die Bedeutung dieses Werkes für die wirtschaftlichen Verhältnisse unseres Landes lässt sich in ihrem ganzen Umfang zur Zeit natürlich nicht ermessen. Dass aber tiefe, dauernde und wohlthätige Wirkungen von ihm ausgehen werden, ist nicht zu bezweifeln.*<sup>1</sup>

Was hat der Karlsruher Rheinhafen nun mit dem Thema *Stadtgeschichte als Auftrag: Die Überlieferung der kommunalen Eigenbetriebe und GmbHs* zu tun? Der Rheinhafen – bislang noch städtischer Eigenbetrieb – wird gemeinsam mit den anderen Teilbetrieben der Stadtwerke Karlsruhe – den Versorgungsbetrieben und den Verkehrsbetrieben – noch in diesem Jahr in eine GmbH umgewandelt.<sup>2</sup>

Nicht zuletzt unter dem Druck der Finanzkrise, die in besonderem Ausmaß die Kommunen traf, aber auch durch die Notwendigkeit, flexiblere Betriebsformen zu finden, nimmt derzeit die Neigung deutlich zu, bis dahin in städtischer Regie geführte Betriebe in Gesellschaften umzuwandeln. Ein Ausgangspunkt ist die häufig anzutreffende Meinung, daß private Unternehmen stets wirtschaftlich, öffentliche stets unwirtschaftlich betrieben würden. Abgesehen davon, daß dies so nicht immer zutrifft, tritt der mit der Pflicht der Daseinsvorsorge verbundene Aspekt des Angebots der Leistungen zu sozialverträglichen Preisen eher in den Hintergrund.

Für das Archiv bedeutet Privatisierung aber auf jeden Fall, daß seine Zuständigkeit für die Archivierung der im Bereich der GmbHs entstehenden Informationsträger gefährdet ist. In einem ersten Schritt soll am Beispiel des Rheinhafens gezeigt werden,

<sup>1</sup> Karl Schnetzler: Vorwort. In: Der städtische Rheinhafen Karlsruhe. Festschrift zur Eröffnungsfeier 1902. Karlsruhe 1902.

<sup>2</sup> Die Umwandlung ist inzwischen mit Wirkung auf den 1. Januar 1997 erfolgt.

welche Bedeutung die Überlieferung von ehemaligen Eigenbetrieben für die Stadtgeschichte hat und welche Konsequenzen mit einem Kontinuitätsbruch der Überlieferung verbunden wären.

In einem zweiten Schritt werden dann die rechtlichen und organisatorischen Probleme skizziert. In einem dritten Schritt stehen Möglichkeiten und Grenzen im Blickfeld, Archivgut privatisierter städtischer Einrichtungen weiterhin in dem vormals zuständigen Kommunalarchiv zu archivieren.

## Die Geschichte des Rheinhafens

*Der Handel, den die Stadt treibt, ist freylich nicht sehr ausgebreitet; doch auch nicht ganz unbeträchtlich. Hätte der Markgraf Karl Wilhelm dafür, daß er die Stadt in einem Walde gleichsam einschloß, sie an den Rhein – etwa nach Schröck – hin verlegt; so hätte es eine der blühendsten Handelsstädte werden und besonders Mainz wegen der weit geringeren Entfernung vom gesegneten Elsaß, Lothringen und der Schweiz in Absicht auf den Speditionshandel sehr vielen Abbruch thun können.*<sup>3</sup> So beschrieb der Hauslehrer und Publizist Friedrich Leopold Brunn in seinen Briefen über Karlsruhe im Jahr 1791 ein Problem, das die Stadt bis in unser Jahrhundert hinein beschäftigte und umtrieb: die fehlende Anbindung an den Rhein. In der Tat hatte der Karlsruher Stadtgründer Markgraf Karl Wilhelm von Baden-Durlach an viele Dinge gedacht, als er am 17. Juni 1715 den Grundstein zu seinem neuen Residenzschloß und damit zur Stadt Karlsruhe legte, aber sicher nicht an eine Anbindung an den Rhein.

Nach ersten Bemühungen bereits im 18. Jahrhundert widmete sich die Stadt nach dem Aufstieg Karlsruhes zur Haupt- und Residenzstadt des Großherzogtums Baden zu Beginn des 19. Jahrhunderts verstärkt diesem Thema. Angesichts der technischen und vor allem finanziellen Schwierigkeiten mußte man aber noch lange mit Lösungen vorlieb nehmen, die den Anforderungen der wachsenden Stadt nicht mehr gerecht werden konnten. Auch in Karlsruhe hielt die Industrie, wenn auch etwas verspätet, ihren Einzug. Eine erste Fabrik entstand 1836 mit der Maschinenfabrik Keßler & Martiensens, die 1841 die erste badische Lokomotive baute. Im Jahr 1843 erhielt Karlsruhe eine Eisenbahnverbindung nach Heidelberg.<sup>4</sup> Das in Baden entstehende Eisenbahnnetz erleichterte nun den Warenverkehr erheblich. Der Wunsch nach einem Hafen verstummte allerdings nicht: das expandierende Mannheim, das seit 1828 einen Rheinhafen hatte, war hier Vorbild.

Zunächst behalf man sich mit dem kleinen Hafen des bereits von Friedrich Leopold Brunn erwähnten Dörfchens Schröck. Der 1833 anlässlich der Hafeneröffnung zu Ehren des regierenden Großherzogs in Leopoldshafen umbenannte Ort verfügte aber nur über sehr bescheidene Hafenanlagen. Die Waren mußten zudem auch noch nach der Einführung des Eisenbahnverkehrs mit Pferdefuhrwerken transportiert werden.

<sup>3</sup> Friedrich Leopold Brunn: Briefe über Karlsruhe. Berlin 1791. S. 48–49.

<sup>4</sup> Vgl. Ernst Otto Bräunche: Die Karlsruher Industrie bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges. In: Industriearchitektur in Karlsruhe (Veröffentlichungen des Karlsruher Stadtarchivs 6). Karlsruhe 1987. S. 12–20, S. 12 f. – Manfred Koch: Karlsruhe in der Kaiserzeit. Die Residenz im Zeichen der Industrialisierung. In: Leben in der Fächerstadt. 275 Jahre Karlsruhe (Karlsruher Beiträge 6). S. 127–143.

1862 versprach die Ausbaggerung des kleinen Hafens Maxau – heute noch bekannt durch die Wasserstandsmeldungen des Pegels Maxau bei den häufigen Hochwassern der letzten Jahre – endlich Abhilfe. Auf ihre Kosten ließ die Stadt den Altrhein bei Knielingen ausbaggern und verbesserte damit die Lage deutlich, denn Maxau war immerhin schon mit einer Bahnlinie, der Maxaubahn, direkt mit Karlsruhe verbunden. Trotz unzureichender Infrastruktur – es gab zum Beispiel nur einen Ladekran – stieg der Güterumschlag rasch an. Er vergrößerte sich von 1870 bis zum Ende des Jahrhunderts um mehr als das Zehnfache. Mit über 200 000 Tonnen war der Hafen 1899 aber an einer Kapazitätsgrenze angelangt, die ohne umfassende Ausbauten nicht mehr überschritten werden konnte. Zu diesem Zeitpunkt waren die Würfel allerdings schon in eine andere Richtung gefallen. Auch die politische Großwetterlage hatte eine nicht unwesentliche Rolle gespielt: nach dem Deutsch-Französischen Krieg 1870/71 war durch die Annexion Elsaß-Lothringens ein wirtschaftlicher Großraum entstanden, dessen weitere Entwicklung einen Ausbau der Schifffahrtsverhältnisse auf dem Rhein oberhalb von Mannheim geradezu zwingend erforderte. Die Stadt Karlsruhe wehrte sich allerdings entschieden gegen Pläne, linksrheinisch einen Kanal zu erbauen, da sie dann von dem zu erwartenden Schifffahrtsaufkommen weitgehend abgeschnitten gewesen wäre. Unterstützung erhielt man von der badischen Regierung, die bei einer linksrheinischen Kanallösung auch weitgehende Nachteile für die badische Staatseisenbahn befürchtete. Deshalb vereinbarten Stadt und Staat 1896, *einen mit der Eisenbahn und der Wasserstraße des Rheins in unmittelbarer Verbindung stehenden, der Großschifffahrt dienenden Hafen in der Niederung westlich von Mühlburg* zu bauen. Nach nur zweieinhalbjähriger Bauzeit unter der Leitung des Ingenieurs Max Honsell, von dem auch die Idee stammte, wurde der Hafen am 1. Mai 1901 eröffnet.<sup>5</sup>

Für die Verwaltung des Rheinhafens war das neu geschaffene städtische Hafenamt zuständig. Bis zum Jahresende waren bereits nahezu 130 000 Tonnen Güter umgeschlagen. Die feierliche Einweihung fand im folgenden Jahr 1902 statt und zwar anlässlich des 50jährigen Regierungsjubiläums Großherzog Friedrichs I. Karlsruhe hatte auf dem langen Weg zum Rhein sein Ziel erreicht. Kommunalpolitisch ist der Bau des Rheinhafens im Zusammenhang zu sehen mit den seit der Mitte des 19. Jahrhunderts einsetzenden Anstrengungen der Kommunen im Zuge der Daseinsvorsorge. Die Kommunen waren damit wichtige Wegbereiter für das Sozialstaatsprinzip. Unter anderem im Bereich der Ver- und Entsorgungswirtschaft sowie des Nahverkehrs übernahmen sie im Interesse ihrer Bürger neue Aufgaben, die aufs engste mit dem Wachstum der Städte verbunden waren.<sup>6</sup> Die in den meisten Städten explosionsartig zunehmende Bevölkerung mußte mit Wasser und Lebensmitteln sowie mit Energie versorgt werden. Abwässer und Abfälle waren zu entsorgen. Im Verkehrsbereich transportierten zunächst Pferdebahnen, dann elektrische Straßenbahnen die Menschen innerhalb der Stadt und in die umliegenden Dörfer. Zu diesem Zweck entstanden wirtschaftliche Unternehmen, die inzwischen oftmals auf eine mehr als 100jährige Geschichte zurückschauen können. Viele dieser städtischen Betriebe sind inzwischen in Gesellschaften umgewandelt oder stehen kurz davor.

<sup>5</sup> Zur Geschichte des Rheinhafens vgl.: 75 Jahre städtische Rheinhäfen Karlsruhe 1901–1976. Karlsruhe 1976.

<sup>6</sup> Vgl. Hendrik Gröttrup: Die kommunale Leistungsverwaltung. Grundlagen der gemeindlichen Daseinsvorsorge. Stuttgart u.a. 1973. S. 12.

Anläßlich der Internationalen Ausstellung für Rettungswesen und Gesundheitspflege in Brüssel im Jahr 1876 publizierte die Stadt Karlsruhe einen Überblick über die seit 1860 zur Versorgung der Bevölkerung entstandenen städtischen Einrichtungen: 1866 war die regelmäßige Dünger- und Müllabfuhr eingeführt worden, 1869 das bis dahin privat betriebene Gaswerk aufgekauft und in den folgenden Jahren erweitert worden. 1869–1872 entstand ein neues leistungsfähiges Wasserwerk.<sup>7</sup> Als sich die Stadt sechs Jahre später wiederum an einer Ausstellung, diesmal in Berlin, beteiligte, erschien eine aktualisierte Publikation, in der als eine wesentliche Neuerung die seit 1877 betriebene städtische Pferdebahn von Karlsruhe nach Mühlburg und die 1881 eröffnete Dampfbahn nach Durlach vorgestellt wurden. Im Jahr 1900 fuhr die erste elektrische Straßenbahn. Die Pferde- und Dampfbahn wurde zunächst allerdings noch privat betrieben, erst 1903 ging sie in städtischen Besitz über.

Generell achteten die Kommunen auch in besonderem Maß auf die Entwicklung ihrer Wirtschaftsstruktur, für die der optimale Ausbau vorhandener Wasserstraßen oder der Anschluß über Kanäle natürlich besonders wichtig war. Eine Umfrage des Deutschen Städtetags im Jahr 1911 ergab, daß von 113 Städten 27, darunter Karlsruhe, besondere Anstrengungen unternahmen oder unternommen hatten, Hafenanlagen zu errichten.<sup>8</sup> 1930 waren von 47 Häfen die meisten in städtischem Besitz, es gab allerdings auch schon die Form der GmbH, zum Beispiel in Magdeburg, wo die Stadt aber sämtliche Anteile der dortigen Hafen- und Lagerhaus-GmbH hielt, oder in Königsberg und Wanne-Eickel.<sup>9</sup>

In Karlsruhe ist die Anlage des Hafens Teil des städtischen, seit den 1870er Jahren verstärkt verfolgten Konzepts, die Ausrichtung der Residenzstadt auf die Verwaltung und die Dienstleistungsbereiche abzuschwächen und unter anderem neue Industrien anzusiedeln. Nicht zufällig wuchs in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts am Rheinhafen ein drittes großes Industrieviertel.<sup>10</sup>

Im Rheinhafen selbst entstanden schon im zeitlichen Umfeld der Hafeneröffnung einige der heute noch charakteristischen Bauten: die Werfthallen, das Getreidelagerhaus und das Wohnhaus des Hafenvorstands prägen bis heute das Erscheinungsbild des Rheinhafens. Sie gehören zu den herausragenden Beispielen Karlsruher Industriearchitektur.<sup>11</sup>

Ausgelegt war der Hafen auf zunächst 300 000 Tonnen jährlich, die bereits im dritten Betriebsjahr erreicht waren. 1913 war mit knapp 1,5 Millionen Tonnen die vorläufige Höchstmarke erreicht.<sup>12</sup> Hauptumschlagsprodukt war die Kohle mit 53 Prozent, gefolgt von Holz mit 20 Prozent und Getreide mit neun Prozent. Versorgt

<sup>7</sup> Vgl. Die Großherzoglich Badische Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe in ihren Massregeln für Gesundheitspflege & Rettungswesen. I. Abtheilung. Karlsruhe 1876, S. VI.

<sup>8</sup> Vgl. Wolfgang R. *Krabbe*: Kommunalpolitik und Industrialisierung. Die Entfaltung der städtischen Leistungsverwaltung im 19. und frühen 20. Jahrhundert. Fallstudien zu Dortmund und Münster. Stuttgart u.a. 1985. S. 293.

<sup>9</sup> Vgl. August *Busch*: Binnenhäfen. In: Statistisches Jahrbuch deutscher Städte. 26. Jahrgang, Neue Folge 5. Jena 1931. S. 447–468, S. 447.

<sup>10</sup> Vgl. *Bräunche*, wie Anm. 4, S. 17f.

<sup>11</sup> Vgl. Jürgen *Güddler* und Birgit *Peters*: Foto- und Textdokumentation Karlsruher Industriebauten. Der Städtische Rheinhafen. In: Industriearchitektur in Karlsruhe, wie Anm. 4, S. 176–182.

<sup>12</sup> Vgl. Emil *Pfeiff*: Karlsruhe als Rheinhafen. Ein Ausschnitt aus der oberrheinischen Verkehrsgeschichte. In: Karlsruhe. Das Buch der Stadt. Stuttgart 1926. S. 256–262, S. 259.

wurde nicht nur Baden, sondern auch Württemberg, wo 28 Prozent der Güter hingingen, und die Schweiz mit 14 Prozent.<sup>13</sup> Die Zahl der angekommenen Schiffe verzehnfachte sich innerhalb von zehn Jahren nahezu, so daß Erweiterungen bald erforderlich waren. 1916, mitten im Ersten Weltkrieg, ging ein weiteres Becken, das Nordbecken, in Betrieb. Der Umschlag erreichte im Ersten Weltkrieg allerdings nicht mehr den Vorkriegshöchststand und sank nach der Kapitulation rapide ab. 1920 fiel er gar wieder unter die Millionengrenze, wegen einer *seit der Entstehung der Großschifffahrt noch nicht beobachteten Wasserknappheit*.<sup>14</sup> Im Jahr 1922 erholte sich der Umsatz zwar wieder, um 1923 dann aber wegen der Ruhrkrise und der Besetzung des Karlsruher Rheinhafens durch französische Truppen wieder stark zurückzugehen. Am 3. März 1923 besetzten französische Truppen für rund 18 Monate den Hafen, der damit zu einem Politikum zwischen Frankreich und Deutschland wurde. Durch zahlreiche restriktive Verordnungen ging der Umsatz wiederum deutlich zurück. Erst 1924 setzte ein erneuter Aufschwung ein, der erst gegen Ende des Zweiten Weltkriegs abrupt unterbrochen wurde. Selbst in den Weltwirtschaftskrisenjahren 1929–1932 blieb der Aufwärtstrend erhalten, was nicht zuletzt an der 1930 abgeschlossenen Rheinregulierung der Strecke Mannheim–Sondernheim lag. 1928 war Karlsruhe nach Duisburg, Mannheim, Ludwigshafen und Köln der fünftgrößte deutsche Rheinhafen.<sup>15</sup> Die Expansion war in erster Linie zu Lasten des Mannheimer Rheinhafens erfolgt, der 1904 noch fast drei Viertel des Schiffsverkehrs auf dem Oberrhein abwickelte, in den 20er Jahren aber nur noch ein Drittel.<sup>16</sup> Beschäftigt waren in diesem Jahr beim Städtischen Hafenamts im Durchschnitt 130 Arbeiter und 35 Beamte. Dieser Personalstand wurde auch in den folgenden Krisenjahren gegen den allgemeinen Trend im wesentlichen gehalten.

Der im Vergleich mit der Gesamtentwicklung des Rheinschiffverkehrs, der 1929 einbrach und 1932 nur noch rund 65 Prozent des Stands von 1929 umfaßte, relativ stabile Umschlag im Karlsruher Rheinhafen nahm dafür in den Jahren 1933–1936 nur unwesentlich zu, während der Rheinschiffverkehr insgesamt wieder stärker anstieg. Die Eröffnung des Hafens in Heilbronn im Jahr 1935 und die Angliederung des Saarlandes, das nun verstärkt den südwestdeutschen Raum mit Kohle versorgte, dämpfte den Aufwärtstrend zusätzlich.<sup>17</sup>

In den 30er Jahren erhielt der Rheinhafen auch seine heutige Größe. 1934 konnte das Südbecken eingeweiht und die Verbreiterung des Stichkanals zum Rhein abgeschlossen werden, 1935 folgte die Erweiterung des Ölbeckens. Obwohl das Rheinhafengebiet im Zweiten Weltkrieg immer wieder das Angriffsziel alliierter Bombenangriffe war und auch erhebliche Schäden davontrug, wurde 1948 bereits beim Güterumschlag wieder die Millionengrenze erreicht. Zehn Jahre später waren die Vorkriegsergebnisse mit mehr als drei Millionen Tonnen übertroffen. 275 Jahre nach der Stadtgründung wurde gar ein neuer Rekord mit nahezu zwölf Millionen Tonnen auf-

<sup>13</sup> Vgl. 250 Jahre Karlsruhe. Städtische Rheinhäfen Karlsruhe. Karlsruhe 1965. S. 17.

<sup>14</sup> Ebenda, S. 260.

<sup>15</sup> Vgl. Verwaltungsbericht der Landeshauptstadt Karlsruhe für das Wirtschaftsjahr 1928 (1. April 1928–31. März 1929). Karlsruhe 1929. S. 110. Vgl. dort auch zum Folgenden, S. 108.

<sup>16</sup> Vgl. Verwaltungs- und Rechenschaftsbericht der Landeshauptstadt Karlsruhe für das Wirtschaftsjahr 1934 (1. April 1934–31. März 1935). Karlsruhe 1929, S. 176.

<sup>17</sup> Vgl. Verwaltungsbericht der Landeshauptstadt Karlsruhe für das Wirtschaftsjahr 1937 (1. April 1937–31. März 1938). Karlsruhe 1938, S. 136 f.

gestellt. Zu diesem Ergebnis hatte der 1961 nördlich von Maxau eröffnete Ölhafen wesentlich beigetragen. Heute ist der Karlsruher Rheinhafen zweitgrößter europäischer Binnenhafen und größter Ölbinnenhafen. Andere Rheinhäfen, wie das eingangs zitierte Mainz, hat er längst hinter sich gelassen, eine Entwicklung, die Friedrich Leopold Brunn allerdings wohl hatte voraussehen können.

## Die Archivalien

Die Geschichte des Rheinhafens ist bis heute in einer Vielzahl von Beständen des Stadtarchivs überliefert. In dem Bestand Hauptregistratur mit den Unterlagen der Bürgermeisterämter und der Referate findet sich vor allem Schriftgut zur Vorgeschichte des Rheinhafens und seiner Vorgänger sowie zum Bau und zur Erweiterung der Hafenanlagen. Der Bestand Tiefbauamt enthält erwartungsgemäß vor allem Archivalien zur baulichen Entwicklung und Unterhaltung, der Bestand Personalamt zur Personalverwaltung des Rheinhafens. In den Rechnungsbeständen finden sich die Rechnungsbücher bis 1918, unter den Amtsbüchern enthalten die Bürgerausschußvorlagen zahlreiche den Rheinhafen betreffende Vorlagen aus den Jahren 1893–1933. Darüber hinaus befindet sich in den Sammlungsbeständen des Stadtarchivs, vor allem in der Plan- und Bildersammlung, den stadthistorischen Sammlungen und der Druckschriftensammlung, umfangreiches Material zum Rheinhafen. Von den genannten Beständen werden nach einer Privatisierung möglicherweise nur noch in der Hauptregistratur und in den Sammlungsbeständen Unterlagen weiterhin zu erwarten sein.

Auch die Überlieferung der Rheinhafenverwaltung selbst ist inzwischen im Stadtarchiv und wird derzeit bearbeitet. Der Bestand kam 1996 ins Archiv. Ausgangspunkt war dabei nicht in erster Linie die Erfüllung der in der städtischen Dienstanweisung festgelegten Verpflichtung der städtischen Ämter, *in regelmäßigen Abständen – mindestens alle 5 Jahre – zu überprüfen, welche Unterlagen für die laufenden Dienstgeschäfte nicht mehr benötigt werden und diese Unterlagen ... in ein Aussonderungsverzeichnis einzutragen und dem Archiv vollständig anzubieten*.<sup>18</sup> Die Umsetzung dieser Bestimmung ist ja erfahrungsgemäß schon mit städtischen Ämtern nicht immer einfach – häufig ist eintretender Platzmangel die pragmatische Antriebsfeder. Städtische Eigenbetriebe zur Ablieferung mit dem Hinweis auf die entsprechende Dienstanweisung zu nötigen, erweist sich in der Praxis als besonders schwer. Im Fall des Rheinhafens war aber eine Aktion hilfreich, für die die Hilfe des Stadtarchivs benötigt wurde. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Rheinhafens war mit einem großen Karlsruher Herrenausstatter eine Präsentation des Rheinhafens in dessen Geschäftsräumen unter dem Motto *Hiller holt den Hafen in die City* vereinbart worden. Der Rheinhafen selbst und die im Hafengebiet ansässigen Firmen stellten sich mit Informationsmaterial und Ausstellungsobjekten vor. Es lag nahe, auch eine kleine Ausstellung zur Geschichte des Karlsruher Rheinhafens zusammenzustellen, für die der Rheinhafen um Unterstützung bat. Im Zuge der Vorbereitung dieser Ausstellung kristallisierte sich der Plan heraus, zum 100jährigen Jubiläum des Rheinhafens eine Ausstellung im Stadtmuseum mit dem Arbeitstitel *Karlsruhe und der Rhein* zu pla-

<sup>18</sup> Dienstanweisung der Stadt Karlsruhe für das Archivwesen und den Einsatz von Zellstoffpapier und Recycling-Papier vom 1. Dezember 1992. § 2 Abs. 1.

nen. Es war leicht, den Rheinhafendirektor und seinen Verwaltungschef von der Notwendigkeit zu überzeugen, die Altregistratur an das Stadtarchiv abzuliefern, damit die vorhandenen Akten verzeichnet und erschlossen werden können. Der rund zwölf Regalmeter umfassende Bestand ist derzeit zu etwa 75 Prozent bearbeitet und wird voraussichtlich noch in diesem Jahr zur Auswertung zur Verfügung stehen. Die Aufgaben des Stadtarchivs, die historische Überlieferung der Stadt sicherzustellen, die Bestände auszuwerten und die Forschungsergebnisse zu vermitteln, gingen also Hand in Hand. Die Erfahrung, daß Publikationen, Vorträge oder, in diesem Fall, Ausstellungen häufig dazu führen, daß dem Archiv Unterlagen aus Privatbesitz angeboten werden, bestätigte sich damit auch innerstädtisch.<sup>19</sup> Der Hinweis auf die Dienst-anweisung wäre mit großer Wahrscheinlichkeit weniger wirkungsvoll gewesen als die Aussicht, eine attraktive und fundierte Darstellung der Geschichte des Rheinhafens zum Jubiläum zu erhalten.

Die Akten dokumentieren die Tätigkeit der Hafenverwaltung und den Hafenbetrieb. Sie liefern zum Beispiel Informationen über die im Hafen ansässigen Firmen und Wassersportvereine, aber auch über im Rheinhafen beschäftigte Zwangsarbeiter, womit unsere spärlichen Unterlagen über Zwangsarbeit ergänzt werden. Der Bestand stellt, soviel ist jetzt schon sicher, einen unverzichtbaren Bestandteil der Überlieferung zur Geschichte des Rheinhafens und damit zur Karlsruher Wirtschaftsgeschichte dar.

Einen ähnlichen Weg wie beim Rheinhafen ist das Stadtarchiv im übrigen auch bei den Karlsruher Verkehrsbetrieben gegangen. Auch sie können bald ein Jubiläum feiern, und zwar im Jahr 2000 die Elektrifizierung der Straßenbahn vor 100 Jahren. Auch hier war dieses anstehende Jubiläum ein zusätzliches Argument, die Altregistratur bis zum Jahr 1960 dem Archiv zur Übernahme anzubieten. Wir haben die Akten bewertet und bereits ins Archiv übernommen. Die Überlieferung der Rheinhäfen und der Verkehrsbetriebe ist damit also vorerst gesichert. Doch wie geht es weiter? Wie sieht die Rechtslage aus, vor deren Hintergrund die Kommunalarchive agieren müssen?

## Die Rechtslage

Seit dem Erlass des Archivgesetzes in Baden-Württemberg im Jahr 1987 ist die auch schon zuvor nicht bestrittene Zuständigkeit der Kommunalarchive für das kommunale Schriftgut per Gesetz festgeschrieben. § 7 Landesarchivgesetz regelt die Übernahme des kommunalen Archivguts und schreibt den Kommunen den Erlass einer Archivsatzung vor.<sup>20</sup> Damit ist die Archivierung der Unterlagen aller städtischen Ämter

<sup>19</sup> Vgl. Ernst Otto *Bräunche: Lust am Erinnern*. Zum Stellenwert historischer Jahrestage und Jubiläen in der Arbeit der Kommunalarchive. In: *Archiv und Öffentlichkeit. Aspekte einer Beziehung im Wandel*. Zum 65. Geburtstag von Hansmartin Schwarzmaier. Hg. von Konrad *Krimm* und Herwig *John* (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 9). Stuttgart 1997. S. 293–304.

<sup>20</sup> Vgl. Gesetz über die Pflege und Nutzung von Archivgut (Landesarchivgesetz – LArchG) vom 27. Juli 1987 in der geänderten Fassung vom 12. März 1990 in Hermann *Bannasch: Archivrecht in Baden-Württemberg*. Texte, Materialien, Erläuterungen (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 1). Stuttgart 1990. S. 21 f.

und auch der rechtlich unselbständigen Unternehmen, das heißt der städtischen Regiebetriebe und der Eigenbetriebe de jure gesichert. Daß in der Praxis auch Probleme auftauchen können, Eigenbetriebe zur Aktenablieferung zu veranlassen, wurde schon erwähnt. Es handelt sich bei diesen Problemen auch durchaus nicht um Karlsruher Sonderprobleme, wie viele Kommunalarchivare und -archivarinne(n) bestätigen werden. Dennoch bleibt festzuhalten, daß ein städtischer Eigenbetrieb archivisch wie ein Amt oder eine vergleichbare Institution zu behandeln ist.

Kritisch wird es aus archivischer Sicht, wenn rechtlich selbständige Unternehmen gebildet werden, das heißt in der Praxis vor allem Kapitalgesellschaften in Form der Aktiengesellschaft (AG) und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). In Karlsruhe ist bislang nur die Form der GmbH gewählt worden. Der Paderborner Stadtarchivar Rolf Dieter Müller hat auf dem Archivtag in Hamburg 1995 eine archivrechtliche Regelung als wünschenswert bezeichnet.<sup>21</sup> So wünschenswert diese in der Tat wäre, ist es aber zu bezweifeln, daß sie sich realisieren läßt. Das Land wird zurecht darauf verweisen, daß dies eine Angelegenheit ist, die die Kommunen innerhalb ihres durch die Selbstverwaltung gegebenen Gestaltungsspielraums regeln können, und auch die Kommunen werden wohl kaum eine entsprechende Änderung herbeiführen wollen.

Vielleicht hilft aber ein Gutachten weiter, das der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der niedersächsischen Kommunalarchive ANKA, Jürgen Bohmbach, von dem Rechtsamt der Stadt Stade in dieser Angelegenheit hat erstellen lassen. Der Gutachter stellt zunächst fest, daß das Niedersächsische Archivgesetz (NArchG) keine Regelung zur Sicherung des Archivguts privatrechtlich ausgestalteter Einrichtungen der kommunalen Körperschaften enthält. Daß keine differenziertere Regelung getroffen wurde, liege daran, daß das kommunale Archivwesen zum eigenen Wirkungskreis der Kommunen gehöre. Die Ablieferungspflicht des Archivguts der privatrechtlichen Eigengesellschaften der Kommunen könnten diese daher selbst regeln. Die Dienstanweisung für das Stadtarchiv Stade enthält allerdings die Aufgabenzuweisung an das Stadtarchiv, auch Archivgut privater Herkunft zu übernehmen. Dieses Verfahren hält der Gutachter allerdings nicht für ausreichend. Er kommt vielmehr zu dem Schluß, daß vertragliche Verpflichtungen zwischen Stadt und der privatrechtlichen Gesellschaft eingegangen werden müssen, die die Archivierung des archivwürdigen Schriftguts der Gesellschaft im Stadtarchiv sicherstellen. Die Begründung lautet: *Die Verpflichtung zur Sicherung von Archivgut aus § 7 Abs. 1 Satz 1 NArchG entfällt nicht, wenn die Kommune ihre Aufgaben durch privatrechtliche Eigengesellschaften erfüllt, sofern dies auch dann möglich ist. Es muß gewährleistet bleiben, daß die öffentlich rechtliche Pflicht zur Sicherung von Archivgut erfüllt wird, wenn die Kommune im Rahmen ihrer Organisationshoheit öffentliche Einrichtungen privatrechtlich betreibt.* Soweit das juristische Gutachten des Rechtsamts Stade, das dem Auftrag der Stadtarchive, Stadtgeschichte zu überliefern, durchaus gerecht wird. Da es sich aber um ein Gutachten handelt, das aufgrund der niedersächsischen Rechtslage erstellt worden ist, muß auf jeden Fall zunächst einmal die Übertragbarkeit auf andere

<sup>21</sup> Vgl. Rolf-Dietrich Müller: Privatisierung kommunaler Aufgaben. In: Archive und Gesellschaft. Referate des 66. Deutschen Archivtages 1995 in Hamburg (Der Archivar. Beiband 1). Siegburg 1997. S. 174–187. – Rolf-Dietrich Müller: Öffentliches Archivgut privatisierter Verwaltungseinrichtungen. In: Archivpflege in Westfalen und Lippe 45 (1997) S. 23–27.

Landesarchivgesetze geprüft werden, die aber wohl alle in dieser Frage nicht weit voneinander abweichen.

Welche Möglichkeiten gibt es nun, auf vollzogene oder anstehende Privatisierungen zu reagieren, um den Auftrag umzusetzen, die Stadtgeschichte zu überliefern?

## Lösungsmöglichkeiten

Als Sofortmaßnahme empfiehlt es sich, mit den zur Privatisierung anstehenden Eigenbetrieben eine Aktenaussonderung und -bewertung noch vor der Umwandlung in eine GmbH zu vereinbaren.

Als zweite Maßnahme sollte man versuchen zu vereinbaren, daß das Archiv auch nach der Privatisierung noch alle Unterlagen bekommt, die bis zur Umwandlung in eine GmbH entstanden sind. Es gibt gute Gründe für die Auffassung, daß die gesetzlich geregelte Archivierungspflicht der Kommunen – wenn überhaupt – erst mit den Unterlagen endet, die nach der Privatisierung entstehen.

Als dritte und umfassende Maßnahme sollte auf der Basis des niedersächsischen Rechtsgutachtens versucht werden, die Archivierungspflicht auch auf die nach der Privatisierung entstehenden Unterlagen auszudehnen. Wie diese Regelung dann von der finanziellen Seite aussieht, ob die Kommune kostenpflichtig ist oder die GmbH die Archivierung bezahlt, muß offenbleiben. Es ist aber ohne Zweifel nach wie vor eine kommunale Aufgabe, die Stadtgeschichte so umfassend wie möglich zu überliefern. Insofern ist es geradezu eine Verpflichtung, eine vertragliche Lösung anzustreben und zu erreichen.

Eine andere Lösung wäre es, die Archivierung der Unterlagen der GmbHs so zu behandeln wie bisher schon die Archivierung von nichtstädtischem Archivgut, die mit der Archivsatzung in § 1 Abs. 2 geregelt ist: *Das Archiv sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt bedeutsamen Dokumentationsunterlagen und unterhält eine Archivbibliothek. Es kann fremdes Archivgut aufnehmen.*<sup>22</sup> Daß es sich bei den Unterlagen städtischer GmbHs um *für die Geschichte und Gegenwart der Stadt bedeutsame Dokumentationsunterlagen* handelt, kann nicht bezweifelt werden, so daß eine Übernahme unter Berufung auf die Archivsatzung auf jeden Fall möglich ist. Bei diesem Verfahren besteht aber kein Rechtsanspruch, und es käme auf das Verhandlungsgeschick und die Überzeugungskraft im Einzelfall an.

Deshalb ist der niedersächsische Weg auf jeden Fall vorzuziehen, zumal mit guten Gründen bezweifelt werden kann, daß es sich hier überhaupt um *fremdes Archivgut* handelt. Die Argumentation des niedersächsischen Gutachtens legt ja auch nahe, daß es sich um Archivgut handelt, das mit den nach wie vor in den städtischen Dienststellen und Eigenbetrieben entstehenden Unterlagen auf einer Stufe steht, und entsprechende Regelungen der Archivierungspflicht in dem Umwandlungsvertrag des Eigenbetriebs zur GmbH zwingend sind.

Wenn es gelingen sollte, solche vertraglichen Regelungen zu schaffen, die die Archivierung der Überlieferung privatisierter städtischer Betriebe sichern, würden die Kommunalarchive ihrem Auftrag, Stadtgeschichte zu überliefern, auch in diesem Bereich nachkommen.

<sup>22</sup> Archivordnung der Stadt Karlsruhe. In: Ernst Otto Brünche, Angelika Herkert und Angelika Sauer: Geschichte und Bestände des Stadtarchivs Karlsruhe (Veröffentlichungen des Karlsruher Stadtarchivs 11). Karlsruhe 1990. S. 202–204.



## Nicht nur für Vereinsmeyer Die Vereinsarchive im Stadtarchiv Nürnberg

Von HORST-DIETER BEYERSTEDT

In einer Zeit leerer Kassen geraten die freiwilligen Aufgaben des Kulturbereichs in die Gefahr, als verzichtbar angesehen und zum Opfer von Einsparungen zu werden. In Kommunalarchiven zählt hierzu der breite Bereich der Aufbewahrung von Archiven privater Provenienz, der Nachlässe, Familien-, Wirtschafts- und Vereinsarchive sowie der archivischen Sammlungen. Ihre Aufbewahrung und Bearbeitung wird durch kein Gesetz erzwungen, gleichwohl machen sie einen beträchtlichen Teil der Bestände aus und bilden daher ein verlockendes Einsparpotential. Innerhalb dieses Bereichs scheinen sich nun besonders die Vereinsarchive anzubieten, die sich in der Regel weder durch ihr Alter noch ihre Schönheit noch durch die Bedeutung ihrer Produzenten auszeichnen. Dazu kommt, daß ihre Ergiebigkeit für die Erforschung der unterschiedlichsten Themenbereiche auch vielen Benutzern, ja selbst manchen Archivaren nicht völlig klar ist. Dies scheint sogar für ausgesprochene Vereinsforscher zu gelten. So beschreibt zum Beispiel Wolfgang Meyer zu Anfang seiner Untersuchung des *Nürnberger Vereinswesens im 19. Jahrhundert*<sup>1</sup> die Quellensituation und fährt nach Behandlung der Vereinspolizeiakten<sup>2</sup> fort:

*Keinen nennenswerten Quellenwert besaßen die Vereinsarchive im Stadtarchiv Nürnberg, die in den meisten Fällen nicht über den Umfang einer Akte hinausgehen und wohl kaum ihren Namen verdienen. Sie enthalten meistens nur ein Exemplar der Statuten, ein oder mehrere Mitgliederverzeichnisse, ab und an auch einen Jahresbericht, eine Festzeitung oder das Programm einer Vereinsveranstaltung, also kaum etwas, was man nicht ebensogut der entsprechenden Magistratsakte hätte entnehmen können.*<sup>3</sup>

Die folgenden Ausführungen werden zeigen, daß diese Feststellung dem Dokumentationswert der Vereinsarchive unter einer Vielzahl von Fragestellungen nicht gerecht wird.

Die Entstehung des Dokumentationsbereichs *Vereinsarchive* ist im Stadtarchiv Nürnberg – wie vermutlich in vielen anderen Archiven – durch einen sehr geringen Grad an Systematik gekennzeichnet. Erstmals hatte der damalige Stadtarchivar Dr. Ernst Mummenhoff 1901 durch Rundschreiben an 234 Nürnberger Vereine, Wirt-

<sup>1</sup> Wolfgang Meyer: Das Vereinswesen der Stadt Nürnberg im 19. Jahrhundert (Nürnberger Werkstücke zur Stadt- und Landesgeschichte 3). Nürnberg 1970.

<sup>2</sup> Stadtarchiv Nürnberg (künftig: StadtAN) C 7/V.

<sup>3</sup> Meyer, wie Anm. 1, S. 5.

schaftsverbände und Firmen darum gebeten, dem Stadtarchiv regelmäßig ihre Druckschriften (Satzungen, Jahresberichte, Festschriften, Programme, Mitgliederverzeichnisse, Einladungen et cetera) zukommen zu lassen.<sup>4</sup> Diese Aktion, die auf großes, wenn auch kein allgemeines Echo stieß, wurde in den folgenden Jahren wiederholt und brachte zahlreiches Material ins Archiv. Bis 1904 konnten 137 sogenannte *Ver einsakten* gebildet werden, bis 1922 waren es bereits 621. 1964 kam es mit einem Rundschreiben Dr. Hirschmanns zu einem zweiten Anlauf, der 70 weitere Vereine zur Hinterlegung ihres Schriftguts veranlaßte.<sup>5</sup> Seither ist der Zugang weiterer Archivalien durch das Zufallsprinzip bestimmt – nicht zuletzt wegen der Raumnot des Archivs, die größere Anwerbungsaktionen verbietet.

Dies bedeutet nicht, daß das Stadtarchiv keine weiteren Vereinsunterlagen mehr erhalten würde. Vereine, die bereits Bestände im Stadtarchiv hinterlegt haben, lassen ihm auch weiterhin ihre Unterlagen zugehen. Neue Abgaben kommen in der Regel jedoch nur zufällig aufgrund persönlicher Kontakte zustande. Vereinsmitgliedschaften des Archivars sind hier eine große Hilfe, manchmal auch Mehrfachmitgliedschaften führender Vereinsmitglieder in mehreren Vereinen, Mundpropaganda oder einfach persönliche Bekanntschaft. Auch die gemeinsame Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen wie Ausstellungseröffnungen kann als Kontaktbörse dienen. Nur selten wird es vorkommen, daß ein Verein ohne einen solchen Auslöser von sich aus an das Archiv herantritt. Am ehesten geschieht dies noch, wenn die Vereinsregistratur beim Vorsitzenden oder Schriftführer zu Hause aufbewahrt wird und dieser schließlich keinen Platz mehr hat oder gar ins Altersheim umziehen muß. Bevor er alles wegwirft, erinnert er sich an das Archiv – sofern er schon einmal von ihm gehört hat – und der Kontakt ist hergestellt.

Für die Vereine bietet die Abgabe der älteren, nicht mehr unmittelbar benötigten Teile ihrer Unterlagen – sei es als Schenkung oder unter Eigentumsvorbehalt als Leihgabe – gleich mehrere Vorteile. Das Stadtarchiv sorgt für die sichere Aufbewahrung der teilweise wertvollen Materialien, besorgt ihre fachgerechte Ordnung und Verzeichnung und gewährleistet ihre jederzeitige Zugänglichkeit im Rahmen der festen Öffnungszeiten. Dies bedeutet auch für die Vereine selbst oft genug eine Erleichterung des Zugangs zu ihren älteren Unterlagen, der ihnen gerade bei besonderen Anlässen – etwa im Fall von Vereinsjubiläen oder der Erstellung einer Vereinschronik – die Arbeit sehr erleichtert. Darüber hinaus kann es auch für die Vereine selbst nur von Vorteil sein, wenn ihr Beitrag zum Nürnberger Vereinsleben und damit zum kulturellen, sportlichen oder gesellschaftlichen Leben der Stadt der Forschung bekannt wird und damit auch im Rahmen der Stadtgeschichte die gebührende Anerkennung finden kann. Schließlich soll nicht unerwähnt bleiben, daß diese Leistungen des Stadtarchivs kostenlos erbracht werden; die *Gegenleistung* der Vereine besteht darin, daß ihre Unterlagen der öffentlichen Forschung zugänglich werden. Im Einzelfall sind hier jedoch abweichende Vereinbarungen möglich.

Ein Problem für das Stadtarchiv kann darin bestehen, daß die Vereine oft etwas anderes für wichtig und aufbewahrens wert halten als das Archiv. Verkürzt gesagt: Das Schriftgut wird weggeworfen und die Fahne dem Archiv angeboten. Leider sind in

<sup>4</sup> Verwaltungsbericht der Stadt Nürnberg 1901. S. 589. – StadtAN GSI 56, Karte *Vereinsleben*; dort auch Angaben zu den Erwerbungen der folgenden Jahre.

<sup>5</sup> Verwaltungsbericht Nürnberg für 1962–1964, S. 140.

solchen Fällen durch voreilige *Wegwerfaktionen* der Vereine schon oft unwiederbringliche Verluste eingetreten, bevor das Archiv das Angebot erhalten hatte und den Verein entsprechend informieren konnte. Manchmal kann das Archiv in solchen Fällen auch nur dann das Wichtige bekommen, wenn es anderes dafür in Kauf nimmt. Ein ähnliches Problem kann entstehen, wenn der Vorsitzende erfahren muß, daß seine mit viel Liebe und Mühe zusammengestellten Fotoalben aus konservatorischen Gründen aufgelöst werden müssen. Sie sehen wunderschön aus, er hat viel Arbeit in sie gesteckt – aber welcher Laie weiß schon, daß die gängigen Materialien in wenigen Jahren die Fotos zerstören? Eine geduldige Einführung in die Grundlagen der Papier- und Fotokonservierung und ein gemeinsamer Gang durchs Magazin zur Veranschaulichung kann dann viel zum Verständnis beitragen. In jedem Fall ist in solchen Verhandlungen viel Fingerspitzengefühl nötig, gerade bei älteren Menschen – und Vereinsvorsitzende sind häufig ältere Menschen.

Trotz aller Bemühungen des Archivs kann es immer noch zum Scheitern einer geplanten Abgabe kommen, wenn zum Beispiel innerhalb des Vereins Querelen ausbrechen und seine Handlungsfähigkeit lahmlegen. Dem Archiv bleibt in solchen Fällen nichts übrig, als sich in Geduld zu fassen und zu hoffen, daß der Verein es sich nicht noch anders überlegt.

Nach Übergabe und Abschluß der Bearbeitung erhalten die Vereine ein Findbuch ihres Bestands. Erstaunt machen sie dann oft die Entdeckung, daß ihre Unterlagen durch die Verzeichnung und die regelmäßigen Öffnungszeiten des Archivs jetzt viel besser zugänglich sind als früher, als sie sie noch selbst in Verwahrung hatten – und diese Entdeckung kann dann zum Anlaß einer weiteren Abgabe werden. Für das Archiv bedeuten diese Abgaben in Raten zusätzliche Schwierigkeiten bei der Verzeichnung und Einlagerung der Vereinsarchive. Das ist lästig, aber kaum zu vermeiden, und letztlich ist dieses Verhalten der Vereine doch auch ein erfreulicher Beweis ihrer Zufriedenheit mit dem Archiv.

Die so seit 1901 an das Stadtarchiv gelangten Vereinsarchive sind heute zu einem Sammelbestand E 6 *Vereinsarchive* zusammengefaßt, in dem die einzelnen Vereine als Einzelbestände nach dem Numerus-currens-Prinzip durchnummeriert sind, zum Beispiel E 6/1 *Musikfestverein Nürnberg*, E 6/2 *Verein für Verschönerung der nächsten Umgebung des Schmausenbuck e.V.* et cetera. Insgesamt umfaßt der Sammelbestand E 6 heute rund 1150 Einzelbestände unterschiedlichster Größe. In diesen Sammelbestand sind alle Vereinsarchive unabhängig von Alter, Umfang und Bedeutung eingegliedert. Außerhalb desselben sind einige größere Bestände vereinsähnlicher Organisationen (Parteien, Verbände) zu eigenen Beständen formiert, jedoch keine Vereinsarchive im engeren Sinn.

Umfang und Wert der Einzelbestände sind völlig unterschiedlich. Hier ist das eingangs zitierte Verdikt, daß viele Vereinsarchive *nicht über den Umfang einer Akte hinausgehen* und *keinen nennenswerten Quellenwert* besitzen, für einen Teilbereich durchaus zutreffend. Eine Auszählung von 100 der bisher neu überarbeiteten 700 Einzelbestände – gezählt wurden die Vereine 1–50 und 551–600 – ergab folgendes Resultat:

- 32 Vereinsbestände waren wegen Geringfügigkeit kassiert oder das wenige Material an anderer Stelle eingereicht worden;
- 58 Vereinsbestände umfaßten nur 1–3 Einheiten (davon 32 nur eine einzige);
- sieben Vereinsbestände umfaßten 4–20 Einheiten;

- drei Vereinsbestände umfaßten 21–100 Einheiten.
- Zufälligerweise umfaßte kein einziger Einzelbestand der erfaßten Stichprobe über 101 Einheiten; allerdings ist schon der erste nicht mehr erfaßte Einzelbestand E 6/601 ein Großbestand mit 250 Einheiten.

Insgesamt befinden sich unter den 700 bisher aufgearbeiteten Einzelbeständen nur acht wirklich große Bestände mit über 100 Einheiten Umfang:

- E 6/101 *Singverein*: 208 Einheiten, Laufzeit (1703) 1837–1912;
- E 6/132 *Nürnbergischer Verein von Künstlern und Kunstfreunden/Albrecht-Dürer-Verein/Albrecht-Dürer-Gesellschaft e.V.*: 191 Einheiten, Laufzeit 1792 bis zur Gegenwart;
- E 6/438 *Albrecht-Dürer-Haus-Stiftung e.V.*: 179 Einheiten, Laufzeit (1492–)1871–1972;
- E 6/471 *Freiwilliger Turn- und Feuerwehrverein Abteilung I Nürnberg*: 105 Einheiten, Laufzeit (1854) 1855–1913;
- E 6/601 *Bund deutscher Kriegs- und Wehrdienststopfer, Schwerbeschädigter und Behinderter (BDK)*: 250 Einheiten, Laufzeit (1912) 1949–1993;
- E 6/662 *Handlungsdiener-Hilfskassa*: 102 Einheiten, Laufzeit (1638) 1668–1945;
- E 6/687 *Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg e.V.*: 339 Einheiten, Laufzeit (zirka 14. Jahrhundert) 1877 bis zur Gegenwart;
- E 6/688 *Privilegierte Hauptschützen-Gesellschaft Nürnberg gegr. 1429*: 249 Einheiten, Laufzeit 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart.

Inhaltlich sind die Vereinsarchive – unabhängig von ihrer Größe – ausgesprochen verschiedenartig. Sie umfassen:

- *Schriftgut der verschiedensten Art*: Korrespondenzen mit Mitgliedern, Politikern und anderen Vereinen, Mitgliederlisten, Abrechnungen, Berichte und sonstige Notizen;
- *Druckschriften*: Vereinsveröffentlichungen, Bücher mit Beziehung zum Vereinszweck;
- *Fotoalben* über Mitglieder und Vereinsaktivitäten;
- *Gegenstände*: Abzeichen, Fahnen, Sammelbüchsen und sogar große Wandbilder.

Diese Vielgestaltigkeit stellt das Archiv in bezug auf Aufbewahrung und Zuordnung zuweilen vor Probleme. Nach Möglichkeit werden die Archive der einzelnen Vereine zusammengelassen, auch wenn ihre Aufbewahrung Schwierigkeiten macht (wie bei Übergrößen oder Fotos). Nicht einheitlich ist das Verfahren bei Drucksachen. In manchen Fällen werden sie im Bestand belassen, in anderen Fällen herausgenommen und in die Dienstbibliothek des Stadtarchivs eingeordnet, manchmal werden sie auch an die Stadtbibliothek abgegeben, die sich im selben Haus befindet. Ziel ist es in jedem Fall, eine möglichst geschlossene Reihe der betreffenden Druckschrift zu erhalten, egal an welchem Ort diese dann steht. Wenn nötig, ist dieses Verfahren mit dem abgebenden Verein abgesprochen. Die eventuellen Eigentumsrechte des Vereins werden in jedem Fall gewahrt.

Besondere Erwähnung verdient der Inhalt einiger Vereinsarchive, der von dem sonst üblichen abweicht. So enthält zum Beispiel:

- das Archiv der Privilegierten Hauptschützengesellschaft Nürnberg<sup>6</sup> Archivalien seit dem 16. Jahrhundert, darunter Ladeschreiben anderer Schützengesellschaften seit 1582, Schießbücher seit 1626 und Inventar- und Scheibenverzeichnisse seit 1632;
- das Archiv der Handlungsdiener-Hülfskassa<sup>7</sup> Kopierbücher der abgegangenen Briefe 1744–1884, allerdings mit Lücke, Beschreibungen des 50jährigen Vereinsjubiläums 1793 mit einer kolorierten Zeichnung der Saalausschmückung, Druckschriften anderer kaufmännischer Vereine in anderen Städten, zum Beispiel Breslau, Frankfurt am Main, Köln, Potsdam, Neisse und Ulm;
- das Archiv des Vereins zur Verschönerung von Erlenstegen<sup>8</sup> Material über ausgeführte und nicht ausgeführte Projekte und Initiativen in diesem Nürnberger Vorort, die in den amtlichen Registraturen zum Teil nicht nachweisbar sind;
- das Archiv des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg<sup>9</sup> unter anderem eine Kartei aller damals nachweisbaren Porträts Nürnberger Bürger.

Die Beispiele zeigen, daß der Dokumentationswert der Vereinsarchive über die reine Vereinsgeschichte weit hinausgeht.

Der Erschließungszustand der einzelnen Einzelbestände war lange Zeit und ist zum Teil heute noch sehr unterschiedlich. Für sehr viele der kleineren Einzelbestände liegt nicht mehr als eine Titelangabe – eben der Name des Vereins – vor, für andere ausführliche Findbücher. Seit 1991 ist eine Facharchivarin des gehobenen Dienstes, Frau Gott-Schmitz, als Halbtagskraft ausschließlich mit der Bearbeitung der Vereinsarchive beschäftigt,<sup>10</sup> in erster Linie mit der systematischen Neuverzeichnung, aber auch mit allen anderen damit zusammenhängenden Fragen wie Recherchen und Benutzerbetreuung – letzteres allerdings nur eingeschränkt, da die Unterbringung des Bestands in einer Außenstelle des Stadtarchivs den Benutzerdienst erschwert. Die 1991 begonnene Neuverzeichnung des damals insgesamt 1259 Einzelbestände umfassenden Sammelbestands E 6 ist bisher bis zu Verein Nr. 700 gediehen. Das Findbuch jedes Einzelbestands erhält:

- ein Titelblatt,
- eine kurze Einleitung mit – wenn möglich – weiterführenden Hinweisen zur Vereinsgeschichte und zur Parallel- und Ergänzungsüberlieferung, sowie
- das Verzeichnis der vorhandenen Archivalieneinheiten.

Eine wesentliche Rolle kommt den verschiedensten Indizes zu. Über die Angaben in den Indizes des Findmittelapparats hinaus sind in den von der Sachbearbeiterin geführten Index auch die Namen der in einzelnen Enthält-Vermerken genannten Ver-

<sup>6</sup> StadtAN E 6/688.

<sup>7</sup> StadtAN E 6/662.

<sup>8</sup> StadtAN E 6/152.

<sup>9</sup> StadtAN E 6/687.

<sup>10</sup> Ihre Zuständigkeit umfaßt nicht nur die Vereinsarchive (Bestand E 6), sondern auch die Firmen- und Wirtschaftsarchive (Bestand E 9); diese sollen aber erst dann in Angriff genommen werden, wenn die Aufarbeitung der Vereinsarchive abgeschlossen ist. – An dieser Stelle möchte ich es nicht versäumen, meiner Kollegin, Frau Gott-Schmitz, meinen Dank für ihre bereitwillige und wertvolle Hilfe bei der Abfassung dieses Vortrags auszusprechen. Ohne ihre umfassenden Informationen hätte er in dieser Form nicht gehalten werden können.

eine aufgenommen worden, da die Korrespondenz eines Vereins, der sein Archiv im Stadtarchiv hinterlegt hat, mit anderen Vereinen oftmals den einzigen schriftlichen Niederschlag der Aktivitäten dieser weiteren Vereine darstellt. Zusätzlich erleichtern verschiedene sachthematische Inventare den Zugang zu wichtigen Einzelthemen.

Lohnt sich dieser Aufwand überhaupt? Wenn die Archive neben ihrer gesetzlichen Aufgabe der Rechtssicherung überhaupt auch eine wissenschaftlich-kulturelle Aufgabe wahrnehmen sollen – und diese Aufgabe scheint in letzter Zeit gerade für Kommunalarchive immer mehr an Bedeutung zu gewinnen –, dann hängt die Antwort auf diese Frage davon ab, ob die Vereinsarchive einen entsprechenden Dokumentationswert besitzen und von den Benutzern auch angenommen werden. Um letzteres zu überprüfen, wurden die Benutzeranträge der letzten fünf Jahre (1. Januar 1992–31. Dezember 1996) ausgezählt. Die Zählung erbrachte folgendes Ergebnis:

Umfang der Benutzung: In diesen fünf Jahren bezogen sich von 2726 persönlichen Benutzungen im Stadtarchiv Nürnberg

- ausschließlich auf Vereinsarchive (E 6): 91 Benutzungen;
- ausschließlich auf die Vereinspolizeiakten (C 7/V): 42 Benutzungen;
- auf beides: 64 Benutzungen.

Hieraus ergibt sich eine Zahl von 155 Benutzungen von Vereinsakten – Vereinspolizeiakten: 106 –, das sind über fünf Prozent der Benutzungen im Stadtarchiv insgesamt. Diese Zahl mag gering erscheinen, sie übertrifft aber erheblich den Anteil der Vereinsarchive am Gesamtumfang des Stadtarchivs Nürnberg, der nur 144 Regalmeter von insgesamt rund 13 Regalkilometern, also nur reichlich ein Prozent beträgt.

Im Rahmen dieser 155 Benutzungen wurden 3622 Archivalieneinheiten aus E 6 eingesehen, was je Benutzung über 23 Einheiten ausmacht. Auch in bezug auf die Anzahl der eingesehenen Archivalieneinheiten kann also von einer sehr regen Benutzung gesprochen werden.

Nach dem Benutzungszweck lassen sich fünf verschiedene Gruppen unterscheiden:

- 111 Benutzungen wissenschaftlicher und heimatkundlicher Art,
- sechs Benutzungen für Ausstellungen,
- 15 Fälle von Benutzung durch den betreffenden Verein selbst mit dem Ziel der Erstellung einer Festschrift oder Ausstellung (reine *Registraturbenutzungen* wurden nicht erfaßt),
- drei Fälle von Familienforschung,
- zwei amtliche Benutzungen im engeren Sinn (für Personennachweis oder Altlastenkataster),
- in 18 Fällen hat sich der Benutzungszweck nicht mehr feststellen lassen.

Selbst wenn sich unter den 111 als wissenschaftlich oder heimatkundlich deklarierten Benutzungen eine gewisse Anzahl anderer Benutzungszwecke verbirgt, ist der hohe Anteil wissenschaftlich-heimatkundlicher Benutzungen doch bemerkenswert. Die Betreuung der *privaten* Vereinsarchive kommt also in dieser Beziehung nicht nur den Vereinen selbst, sondern in erster Linie der Öffentlichkeit zugute.

Für die thematische Ausrichtung der Benutzungen soll zwischen drei Gruppen unterschieden werden:

1. Geschichte des Vereinswesens oder einzelner Vereine selbst,

2. *vereinsnahe* Themen, das heißt Arbeiten, die zwar nicht die Vereine selbst zum Gegenstand haben, aber in engstem Zusammenhang mit diesen stehen, wie Arbeiten zur Geschichte von Bewegungen oder Subkulturen, die sich fast nur in ihren Organisationen greifen lassen,
3. *vereinsferne* Themen, für die die Vereinsarchive nur als Fundstelle von Material dienen.

Eine Nennung einzelner Themen mag die Abgrenzung verdeutlichen und zugleich die Bandbreite des Dokumentationswerts der Vereinsarchive zeigen:

Themengruppe *Vereinswesen und Vereine*:

- Nationale Vereine im Raum Nürnberg/Fürth vor dem Ersten Weltkrieg;
- Chronik des Kleingartenvereins Marienberg West.

Themengruppe *Vereinsnahe Themen*:

- Proletarische Frauenbewegung 1918–1933;
- Aufklärung in Franken.

Themengruppe *Vereinsferne Themen*:

- Osteuropäische Juden in Bayern,
- Biographie des Bürgermeisters J. G. von Schuh,
- der Christkindlesmarkt,
- Empfangsgebäude des Nürnberger Hauptbahnhofs,
- die Amerikaner und die deutsche Jugend 1945–1955,
- Fleckfieberfälle 1813.

Die Auszählung ergab folgende Verteilung der Benutzungen auf die drei Themengruppen:

- 51 Benutzungen zur Themengruppe *Vereinswesen und Vereine*,
- 20 Benutzungen zu vereinsnahen Themen,
- 64 Benutzungen zu vereinsfernen Themen.
- In 20 Fällen war das Thema nicht mehr feststellbar.

Im Einzelfall mag die Abgrenzung dieser Themengruppen schwierig sein; es wird aber doch deutlich, in welchem Umfang die Vereinsarchive auch für andere, nicht vereinsbezogene Themen Material enthalten.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß der Dokumentationswert der Vereinsarchive sich nicht nur auf die Geschichte des Vereinswesens beschränkt, sondern weit darüber hinausreicht. Dies gilt in Richtung auf

- *sozialgeschichtliche Fragestellungen*:

Vereine waren selbst Ausdruck übergreifender sozialer Bewegungen und Subkulturen wie Arbeiterbewegung, Liberalismus oder Bildungsbürgertum, Vereine geben aber auch durch ihre Zielsetzung Aufschluß über sozialhistorische Problemlagen (zum Beispiel Wohltätigkeitsvereine über Verbreitung und Formen der Armut);

- *personengeschichtliche Fragestellungen*:

Vereine können wichtige, sonst nirgends erhältliche Informationen über einzelne ihrer Mitglieder geben, und ihre Archivalien sind in manchen Fällen fast oder überhaupt die einzigen Quellen zu diesen;

- *ortsgeschichtliche Fragestellungen:*

Vereine sind nicht nur selbst ein wichtiger Bestandteil des kulturellen, sportlichen oder gesellschaftlichen Lebens einer Stadt oder eines Stadtteils, sondern die bei ihnen entstandenen Unterlagen können auch zahlreiches Material zur Ortsgeschichte enthalten, darunter zu Projekten oder Geschehnissen, die in den städtischen Registraturen vielleicht keine Spuren hinterlassen haben;

- *kunst- und architekturgeschichtliche Fragestellungen:*

Kunst- und andere Vereine sind nicht nur selbst Ausdruck und Teil des kulturellen Lebens einer Stadt, sondern die bei ihnen entstandenen Unterlagen können auch wichtiges Material zu einzelnen Kunstwerken enthalten;

- *wirtschafts- und firmengeschichtliche Fragestellungen:*

Neben Vereinen mit direkt wirtschaftlicher Zielsetzung (zum Beispiel Sparvereine) können auch Pensions- und Wohltätigkeitsvereine einzelner Firmen einen Beitrag zur Wirtschafts- und Firmengeschichte leisten;

- *militärgeschichtliche Fragestellungen:*

Die Tätigkeit von Militär- und Veteranenvereinen ist ein nicht zu unterschätzender Bestandteil der Militärgeschichte.

In Einzelfällen sind aber auch noch andere Fragestellungen möglich.

Es bleibt die Frage, warum ein Forscher wie Wolfgang Meyer sein eingangs zitiertes Verdikt über die Vereinsarchive sprechen konnte. Zum Teil liegt dies sicherlich an der Fragestellung Meyers, die auf eine bloße Bestandsaufnahme gerichtet und daher durch die Vereinspolizeiakten besser zu beantworten war. Es ist jedoch nicht zu übersehen, daß er auch den Finger auf ein wichtiges und nach wie vor ungelöstes Problem legt: Eine systematische Erwerbspolitik in bezug auf Vereinsarchive ist nur schwer möglich, so daß der Erwerb weithin dem Zufallsprinzip folgt und die Zahl der wirklich wertvollen Vereinsarchive im Stadtarchiv begrenzt ist. Diese Tatsache spricht jedoch nicht gegen die Übernahme von Vereinsarchiven ins Stadtarchiv; ganz im Gegenteil ist sie eher ein Argument, diese Quellengattung – soweit möglich – intensiver als bisher in das kommunalarchivische Dokumentationsprofil einzubeziehen, denn der grundsätzliche Wert der Vereinsarchive für die Geschichtsforschung ist unbestreitbar. Im Stadtarchiv Nürnberg wird dies versucht. Sollte die heutige Diskussion zu Verbesserungen führen, wäre dies erfreulich, und auch für spätere Anregungen wäre das Stadtarchiv Nürnberg jederzeit dankbar.

# Archivierung von Schriftgut des Turn- und Sportvereinswesens

## Eine Initiative des Instituts für Sportgeschichte Baden-Württemberg e. V.

Von MICHAEL KRÜGER

600 Schweizer Franken wurden auf der dritten *Weltmesse der olympischen Sammler* für das ungewaschene Leibchen des deutschen Biathlon-Olympiasiegers von Sarajewo 1984, Peter Angerer, geboten; 8400 Franken – das Höchstgebot – brachte der 147 Seiten starke offizielle Bericht der 3. Olympischen Spiele 1904 von Saint Louis. Ersteigert hat das Büchlein Carlos Nuzman, der Präsident des brasilianischen Olympischen Komitees, um das im nächsten Jahr zu eröffnende brasilianische Sportmuseum mit Objekten zu füllen. *Wir kaufen auf der ganzen Welt vor allem Fackeln, Bücher, Maskottchen, Teilnehmer- und Silbermedaillen*, wird Nuzmann in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 2. April 1997 (Seite 34) zitiert. Hunderte von Sammlern und Liebhabern derartiger Sportraritäten und Sportdevotionalien in aller Welt tun es ihm gleich. Die meisten kommen aus England, wo es sogar eine *Society of Olympic Collectors* gibt, aber auch aus den Vereinigten Staaten und aus Deutschland.

Nachdem im letzten Jahr die Finanzierung für den Bau des Deutschen Sportmuseums in Köln nach fast 15jährigem zähem Ringen endlich unter Dach und Fach gebracht werden konnte, spüren auch seine Freunde und Förderer verstärkt nach Zeugen und Zeugnissen der Sportgeschichte. Und sie sind nicht allein: Dasselbe tun die Sportsammler, Sporthistoriker und Sportarchivare des Sportmuseums in Berlin, des Sächsischen Sportmuseums in Leipzig, des Niedersächsischen Instituts für Sportgeschichte in Hoya – um nur die wichtigsten zu nennen – oder weiterer rund 20 sporthistorischer Einrichtungen in Deutschland. Die Mehrzahl dieser Einrichtungen ist in den letzten 10–15 Jahren entstanden. Es handelt sich in der Regel um private Vereine oder halböffentliche Institute, die von den Sportverbänden, von Vereinen, vom Staat und von privaten Förderern getragen und meistens ehrenamtlich und mit AB-Kräften betrieben und geführt werden.

### Wachsendes Interesse an Sportgeschichte

Die Hinweise für ein wachsendes öffentliches Interesse an Sportgeschichte mehren sich; unabhängig davon, um welche Art von Interesse es sich handelt. Häufig, und dies gilt beispielsweise auch für das teure und multimedial aufbereitete IOC-Museum in Lausanne, in dem diese eingangs erwähnte Auktion stattfand, erschöpft es sich in musealem Sammeleifer. Andere Belege für einen Boom an Sportgeschichte finden sich in den Medien. Im Vorfeld und während der olympischen Jahrhundert-

sporte von Atlanta 1996 wurde das Fernsehpublikum mit historischen Bild- und Filmdokumenten regelrecht eingedeckt; meistens als Pausenfüller, aber es waren auch niveauvolle Sendungen zur olympischen Geschichte zu sehen. Auf einer etwas anderen, lokalen und alltagshistorischen Ebene der öffentlichen Nachfrage nach Sportgeschichte liegen die zahlreichen Ausstellungen von Sportvereinen und Verbänden.

Die Ursachen für das gewachsene Interesse an der Sportgeschichte sind zunächst in der großen Bedeutung zu sehen, die der Sport – im weitesten Sinn und in unterschiedlichsten Ausprägungen – heute in den Medien und allgemein im Alltagsleben und in der Alltagskultur spielt. Der Preis für Wachstum und Bedeutung des Sports in der Gegenwart besteht jedoch nach Ansicht der Experten auch in einer gewissen Verwirrung und Orientierungslosigkeit bezüglich seiner grundlegenden Werte und Ziele und auch seiner Traditionen. Das immer wieder gehörte Argument, daß wertvolle Unterlagen verloren gingen und mit den heute noch lebenden Zeitzeugen des Sportaufbaus nach 1945 auch das Wissen um diese Traditionen aussterben würden, ist ein Hinweis für diese Suche nach Traditionen des Sports und der Menschen und Meinungsführer in den Sportorganisationen.<sup>1</sup>

Sportgeschichte bietet Anhaltspunkte, um den Sport gesellschaftlich und kulturell zu verorten. Hier sind – in aller Kürze – auch Gründe zu suchen, warum es heute sportmuseale Einrichtungen auf verschiedenen Organisations- und Integrationsstufen gibt: Neben den Museen und sporthistorischen Einrichtungen des internationalen und olympischen Sports verfügt praktisch jedes Land, das mit einigem Stolz auf seine Sporttradition blicken und es sich leisten kann, über ein nationales Sportmuseum; selbst Deutschland – trotz seiner föderalistischen Struktur, trotz der Wiedervereinigung und trotz Haushaltslöchern. Daneben gibt es in fast jedem Bundesland sporthistorische oder sportsportmuseale Einrichtungen. Hinzu kommen noch die Museen und Institute einzelner Sportarten und Fachverbände wie das Wassersport- und das Wintersportmuseum sowie die Sportmuseen von Sportartikelfirmen wie das – weltweit bekannte – *adidas*-Museum.

Der Beitritt der Länder der ehemaligen DDR zur Bundesrepublik hat in Deutschland einen zusätzlichen Impuls für die Gründung sowie Neu- und Wiederbelebung regionaler sporthistorischer und sportmusealer Einrichtungen ausgelöst. Neben dem erwähnten Sportmuseum in Berlin, das im wesentlichen auf die Bestände des ehemaligen Ostberliner Sportmuseums zurückgreifen konnte, wurde das Sächsische Sportmuseum in Leipzig unter privater Trägerschaft neu gegründet; ähnliche Einrichtungen gibt es in Dresden und Chemnitz, wo auch große Sportausstellungen durchgeführt wurden und geplant sind.<sup>2</sup> Parallel dazu sind auch in den alten Bundesländern solche Einrichtungen entstanden, unter anderen das Institut für Sportgeschichte in Baden-Württemberg, auf das im folgenden näher eingegangen wird.

<sup>1</sup> Eine Theorie der Sportgeschichte gibt es erst in Ansätzen. Vgl. im Überblick und zur Einführung Horst *Überhorst*: Sinn und Aufgabe einer Sportgeschichte in der modernen Geschichtswissenschaft. In: *Geschichte der Leibesübungen*. Hg. von Horst *Überhorst*. Band 3/1. Frankfurt 1980. S. 7–25. – Michael *Krüger*: Einführung in die Geschichte der Leibesziehung und des Sports. Band 9/2. Schorndorf 1993. S. 9–25.

<sup>2</sup> Vgl. zur Information die Jahrbücher des Sportmuseums Berlin und für das Sächsische Sportmuseum Leipzig die vom Förderverein Sächsisches Sportmuseum herausgegebene Zeitschrift *Sportmuseum aktuell*. Im November 1996 fand in Leipzig die erste Tagung sportmusealer Einrichtungen statt.

Trotz Doping und STASI stellt der Sport für die ostdeutsche Bevölkerung den vielleicht einzigen Bereich des gesellschaftlichen Lebens der ehemaligen DDR dar, auf den man auch heute noch mit Stolz zurückblicken kann. Die Erinnerung an diese Sportvergangenheit trägt deshalb dazu bei, das gebeutelte kollektive Selbstbewußtsein der ostdeutschen Bevölkerung zu stützen. Gleichzeitig lassen sich mit Blick auf die Sportgeschichte auch lokale und regionale Traditionen einschließlich der dazugehörigen jeweiligen Sporthelden finden; und freigelegte Wurzeln des Sports in Ost und West, wie der Vereinssport und der Arbeitersport, helfen mit, gemeinsame nationale Traditionen wiederzuentdecken, die durch das zentralistische und an der Sowjetunion ausgerichtete SED-Sport-System gewaltsam gebrochen wurden. Sportgeschichte ermöglicht Brücken – auch wenn sie klein sind – zwischen Ost- und Westdeutschland, die auf Säulen regionaler und lokaler Traditionen der Körperkultur und des Sports – so hieß es im DDR-Jargon – beruhen.

### Das Institut für Sportgeschichte Baden-Württemberg – ein Beispiel für eine private Initiative zur Pflege turn- und sporthistorischer Quellen

Sportgeschichte ist wie jede andere Geschichtsschreibung ohne Pflege und Kenntnis von Quellen nicht möglich. Dies gilt unabhängig davon, welche Art von Sportgeschichtsschreibung betrieben wird, oder, um mit Nietzsche zu sprechen, welchen *Nutzen* man aus der Geschichte und, in unserem Fall, der Sportgeschichte ziehen möchte. Deshalb sehen auch die meisten der erwähnten sporthistorischen Einrichtungen in Deutschland ihre wichtigste Aufgabe in der Sammlung, Pflege und Dokumentation sporthistorischer Quellen.

Dies gilt auch für das Institut für Sportgeschichte Baden-Württemberg. An diesem Beispiel möchte ich aufzeigen, was dazu geführt hat, diesen gemeinnützigen Verein zu gründen, welche Ziele mit ihm verfolgt werden, wie er arbeitet und welche Aufgaben und Probleme sich insbesondere im Hinblick auf die im engeren Sinn historisch-archivalischen Fragen stellen.

#### Zur Gründungsgeschichte des Instituts

Das Institut für Sportgeschichte Baden-Württemberg e. V. mit Sitz in Maulbronn wurde im Herbst 1993 gegründet. Die Planungen und Vorarbeiten zur Gründung dieser ersten sporthistorischen Einrichtung in Baden-Württemberg reichen jedoch weit in die 80er Jahre zurück. Anstöße gingen damals sowohl von den sportwissenschaftlichen Hochschulinstituten des Landes aus, insbesondere von denen in Freiburg, Tübingen und Karlsruhe, als auch von einigen Sportverbänden, namentlich vom Schwäbischen Turnerbund, dem größten und traditionsreichsten Sport-Fachverband im Südwesten, der sich von einer solchen Einrichtung auch Unterstützung bei der Durchführung seines im Jahr 1988 angestandenen 140jährigen Verbandsjubiläums erhoffte. Auch das Ministerium für Kultus und Sport hatte damals noch eine umfangreiche Unterstützung durch das Land in Aussicht gestellt. Die Initiative blieb zunächst ohne Erfolg, und erst 1993 konnte das Projekt verwirklicht werden.

Die historische Distanz ist noch zu gering, um beurteilen zu können, warum es ausgerechnet zu diesem Zeitpunkt gelang, dieses Projekt ins Leben zu rufen und Unterstützung, wenn auch eher zögerlich, bei den Sportverbänden zu finden. Ein möglicher Grund liegt darin, daß von einigen Funktionären und auch von Ministerialbeamten und Vertretern der Sportinstitute an den Universitäten gesehen wurde, daß Baden-Württemberg in Sachen Sportgeschichte im Vergleich mit anderen Bundesländern sehr schlecht abschneidet; auch und gerade im Vergleich mit den neuen Bundesländern. Es besteht ein wachsendes öffentliches Interesse an Sportgeschichte, aber das Fach Sportgeschichte ist weder institutionell in den sechs Sportinstituten des Landes noch in den Sportvereinen und -verbänden verankert. Die in den letzten Jahren erzielten Fortschritte in der sportgeschichtlichen Forschung in Deutschland gingen nur in geringem Maß von Baden-Württemberg und seinen sportwissenschaftlichen Hochschuleinrichtungen sowie den Vereinen und Verbänden des Landes aus; und wenn, dann handelt es sich um Einzelpersonen, die mehr oder weniger aus Liebhaberei und privatem Interesse sporthistorisch arbeiten. Die Zentren für Sportgeschichte in Deutschland liegen – in institutioneller Hinsicht – vielmehr im Norden, Westen und nun auch im Osten der Republik.

Hervorzuheben ist insbesondere das Niedersächsische Institut für Sportgeschichte in Hoya e. V. Es wurde 1981 gegründet und hat inzwischen neben seiner spezifischen Aufgabe der Erfassung und Dokumentation sporthistorischer Unterlagen und Quellen zahlreiche Ausstellungen durchgeführt und Publikationen vorgelegt, die insgesamt einen wesentlichen Beitrag zur Erhellung der Körper- und Bewegungsgeschichte Norddeutschlands geleistet haben.

## Aufgaben und Struktur des Instituts

In Baden-Württemberg fehlte eine ähnliche Einrichtung. Die Einrichtung in Hoya war deshalb das Vorbild, nach dem das Institut für Sportgeschichte Baden-Württemberg schließlich im Herbst 1993 gegründet wurde. Es handelt sich um einen unabhängigen, gemeinnützigen Verein, der von den Sportverbänden des Landes, dem Landessportverband Baden-Württemberg, dem Württembergischen Landessportbund e. V. und den Badischen Sportbünden sowie den größten Sport-Fachverbänden getragen und vom Land, von den Sportinstituten an den Universitäten, von Vereinen und auch von Einzelpersonen unterstützt wird. Die Finanzierung ist – mehr oder weniger und auf bescheidenem Niveau – durch (gestaffelte) Mitgliedsbeiträge und projektorientierte Zuschüsse gesichert. Die Organisationsform eines eingetragenen Vereins in freier Trägerschaft wurde gewählt, um die Ziele des Vereins auch unabhängig verfolgen zu können und um einen Rahmen für möglichst objektives sporthistorisches Arbeiten zu schaffen – wohl wissend, daß der Verein von den Sportvereinen und -verbänden des Landes getragen wird; sie haben jedoch keinen direkten Einfluß auf die inhaltliche und wissenschaftliche Arbeit des Vereins. Gewähr für diese Unabhängigkeit des Instituts soll auch der Institutsbeirat bieten, der Vorschläge und Initiativen für Projekte und Themen einbringen und auch realisieren soll. Ihm gehören Personen an, die als Wissenschaftler und Historiker dem Sport und der Sportgeschichte in irgendeiner Weise verbunden sind, aber nicht direkt in der Sportselbstverwaltung wirken.

Laut Satzung bestehen die Aufgaben des Vereins darin, die Geschichte der Leibesübungen und des Sports in Baden-Württemberg zu erforschen, zu dokumentieren und anschaulich darzustellen. Darüber hinaus soll interessierten Vereinen und Verbänden ein Beratungsservice in allen historisch-kulturellen Fragen geboten werden.

## Erste Ergebnisse

In den drei Jahren seines Bestehens konnte der Verein seinen selbstgestellten Aufgaben insofern nachkommen, als mehrere Workshops durchgeführt wurden, die der Beratung und Hilfestellung von Vereinen und Verbänden, insbesondere im Hinblick auf die Planung und Durchführung historischer Ausstellungen, Festschriften oder Veranstaltungen, dienen. Ein Ergebnis dieser Workshops war ein *Leitfaden für Vereinsarchive, Festschriften und Jubiläumsausstellungen* mit dem Titel *Sammeln, Archivieren, Auswerten*, der im übrigen reißenden Absatz findet und bereits in zweiter Auflage herausgegeben wird. Des weiteren konnte eine Vortragsreihe unter dem Titel *Maulbronner Beiträge zur Sportgeschichte* eingeführt werden, die in diesem Jahr zum zweiten Mal stattfand und die Rolle der Turner und Turnvereine in der 1848er Revolution thematisierte. Der betreffende Vortrag stand auch im Zusammenhang mit den Bemühungen des Instituts und besonders des Institutsbeirats, das in diesem und im nächsten Jahr aktuelle Thema der deutschen Revolution aufzugreifen. Es ist uns gelungen, in Verbindung mit den professionellen historischen und musealen Einrichtungen Badens und Württembergs, besonders dem Haus der Geschichte Baden-Württemberg und dem Badischen Landesmuseum, deutlich zu machen, daß und in welchem Ausmaß den Turnern und Turnvereinen ein Anteil an der Revolution und auch an den bürgerschaftlich-demokratischen Traditionen des Landes zukommt.

## Kooperation mit Partnern

Ein Ziel des Instituts besteht auch darin, in der Öffentlichkeit Interesse für Sportgeschichte, für sporthistorische Fragen und Forschungen zu wecken. Mit *Öffentlichkeit* ist sowohl die breite Öffentlichkeit als auch die im engeren Sinn kulturtragende und meinungsbildende Öffentlichkeit gemeint, und dieser Begriff bedeutet sowohl die sportinteressierte als auch die dem Sport eher neutral oder ablehnend gegenüberstehende Öffentlichkeit. Das Problem besteht darin, daß einerseits trotz eines inzwischen verbreiteten eher egalitären Kulturbegriffs die sportnahe, breite Öffentlichkeit in der Regel wenig oder kaum Verständnis für Geschichte und deren Sinn und Zweck im Zusammenhang mit Sport aufbringt, und daß andererseits die kulturtragenden und meinungsbildenden Schichten wenig Interesse für Sport und Sportgeschichte haben. Dieser Tendenz versuchen wir unter anderem damit entgegenzuwirken, daß wir gemeinsame Tagungen oder andere Veranstaltungen mit Partnern aus Wissenschaft und Kultur durchführen.

Einen Höhepunkt dieser Bemühungen stellte die im letzten Jahr mit dem Museumsverband Baden-Württemberg veranstaltete Tagung zum Thema *Vereinsgeschichte in Museen und Ausstellungen am Beispiel von Körperkultur und Sport* dar, die an der Evangelischen Akademie in Bad Boll stattfand und deren Ergebnisse

in Heft 20 des *Museumsblatts* publiziert wurden. Diese Veranstaltung hat dazu beigetragen, in den Fachkreisen der Historiker, Kulturwissenschaftler und des Museumswesens Interesse für das Thema Sport – im weitesten Sinn – zu wecken; zumal in Bad Boll Experten aus ganz Deutschland sprachen und eine abschließende Podiumsdiskussion zum Thema *Sport im Museum* auch im Rundfunk gesendet wurde.

Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Instituts ist auch die Herausgabe einer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Schriftenreihe zur Sportgeschichte. Vier Bände sind inzwischen erschienen, aus denen auch deutlich wird, daß ein breiter Sportbegriff vertreten wird, der über das auf Vereine und Verbände bezogene Sportverständnis hinausgeht.

### Dokumentation, Sammlung und Sicherung sporthistorischer Quellen

Bedauerlich ist, daß die eigentliche, aber unspektakuläre Aufgabe des Vereins, die Dokumentation, Sammlung und Sicherung sporthistorischer Quellen, erst in Ansätzen angegangen werden konnte. Die finanziellen und personellen Mittel reichen dazu noch nicht aus. Aber es gibt auch einige sachlich-inhaltliche Gründe für diese Probleme. Sie haben auch mit der besonderen Situation und Struktur sporthistorischer Quellen zu tun.

Leibesübungen, Turnen, Spiel und Sport spielen und spielten stets eine wichtige, aber nicht immer eigenständige und abgegrenzte Rolle in Kultur und Gesellschaft. Die Quellen und Dokumente, die als Grundlage zur Erforschung der Körper- und Bewegungskultur dienen könnten, drohen deshalb in der Flut anderer Archivalien unterzugehen. Sie befinden sich verzweigt in staatlichen und privaten oder halb-privaten Archiven, bei Vereinen und Verbänden, in Stadtarchiven, Pressearchiven, Universitätsarchiven und nicht zuletzt auch bei Privatpersonen.<sup>3</sup>

Viele Turn- und Sportvereine befinden sich im Besitz turn- und sporthistorischer Quellen und Dokumente, die jedoch bisher aufgrund unzureichender Mittel nicht erschlossen und allgemein zugänglich gemacht werden konnten. Dasselbe gilt für die Archivalien von Turngauen und Sportkreisen mit zum Teil über 150jähriger Tradition. Protokollbücher, Satzungen, Statuten, Rundbriefe, Berichte, Lebenserinnerungen, Festbücher, Liederbücher, Urkunden und so weiter sind wertvolle Unterlagen zur Geschichte auch der Vereinskultur unseres Landes, die Aufschluß über dessen Traditionen und Lebensformen geben. Angesichts der zahlreichen privaten Träger solcher Klein- und Kleinstarchive scheint es dringend geboten, besonders Originale und inzwischen selten gewordene Erstausgaben turnerischer Literatur im wahrsten Sinne zu *retten*. Daneben bergen auch Stadtarchive, Kreisarchive, Landes- und Staatsarchive sowie Universitätsarchive (Heidelberg, Freiburg, Mannheim, Karlsruhe, in Württemberg auch Tübingen) wertvolle Quellen zur Turn- und Sportgeschichte; zum Beispiel zur Gründung von Vereinen in Gemeinden, zur Rolle der Turner in der 48er Revolution, zum Arbeitersport, zur Geschichte des Mädchen- und Frauensports, aber auch zur Geschichte des Schulsports und der Turnlehrerbildungsanstalten und Sportinstitute. Vieles liegt im dunkeln, weil die Quellenlage unübersichtlich und ungeklärt ist, und sporthistorische Forschung wird sich in Zukunft noch

<sup>3</sup> Eine systematische Darstellung sporthistorischer Quellen liegt bisher nicht vor.

schwieriger gestalten, als sie heute schon ist, wenn nicht eine rasche Aufarbeitung und Dokumentation des Materials in Angriff genommen wird.

Es ist weder möglich noch wünschenswert, Quellen und Archivalien zur Sportgeschichte und zur Geschichte von Leibesübungen und Körperkultur zentral zu sammeln und zu archivieren. Wir sehen es aber als eine wichtige Aufgabe und in gewisser Hinsicht sogar als eine kulturelle Verpflichtung an, diese Quellen und Dokumente zu erfassen und zu dokumentieren. Bei Bedarf und auf Wunsch wollen wir auch Möglichkeiten bieten, Archivalien sachgerecht aufzubewahren.

Die Archivkommission des Instituts unter Leitung von Dr. Roland Müller vom Stadtarchiv Stuttgart hat vier Aufgaben formuliert, die erfüllt werden müssen, wenn langfristig das Ziel eines Dokumentationszentrums für Sportgeschichte in Baden-Württemberg erreicht werden soll:

1. Die Erfassung sporthistorischer Quellen von Verbänden und Vereinen sowie von Archivalien in öffentlichen Archiven und sonstigen Sammlungs- und Dokumentationseinrichtungen mit dem Ziel eines Gesamtinventars.
2. Die langfristige Sicherung von schriftlichen und bildlichen Quellen durch Verfilmung, Kopieren und sonstige reprographische Maßnahmen.
3. Die sachgerechte Erschließung mit Hilfe eines Datenbank-Retrievals mit dem Ziel einer zentralen Nutzung der Filme und Kopien.
4. Der Aufbau einer Handbibliothek als Servive für spätere mögliche Nutzer des Dokumentationszentrums.

Leider stehen wir bei der Lösung dieser Aufgaben erst am Anfang.

... die ...

... die ...

... die ...

# Gewerkschaftsschriftgut Überlieferungswert und Probleme der Sicherung und Archivierung

Von HANS-HOLGER PAUL

Zeiten wirtschaftlicher Krisen bedeuten für Gewerkschaften oft Mitgliederverluste mit der Folge, daß eine längere Phase finanzieller Konsolidierung auch die Archive der entsprechenden Gewerkschaftsorganisationen nicht unberührt läßt. Bevor ich auf den Überlieferungswert und die Probleme der Sicherung und Archivierung eingehe, erscheint es daher sinnvoll, zunächst eine Übersicht über den derzeitigen Stand zu geben, wo welches Archivgut gewerkschaftlicher Provenienz lagert.

## Übersicht über den Standort von Gewerkschaftsakten

Lassen Sie mich zu Beginn darauf hinweisen, daß die folgende Kurzübersicht keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, zumal gewerkschaftspolitische Entscheidungsprozesse, insbesondere wenn es sich um die Schließung oder Verlagerung eines Archivs handelt, zum Teil rasch und ohne entsprechende Publizität erfolgen.

### Das Archiv des Bundesvorstands des Deutschen Gewerkschaftsbundes

Keine der ehemaligen Richtungsgewerkschaften der Weimarer Republik konnte ihre Aktenbestände über die tiefe Zäsur der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft 1933–1945 hinwegretten.

Als daher ein Jahr nach Gründung des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) als Dachverband der bundesrepublikanischen Einzelgewerkschaften 1950 ein sogenanntes Hausarchiv errichtet wurde, stand der neue Archivar ähnlich wie sein Kollege, der Parteiarchivar der Sozialdemokratie drei Jahre zuvor, praktisch vor dem Nichts.

Es war vor allem das Verdienst älterer Gewerkschaftskollegen, daß neben den Akten des DGB-Britische Zone historisches Archivgut, das diese Gewerkschafter vor der Vernichtung durch die Nationalsozialisten gerettet hatten, in die Obhut des neuen Archivs gelangte.

Im Lauf der folgenden Jahre gelang es allerdings nicht, das DGB-Archiv zu einer zentralen Sammelstelle historischen Aktenguts der Gewerkschaften aufzubauen. Der DGB-Bundesvorstand betrachtete das Archiv in den 50er und 60er Jahren im Prinzip als eine Stelle, an die Abteilungen bei Platzmangel Altakten abgeben konnten; eine

regelmäßige, systematische Übernahme der DGB-Altregistraturen durch das Archiv fand lange Zeit nicht statt.<sup>1</sup>

Mitte der 80er Jahre kam es im Zusammenhang mit der Vorbereitung der großen Edition *Quellen zur Geschichte der deutschen Gewerkschaftsbewegung im 20. Jahrhundert* zu einer kritischen Bestandsaufnahme. Auf Druck zahlreicher Gewerkschaftshistoriker, die feststellen mußten, daß durch die bisherige großzügige Regelung der Archivbenutzung die Qualität der Bestände, ihr Zustand und ihre Ordnung beträchtlich gelitten hatten, entschied sich die DGB-Führung zu handeln. Mit dem Ziel, das DGB-Archiv in einen Zustand zu versetzen, der zukünftig eine geeignete gewerkschaftliche und wissenschaftliche Benutzung der Akten sicherstellt, wurde im Rahmen der Hans-Böckler-Stiftung von 1988 bis 1992 ein von der Stiftung Volkswagenwerk finanziell unterstütztes *Archiverschließungsprojekt* durchgeführt.

Gegen Ende des Projekts, durch das erstmals eine archivarische Erschließung großer Teile der historischen Überlieferung des DGB vollzogen wurde, gab es Pläne unter Federführung des damaligen DGB-Vorsitzenden Hans-Werner Meyer, das Archiv durch Fachpersonal verstärkt in eigener Regie fortzuführen. Nach dem Tod Meyers fiel, nicht zuletzt aufgrund der finanziellen Lage des DGB, eine andere Entscheidung.

Das Archiv der sozialen Demokratie (AdsD) der Friedrich-Ebert-Stiftung übernahm im März 1995 Archiv und Bibliothek des Dachverbands.

Bei den Beständen des DGB-Archivs vor 1933 – insgesamt rund 15 Regalmeter – handelt es sich im wesentlichen um kleinere Überlieferungen freigewerkschaftlicher Verbände, christlich-nationaler und freiheitlich-nationaler Gewerkschaften und um lückenhaftes Aktengut des ADGB-Bundesvorstands. Aus der Nachkriegszeit 1945–1949 bilden die Akten des DGB-Britische Zone den umfangreichsten Bestand, ergänzt durch sporadisches Archivgut von Gewerkschaftsbünden der anderen westlichen Besatzungszonen und die Akten des bizonalen gewerkschaftlichen Zonensekretariats in Frankfurt am Main – Gesamtumfang rund 80 Regalmeter.

Die größte Bestandsgruppe bilden die Akten des DGB-Bundesvorstands. Die Registraturen der Jahre 1950–1985 – rund 1600 Regalmeter – sind inzwischen durch Findmittel erschlossen, eine weitere im Jahr 1996 vom AdsD übernommene Teillieferung – rund 500 Regalmeter – reicht bis in das Jahr 1990 und ist bereits vorgeordnet.

Die in das DGB-Archiv gelangten Überlieferungen der DGB-Landesbezirke und einzelner DGB-Kreise sind eher Zufallsabgaben und keine kompletten Bestände, da es für die DGB-Gliederungen keine Abgabepflicht gegenüber dem Archiv gibt. So ist zu erklären, daß in einzelnen Landes- oder Hauptstaatsarchiven DGB-Bestände der Landes- oder Kreisebene vorhanden sind.

Aus dem Kreis der Mitgliedsgewerkschaften gelangte lediglich ein größerer Aktenbestand der Gewerkschaft Kunst, die ein ehrenamtliches Sekretariat beim DGB-Bundesvorstand unterhielt, in das DGB-Archiv. Die Akten aus den Jahren 1950–1973 – rund 30 Regalmeter – bilden eine logische Ergänzung zu den Archivalien der Gewerkschaft Kunst im Bestand der IG Medien im AdsD.

<sup>1</sup> Zur gemeinsamen Geschichte von DGB-Archiv und AdsD und ihren Gewerkschaftsbeständen vgl. Klaus *Mertsching* und Hans-Holger *Paul*: Gewerkschaftsakten im Archiv der sozialen Demokratie der Friedrich-Ebert-Stiftung. In: *Der Archivar* 49 (1996) Sp. 437–446.

Die 75 Nachlässe des DGB-Archivs sind größtenteils durch persönliche Übergaben übernommen worden. Aus den Beständen mit Laufzeiten vor 1945 seien hier die Nachlässe von Hans Gottfurcht, Heinrich Fahrenbrach (Briefwechsel mit Jakob Kaiser 1932–1943), Martin Plettl und Fritz Tarnow (Emigrationskorrespondenzen) hervorgehoben; aus dem Kreis der Nachkriegsbestände möchte ich die persönlichen Akten von Hans Böckler und Heinz-Oskar Vetter erwähnen.

Eine Reihe von Sammlungen, darunter zirka 80 000 Fotos, 5000 Flugblätter, Tonbänder, Diaserien und Traditionsfahnen ergänzen das Schriftgut des DGB-Archivs.

Aus dem Kreis der verbleibenden Archive der DGB-Mitgliedsgewerkschaften sollen hier das Zentralarchiv des Hauptvorstands der Industriegewerkschaft Metall und das Archiv des Hauptvorstands der ÖTV hervorgehoben werden.

### Zentralarchiv des Vorstands der Industriegewerkschaft Metall

Das IG-Metall-Archiv war bis Mitte der 80er Jahre in hohem Maß organisationsinternes Registraturarchiv, das im Prinzip nur Benutzern aus dem eigenen Haus oder der Gewerkschaftsbewegung nahestehenden Historikern offenstand. Daran änderte auch der professionelle Auf- und Ausbau der Bibliothek der IG Metall in den 80er Jahren zunächst nichts. Erst in der Ära Steinkühler gelang es, ab 1987 das Archiv mit Hilfe des AdsD zu professionalisieren und schrittweise für die Forschung zur Geschichte der Arbeiterbewegung zugänglich zu machen. Ausführlicher archivarischer Beratung folgte die Einstellung eines Facharchivars, unter dessen Führung es gelang, große Teile des Archivguts vorzuordnen und einem Kassationsverfahren zu unterziehen. Seit dieser Zeit erfolgt auch in regelmäßigen Abständen die Abgabe von Altakten durch die jeweiligen Abteilungen des Vorstands, verbunden mit einer Erfassung der entsprechenden Akteneinheiten in Abgabelisten. Darüber hinausgehende Findmittel konnten allerdings infolge von Personalmangel nur in Einzelfällen erstellt werden.

Die Bestände des Archivs umfassen im wesentlichen die Registraturen des Vorstands ab 1945 – rund 1800 Regalmeter Akten –, die vor allem in den ersten Jahrzehnten erhebliche Lücken aufweisen. Hinzu kommen einige wenige Nachlaßsplitter und Nachlässe, von denen hier besonders der Nachlaß Otto Brenner hervorzuheben ist, sowie verschiedene Sammlungen, darunter 50 Traditionsfahnen und die zirka 200 000 Exemplare umfassende Fotosammlung.

### Archiv des Hauptvorstands der Gewerkschaft ÖTV

Formell hatte die ÖTV bereits 1949 ein eigenes Archiv gegründet, das jedoch praktisch über den Status einer Registraturablage der einzelnen Abteilungen, selbst als es im Verbund mit der Bibliothek geführt wurde, nicht hinauskam. Erst nach verschiedenen Vorstößen gelang es mit Unterstützung des AdsD, die Altakten der verschiedenen Abteilungen 1996 in einem selbständigen Archiv des ÖTV-Hauptvorstands zusammenzuführen. Im Vorfeld des Um- und Neubaus der Hauptverwaltung wurden alle Altakten der einzelnen Abteilungen gesichert, strukturiert und weitgehend vorgeordnet. Auf diese Weise ließen sich fast 2000 Regalmeter Akten in modernen Archivräumen sichern. Die Laufzeit setzt, abgesehen von einigen wenigen sporadischen Registraturen der verschiedenen Vorläuferorganisationen, 1947 ein und reicht bis in die

90er Jahre, wobei besonders die 50er und 60er Jahre sehr dürftig überliefert sind. Nachlaßgut befindet sich praktisch noch nicht im Archiv, sieht man einmal von kleineren Deposita, darunter von Monika Wulf-Mathies, ab. Aus dem Sammlungsbereich des jüngsten Gewerkschaftsarchivs ist besonders die geordnete Flugblattsammlung (1950–1995) hervorzuheben.

Größere Findmittel konnten im ÖTV-Archiv, nicht zuletzt wegen der geringen Personalausstattung, noch nicht erstellt werden.

### Gewerkschaftsakten im Bundesarchiv

Vor Gründung der *Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR* im Bundesarchiv (SAPMO) beherbergte das Bundesarchiv in seiner Zentrale an relevanten Gewerkschaftsbeständen im wesentlichen einzelne Nachlässe wichtiger Persönlichkeiten der Arbeiterbewegung, die bedeutendes Archivgut gewerkschaftlicher Provenienz beinhalten und dazu beitragen, die Lücken der Aktenüberlieferung aus der Weimarer Republik auf diesem Gebiet punktuell zu schließen.<sup>2</sup> Hier seien die Nachlässe von Rudolf Wissell, Anton Erkelenz, Jakob Kaiser und Fritz Baade genannt.

Mit der Gründung der SAPMO im Jahr 1992<sup>3</sup> fand auch die Geschichte des Archivs des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB-Archiv) der DDR ihren Abschluß.

Ab 1958 war in der DDR eine Archivorganisation aufgebaut worden, die – neben dem Zentralen Gewerkschaftsarchiv beim Bundesvorstand des FDGB in Berlin – bis zur Auflösung des FDGB 1990 drei Zwischenarchive bei den Zentralvorständen der IG Bergbau-Energie und der IG Chemie, Glas und Keramik in Halle und der IG Wismut in Chemnitz sowie 15 regionale Archive bei den Bezirksvorständen des FDGB umfaßte. Nach dem Scheitern des Versuchs, das Archiv ab 1990 als Johann-Sassenbach-Stiftung/Bibliothek und Archiv selbständig weiterzuführen, wurden die Bestände der Sassenbach-Stiftung auf der Grundlage des Bundesarchivgesetzes 1992 in die SAPMO überführt.

Aufgrund ihrer Aufgabenstellung, präzisiert im Erlaß des Bundesministers des Innern, *die auf zentraler Ebene entstandenen Unterlagen der SED sowie anderer Parteien der DDR, der mit diesen Parteien verbundenen Organisationen und juristischen Personen sowie der Massenorganisationen, soweit sie die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben betreffen, zu übernehmen, auf Dauer zu sichern, nutzbar zu machen und zu ergänzen*, übernahm die SAPMO demzufolge neben dem FDGB-Archivgut auch die Unterlagen sämtlicher Zentralvorstände der Industriegewerkschaften und Gewerk-

<sup>2</sup> In diesem Zusammenhang vgl. Hans-Holger Paul: Inventar zu den Nachlässen der deutschen Arbeiterbewegung. Für die zehn westdeutschen Länder und West-Berlin. München u.a. 1993. Das Inventar, in dem auch die einschlägigen Nachlässe des Bundesarchivs erschlossen sind, ist Teil eines Gesamtprojekts des AdSD der Friedrich-Ebert-Stiftung zur *Sicherung von Quellen zur Geschichte der Deutschen Arbeiterbewegung im In- und Ausland*, das von der Stiftung Volkswagenwerk gefördert wurde.

<sup>3</sup> Zur Gründungsgeschichte vgl.: Die Bestände der Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv. Kurzübersicht. Hg. von der Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv. Berlin 1996. S. 10–16.

schaften, die Archivalien der Gewerkschaftshochschule Bernau und des Verlags Tribüne in einem Gesamtumfang von zirka 3500 Regalmetern. Die in den Bezirksgewerkschaftsarchiven lagernden Unterlagen der Bezirks- und Kreisvorstände des FDGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften wurden den jeweils zuständigen Staatsarchiven übergeben.<sup>4</sup>

Die in der SAPMO lagernden Akten weisen eine dichte Überlieferung des FDGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften auf. Sie belegen auch den gewerkschaftlichen Entwicklungsprozeß in der historischen Phase der politischen Wende 1989/90 bis zur Auflösung des FDGB.

Ergänzt werden diese Bestände durch eine Reihe wertvoller Nachlässe von Gewerkschaftern und Politikern in der SAPMO, unter ihnen ein Nachlaßsplitter von Theodor Leipart und der umfangreiche Bestand von Viktor Agartz, in denen Gewerkschaftsschriftgut nachgewiesen ist.

### Gewerkschaftsakten in Hauptstaats-, Staats- und Landesarchiven

Im Gegensatz zu den Staatsarchiven im Bereich der neuen Länder, denen wie erwähnt über die SAPMO neues gewerkschaftliches Archivgut zugewachsen ist, sieht im Bereich der alten Bundesrepublik die Landschaft eher trostlos aus.

Nur einige wenige Organisationsbestände von Landes- oder Kreisgliederungen des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften haben Eingang in die staatlichen Archive gefunden. Allerdings fand auch äußerst selten eine systematische Akquisitionspolitik von seiten der Staatsarchive statt.<sup>5</sup> Eine Ausnahme bilden hier sicherlich die Akquisitionsaktivitäten des Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchivs Düsseldorf, dem es gelungen ist, durch systematische Anschreibaktionen sowohl Nachlaßgut von Gewerkschaftern als auch Archivgut der Gewerkschaften zu sammeln. Hervorgehoben seien hier eine Reihe von Nachlässen – zum Beispiel von Johann Platte und Werner Hansen – und die Registraturen des DGB-Landesbezirks Nordrhein-Westfalen.

### Archiv für Christlich-Demokratische Politik der Konrad-Adenauer-Stiftung

Unter den Archiven der politischen Stiftungen beherbergt neben dem AdSD nur das Archiv für Christlich-Demokratische Politik der Konrad-Adenauer-Stiftung nennenswerte Gewerkschaftsarchivalien.

Zum einen gelang es, einige Nachlässe christlicher Gewerkschafter zu sichern, wie den Bestand Adam Stegerwalds sowie die Akten des langjährigen Vorsitzenden der Katholischen Arbeitnehmerbewegung Bernhard Winkelheide und des ÖTV-Mitbegründers Michael Rott.

Zum anderen beherbergt das Archiv ältere Bestände wie die Akten des Christlichen Holzarbeiterverbands (1899–1930) und des Adam-Stegerwald-Bunds (1924–

<sup>4</sup> Heinz Braun. Die Überlieferung des FDGB in der Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv. In: Internationale wissenschaftliche Korrespondenz zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung 1996. S. 520–534.

<sup>5</sup> Vgl. hierzu in diesem Band den Beitrag von Peter Dohms, S. 39.

1982) sowie aus der Nachkriegszeit Archivgut des Christlichen Gewerkschaftsbunds und des Verbands Weiblicher Angestellter.

### Internationales Institut für Sozialgeschichte

Unter den Archiven des Auslands, die sich um die Sicherung des Archivguts der Internationalen Gewerkschaftsorganisationen in der Vergangenheit verdient gemacht haben, ragt einsam das Internationale Institut für Sozialgeschichte (IISG) heraus. Bekannt geworden durch die Übernahme der Altbestände des SPD-Parteiarchivs in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft, hat das Amsterdamer Archiv in der Nachkriegszeit und in den 70er und 80er Jahren systematisch die Akten einer Reihe internationaler Berufssekretariate sichern können wie das Archivgut des Internationalen Bergarbeiterverbands (1933–1979) und der Internationalen Post-, Telegrafien- und Telefon-Arbeiter Union (1913–1987) sowie Teilbestände der Internationalen Grafischen Föderation (1949–1972) und des Internationalen Metallgewerkschaftsbunds (1948–1980), deren Hauptbestände im AdsD lagern.

Darüber hinaus bewahrt das IISG Teile des Altbestands des Internationalen Gewerkschaftsbunds (IGB) aus der Weimarer Republik (1919–1953) und seiner beiden lange durch den kalten Krieg geprägten Nachfolgeorganisationen des Internationalen Bunds Freier Gewerkschaften (1949–1984) und des von der UdSSR beeinflussten Weltgewerkschaftsbunds (1945–1987).

### Archiv der sozialen Demokratie der Friedrich-Ebert-Stiftung

Die Herausbildung einer zweiten großen Säule im Sammelgebiet des AdsD war kein geplanter Prozeß. Allerdings hatten die Archivare des 1969 gegründeten Archivs ihr Akquisitionsgebiet von Anfang an breit angelegt: Es galt nicht nur die Archivtradition des ehemaligen Parteiarchivs fortzusetzen, sondern die Bemühungen richteten sich auch auf den Erwerb der Registraturen von Organisationen aus dem Umfeld der deutschen und internationalen Arbeiterbewegung sowie weiterer sozialer und emanzipatorischer Bewegungen.

Dabei wurde die Entscheidung des DGB-Bundesvorstands, das eigene Archiv fortzuführen, akzeptiert. Die Kooperation mit dem DGB-Archiv funktionierte gut, von einer Konkurrenz im Akquisitionsbereich war nichts zu spüren.

So gelangten in den ersten zehn Jahren nach seiner Gründung nur sehr sporadisch Akten aus dem Gewerkschaftsbereich in das AdsD; Nachlässe und Deposita führender Gewerkschafter bildeten damals auch eher die Ausnahme, sieht man einmal von Beständen wie den Nachlässen von Nikolaus und Franz Osterroth oder Ludwig Rosenberg ab.

Erst als sich abzeichnete, daß der Ausbau des DBG-Archivs stagnierte, während das AdsD sich sehr rasch zu einem der bedeutendsten Archive zur Geschichte der Arbeiterbewegung in Europa entwickelte, veränderte sich die Situation grundlegend.

Bei Übernahme der DGB-Archivalien 1995 durch das AdsD lag der Umfang seiner eigenen Gewerkschaftsbestände bereits weit über dem des DGB-Archivs.

Gegenwärtig umfassen die Gewerkschaftsbestände des AdsD insgesamt 5600 Regalmeter Akten.

Einen seiner historisch wertvollsten Bestände konnte das AdsD erst Anfang 1996 übernehmen: Es handelt sich um den ADGB-Bestand des August-Bebel-Instituts, der in der Vergangenheit vom Archiv der Historischen Kommission zu Berlin aufbewahrt wurde. Die ADGB-Restakten, die bisher bereits im AdsD lagern, und der ADGB-Restbestand im DGB-Archiv schließen zum Teil direkt historische Lücken in der Überlieferung dieses historisch bedeutenden Bestands. Ein integriertes Findbuch aller drei Bestände steht kurz vor dem Abschluß.

Unter den DGB-Mitgliedsgewerkschaften entschloß sich 1984 der Hauptvorstand der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG) als erster Vorstand einer Einzelgewerkschaft dazu, nicht nur seine Bibliothek mit einer umfangreichen Sammlung Grauer Literatur (darunter viele Tarifverträge) in die Obhut der Friedrich-Ebert-Stiftung zu geben, sondern er vereinbarte gleichzeitig vertraglich, fortlaufend seine Altregistraturen archivarisch zu sichern. Inzwischen lagern im AdsD mehr als 300 Regalmeter Altakten der NGG, darunter auch einzelne Schätze aus den Anfängen der NGG-Vorläuferorganisationen und Archivgut der Übergangsgliederung NGG/DDR, das insbesondere den Prozeß des Gewerkschaftsaufbaus in den neuen Ländern dokumentiert.

Nur wenige Monate später folgte der Hauptvorstand der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen (HBV) dem Beispiel der NGG und entschied, in Zukunft seine Altakten an das AdsD abzugeben. Auch diese Registraturen umfassen inzwischen über 300 Regalmeter.

Zu einer Reihe von Teillieferungen beider Einzelgewerkschaften liegen inzwischen Findbücher vor.

Anfang der 90er Jahre entschlossen sich weitere Mitgliedsgewerkschaften des DGB, ihre Altbestände in die Obhut des AdsD zu geben.

Zu nennen ist hier zunächst der Hauptvorstand der Industriegewerkschaft Medien, dessen Bestände einschließlich der Akten der meisten Vorläuferorganisationen – Umfang über 400 Regalmeter – inzwischen ebenso im AdsD lagern und bereits vorgeordnet sind wie die Akten des IG-Medien-Landesverbands Nordrhein-Westfalen.

Es folgten 1994 die Akten des Hauptvorstands der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), die inzwischen durch Bestände von drei Landesverbänden – Baden-Württemberg, Niedersachsen und Rheinland Pfalz – ergänzt werden: insgesamt zirka 300 Regalmeter.

Ein Jahr später übernahm das AdsD die Altregistraturen der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft (GGLF) unmittelbar vor ihrer Fusion mit der IG Bau-Steine-Erden zur Gewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (BAU). Ein Restbestand der Baugewerkschaften vor 1933 war bereits in den 80er Jahren zusammen mit einer Sammlung Grauer Literatur – überwiegend Tarifverträge, inzwischen von der Bibliothek der Friedrich-Ebert-Stiftung erschlossen – ins AdsD gelangt. Ihm folgte im März 1996 das Archiv der IG BAU.

Zeitgleich mit dem Archiv des DGB gelang es auch, die Altbestände des ehemaligen Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts des DGB (WWI/WSI) für die zukünftige Forschung zu sichern. Der Bestand umfaßt zirka 160 Regalmeter Akten. Das WSI ist inzwischen Teil der Hans-Böckler-Stiftung des DGB.

Als größte Gewerkschaftsorganisation außerhalb des DGB-Dachverbands entschloß sich die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) bereits 1994, ihr Archiv in die Obhut des AdsD zu geben. Nach mehreren Abgaben umfaßt der DAG-Bestand inzwischen knapp 400 Regalmeter Akten, darunter sporadisch Archivgut der Vorläu-

ferorganisationen, Personalakten sowie eine dichte Überlieferung der Kongreßprotokolle (seit DAG-Gründung) und – leider sehr lückenhaft – Unterlagen einzelner Abteilungen und Berufsgruppen.

Mit der Herausbildung zu einer zentralen Forschungsstätte zur Gewerkschaftsgeschichte gelang es dem AdsD ebenfalls, seine internationalen Gewerkschaftsbestände zu ergänzen.

Bereits sehr früh war ein kleinerer wertvoller Bestand der Internationalen Transportarbeiter Föderation (ITF) unter anderem mit Archivgut aus der Emigrationszeit (1904–1952) in das AdsD gelangt. Er wurde inzwischen durch Kopien aus dem Modern Record Center in Warwick (Coventry), wo der ITF-Hauptbestand lagert, systematisch ergänzt.

In den 80er Jahren übernahm das AdsD die umfangreichen Altbestände des Internationalen Metallgewerkschaftsbunds (IMB), dem 1994 die erste Teillieferung der Registraturen des Europäischen Metallgewerkschaftsbunds (EMB) folgte. Einige Jahre zuvor hatte bereits die Internationale Grafische Föderation (IGF) beschlossen, ihre Altakten dem AdsD zu übergeben. Als letzte große Internationale Gewerkschaftsorganisation übergab 1997 die Internationale Union der Lebensmittel-, Landwirtschafts-, Hotel-, Restaurant-, Café- und Genussmittelarbeiter-Gewerkschaften (IUL) ihr umfangreiches Archiv (330 Regalmeter) dem AdsD. Diese Bestände bilden eine historische Ergänzung der im AdsD lagernden Akten der Internationalen und Europäischen Landarbeiterföderation (ILF/ELF) sowie der 1996 übernommenen Archivalien der Europäischen Föderation der Gewerkschaften des Agrarwesens (EFA) und des Europäischen Ausschusses der Lebens-, Genussmittel- und Gastgewerbe-gewerkschaften in der IUL (EAL-IUL).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß praktisch alle Gewerkschaftsbestände vorgeordnet und damit benutzbar sind. Zu den meisten Beständen liegen Findmittel, häufig der jeweils ersten großen Teillieferung, vor.

## Überlieferungswert

Kommt man zu einem Resümee bezüglich des Überlieferungswerts der inzwischen gesicherten Gewerkschaftsakten, läßt sich folgendes festhalten.

Die wenigen überlieferten Registraturen aus der Weimarer Republik, seien es die ADGB-Akten oder die wenigen Archivalien aus dem Exil, haben für die Geschichtsschreibung der deutschen Gewerkschaftsbewegung und der Wirtschafts- und Sozialgeschichte einen außerordentlich hohen Wert. Ergänzend kommt besonders den Nachlässen zahlreicher Gewerkschafter große Bedeutung zu, da sie als Ersatzüberlieferung für die praktisch völlig untergegangenen Registraturen der Freien Gewerkschaften und Mitgliedsorganisationen des ADGB zumindest teilweise die großen Lücken in der Quellenlage vor 1945 schließen.

Für den Bereich gewerkschaftlicher Nachkriegsakten muß leider festgestellt werden, daß nicht nur sehr häufig die Überlieferung der 40er und 50er Jahre äußerst lückenhaft ist; auch Registraturen aus den 60er Jahren sind in großem Maß – meist aus Platzgründen oder mangelnder Sensibilität gegenüber der eigenen Geschichte – vernichtet worden. Dies gilt mit Einschränkungen auch für die beiden größten westdeutschen Gewerkschaften IG Metall und ÖTV, wenn bei beiden auch insgesamt die

Überlieferung dichter ist. Eine Ausnahme bilden hier die Akten des DGB-Bundesvorstands als Dachverband und die umfangreichen Bestände des FDGB in der SAPMO.

Eine breite, von der Geschichtsforschung zur Zeit noch nicht ausgeschöpfte Quelle zur sozialen und wirtschaftlichen Lage Westdeutschlands bildet der Bestand des WWI/WSI. Seine Ordnung und Verzeichnung wird im Jahr 1998 erfolgen.

Für die Forschung zur internationalen Gewerkschaftsgeschichte ist die Quellenlage vergleichsweise günstig. Der größte Teil der Archivalien ist auf zwei Archive, AdsD und IISG, verteilt. Die Überlieferung reicht bis in die Anfänge zurück, sie ist insgesamt dicht. Hier haben sich die Verschonung durch den Krieg – viele Sekretariate befanden sich in London oder in der Schweiz –, geringe Umzugstätigkeit und die produktive Konkurrenz von AdsD und IISG positiv ausgewirkt.

Insgesamt läßt sich aufgrund von Erfahrungen festhalten, daß produktive Konkurrenz bei gleichzeitiger fachlicher Kooperation für eine breite Quellensicherung durchaus förderlich sein kann.

## Sicherung und Archivierung

Wenn es um die Sicherung von Archivgut der Gewerkschaften geht, sind mehrere Rahmenbedingungen zu beachten.

So gibt es vor allem bei den Mitgliedsgewerkschaften des DGB historisch gewachsene Bedenken, ihr Archivgut in andere Hände zu geben.

Zum ersten bestehen diese Reserven gegenüber allen staatlichen Archiven. Verbot und Verfolgung durch den Staat im Kaiserreich, die Zerschlagung der Gewerkschaften durch den nationalsozialistischen Staat, persönliche Verfolgung und Ermordung einer Reihe von Gewerkschaftsführern in der NS-Zeit und die Nähe der Nachkriegsregierungen zu den Führern der Großindustrie haben bei vielen Gewerkschaftsführern zu einer kritischen Distanz gegenüber staatlichen Einrichtungen geführt, die erst in der zweiten und dritten Nachkriegsgeneration schrittweise schwindet.

Zum zweiten hatte sich gegenüber dem DGB-Archiv eine grundsätzliche Reserve herausgebildet, die mit einem neuen historisch gewachsenen Selbstverständnis der DGB-Mitgliedsgewerkschaften zum Teil zu erklären ist. Die auf Einfluß der Alliierten nach dem Krieg gewonnene neue Unabhängigkeit gegenüber dem Dachverband schlug sich bei vielen Einzelgewerkschaften in einem neuen Selbstverständnis von Stärke nieder, das praktisch ausschloß, Aktengut in die Hand einer nachgeordneten Verwaltung dieses Verbands zu geben. Sicherlich haben der eher zögerliche Aufbau des Archivs und seine anhaltenden strukturellen Schwächen diese Haltung eher noch verstärkt.

Schließlich gab es in der Vergangenheit auch gegenüber dem AdsD manche Reserven, die in der Parteinähe der Friedrich-Ebert-Stiftung ihre Ursachen haben. Der eigene Anspruch der deutschen Gewerkschaften nach 1945, parteiunabhängig zu sein, bestärkte nicht nur christliche Gewerkschafter, die sich zur Einheitsgewerkschaft bekannt hatten, in ihrer Zurückhaltung gegenüber der Friedrich-Ebert-Stiftung, sondern führte letztlich auch 1969 zu der Entscheidung des DGB, das eigene Archiv beizubehalten.

Mit der Zeit konnte das AdsD diese Bedenken unter anderem dadurch abbauen, daß es in den 70er und 80er Jahren keine offensive Akquisitionspolitik im Gewerkschaftsbereich betrieb und mit dem DGB-Archiv durchaus freundschaftlich-kolle-giale Arbeitsbeziehungen unterhielt.

Die wachsende Bedeutung des AdsD als zentrale Forschungsstätte der Arbeiterbe-wegung und die Erfahrungen der ersten Einzelgewerkschaften, die ihre Akten in den 80er Jahren dem AdsD anvertraut hatten, leisteten den Rest.

So entwickelte sich das AdsD schrittweise auch zum zentralen Gewerkschafts-archiv der Bundesrepublik, ohne daß es seine eher defensive Akquisitionspolitik je aufgegeben hat.

Nachdem von seiten des AdsD erkennbar war, daß das DGB-Archiv keine Chance mehr besaß, Zentralarchiv der Gewerkschaften zu werden, konnte sich das AdsD praktisch nicht mehr seiner Verantwortung für die Sicherung von Gewerkschafts-schriftgut entziehen.

Dabei wurde die Aufgabe der Aktensicherung durch verschiedene Maßnahmen wahrgenommen.

Erste und wichtigste Aufgabe war und ist die sachkundige Hilfe beim Auf- und Ausbau der selbständigen Archive der Einzelgewerkschaften. Entsprechende Unter-stützung leistete das AdsD bei der Konsolidierung des IG-Metall-Archivs Ende der 80er Jahre ebenso wie in den letzten beiden Jahren beim Aufbau des Archivs der ÖTV-Hauptverwaltung.

Zum zweiten erklärte sich das AdsD grundsätzlich bereit, Gewerkschaftsarchive, deren Existenz ernsthaft bedroht war, in seine Obhut zu nehmen.

Drittens entschlossen wir uns, nachdem festzustellen war, daß gerade in jüngerer Zeit immer häufiger Gewerkschaftsschriftgut der Vernichtung anheimfiel, systema-tisch die Gewerkschaftslandschaft zu beobachten, um bei Fusionen, Auflösungen von nachgeordneten Bereichen et cetera Archivsicherungsmaßnahmen zu ergreifen.

Viertens begannen wir damit, systematisch Nachlässe führender Gewerkschafter zu sichern, um bereits entstandene Lücken in der Überlieferung zumindest teilweise zu schließen.

Insgesamt bemüht sich das AdsD bei dieser Politik darum, seine Zurückhaltung beim Aktenerwerb nicht aufzugeben. Angesichts der wachsenden Finanzknappheit der Gewerkschaften ist dies allerdings nicht einfach durchzuführen, zumal das Arch-iv nicht selten mit folgender Alternative konfrontiert wird: *Entweder übernehmt Ihr die Akten oder sie werden weggeworfen!*

Aufgrund wachsender Erfahrung bei der Akquisition entschied sich das AdsD, in den Fällen, wo eine Archivübernahme bevorstand, eine bestimmte Systematik der Aktenübernahme einzuführen, die sich inzwischen bewährt hat:

- Im Vorfeld der Akquisition werden das Archiv, seine Aufgabe und sein Samm-lungsprofil im Vorstand oder Geschäftsführenden Vorstand der Gewerkschaft vor-gestellt.
- In einer zweiten daran anschließenden Runde mit den Abteilungsleitern und den wichtigsten Sekretärinnen wird erneut über die Aufgaben des Archivs, sein Sammlungsgebiet informiert und danach Charakter und Bedeutung des Archiv-guts einschließlich seiner Abgrenzung zum Bibliotheksgut (Graue Literatur) er-läutert.

- Nach Erwerb der ersten, meist umfangreichen Aktenlieferung erfolgt ein festes Aktenübernahmeverfahren, das heißt in einem festen Rhythmus von in der Regel ein bis zwei Jahren werden die Akten systematisch übernommen. Ein erstes Kassationsverfahren wird, wenn irgend möglich, bereits bei der Aktenübernahme vor Ort vorgenommen. Dabei ist es von Anfang an notwendig, gegenüber den Hinterlegern deutlich zu machen, daß Archiven nicht die Rolle von *Papiermüllentsorgern* zukommt, ein Mißverständnis, dem man immer wieder begegnen kann.
- Nach Übernahme der ersten oder zweiten Teillieferung werden systematisch Altfunktionäre der jeweiligen Gewerkschaft (ehemalige Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende oder andere Spitzenfunktionäre) darauf angesprochen, ob sie noch Altakten ihrer Gewerkschaft, Sammlungsgut, Fotos, Flugblätter et cetera aufbewahrt haben. Bei Bedarf werden auf diese Weise Deposita dieser Gewerkschafter eingerichtet.
- Zu einem späteren Zeitpunkt werden Landesverbände darüber informiert, daß die Akten ihrer Zentrale übernommen wurden. Es wird angeboten, ihre wichtigsten Akten zu sichern. Gegenüber den lokalen Gliederungen erfolgt der Hinweis auf das jeweilige Stadtarchiv, da das AdsD aus Kapazitätsgründen normalerweise die Akten lokaler Gewerkschaftsgliederungen nicht übernehmen kann.
- Auf einem der folgenden Kongresse der jeweiligen Gewerkschaft wird mit einem kleinen Stand, an dem Material über das AdsD ausliegt, informiert. Findmittel der übernommenen Bestände können von den Delegierten eingesehen werden.

Lassen Sie mich abschließend einige Worte über den Zustand der Akten, die übernommen werden, sagen, da die Situation im Gewerkschaftsbereich fast überall gleich ist und das Archiv immer wieder mit ähnlichen Problemen konfrontiert wird.

- Normalerweise existiert im Gewerkschaftsbereich, anders als bei staatlichen Akten, kein Aktenplan. Dort, wo es einen gibt, wird er in der Regel nicht umgesetzt. Stattdessen existieren in einzelnen Abteilungen bedarfsorientierte oder private Ablagesysteme.
- Fast immer sind Vorstandsprotokolle chronologisch geordnet, seltener findet man geordnete Korrespondenzen. Der Rest ist nur in Ausnahmefällen geordnet.
- In jeweils den einzelnen Vorstandsbereichen zugewiesenen Kellern befinden sich meist ältere, nicht mehr benutzte Akten. Dabei handelt es sich fast immer um völlig ungeordnetes Archivgut, darunter sehr oft auch loses Material.

Der Umgang mit den Akten nach der Übernahme durch das Archiv verläuft ebenfalls nach einem festen Verfahren.

Die erste Aufgabe liegt in der Vorordnung der Bestände. Wo keine gewachsenen Aktenstrukturen mehr zu erkennen sind, werden die Archivalien der Struktur der jeweiligen Gewerkschaftsorganisation folgend aufgestellt, um auf diese Weise die Bestände benutzbar zu machen. Dabei besteht eine Hauptaufgabe darin, die im Bestand übernommenen Altregistraturen anderer Gewerkschaftsorganisationen – zum Beispiel Akten von Vorläuferorganisationen oder Fusionspartnern – zusammenzufassen und als eigenständigen Teilbestand zu sichern. Darüber hinaus ist es erforderlich, Aktentgut der jeweiligen Hauptabteilungen zu verorten und Akten der Unterabteilungen den jeweiligen Hauptabteilungen zuzuordnen, ein Verfahren, das aufgrund verschiedener historisch sich verändernder Gliederungsschemata eine Reihe von Problemen aufwirft. Gleichwohl sind diese Ordnungsverfahren der Schlüssel für einen praktika-

blen Zugang zu den Beständen und damit die Voraussetzung für eine sinnvolle Verzeichnung.

Im Bereich des älteren Schriftguts ist häufig echtes Nachlaßgut, meist Nachlaßsplitter ehemaliger Spitzenfunktionäre, die dem Vorstand übergeben wurden, vom eigentlichen Organisationsbestand zu trennen.

In Einzelfällen ist es auch erforderlich, wertvolles restaurierungsbedürftiges Archivgut für einen kurzen Zeitraum zu sperren. Häufig wurden diese Akten in der Vergangenheit verfilmt; zur Zeit wird geprüft, ob in Zukunft das Einscannen dieser Archivalien als besseres Verfahren angewandt werden kann.

Angesichts der wachsenden Aktenmenge, die vom Archiv übernommen wird, schält sich für das AdsD ein Schlüsselproblem heraus, da das Personal in den letzten Jahren – sieht man von befristeten Projektstellen ab – praktisch stagniert. Daraus folgt, daß im Gegensatz zu früheren Zeiten gegenüber den hinterlegenden Organisationen keine Zusagen mehr darüber gemacht werden, wann Verzeichnisse vorgelegt werden können. Gegenwärtig gilt noch die Faustregel, daß nach zwei bis drei Jahren spätestens ein Findbuch der ersten Teillieferung vorliegen soll, ein Zeitraum, der bei kleineren Beständen unterschritten werden kann.

Allgemein läßt sich jedoch für den Gewerkschaftsbereich festhalten, daß die Aktenerschließung immer mehr einer Sisyphusarbeit gleicht, angesichts der Tatsache, daß wachsende Bestände einer nicht mehr wachsenden Personalausstattung – auch bei uns gilt Einstellungsstopp – gegenüberstehen. Doch damit erzähle ich Ihnen als denjenigen, die von einem ähnlichen Schicksal betroffen sind, ja eigentlich nichts Neues.

## Resümee und Schlußwort

Von CHRISTOPH J. DRÜPPEL

Mit wenigen Worten eine Bilanz dieser inhalts- und diskussionsreichen Tagung ziehen zu wollen, grenzt an Hybris. Der erfreulich rege Austausch der Meinungen erleichtert mir das Geschäft keineswegs. Dennoch will ich einige resümierende Feststellungen versuchen:

- Wir tun gut daran, uns rechtzeitig in den Privatisierungsprozeß der öffentlichen Hand einzuschalten, um den Quellenverlust zu minimieren.
- Der Zwang zur schlanken Verwaltung macht auch vor den Archiven nicht halt. Wir sollten über die Bildung von Archivierungsverbänden nachdenken, da wir uns eine Überlieferungsredundanz auch auf verschiedenen Archivebenen dauerhaft nicht werden leisten können.
- Die klassische Gesamtdokumentation wird sich in Zukunft wohl eher im archivischen Dokumentationsverbund realisieren lassen. Die staatlichen und kommunalen Archive werden dabei zunehmend die Unterlagen nicht archivierungspflichtiger Körperschaften und Verbände in ihrem Sprengel sichern müssen.
- Eine Gesellschaftsgeschichte der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts ist ohne Berücksichtigung der in unserem täglichen Leben omnipräsenten Vereine, insbesondere der Sportvereine, nicht möglich. Auch hier haben die Archive eine Sicherungspflicht, sei es in eigenen Archiven der Vereine, sei es subsidiär in Kommunalarchiven.
- Im Bereich der politischen Parteien und Gewerkschaften scheint das Archivierungsproblem durch Zentralisierung gelöst zu sein. Es wird sich zeigen, ob die angesprochenen Dokumentationsverbände auch mit den Archiven der Gewerkschaften und der politischen Parteien zur Sicherung der lokal- und regionalpolitischen Überlieferung gebildet werden können.

Nicht erst im nächsten Jahrtausend, sondern schon heute entstehen neue Überlieferungsebenen von gesellschaftsgeschichtlicher Relevanz, die den staatlichen und auch den kommunalen Archiven längst nicht mehr organisch zuwachsen. Ich denke, daß die heutige Tagung dazu beigetragen hat, unsere Sensibilität gegenüber dem drohenden Überlieferungsverlust zu schärfen. Wir haben aber auch praktische Vorschläge gehört, mit welchen organisatorischen Instrumenten diesem Verlust entgegengesteuert werden könnte. Vielleicht müssen wir in weiten Bereichen Abschied nehmen von den lieb gewonnenen Abgrenzungen zwischen den klassischen Archivtypen. Der Trend zur schlanken Verwaltung zwingt uns – und damit komme ich zum Schluß –, die Abstimmung mit anderen archivierenden Institutionen zu verstärken, um die Überlieferung unserer pluralen Gesellschaft auf möglichst effiziente Weise sichern zu können.

Abstimmung setzt Kommunikation voraus. Auf die nächste Gelegenheit, mit den Gesprächen zu beginnen, darf ich Sie schon jetzt hinweisen: Auf 18.30 Uhr haben

uns Herr Oberbürgermeister Dr. Reiland und die Stadt Aschaffenburg zum Empfang der Tagungsteilnehmer in den Großen Sitzungssaal des Rathauses eingeladen.

Es bleibt mir nunmehr noch die Aufgabe zu danken, an erster Stelle natürlich den Referenten, sodann aber gleich auch Ihnen allen, die Sie heute aufmerksam den Vorträgen gelauscht und das Gehörte überdacht und verinnerlicht, es vielleicht auch durch eigene Diskussionsbeiträge ergänzt und bereichert haben.

Ich darf damit den fachlichen Teil des 57. Südwestdeutschen Archivtags beschließen und die Leitung zurückgeben an den geschäftsführenden Präsidenten Dr. Volker Rödel, dem ich zu dieser Gelegenheit unser aller und meinen persönlichen Dank zugleich aussprechen möchte für die außerordentlich präzise Vorbereitung der heutigen Tagung.

## Archivische Kulturerkmale

### Zur denkmalrechtlichen Behandlung von Archiven

Von Fritz Müller

#### Anhang

Archivische Kulturerkmale, die von 1933 bis 1945 in Deutschland entstanden sind, sind als Teil der Kulturlandschaft und des Vermögens von Deutschland und Archiven in der Bundesrepublik Deutschland zu betrachten. Die Bundesrepublik Deutschland ist die einzige in der Welt, die die Verantwortung für die Erhaltung der Archive eines Landes übernimmt und ihre Verpflichtung für alle künftigen Generationen zu übernehmen hat. Die Bundesrepublik Deutschland ist die einzige in der Welt, die die Verantwortung für die Erhaltung der Archive eines Landes übernimmt und ihre Verpflichtung für alle künftigen Generationen zu übernehmen hat. Die Bundesrepublik Deutschland ist die einzige in der Welt, die die Verantwortung für die Erhaltung der Archive eines Landes übernimmt und ihre Verpflichtung für alle künftigen Generationen zu übernehmen hat.

Die Bundesrepublik Deutschland ist die einzige in der Welt, die die Verantwortung für die Erhaltung der Archive eines Landes übernimmt und ihre Verpflichtung für alle künftigen Generationen zu übernehmen hat. Die Bundesrepublik Deutschland ist die einzige in der Welt, die die Verantwortung für die Erhaltung der Archive eines Landes übernimmt und ihre Verpflichtung für alle künftigen Generationen zu übernehmen hat. Die Bundesrepublik Deutschland ist die einzige in der Welt, die die Verantwortung für die Erhaltung der Archive eines Landes übernimmt und ihre Verpflichtung für alle künftigen Generationen zu übernehmen hat.

<sup>1</sup> Vgl. Müller, *Die deutsche Kulturlandschaft*, S. 100. Die Bundesrepublik Deutschland ist die einzige in der Welt, die die Verantwortung für die Erhaltung der Archive eines Landes übernimmt und ihre Verpflichtung für alle künftigen Generationen zu übernehmen hat.

<sup>2</sup> Die Bundesrepublik Deutschland ist die einzige in der Welt, die die Verantwortung für die Erhaltung der Archive eines Landes übernimmt und ihre Verpflichtung für alle künftigen Generationen zu übernehmen hat. Die Bundesrepublik Deutschland ist die einzige in der Welt, die die Verantwortung für die Erhaltung der Archive eines Landes übernimmt und ihre Verpflichtung für alle künftigen Generationen zu übernehmen hat.

wie Herr Oberbürgermeister Dr. Reichel und die Stadt-Verwaltung, auch die Leitung der Lagerverwaltung in den Obelis-Säulengang des Rathhauses eingeladen.

Es bleibt mir nur noch die Aufgabe zu danken, an dieser Stelle öffentlich den Herren, indem aber gleich auch Ihnen selbst, die Sie heute zurweilen den Vorfragen gewährt und das Gelingen überhört, auszusprechen, es ist Ihnen doch durch diese Gedächtnisrede ergötzt und herzlich zu danken.

Ich darf mich mit herzlichem Gruß der St. Sebaldus'schen Archivare bescheiden und die Leitung ausdrücklich an Bürgermeister Professor Dr. Reichel danken, der mit so großer Güte und über mich hinausreichend die Mühe der Gedächtnisrede für die wissenschaftlich präzisere Vorbereitung der nächsten Tagung.

# Archivische Kulturdenkmale Zur denkmalrechtlichen Behandlung von Archivgut

Von PETER MÜLLER

*Archive sind Kulturdenkmale, die vom Land zu schützen und zu pflegen sind.* Mit dieser Feststellung wird das Verhältnis von Denkmalrecht und Archivrecht in der Begründung zu § 9 des baden-württembergischen Landesarchivgesetzes, im dem die Zuständigkeit der Landesarchivdirektion als Denkmalschutzbehörde im Bereich des Archivwesens geregelt wird, umschrieben.<sup>1</sup> Für Baden-Württemberg mag diese pauschale Subsumierung der Archive unter den Denkmalbegriff ihre Berechtigung haben, immerhin werden im baden-württembergischen Denkmalschutzgesetz Archive mehrfach ausdrücklich erwähnt. Es bleibt allerdings zu fragen, ob Archive bzw. Archivgut rechtlich tatsächlich ohne weiteres als Kulturdenkmale bezeichnet werden können oder, anders ausgedrückt, wie sich die entsprechenden Rechtsbegriffe aus den Denkmalschutzgesetzen und den Archivgesetzen zueinander verhalten. Die Frage, ob und gegebenenfalls in welcher Weise Archive bzw. Archivgut den Regelungen der Denkmalschutzgesetze unterworfen sind, gewinnt in einer Zeit, in der aufgrund der Privatisierungsbemühungen der öffentlichen Hand in zunehmendem Umfang Überlieferungskomplexe aus dem Regelungsbereich der Archivgesetze und damit aus der Zuständigkeit der öffentlichen Archive herausfallen, neue Brisanz.

Im folgenden sollen einige Überlegungen zum Verhältnis von Denkmalrecht und Archivrecht angestellt sowie diejenigen denkmalrechtlichen Bestimmungen vergleichend vorgestellt werden, die für Archive bzw. Archivgut relevant sind oder zumindest relevant werden können. Angestrebt ist dabei keine detaillierte rechtswissenschaftliche Auseinandersetzung mit den geltenden Rechtsnormen, sondern eine eher überblicksartige Zusammenfassung der gegenwärtigen Rechtslage mit Hinweisen auf besondere archivspezifische Probleme.<sup>2</sup> Da sich die staatlichen Archivverwaltungen ebenso wie die eigentlichen Denkmalschutzbehörden bislang nur am Rande mit diesen Fragen beschäftigt haben, können die Ausführungen vielfach nur vorläufigen Charakter beanspruchen. Bei den Betrachtungen ausgeklammert bleiben die Regelungen zum Schutz von national wertvollem Kulturgut gegen Abwanderung, die zumindest in ihrer gegenwärtigen Form nur eine begrenzte Reichweite haben und auf-

<sup>1</sup> Vgl. Archivrecht in Baden-Württemberg. Texte, Materialien, Erläuterungen (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 1). Stuttgart 1990. S. 115.

<sup>2</sup> Die letzte zusammenfassende Darstellung zu diesem Themenkomplex aus der Sicht eines Facharchivars stammt aus dem Jahr 1980; vgl. Hans-Martin Maurer: Archive im Schutz des Denkmalrechts. In: Der Archivar 33 (1980) Sp. 169–176. Die dort dargestellte Rechtslage ist nicht nur durch die Gesetzgebung in den neuen Bundesländern, sondern auch durch zahlreiche Novellierungen der Denkmalschutzgesetze in den alten Bundesländern nicht zuletzt im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Archivgesetze zwischenzeitlich in vielen Punkten überholt.

grund einer EU-Richtlinie ohnehin der Novellierung bedürfen,<sup>3</sup> sowie die teilweise noch geltenden fideikommißrechtlichen Bestimmungen zum Schutz von Kulturgut.<sup>4</sup>

## Archive und Archivgut als Kulturdenkmale

### Begriffsbestimmungen im Denkmal- und im Archivrecht

Aufgrund der Kulturhoheit der Länder gehört das Denkmalrecht zu den Rechtsmaterien, die von den Bundesländern zu regeln sind.<sup>5</sup> Entsprechend vielgestaltig sehen die denkmalrechtlichen Bestimmungen in den einzelnen Bundesländern aus. Schon die Definition des Begriffs Kulturdenkmal in den verschiedenen Denkmalschutzgesetzen unterscheidet sich im Detail. Im Grundsatz gehen alle Gesetze davon aus, daß es sich bei Kulturdenkmalen um Sachen, Sachgesamtheiten, also Mehrheiten von Sachen, oder Teile von Sachen handelt, deren Erhaltung aus bestimmten, in der Regel wissenschaftlichen, künstlerischen, geschichtlichen, teilweise aber auch anderen, zum Beispiel städtebaulichen Gründen im öffentlichen Interesse liegt. In einigen Gesetzen wird ausdrücklich darauf abgehoben, daß es sich um kulturelle, also vom Menschen geschaffene Zeugnisse handelt. Zum Teil wird – nicht zuletzt wegen der unterschiedlichen Schutzvorschriften – auch zwischen verschiedenen Denkmalkate-

<sup>3</sup> Vgl. Richtlinie 93/7/EWG des Rats vom 15. März 1993 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaats verbrachten Kulturgütern (Abl. Nr. 74 vom 27. März 1993); einen Überblick über die derzeitige Rechtslage beim Abwanderungsschutz vermitteln Norbert *Bernsdorff* und Andreas *Kleine-Tebbe*: Kulturgüterschutz in Deutschland. Ein Kommentar. Köln u.a. 1996; zu den neuen EU-Regelungen im speziellen S. 193–202. – Hans Claudius *Taschner*: Kulturgüterschutz aus der Sicht des EG-Rechts. In: Internationaler Kulturgüterschutz. Wiener Symposium 18./19. Oktober 1990. Hg. von Gerte *Reichelt*. Wien 1992. S. 97–102. – Kurt *Siehr*: Handel mit Kulturgütern in der EWG. In: Neue Juristische Wochenschrift 46 (1993) S. 2206–2209. – Ignaz *Seidl-Hohenveldern*: Kulturgüterschutz durch die Europäische Union versus Warenverkehrsfreiheit. In: Prinzipien des Kulturgüterschutzes. Ansätze im deutschen, europäischen und internationalen Recht. Hg. von Frank *Fechner*, Thomas *Oppermann* und Lyndel V. *Prott* (Tübinger Schriften zum internationalen und europäischen Recht 37). Berlin 1996. S. 113–121.

<sup>4</sup> Vgl. dazu Siegfried *Dörffeld*: Rechtsgrundlagen des Archivschutzes nach geltendem Recht der Bundesrepublik. In: Der Archivar 17 (1964) Sp. 180–184. – Christian von *Bar*: Rudimente des Fideikommißrechts im geltenden Bibliotheksrecht. In: Festschrift für Georg Roerber zum 10. Dezember 1981. Hg. von Wilhelm *Herschel*, Heinrich *Hubmann* und Manfred *Rehbinder*. Freiburg 1982. S. 1–12.

<sup>5</sup> Auch der bislang zur Gesetzgebungskompetenz des Bundes zählende Schutz deutschen Kulturguts gegen Abwanderung ins Ausland gehört seit der Grundgesetzänderung vom 3. November 1995 zu den Rechtsmaterien, in denen dem Bund nur noch eine Rahmengesetzgebungskompetenz zusteht (vgl. Art. 75 GG). Die derzeit gültigen Denkmalschutzgesetze sind mit Quellenangabe abgedruckt bei Rudolf *Stich* und Wolfgang *Burhenne*: Denkmalrecht der Länder und des Bundes. Ergänzbare Sammlung mit Erläuterungen, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, amtlichen Informationen, Rechtsprechung und Literatur. 2 Bände. Berlin 1983 ff. Ein in Teilen allerdings schon wieder überholter Überblick über die Bestimmungen auch bei *Bernsdorff/Kleine-Tebbe*, wie Anm. 3, S. 170–189.

gorien, vor allem beweglichen und unbeweglichen Denkmälern, Bau- und Bodendenkmälern, unterschieden.<sup>6</sup>

Die Denkmalfähigkeit eines Objekts setzt also zunächst einmal voraus, daß dieses für Wissenschaft, Kunst, Städtebau oder Geschichte von Bedeutung ist. Dies allein genügt allerdings nicht, um als Kulturdenkmal im Sinne der Legaldefinition gelten zu können. Ein wissenschaftlich, künstlerisch oder historisch bedeutsames Objekt gehört vielmehr nur dann zu den Kulturdenkmälern, wenn seine Erhaltung darüber hinaus im öffentlichen Interesse liegt. Erst dieses öffentliche Interesse konstituiert mithin die Denkmalwürdigkeit eines Objekts.<sup>7</sup> Bei Sachgesamtheiten wie Archiven ist es dabei nicht erforderlich, daß sämtliche einzelne Bestandteile auch isoliert denkmalwürdig sind. Es genügt vielmehr, wenn der Gesamtbestand die Voraussetzungen zur Einstufung als Kulturdenkmal besitzt.

Vergleicht man den Kulturdenkmalbegriff der Denkmalschutzgesetze mit dem Begriff des Archivguts bzw. der Archivwürdigkeit in den Archivgesetzen, so fallen gewisse Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede auf. Zum Archivgut bzw. den archivwürdigen Unterlagen zählen danach Materialien, die von bleibendem Wert für die wissenschaftliche, insbesondere historische Forschung, aber auch zur Sicherung berechtigter Belange einzelner Bürger oder zur Bereitstellung von Informationen für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung sind.<sup>8</sup> In einigen Bundesländern gehören dazu auch Unterlagen, die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften dauernd aufzubewahren sind.<sup>9</sup> Neben der wissenschaftlich-kulturellen Bedeutung

<sup>6</sup> Vgl. dazu Denkmalschutzgesetze Baden-Württemberg § 2 Abs. 1, Bayern Art. 1 Abs. 1, Brandenburg § 2 Abs. 1, Bremen § 2, Hamburg § 2, Hessen § 2 Abs. 1, Mecklenburg-Vorpommern § 2 Abs. 1, Niedersachsen § 3, Nordrhein-Westfalen § 2 Abs. 1, Rheinland-Pfalz § 3, Saarland § 2 Abs. 1, Sachsen § 2 Abs. 1, Sachsen-Anhalt § 2, Schleswig-Holstein § 1 Abs. 2, Thüringen § 2 Abs. 1.

<sup>7</sup> Vgl. dazu u.a. Heinz *Strobl*, Ulrich *Majocco* und Helmut *Birn*: Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg. Kommentar mit ergänzenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Stuttgart u.a. 1989. S. 38 ff., vor allem S. 40.

<sup>8</sup> Vgl. dazu Bundesarchivgesetz vom 6. Januar 1988 (BGBl. I, S. 62) § 3, Landesarchivgesetz Baden-Württemberg vom 27. Juli 1987 (GBl. S. 230) § 2 Abs. 3, Bayerisches Archivgesetz vom 22. Dezember 1989 (GVBl. S. 710) Art 2 Abs. 2, Archivgesetz des Landes Berlin vom 29. November 1993 (GVBl. S. 576) § 3 Abs. 2, Brandenburgisches Archivgesetz vom 7. April 1994 (GVBl. I, S. 94) § 2 Abs. 6, Bremisches Archivgesetz vom 7. Mai 1991 (GBl. S. 159) § 2 Abs. 2, Hamburgisches Archivgesetz vom 21. Januar 1991 (GVBl. S. 7) § 2 Abs. 2, Hessisches Archivgesetz vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I, S. 270) § 1 Abs. 3, Gesetz zur Regelung des Archivrechts in Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Juli 1997 (GS Meckl.Vorp. Gl. Nr. 224–5) § 3 Abs. 3, Niedersächsisches Archivgesetz vom 25. Mai 1993 (GVBl. S. 129) § 2 Abs. 2, Archivgesetz Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 1989 (GVBl. S. 302) § 2 Abs. 2, Landesarchivgesetz Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1990 (GVBl. S. 277) § 1 Abs. 1, Saarländisches Archivgesetz vom 23. September 1992 (Amtsbl. S. 1094) § 2 Abs. 2, Archivgesetz für den Freistaat Sachsen vom 17. Mai 1993 (GVBl. S. 449) § 2 Abs. 3, Landesarchivgesetz Sachsen-Anhalt vom 28. Juni 1995 (GVBl. S. 190) § 2 Abs. 4, Landesarchivgesetz Schleswig-Holstein vom 11. August 1992 (GVBl. 1992) § 3 Abs. 3, Thüringisches Archivgesetz vom 30. April 1992 (GVBl. S. 139) § 2 Abs. 1.

<sup>9</sup> So etwa in Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen, vgl. Anm. 8.

können für die Archivwürdigkeit also auch Interessen der Bürger<sup>10</sup> oder Bedürfnisse des Staates und der Verwaltung ausschlaggebend sein.

Archivgut, das aufgrund seiner historischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Bedeutung von bleibendem Wert ist, kann sicherlich nicht nur als denkmalfähig gelten, sondern darf auch als denkmalwürdig im Sinne der Denkmalschutzgesetze angesehen werden. Nicht zuletzt aufgrund der in den Archivgesetzen festgeschriebenen Verpflichtung der Staatsarchive zur dauernden Verwahrung und Sicherung solcher Unterlagen<sup>11</sup> muß davon ausgegangen werden, daß ein öffentliches Interesse an der Erhaltung besteht und somit auch die Denkmalwürdigkeit gegeben ist.<sup>12</sup>

Unterlagen, die lediglich aufgrund ihrer Bedeutung für Verwaltung, Gesetzgebung und Rechtsprechung oder zur Sicherung berechtigter Belange der Bürger bleibenden Wert besitzen, kann die Denkmalfähigkeit dagegen nicht ohne weiteres zugesprochen werden. Diese wäre nur dann gegeben, wenn sie gleichzeitig eine historische, künstlerische oder wissenschaftliche Bedeutung besäßen, was sicherlich für einen Teil der Unterlagen zutrifft. Aber auch wenn einzelne Unterlagen oder Bestände in einem staatlichen Archiv tatsächlich nicht denkmalfähig sein sollten, so bilden sie zusammen mit den übrigen Archivalien allerdings doch immer eine Sachgesamtheit, der man den Rang eines Kulturdenkmals sicherlich in keinem Fall wird absprechen können.

Auf die Denkmalwürdigkeit von Archiven und Archivgut geht in besonderer Weise das baden-württembergische Denkmalschutzgesetz ein. Anders als in allen anderen Bundesländern wird dort nämlich zwischen einfachen Kulturdenkmälern und solchen besonderer Bedeutung unterschieden, für die unterschiedliche Rechtsvorschriften gelten.<sup>13</sup> Besondere Bedeutung besitzt ein Kulturdenkmal, wenn aufgrund seiner wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Bedeutung ein gesteigertes öffentliches Interesse an seiner Erhaltung besteht.<sup>14</sup>

Welche Kulturdenkmale als besonders bedeutsam anzusehen sind, ist zumindest bei beweglichen Objekten bereits im Gesetzestext näher umschrieben. Zum Kreis dieser herausgehobenen Kulturdenkmale gehören danach Objekte, die eine überörtliche oder landesweite Bedeutung haben, national wertvolles Kulturgut darstellen oder aufgrund internationaler Empfehlungen zu schützen sind, sowie nicht zuletzt auch orts- oder landesgeschichtlich bedeutsame oder national wertvolle Archive.<sup>15</sup> Interessanterweise reicht bei Archiven bzw. Archivgut also bereits eine ortsgeschichtliche Bedeutung für eine Einstufung als Kulturdenkmal besonderer Bedeutung aus, wäh-

<sup>10</sup> So wörtlich in den Archivgesetzen von Niedersachsen und Sachsen-Anhalt, vgl. Anm. 8.

<sup>11</sup> Vgl. etwa die entsprechende Bestimmung im Landesarchivgesetz Baden-Württemberg § 4: *Das Archivgut ist durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor unbefugter Nutzung, vor Beschädigung oder Vernichtung zu schützen ... Unterlagen, denen kein bleibender Wert zukommt, sind zu vernichten.*

<sup>12</sup> Im Detail decken sich Archivwürdigkeit und Denkmalfähigkeit allerdings nicht in allen Punkten; hingewiesen sei in diesem Zusammenhang nur darauf, daß einzelne Archivgesetze bei der Definition der Archivwürdigkeit nur eine Bedeutung für die wissenschaftliche Forschung (zum Beispiel Archivgesetz Bayern Art. 2 Abs. 2) verlangen. Die von den Denkmalschutzgesetzen für die Denkmalfähigkeit notwendige historische Bedeutung könnte im Einzelfall weiter reichen.

<sup>13</sup> Vgl. dazu Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg §§ 12–18.

<sup>14</sup> So *Strobl/Majocco/Birn*, wie Anm. 7, S. 118.

<sup>15</sup> Vgl. Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg § 12 Abs. 2.

rend bei allen übrigen beweglichen Objekten eine überörtliche oder landesweite Bedeutung verlangt wird.

Aus Sicht des Gesetzgebers in Baden-Württemberg stellen Archive bzw. Archivgut also offensichtlich eine Kategorie von Kulturdenkmalen dar, an deren Erhaltung ein ganz besonderes öffentliches Interesse besteht. Legt man die Bewertungskriterien im baden-württembergischen Denkmalschutzgesetz zugrunde, so ist es durchaus möglich, daß in einer Gemeinde nur das Gemeindearchiv oder auch ein adeliges Herrschaftsarchiv aufgrund seiner ortsgeschichtlichen Bedeutung die Voraussetzungen für eine Einstufung als Kulturdenkmal besonderer Bedeutung besitzt. Eine solche Bewertung archivischer Kulturdenkmale trägt dem hohen Informationswert schriftlicher Quellen Rechnung. Schon einfache Gemeindearchive können, soweit ihre Bestände einigermaßen intakt sind, Informationen zur Geschichte eines Orts enthalten, die weit über das hinausgehen, was sich an den vorhandenen Baudenkmalen ablesen läßt. Überdies dürften darin häufig Informationen über andere Kulturdenkmale zu erwarten sein.

Die Bestände der staatlichen und kommunalen Archive, denen eine zumindest ortsgeschichtliche Bedeutung in jedem Fall unterstellt werden muß, dürften in Baden-Württemberg demnach in aller Regel Kulturdenkmale besonderer Bedeutung darstellen, an deren Erhaltung ein gesteigertes öffentliches Interesse besteht. Diese Bewertung geht nicht ganz konform mit den Formulierungen im baden-württembergischen Archivgesetz, wo als Voraussetzung für die Übernahme von Archivgut nicht-staatlicher Provenienz durch die Staatsarchive lediglich ein öffentliches Interesse verlangt wird. Aufgrund dieser Formulierung kann zunächst grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß Archive, die Kulturdenkmale besonderer Bedeutung darstellen, für eine Übernahme durch ein Staatsarchiv in Frage kommen, soweit nicht andere öffentliche Interessen, etwa als Folge begrenzter personeller und finanzieller Ressourcen, dagegen sprechen. Grundsätzlich möglich ist es allerdings auch, daß ein Staatsarchiv Archiv- oder Sammlungsgut übernimmt, das nicht die Voraussetzungen erfüllt, um als Kulturdenkmal besonderer Bedeutung zu gelten. Das im Archivgesetz geforderte öffentliche Interesse bezieht sich nämlich anders als beim Kulturdenkmalbegriff der Denkmalschutzgesetze nicht nur auf die physische Erhaltung, sondern auch auf gerade die durch eine Archivierung erzielbare Zugänglichmachung.<sup>16</sup> Unter diesem Gesichtspunkt kann es durchaus sinnvoll sein, wenn ein Archiv Unterlagen, die keine oder zumindest keine Kulturdenkmale besonderer Bedeutung darstellen, übernimmt, soweit sie der Ergänzung der vorhandenen Bestände dienen.

### Archive als bewegliche Kulturdenkmale

Obwohl Archive und Archivgut den Anforderungen des Kulturdenkmalbegriffs im Grundsatz also entsprechen, werden sie in den Denkmalschutzgesetzen der verschiedenen Bundesländer durchaus unterschiedlich behandelt. Die im Detail divergierenden gesetzlichen Regelungen spiegeln, nicht zuletzt was die Einbeziehung von Archiven bzw. Archivgut angeht, unterschiedliche Traditionen des Denkmalbegriffs in den verschiedenen Bundesländern und deren Rechtsvorgängern wider. So war gerade die Subsumierung beweglicher Objekte, insbesondere aber von Archiv- und Bibliotheks-

<sup>16</sup> Vgl. Landesarchivgesetz Baden-Württemberg § 2 Abs. 4.

gut unter den Kulturdenkmalbegriff lange Zeit umstritten gewesen. In Preußen, dem größten deutschen Flächenstaat, hat man Archiv- und Bibliotheksgut nach längeren Diskussionen schließlich nicht zu den Kulturdenkmälern rechnen wollen.<sup>17</sup>

Sieht man einmal von Berlin, wo bewegliche Kulturdenkmale generell nicht dem Denkmalschutz unterliegen, und den Ländern Hessen und Thüringen ab, deren Denkmalschutzgesetze bewegliche Kulturdenkmale nur insoweit erfassen, als es sich dabei um Kunstwerke oder aber um Zubehör bzw. Ausstattung eines Baudenkmales handelt, sind Archive bzw. Archivgut als bewegliche Kulturdenkmale ausdrücklich von den denkmalrechtlichen Schutzbestimmungen nur in Nordrhein-Westfalen, in Mecklenburg-Vorpommern und seit kurzem auch in Schleswig-Holstein ausgenommen.<sup>18</sup> In Brandenburg wird nur Archivgut, das keinen archivrechtlichen Bestimmungen unterliegt, vom Denkmalschutzgesetz erfaßt, eine – nach der Verabschiedung von Archivgesetzen in allen Bundesländern – sicherlich sinnvolle Klarstellung.<sup>19</sup> Rheinland-Pfalz und Hessen schließen eine Unterschutzstellung von Kulturdenkmälern, die in staatlichen Sammlungen oder in öffentlichen Archiven verwahrt werden, aus.<sup>20</sup> In Baden-Württemberg und Sachsen unterliegt Archiv- und Bibliotheksgut wie alle anderen beweglichen Kulturdenkmale zwar grundsätzlich den denkmalrechtlichen Bestimmungen; die bei geschützten Objekten geltenden Genehmigungspflichten entfallen aber, wenn diese von einer staatlichen Sammlung verwaltet werden.<sup>21</sup>

<sup>17</sup> Vgl. dazu die Ausführungen bei Hans Dörge: Das Recht der Denkmalpflege in Baden-Württemberg. Kommentar. Stuttgart 1971. S. 33 ff., vor allem S. 37 f.

<sup>18</sup> Vgl. Denkmalschutzgesetze Nordrhein-Westfalen § 2 Abs. 6, Mecklenburg-Vorpommern § 2 Abs. 6, Schleswig-Holstein § 1 Abs. 4. – Bis 1990 waren bewegliche Kulturdenkmale in Archiven auch in Rheinland-Pfalz vom Denkmalrecht ausgenommen; vgl. Denkmalschutz- und Pflegegesetz vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159) § 8 Abs. 2. – In Nordrhein-Westfalen hängt die ausdrückliche Nichteinbeziehung von Archivgut in den staatlichen Denkmalschutz sicherlich mit der ausgebauten Archivpflegeorganisation zusammen; vgl. dazu Norbert Reimann: Die Sorge um die Archive als Aufgabe der landschaftlichen Kulturpflege in Westfalen. Geschichtlicher Rückblick und gegenwärtiger Stand. In: Der Märker 45 (1996) S. 148. – In Schleswig-Holstein waren bis zur jüngsten Novellierung zumindest *Schrift-denkmale von überragender kultureller Bedeutung* aus Archiven in das Denkmalrecht einbezogen; vgl. Denkmalschutzgesetz vom 07. Juli 1958 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1972 (GVBl. 1972, S. 164) § 5 Abs. 2.

<sup>19</sup> Vgl. Denkmalschutzgesetz Brandenburg § 2 Abs. 4 Satz 2; dem brandenburgischen Archivgesetz unterliegt öffentliches Archivgut, wozu neben archivwürdigen Unterlagen staatlicher und kommunaler Stellen auch Archivgut anderer Herkunft gehört (vgl. Brandenburgisches Archivgesetz § 2 Abs. 1). Deposita dürften damit ebenfalls nicht dem brandenburgischen Denkmalschutzgesetz unterliegen.

<sup>20</sup> Vgl. Denkmalschutzgesetze Hessen § 9 Abs. 3, Rheinland-Pfalz § 8 Abs. 2. Die entsprechende Bestimmung des rheinland-pfälzischen Denkmalschutzgesetzes war zusammen mit der Verabschiedung des Landesarchivgesetzes im Jahr 1990 novelliert worden (vgl. Landesarchivgesetz § 13). In der älteren Fassung des Gesetzes waren Kulturdenkmale in Archiven generell ausgenommen. In Hessen sollen im übrigen auch Objekte, die in anderen fachlich betreuten Sammlungen verwahrt werden, von einer Eintragung ausgenommen bleiben (vgl. § 9 Abs. 3 Satz 2).

<sup>21</sup> Vgl. Denkmalschutzgesetze Baden-Württemberg § 9, Sachsen § 19. In beiden Ländern können auch andere Sammlungen von den Genehmigungspflichten freigestellt werden, wenn sie fachlich betreut werden.

Land	Archivgut	Archivgut in staatlicher Verwaltung	Archivgut in sonstigen öffentlichen Archiven bzw. Sammlungen
Baden-Württemberg	x	keine Genehmigungspflichten	(x)
Bayern	x	x	x
Berlin			
Brandenburg	x	soweit nicht ArchG unterliegend	soweit nicht ArchG unterliegend
Bremen	x	x	x
Hamburg	x	x	x
Hessen	als Zubehör		(x)
Mecklenburg-Vorpommern			
Niedersachsen	x	x	x
Nordrhein-Westfalen			
Rheinland-Pfalz	x		nur außerhalb öffentlicher Archive
Saarland	x	x	x
Sachsen	x	keine Genehmigungspflichten	(x)
Sachsen-Anhalt	x	x	x
Schleswig-Holstein			
Thüringen	als Zubehör		(x)

Abb. 1: Behandlung von Archivgut in den Denkmalschutzgesetzen.

Obwohl Archive, soweit sie selbständig oder in Kombination mit anderen Objekten ein Kulturdenkmal darstellen und nicht wie die staatlichen und kommunalen Archive den besonderen Bestimmungen der Archivgesetze unterliegen, grundsätzlich also in der überwiegenden Zahl der Bundesländer vom Denkmalrecht erfaßt werden, fehlt es vielfach an Regelungen, die den Besonderheiten gerade dieser Art von Kulturdenkmalen Rechnung tragen. Spezifische Bestimmungen über Archive bzw. Archivgut enthalten nur die Denkmalschutzgesetze der Länder Baden-Württemberg,

Rheinland-Pfalz und Sachsen. Besondere Vorschriften für Sammlungen, also Sachgesamtheiten aus beweglichen Objekten, die auch für Archive bedeutsam sind, finden sich daneben in den Denkmalschutzgesetzen Niedersachsens, des Saarlandes, Sachsens, Sachsen-Anhalts und Schleswig-Holsteins.<sup>22</sup>

Der relativ geringe Stellenwert, der archivischen Kulturdenkmälern im Rahmen des Denkmalschutzes eingeräumt wird, ist auch daran abzulesen, daß nur in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz qua Gesetz eine Einrichtung der staatlichen Archivverwaltung als Denkmalfachbehörde fungiert.<sup>23</sup> Gleiches gilt aufgrund einer Sonderregelung auch für Bayern, wo der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns 1990 die Aufgaben einer Denkmalfachbehörde im Archivwesen übertragen wurden.<sup>24</sup> Die Kompetenzzuweisungen zugunsten dieser Archivverwaltungen sind bezeichnenderweise alle erst nachträglich im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Archivgesetze getroffen worden.

Anders als bei unbeweglichen Kulturdenkmälern bzw. Baudenkmalen, die in einigen Bundesländern ohne eigene Unterschutzstellung bereits qua Gesetz geschützt sind,<sup>25</sup> ist zum Wirksamwerden der Schutzvorschriften bei beweglichen Kulturdenkmälern in den allermeisten Ländern eine förmliche Unterschutzstellung erforderlich.<sup>26</sup> Lediglich im Saarland, in Sachsen und Sachsen-Anhalt sind auch die beweglichen Kulturdenkmäle bereits qua Gesetz geschützt. In Baden-Württemberg unterliegen sie zwar grundsätzlich ohne eine eigene Unterschutzstellung den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes, Genehmigungspflichten bestehen aber nur, wenn die Objekte sichtbar oder allgemein zugänglich sind, was für die meisten im Privatbesitz befindlichen Archive wohl zu verneinen sein dürfte. Für Kulturdenkmäle besonderer Bedeutung sieht das baden-württembergische Denkmalschutzgesetz allerdings eine Eintragung in das Denkmalebuch vor, die auch bei beweglichen Objekten, die nicht sichtbar oder allgemein zugänglich sind, Genehmigungs- und Anzeigepflichten nach sich zieht, die nur dann entfallen, wenn diese von einer staatlichen Sammlung verwaltet werden.

Der Denkmalschutz bei beweglichen Kulturdenkmälern unterscheidet sich allerdings nicht nur hinsichtlich des Schutzsystems von dem der Baudenkmäle; auch der Kreis der schutzfähigen Kulturdenkmäle ist teilweise eingeschränkt. So wollen einige der Bundesländer, die eine Unterschutzstellung als Voraussetzung für das Wirksamwerden von Genehmigungs- und Anzeigepflichten vorsehen, diese bei beweglichen Kulturdenkmälern nur auf besonders wichtige oder herausragende Fälle beschränkt wissen. In Brandenburg können nur bewegliche Denkmäle von herausra-

<sup>22</sup> Details zu den Regelungen in den nachfolgenden Abschnitten.

<sup>23</sup> Vgl. Denkmalschutzgesetze Baden-Württemberg § 3 Abs. 1, Rheinland-Pfalz § 25 a Abs. 1.

<sup>24</sup> Verordnung über die Übertragung von denkmalpflegerischen Aufgaben auf die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns vom 1. Februar 1990; abgedruckt bei *Stich/Burhenne*, wie Anm. 5, Teil 1, S. 220/51.

<sup>25</sup> So in den Bundesländern Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

<sup>26</sup> Zur Unterscheidung des sogenannten konstitutiven (Schutz erst nach rechtswirksamer Eintragung) und des sogenannten deklaratorischen Systems (Schutz qua Gesetz) vgl. die Ausführungen bei Rudolf *Kleeberg* und Wolfgang *Eberl*: *Kulturgüter in Privatbesitz*. Handbuch für das Denkmal- und Steuerrecht (mit Nachtrag). Heidelberg 1990–1993. S. 69–74; sowie Ernst-Rainer *Hönes*: *Die Unterschutzstellung von Kulturdenkmälern* (Schriften zur öffentlichen Verwaltung 27). Köln 1987, passim.

gender Bedeutung<sup>27</sup> in das Denkmalverzeichnis eingetragen werden, in Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern, wo allerdings Archivgut ohnehin nicht dem Denkmalrecht unterliegt, sowie in Niedersachsen solche von besonderer Bedeutung, wobei den Behörden ein Ermessensspielraum eingeräumt wird.<sup>28</sup> Bayern sieht eine Unterschutzstellung nur auf Antrag des Berechtigten oder in besonders wichtigen Fällen vor.<sup>29</sup> Das baden-württembergische Denkmalschutzgesetz unterscheidet zwischen einfachen Kulturdenkmalen und solchen besonderer Bedeutung; bei einfachen beweglichen Kulturdenkmalen ist der Denkmalschutz eingeschränkt. Auch hier greifen denkmalrechtliche Bestimmungen erst, wenn ein gesteigertes öffentliches Interesse an der Erhaltung vorliegt.

Welche Kulturdenkmale als besonders wichtig oder bedeutsam einzuschätzen sind, hängt grundsätzlich von dem Urteil von Sachverständigen ab. Nähere Ausführungen zum Kreis der herausgehobenen Objekte finden sich mit nur einer Ausnahme in keinem der Denkmalschutzgesetze. Nach dem baden-württembergischen Denkmalschutzgesetz zählen neben Objekten von überörtlicher, landesweiter, nationaler oder gar internationaler Bedeutung ausdrücklich auch orts- und landesgeschichtlich bedeutsame sowie national wertvolle Archive zum Kreis der Kulturdenkmale besonderer Bedeutung.<sup>30</sup>

Die Notwendigkeit einer förmlichen Unterschutzstellung im Rahmen eines Verwaltungsakts unterwirft diese den verwaltungsverfahrenrechtlichen Vorschriften, zu denen insbesondere der Bestimmtheitsgrundsatz zählt.<sup>31</sup> Dies macht es erforderlich, daß dem Betroffenen, also dem Denkmaleigentümer, mit hinreichender Bestimmtheit klargemacht wird, was zu dem unter Schutz gestellten Objekt gehört. Auch bei Archiven oder Archivbeständen muß im Zusammenhang mit einer Unterschutzstellung also eine eingehende Beschreibung der geschützten Archivalien vorgenommen werden. Dies kann bei vollständig erschlossenen Beständen durch den Verweis auf Repertorien oder Inventare geschehen; bei unzulänglich verzeichneten Beständen wird man sich gegebenenfalls auch mit Angaben zum Gesamtumfang, der Benennung von Provenienzen sowie einer knapperen Umschreibung der Akteninhalte und der Laufzeiten begnügen müssen.

Eine Unterschutzstellung eines Archivs kann sich aufgrund des Bestimmtheitsgrundsatzes immer nur auf bereits vorhandene, möglichst in einem Inventar konkret erfaßte und benannte Unterlagen beziehen. Nicht möglich ist es, quasi im Vorgriff auch Unterlagen, die künftig dem Archiv eingegliedert werden könnten, in die Unterschutzstellung einzubeziehen. Dazu wäre vielmehr ein zweiter Verwaltungsakt erforderlich. Das Denkmalrecht eignet sich damit grundsätzlich nur zur Sicherung historischer Archivbestände. Ein Mittel, um eine Überlieferungsbildung bei Registraturbildnern, deren Überlieferung nicht von den Archivgesetzen erfaßt ist, sicherzustellen, stellt es dagegen nicht dar.<sup>32</sup>

<sup>27</sup> Denkmalschutzgesetz Brandenburg § 9 Abs. 1 Satz 2.

<sup>28</sup> Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern § 5 Abs. 1, Niedersachsen § 4 Abs. 1 Satz 2, Nordrhein-Westfalen § 3 Abs. 1.

<sup>29</sup> Denkmalschutzgesetz Bayern Art 2 Abs. 2.

<sup>30</sup> Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg § 12 Abs. 2.

<sup>31</sup> Vgl. Verwaltungsverfahrensgesetz § 37 Abs. 1.

<sup>32</sup> Nicht von den Archivgesetzen erfaßt wird regelmäßig Schriftgut von natürlichen Personen sowie juristischen Personen des Privatrechts. Nicht verschwiegen werden soll in diesem

### Archive als Zubehör oder Ausstattung unbeweglicher Kulturdenkmale

Bewegliche Objekte können nicht nur isoliert, sondern auch in Kombination oder auch als Teil eines anderen Kulturdenkmals dem Denkmalschutz unterliegen. Dies gilt insbesondere für das Zubehör, das Inventar oder die Ausstattung von Baudenkmalen. Hierfür gelten in allen Denkmalschutzgesetzen mit Ausnahme des hamburgischen die gleichen Schutzbestimmungen wie für das Baudenkmal, soweit eine Einheit von Denkmalwert besteht. Der Frage, ob ein Objekt oder eine Mehrheit von Objekten als Zubehör oder Ausstattung zu gelten hat, kommt also im Hinblick auf die Reichweite der denkmalrechtlichen Verpflichtungen erhebliche Bedeutung zu, insbesondere in den Bundesländern, in denen Baudenkmale und gegebenenfalls auch deren Zubehör bereits qua Gesetz, also ohne besondere Eintragung, geschützt sind.

Inwieweit auch Archiv- oder Bibliotheksgut zum Zubehör bzw. zur Ausstattung eines Baudenkmalns gehören kann, wird in keinem der Denkmalschutzgesetze näher ausgeführt. Versteht man unter Zubehör oder Ausstattung *Gegenstände, die in ein Kulturdenkmal eingebracht wurden, damit das Bauwerk seine ursprüngliche oder auch später geänderte Aufgabe und Funktion in angemessener Weise erfüllen kann*,<sup>33</sup> dann könnten durchaus auch Archive bzw. Archivbestände, die in eigens dafür errichteten Gebäuden bzw. Gebäudeteilen untergebracht sind, unter diesen Rechtsbegriff subsumiert werden. Voraussetzung wäre allerdings in jedem Fall, daß es sich bei dem Gebäude um ein Kulturdenkmal handelt und darüber hinaus ein *öffentliches Interesse spezifisch an der Erhaltung des Zubehörs gerade im Zusammenhang mit der Hauptsache besteht*.<sup>34</sup> Dies dürfte noch am ehesten auf (adelige) Herrschaftsarchive zutreffen, die am ehemaligen Familien- bzw. Herrschaftssitz, vielfach sogar in eigens dafür geschaffenen Räumlichkeiten, verwahrt werden.<sup>35</sup>

Zumindest in den Bundesländern, in denen Kulturdenkmale kraft Gesetzes, also ohne behördliche Unterschutzstellung, den Bestimmungen der jeweiligen Denkmalschutzgesetze unterworfen sind – und dies gilt für Bayern, Berlin, Niedersachsen, Sachsen und Sachsen-Anhalt, eingeschränkt auch für Baden-Württemberg – können also Archive zusammen mit anderen Objekten, die zum Zubehör eines Baudenkmalns gehören, ohne weitere Unterschutzstellung den denkmalrechtlichen Schutzvorschriften, insbesondere den Anzeige- und Genehmigungspflichten, unterliegen, vorausgesetzt sie bilden mit dem Baudenkmal eine Einheit von Denkmalwert.

---

Zusammenhang, daß eine extensive Anwendung denkmalrechtlicher Vorschriften auf Archivgut bzw. potentiell archivwürdige Unterlagen die weitere Überlieferungsbildung nachteilig beeinflussen kann. Immerhin könnte sich ein Archivträger, der etwaige denkmalrechtliche Verpflichtungen und die daraus erwachsenden Kosten fürchtet, veranlaßt sehen, potentiell Archive frühzeitig zu kassieren.

<sup>33</sup> Bernsdorff/Klein-Tebbe, wie Anm. 3, S. 162 – Ähnlich Hanjörg Melchinger: Das Inventar eines Kulturdenkmals – Schutz des Zubehörs gem. § 2 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz. In: Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg. Zeitschrift für öffentliches Recht und öffentliche Verwaltung 2 (1995) S. 50.

<sup>34</sup> Melchinger, wie Anm. 33, S. 50.

<sup>35</sup> Vgl. dazu Reinhard Heydenreuter: Privatarchive und Archivalienschutz in Bayern. In: Scribium 22/23 (1980) S. 72–75.

Der Frage, inwieweit Archive unter den Zubehörbegriff subsumiert werden können, kann für die Sicherung von Archivgut in Privatbesitz von erheblicher Relevanz sein. Nichtsdestoweniger ist sie in der archivischen Fachliteratur bislang allenfalls am Rande thematisiert worden.<sup>36</sup> Auch die einschlägigen Kommentare zu den Denkmalschutzgesetzen gehen auf das Problem nicht ein. Eine generelle verwaltungsinterne Klarstellung im Sinne einer Nichteinbeziehung von Archiven bzw. Archivgut in die Ausstattung bzw. das Zubehör von Baudenkmalen ist bislang nur in Bayern erfolgt.<sup>37</sup> Diese Rechtsauffassung wird von den Denkmalverwaltungen in den anderen Bundesländern allerdings nicht ohne weiteres geteilt. In Baden-Württemberg sind insbesondere im heutigen Regierungsbezirk Freiburg eine Reihe von Adelsarchiven als Zubehör von Schlössern in das Denkmalbuch eingetragen worden.<sup>38</sup> In den übrigen Bundesländern scheint man dem Problem bislang noch keine Aufmerksamkeit geschenkt zu haben.

Die Unsicherheiten in der Anwendung des Zubehörbegriffs sind für den betroffenen Eigentümer, aber auch für die Denkmalbehörden nicht unproblematisch. Die Möglichkeit, Archive oder Archivgut als Zubehör zu behandeln und damit denkmalrechtlichen Schutzvorschriften zu unterstellen, wird freilich auf Einzelfälle beschränkt bleiben, und es dürfte ihr aufgrund der großen Rechtsunsicherheit in der Praxis bis auf weiteres wohl keine besondere Bedeutung zukommen. Im übrigen verlangt der Bestimmtheitsgrundsatz eigentlich auch in diesem Fall eine nähere Konkretisierung, unter welchen Voraussetzungen Archivgut überhaupt als Inventar oder Ausstattung zu gelten hat.

## Denkmalrechtliche Schutzvorschriften für Archive und Archivgut

### Erhaltungspflicht

Wesentliche Folge einer Unterschützstellung von Kulturdenkmalen ist die Verpflichtung, das betreffende Objekt zu erhalten. In den Ländern, in denen Archive bzw. Archivgut von den Bestimmungen der Denkmalschutzgesetze erfaßt sind, wird allein schon mit dieser allgemeinen Erhaltungspflicht eine gewisse Sicherung derartiger Kulturdenkmale erreicht, auch wenn diese zunächst vor allem deklaratorischen Charakter hat. Die Annahme, mit einer Unterschützstellung archivischer Kulturdenkmale könne der Eigentümer nunmehr ohne weiteres dazu verpflichtet werden, sämtliche zur Erhaltung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, bedarf allerdings einer Einschränkung. Der Gesetzgeber hat die Erhaltungspflicht der Denkmaleigentümer, die

<sup>36</sup> Vgl. dazu *Heydenreuter*, wie Anm. 35, passim; sowie *Maurer*, wie Anm. 2, Sp. 170.

<sup>37</sup> Vgl. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst über den Vollzug des Denkmalschutzgesetzes und des Bayerischen Archivgesetzes vom 1. Juli 1991, § 1, in: Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus I 13 (1991) S. 191 f.; abgedruckt in: *Der Archivar* 45 (1992) Sp. 613 f.

<sup>38</sup> Beispielhaft sei auf das Kulturdenkmal Schloß Ebnet in Freiburg im Breisgau verwiesen, zu dessen Zubehör das Freiherrlich von Gaylingsche Gesamtarchiv gehört; vgl. dazu Paul-René *Zander*: Das Freiherrlich Gayling von Altheimsche Gesamtarchiv. In: *Barockschloß Ebnet bei Freiburg i. Brsg.* (Oberrheinische Quellen und Forschungen 2). Freiburg u.a. 1989. S. 45.

allgemein aus der Sozialpflichtigkeit des Eigentums abgeleitet ist, nämlich grundsätzlich an deren Zumutbarkeit gebunden.<sup>39</sup> Damit sind auch die Eigentümer geschützter Privatarchive nur insoweit zur Erhaltung dieser Kulturdenkmale verpflichtet, als ihnen diese zumutbar ist.

Es bleibt zu fragen, wo bei archivistischen Kulturdenkmälern die Zumutbarkeitsgrenze anzusetzen ist, das heißt konkret, welche archivpflegerischen Maßnahmen dem Eigentümer eines denkmalrechtlich geschützten Archivs aufgrund der Erhaltungspflicht – gegebenenfalls auch mit den Mitteln des allgemeinen Verwaltungsrechts – abverlangt werden können. Zur Frage der Zumutbarkeit des Erhaltungsaufwands bei Baudenkmalen liegen verschiedene höchstrichterliche Entscheidungen, aber auch zahlreiche Äußerungen in der Fachliteratur vor, die teilweise bereits in die Formulierungen neuerer Denkmalschutzgesetze Eingang gefunden haben.<sup>40</sup>

Die mit der Bestimmung der Zumutbarkeitsgrenze verbundenen schwierigen rechtlichen Probleme können und sollen hier nicht im Detail erörtert werden. Festzuhalten bleibt zunächst, daß sich die Zumutbarkeit – der allgemeinen Rechtsprechung folgend – grundsätzlich nach objektiven Merkmalen bemißt, also nicht abhängig ist von den finanziellen Verhältnissen des Eigentümers. Die Bestimmung der Zumutbarkeitsgrenze erfolgt vielmehr nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, die sich aus dem Objekt selbst ergeben. Danach sind Aufwendungen zur Erhaltung und Unterhaltung eines Kulturdenkmals nur insoweit zumutbar, als sie den Nutzwert bzw. die Erträge aus dem Kulturdenkmal nicht übersteigen.<sup>41</sup> Der gegebenenfalls realisierbare Verkehrswert des Objekts bleibt bei der Bemessung der Zumutbarkeitsgrenze außer Betracht. Kann ein Kulturdenkmal überhaupt nicht wirtschaftlich genutzt werden, so sind die dem Eigentümer aus dessen Erhaltung erwachsenden Aufwendungen nicht zumutbar. In diesem Sinn nicht bewirtschaftbare Kulturdenkmale werden auch als *Nur-Denkmale* bezeichnet. Ihre Erhaltung dient in allererster Linie Interessen der Allgemeinheit, so daß die dafür erforderlichen Aufwendungen gegebenenfalls weitgehend auch von dieser getragen werden müßten.<sup>42</sup>

Die Zumutbarkeitsgrenze kann bei wirtschaftlich kaum oder gar nicht nutzbaren Denkmalen allerdings durch öffentliche Zuschüsse sowie steuerliche Vergünstigungen abgesenkt werden.<sup>43</sup> Werden einem Eigentümer aufgrund des Denkmalrechts unzumutbare Maßnahmen abverlangt, so haben diese enteignende Wirkung und begrün-

<sup>39</sup> Vgl. zum Beispiel Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg § 6: *Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern haben diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und pfleglich zu behandeln. Das Land trägt hierzu durch Zuschüsse nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei.*

<sup>40</sup> Vgl. dazu die zusammenfassenden Ausführungen bei *Strobl/Majocco/Birn*, wie Anm. 7, S. 70 ff. und 169 ff.

<sup>41</sup> Einige vor allem jüngere Denkmalschutzgesetze enthalten entsprechende Erläuterungen zur Zumutbarkeit im Gesetzestext selbst; vgl. zum Beispiel Denkmalschutzgesetz Brandenburg § 12 Abs. 3, Niedersachsen § 7 Abs. 3 und Sachsen-Anhalt § 10 Abs. 4.

<sup>42</sup> Vgl. dazu *Strobl/Majocco/Birn*, wie Anm. 7, S. 71. – Zu dem Problem grundsätzlich zuletzt auch: Klaus Abele: Ist das Verhältnis von Kulturgüterschutz und Eigentum ein Finanzierungsproblem? – Daneben auch ein Beitrag zum Begriff des Kulturgüterschutzes in: Prinzipien des Kulturgüterschutzes, wie Anm. 3, S. 67–90, vor allem S. 68 f. und 76.

<sup>43</sup> *Strobl/Majocco/Birn*, wie Anm. 7, S. 72.

den damit einen Entschädigungsanspruch.<sup>44</sup> Die Erhaltung von Kulturdenkmalen, die kaum oder allenfalls in begrenztem Umfang wirtschaftlich genutzt werden können, läßt sich also letztlich nur sicherstellen, wenn die öffentliche Hand die Aufwendungen trägt, die die Zumutbarkeitsgrenze übersteigen.

In welchem Umfang Eigentümern von denkmalgeschützten Privatarchiven im Rahmen der denkmalrechtlichen Erhaltungspflicht überlieferungssichernde und bestandserhaltende Maßnahmen abverlangt werden können, hängt also wesentlich davon ab, inwieweit dem jeweiligen Archiv ein wirtschaftlicher Nutzen zugesprochen werden kann. Dies wird sich sicher nur im Einzelfall entscheiden lassen. Aber selbst wenn man Firmenarchiven oder Archiven adeliger Vermögensverwaltungen einen gewissen wirtschaftlichen Nutzen – etwa im Bereich von Marketing und Werbung oder zur Sicherung von Rechten – nicht absprechen kann, so bleibt er insgesamt doch von eher bescheidenem Umfang. Ausnahmen – etwa kommerziell betriebene Foto- und Bildarchive – sind selbstverständlich vorstellbar. Bei den klassischen historischen Archiven dürfte in den meisten Fällen der ökonomisch nicht verwertbare Anteil deutlich überwiegen, so daß sie daher wohl zu den sogenannten *Nur-Denkmalen* gerechnet werden können.<sup>45</sup>

Man wird demnach davon ausgehen können, daß Eigentümern von Privatarchiven nur Erhaltungsaufwendungen in recht begrenztem Umfang zugemutet werden können. Wie weit diese genau reichen, ist mangels höchstrichterlicher Entscheidungen in diesem Bereich im Augenblick nur schwer zu sagen. Unabhängig von einer juristischen Bewertung wird man grundsätzlich aber davon ausgehen können, daß Maßnahmen, die über die Bereitstellung von Räumlichkeiten, die gewissen konservatorischen und sicherheitstechnischen Mindeststandards genügen, hinausgehen, die Zumutbarkeitsgrenze übersteigen dürften.<sup>46</sup> Aufwendige Restaurierungsarbeiten, aber auch umfangreiche wissenschaftliche Inventarisierungsmaßnahmen werden dem Eigentümer eines *Nur-Denkmal*s sicherlich kaum abverlangt werden können, selbst wenn sie zur Erhaltung des Kulturdenkmals oder im Zusammenhang mit einer denkmalrechtlichen Unterschutzstellung erforderlich sein sollten. Dies gilt noch viel mehr für Aufwendungen, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der Zugänglichkeit des Archivs stehen.

<sup>44</sup> Vgl. zum Beispiel Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg § 24 Abs. 1 Satz 1: *Soweit Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes enteignende Wirkung haben, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten.* Ähnliche Bestimmungen enthalten die Denkmalschutzgesetze der anderen Bundesländer.

<sup>45</sup> Die Frage, inwieweit ein Archiv wirtschaftlich verwertbar ist, ist auch für die steuerliche Behandlung der damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen von Belang. Soweit dem Verfasser bekannt, differieren die Anschauungen der Finanzbehörden hier zum Teil noch erheblich, was wohl nicht nur auf fallspezifische Gegebenheiten zurückzuführen ist, sondern auch Ausdruck einer gewissen Unsicherheit bei der Anwendung der steuerrechtlichen Vorschriften sein dürfte.

<sup>46</sup> Ob die Bereitstellung von Räumlichkeiten zur Magazinierung des Archivguts im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung werden kann, soll hier nicht erörtert werden. Immerhin sind bei sehr umfangreichen Archiven möglicherweise beträchtliche Einschränkungen hinsichtlich der wirtschaftlichen Verwertbarkeit von Gebäuden hinzunehmen.

Ob die steuerlichen Vergünstigungen, wie sie das Einkommenssteuerrecht vorsieht,<sup>47</sup> ausreichen, um die Zumutbarkeit archivpflegerischer Aufwendungen bei *Nur-Denkmalen* sicherzustellen, erscheint zumindest zweifelhaft. Gleiches gilt auch für die finanziellen Fördermöglichkeiten, wie sie in Nordrhein-Westfalen<sup>48</sup> und in Baden-Württemberg<sup>49</sup> bestehen. Die aus öffentlichen Mitteln mitfinanzierten regionalen Wirtschaftsarchive, die auf Wunsch die Verwaltung von Firmenarchiven übernehmen, stellen eine mögliche Lösung dar, ebenso die Durchführung archivpflegerischer Maßnahmen durch öffentlich finanzierte Einrichtungen, wie etwa in Nordrhein-Westfalen – wo allerdings denkmalrechtliche Erhaltungspflichten bei Archiven bzw. Archivgut nicht bestehen – durch Archivberatungsstellen. Gerechtfertigt ist auch die vollständige Finanzierung von Erschließungsprojekten aus Mitteln einer öffentlich-rechtlichen Stiftung, wie dies in Baden-Württemberg seit 1986 praktiziert wird,<sup>50</sup> oder im Extremfall auch die Übernahme der Verwaltung eines großen Privatarchivs durch ein staatliches oder kommunales Archiv.<sup>51</sup>

Archivpflegerische Maßnahmen seitens der öffentlichen Hand von einer dauerhaften Hinterlegung oder gar Abtretung der Eigentumsrechte abhängig machen zu wollen,<sup>52</sup> widersprüche dagegen zumindest in den Ländern, in denen Archive zu den

<sup>47</sup> Vgl. dazu insbesondere § 10 g Einkommenssteuergesetz; zur steuerlichen Absetzbarkeit von Aufwendungen bei Archiven im einzelnen vor allem *Kleeberg/Eberl*, wie Anm. 26, Nachtrag S. 7 ff.

<sup>48</sup> Zuschüsse für archivpflegerische Aufwendungen werden von den beiden Archivberatungsstellen in Brauweiler und Münster vergeben; vgl. Kurt *Schmitz*: Archivpflege im Rheinland. In: *Archivpflege in Westfalen und Lippe* 26 (1986) S. 55. – Helmut *Richterling*: Fünfzig Jahre landschaftliche Archivpflege – Die Sorge um die nichtstaatlichen Archive in Westfalen und Lippe. In: *Archivpflege in Westfalen und Lippe* 9 (1977) S. 9. – Neue Richtlinien des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe für die Gewährung von Zuschüssen in der nichtstaatlichen Archivpflege. In: *Archivpflege in Westfalen und Lippe* 28 (1988) S. 43.

<sup>49</sup> Vgl. Bekanntmachung der Landesregierung über die Errichtung der Stiftung Kulturgut Baden-Württemberg vom 23. Juni 1986, GBl. S. 198, insbesondere § 2 Abs. 1 der Stiftungssatzung, sowie Peter *Müller*: Neue Fördermöglichkeit für Privatarchive. In: *Der Archivar* 49 (1996) Sp. 353.

<sup>50</sup> Vgl. dazu Peter *Müller*: Erschließung baden-württembergischer Adelsarchive. In: *Der Archivar* 49 (1996) Sp. 260–263.

<sup>51</sup> Beispielhaft realisiert im Fall der Fürstlich Hohenlohischen Archive, die seit geraumer Zeit in fürstlichen Gebäuden von Personal der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg verwaltet werden, obwohl die Archive zum größten Teil Eigentum der fürstlichen Familie verblieben sind.

<sup>52</sup> So etwa Peter *Brommer* aus rheinland-pfälzischer Sicht auf einer Tagung über Fragen der Sicherung nichtstaatlichen Archivguts 1996 in Rastatt; vgl. Peter *Brommer*: Nichtstaatliches Archivgut in Rheinland-Pfalz unter Berücksichtigung der Kommunen. In: *Nichtstaatliche und audiovisuelle Überlieferung. Gefährdungen und Lösungswege zur Sicherung*. Hg. von Robert *Kretzschmar*, Edgar *Lersch*, Eckhard *Lange* und Dieter *Kerber* (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 8). Stuttgart 1997. S. 49–53. – Erinert sei in diesem Zusammenhang daran, daß auch bei Baudenkmalen die Zumutbarkeitsgrenze für Erhaltungsaufwendungen bei staatlichen oder kommunalen Eigentümern höher liegt als bei Privaten. Bei ersteren besteht eine *besondere, über die privaten Eigentümerpflichten hinausgehende Pflichtenstellung* aufgrund gesetzlicher oder verfassungsmäßiger Aufgabenzuweisungen, die freilich mit dem haushaltsrechtlichen Sparsamkeitsgrundsatz in Einklang gebracht werden muß; vgl. dazu *Strobl/Majocco/Birn*, wie Anm. 7, S. 75, mit wei-

Kulturdenkmälern zählen, dem Anliegen des Denkmalschutzes, auch wenn selbstverständlich jedes öffentliche Engagement mit gewissen Auflagen etwa hinsichtlich der Zugänglichmachung verknüpft werden kann. Im übrigen wird man die Inventarisierung derjenigen Privatarchive, die als Kulturdenkmale zu gelten haben, zumindest in den Bundesländern, die Archivgut in das Denkmalrecht einbeziehen, zu den originären Aufgaben der Denkmalfachbehörden zu rechnen haben.<sup>53</sup>

Die Erhaltung – und noch viel mehr die Zugänglichmachung archivischer Kulturdenkmale – kann also anders als bei Baudenkmalen nicht ohne weiteres im Rahmen der Sozialpflichtigkeit vom Eigentümer verlangt werden. Will man den Belangen von Denkmalschutz und Denkmalpflege im Archivbereich gerecht werden, so ist ein Engagement der öffentlichen Hand erforderlich. Staatliche Maßnahmen zur Sicherung von Privatarchiven haben aber nicht nur im Rahmen von Denkmalpflege und Denkmalschutz, sondern darüber hinaus auch aufgrund der grundrechtlich gesicherten Wissenschaftsfreiheit ihre Berechtigung. In der archivischen Fachliteratur ist insbesondere im Zusammenhang mit der Vorbereitung der ersten Archivgesetze mehrfach auf die aus Artikel 5 Abs. 3 Grundgesetz abzuleitende Verpflichtung des Staates hingewiesen worden, *durch geeignete organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, daß das Grundrecht der freien wissenschaftlichen Betätigung soweit unangetastet bleibt, wie das unter Berücksichtigung der anderen legitimen Aufgaben der Wissenschaftseinrichtungen und der Grundrechte der verschiedenen Beteiligten möglich ist.*<sup>54</sup> Diese aus dem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit abgeleitete Verpflichtung ist vor allem hinsichtlich des Nutzungsrechts der Wissenschaft an staatlichem Archivgut diskutiert worden<sup>55</sup> und hat in den Nutzungsregelungen der Archivgesetze ihren konkreten Niederschlag gefunden.

terer Literatur, sowie die entsprechenden Bestimmungen in den Denkmalschutzgesetzen von Niedersachsen § 7 Abs. 4 und Sachsen-Anhalt § 10 Abs. 7.

<sup>53</sup> Die wissenschaftliche Erfassung und Dokumentation des Denkmalbestands wird im übrigen als Aufgabe der Denkmalfachbehörden in verschiedenen Denkmalschutzgesetzen ausdrücklich erwähnt; vgl. Denkmalschutzgesetze Bayern Art. 12 Abs. 2 Nr. 4, Berlin § 5 Abs. 2 vor allem Nr. 4, Brandenburg § 4 Abs. 2, Bremen § 5 Abs. 2, Hessen § 4 Abs. 2 Nr. 3 und 5, Mecklenburg-Vorpommern § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 4, Niedersachsen § 21 Nr. 2, Nordrhein-Westfalen § 22 Nr. 2, Rheinland-Pfalz § 25 Abs. 1 Nr. 6, Saarland § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 5, Sachsen-Anhalt § 5 Abs. 1 Nr. 1, Thüringen § 24 Abs. 2 Nr. 3 und 5. In Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz müßte diese Aufgabe von der staatlichen Archivverwaltung, die auch die Denkmalfachbehörde stellt, wahrgenommen werden.

<sup>54</sup> So das vielzitierte Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Mai 1973 zum Niedersächsischen Vorschaltgesetz zu einem Gesamthochschulgesetz vom 26. Oktober 1971; vgl. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts 35 (1973) S. 80.

<sup>55</sup> Vgl. vor allem Klaus *Oldenhave*: Archivrecht? Überlegungen zu den rechtlichen Grundlagen des Archivwesens in der Bundesrepublik Deutschland. In: Aus der Arbeit des Bundesarchivs. Beiträge zum Archivwesen, zur Quellenkunde und Zeitgeschichte. Hg. von Heinz *Boberach* und Heinz *Booms* (Schriften des Bundesarchivs 25). Boppard 1977. S. 195 ff. – Reinhard *Heydenreuter*: Die rechtlichen Grundlagen des Archivwesens. Ein Diskussionsbeitrag. In: Der Archivar 32 (1979) Sp. 170 – Stefan *König*: Archivgesetzgebung zwischen Datenschutz und Informationsfreiheit. Anmerkungen zum Referentenentwurf für ein Archivgesetz des Landes Berlin. In: Der Archivar 38 (1985) Sp. 197 f. – Hans-Ulrich *Gallwas*: Datenschutz und historische Forschung in verfassungsrechtlicher Sicht. In: Der Archivar 39 (1986) Sp. 313–322. – Zuletzt Herbert *Günther*: Rechtsprobleme der Archivbenutzung. In: Archivgesetzgebung in Deutschland. Beiträge eines Symposiums. Hg. von

Nicht eingehender erörtert wurde die Frage, inwieweit aus diesem Grundrecht eine Verpflichtung des Staates abzuleiten ist, geeignete Maßnahmen auch zur Erhaltung und Zugänglichmachung von Archivgut nicht öffentlicher, also privater Herkunft und gegebenenfalls sogar für die Sicherung der Überlieferungsbildung im nichtöffentlichen Bereich zu ergreifen. Eine etwaige auf dem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit basierende Forderung nach Nutzungs- oder Einsichtsrechten kollidiert bei nichtöffentlichen Archivträgern allerdings mit dem Grundrecht des Eigentums. Aber auch unabhängig davon, ob sich aus der Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) oder aus dem Grundrecht der Informations- und Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 und 3 GG) ein Zugangsrecht zu Archivgut in Privatbesitz ableiten läßt,<sup>56</sup> bleibt zu fragen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die öffentliche Hand verpflichtet ist, durch konkrete organisatorische und andere Maßnahmen Vorsorge zu treffen, daß auch Archivgut privater Herkunft, vor allem wenn es für die historische Forschung von erheblicher Relevanz ist, erhalten bleibt. Dabei wäre anders als im Rahmen des Denkmalrechts, das nur auf die physische Erhaltung bereits bestehender Kulturdenkmale abzielt, auch an Maßnahmen zu denken, die die Überlieferungsbildung und damit, wenn man so will, überhaupt erst die Entstehung von archaischen Kulturdenkmälern möglich machen.

Einer etwaigen aus dem Grundgesetz ableitbaren Verpflichtung der öffentlichen Hand, für eine Sicherung auch von Archivgut außerhalb des staatlichen und kommunalen Bereichs Vorsorge zu treffen, wurde in den Archivgesetzen insoweit Rechnung getragen, als die staatlichen Archive ermächtigt wurden, über die ihnen von den staatlichen Stellen anzubietenden Unterlagen hinaus auch Archivgut privater Provenienz zu übernehmen und nutzbar zu machen. Allerdings ist in den meisten Archivgesetzen die Übernahme von privatem Archivgut nur als freiwillige Aufgabe in Form von Kann-Vorschriften formuliert, die – vor allem in Zeiten beschränkter personeller und finanzieller Ressourcen – Gefahr läuft, hinter die Pflichtaufgabe der Archivierung staatlicher Unterlagen zurückgestellt zu werden. Lediglich in Brandenburg, Bremen und Niedersachsen gehört die Übernahme solcher Unterlagen zum Katalog der Pflichtaufgaben der Staatsarchive.<sup>57</sup> Ähnlich verhält es sich mit den allerdings

Rainer Polley (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 18). Marburg 1991. S. 124–126.

<sup>56</sup> So etwa Günther, wie Anm. 55, S. 124 f.

<sup>57</sup> Vgl. die Archivgesetze von Baden-Württemberg § 2 Abs. 4, Bayern Art. 4 Abs. 4, Berlin § 2 Abs. 3, Hamburg § 1 Abs. 2, Hessen § 1 Abs. 3, Mecklenburg-Vorpommern § 5 Abs. 2, Nordrhein-Westfalen § 1 Abs. 2 und § 4 Abs. 5, Saarland § 7 Abs. 4, Sachsen § 4 Abs. 4, Sachsen-Anhalt § 5 und § 7 Abs. 2, Schleswig-Holstein § 4 Abs. 3, Thüringen § 7 Abs. 1. In allen Ländern ist eine Übernahme derartiger Unterlagen durch die staatlichen Archive nur möglich, soweit ein öffentliches – in Hessen sogar ein besonderes öffentliches – Interesse besteht. Das rheinland-pfälzische Archivgesetz § 6 Abs. 3 läßt die Übernahme privaten Archivguts zwar zu, fordert aber eine Deckung des entstehenden Aufwands. Nicht in eine Kann-Bestimmung gekleidet sind die entsprechenden Bestimmungen lediglich in den Archivgesetzen von Brandenburg § 14 Abs. 3, Bremen § 1 Abs. 2 und Niedersachsen § 1 Abs. 4; auch dort wird die Übernahme allerdings vom Bestehen eines öffentlichen Interesses abhängig gemacht.

Land	Denkmalschutz im Archivwesen	Archivpflege bei Privatarchiven	Übernahme nichtstaatlichen Archivguts
Baden-Württemberg	x	x (Kann-Vorschrift)	x (Kann-Vorschrift)
Bayern	x	x	x (Kann-Vorschrift)
Berlin		x (Kann-Vorschrift)	x (Kann-Vorschrift)
Bremen			x
Brandenburg		x	x
Hamburg			x (Kann-Vorschrift)
Hessen			x (Kann-Vorschrift)
Mecklenburg- Vorpommern			x (Kann-Vorschrift)
Niedersachsen			x
Nordrhein-Westfalen			x (Kann-Vorschrift)
Rheinland-Pfalz	x	x (Kann-Vorschrift)	x (nur bei Kostendeckung)
Saarland		x (nur auf Wunsch)	x (Kann-Vorschrift)
Sachsen		x	x (Kann-Vorschrift)
Sachsen-Anhalt			x (Kann-Vorschrift)
Schleswig-Holstein			x (Kann-Vorschrift)
Thüringen		x (Archivberatungs- stelle)	x (Kann-Vorschrift)

Abb. 2: Kompetenzen der staatlichen Archive im Bereich Denkmalschutz/Archivpflege

nur in einigen Archivgesetzen enthaltenen Bestimmungen zur Archivpflege der Staatsarchive.<sup>58</sup>

Ob die in den Archivgesetzen enthaltenen Regelungen, die im übrigen mit keinerlei Eingriffsrechten verbunden sind, also alle das Einvernehmen mit dem Eigentümer voraussetzen, angesichts des Umfangs an Archivgut, das außerhalb der öffentlichen Verwaltung entsteht und für eine künftige historische Forschung von Interesse sein könnte, ausreichen, erscheint insbesondere angesichts der zunehmenden Privatisierung ehemals öffentlicher Aufgaben in den letzten Jahren fraglich.

Problematisch stellt sich die Situation besonders in den Bundesländern Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein dar, wo die Beratung von nichtstaatlichen, insbesondere Privatarchiven nicht zu den Aufgaben der staatlichen Archivverwaltung zählt und auch keine andere archivpflegerische Einrichtung außerhalb der allgemeinen Denkmalverwaltung existiert. In Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein verschärft sich die Situation noch dadurch, daß Archivgut überhaupt nicht oder nur sehr eingeschränkt dem Denkmalschutz unterliegt. Allein durch die Sammlungsaktivitäten der Staatsarchive wird sich eine umfassende Sicherung von Archivgut außerhalb des staatlichen und kommunalen Sektors allein schon aufgrund von dessen künftig noch zunehmendem Umfang wohl kaum erreichen lassen.

### Pflicht zur Zugänglichmachung

Bei beweglichen Kulturdenkmälern, die nicht sichtbar oder allgemein zugänglich sind, besteht ohne Zweifel ein großes öffentliches Interesse an einer Zugänglichmachung. Dies trifft in ganz besonderem Maß für Archive zu. Hier kollidieren die Interessen der wissenschaftlichen Forschung allerdings mit den Rechten des Eigentümers. Trotzdem enthalten die meisten Denkmalschutzgesetze Bestimmungen über eine Zugänglichmachung der Kulturdenkmale, die auch auf Archivgut anzuwenden wären.<sup>59</sup> Dabei handelt es sich allerdings nur um Soll-Vorschriften, die sich zudem nicht direkt an den Eigentümer wenden. Verpflichtungen zur Zugänglichmachung bestehen

<sup>58</sup> Vgl. die Archivgesetze von Baden-Württemberg § 2 Abs. 4, Bayern Art. 4 Abs. 5, Berlin § 2 Abs. 3, Rheinland-Pfalz § 6 Abs. 5 Satz 3, Saarland § 7 Abs. 5, Sachsen § 4 Abs. 5, Thüringen § 10, in der Tendenz auch Schleswig-Holstein § 4 Abs. 7 und – sogar mit weitergehenden denkmalrechtlichen Eingriffsmöglichkeiten – Rheinland-Pfalz § 13. Im Saarland soll das Landesarchiv nur auf Wunsch bzw. Antrag des Archiveigentümers beratend tätig werden, ebenso in Sachsen, wenn kein öffentliches Interesse besteht. In Brandenburg § 14 Abs. 5 gehören Archivberatung und Archivpflege zu den Pflichtaufgaben des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, in Bayern zu denen der Staatsarchive, soweit ein öffentliches Interesse gegeben ist. In Sachsen-Anhalt § 7 Abs. 4 ist die Archivpflege der Staatsarchive auf andere öffentliche Archive begrenzt.

<sup>59</sup> Entsprechende Regelungen fehlen in den Denkmalschutzgesetzen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt; zu den entsprechenden Bestimmungen vgl. Denkmalschutzgesetze Brandenburg § 26, Bremen § 14, Hessen § 15, Mecklenburg-Vorpommern § 20, Rheinland-Pfalz § 15, Saarland § 11 Abs. 3, Sachsen § 9 Abs. 2, Schleswig-Holstein § 20 a, Thüringen § 10; im niedersächsischen Denkmalschutzgesetz § 32 ist nur von der Möglichkeit die Rede, die Gewährung von Zuschüssen mit entsprechenden Auflagen zu versehen.

überdies grundsätzlich nur im Rahmen des Zumutbaren. Teilweise werden sie ausdrücklich in einen Zusammenhang mit der Gewährung von Zuschüssen gebracht. In einigen Bundesländern sind die Denkmalschutzbehörden aufgefordert, mit den Denkmaleigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten Vereinbarungen über die Zugänglichmachung zu treffen, insbesondere wenn öffentliche Mittel für die Erhaltung aufgewendet wurden.<sup>60</sup> Die Bestimmungen der Denkmalschutzgesetze folgen damit den Regelungen des Steuerrechts, wo Vergünstigungen bei Kulturdenkmälern ebenfalls von deren Zugänglichmachung abhängig gemacht werden.<sup>61</sup>

Grundsätzlich wird man also zunächst davon ausgehen müssen, daß sich im Rahmen des Denkmalrechts eine Öffnung von Privatarchive wohl nur in sehr begrenztem Maß und dann auch nur im Zusammenhang mit der Gewährung von Zuschüssen wird durchsetzen lassen.<sup>62</sup> Immerhin deuten Bestimmungen in einzelnen Denkmalschutzgesetzen darauf hin, daß der Gesetzgeber nicht davon ausgegangen ist, daß Kulturdenkmale der Öffentlichkeit, insbesondere der wissenschaftlichen Forschung, gänzlich entzogen werden können. Ein wissenschaftlich begründetes öffentliches Interesse an der Erhaltung eines Kulturdenkmals zielt letztlich immer auch auf die Möglichkeit, das betreffende Objekt wissenschaftlich erforschen und die Ergebnisse gegebenenfalls auch veröffentlichen zu können.<sup>63</sup>

Bestätigt findet sich diese Sicht in den Enteignungsvorschriften einiger Denkmalschutzgesetze. So ist in Brandenburg, Bremen, Hessen, im Saarland und in Sachsen eine Enteignung möglich, wenn nur dadurch eine Zugänglichmachung bzw. wissenschaftliche Auswertung eines Kulturdenkmals sichergestellt werden kann.<sup>64</sup> Rheinland-Pfalz erlaubt eine Enteignung, um eine wissenschaftliche Auswertung, Niedersachsen, um eine wissenschaftliche Untersuchung des Kulturdenkmals zu ermöglichen.<sup>65</sup> In Rheinland-Pfalz ist sogar eine befristete Inbesitznahme von Archivalien, die ein bewegliches Kulturdenkmal darstellen, durch ein öffentliches Archiv möglich, wenn diese einer *angemessenen archivischen Nutzung entzogen werden sollen*.<sup>66</sup> Die nicht ganz widerspruchsfreien Regelungen in verschiedenen Denkmalschutzgesetzen belegen einmal mehr, daß bei der Formulierung der Vorschriften die Beson-

<sup>60</sup> Vgl. Denkmalschutzgesetze Brandenburg § 26 Abs. 2, Hessen § 15 Satz 2, Mecklenburg-Vorpommern § 20 Abs. 2, Rheinland-Pfalz § 15, Saarland § 11 Abs. 3, Schleswig-Holstein § 20 a Abs. 1 Satz 2–3 und Thüringen § 10 Satz 2.

<sup>61</sup> Dies gilt sowohl für die zumindest teilweise Befreiung von der Erbschaftsteuer (vgl. § 13 Abs. 1 ErbStG) und die Absetzbarkeit von Erhaltungsaufwendungen im Rahmen der Einkommenssteuer (vgl. § 10 g EStG).

<sup>62</sup> Dies war bei den Anordnungen, die im Zusammenhang mit der Fideikommißauflösung auf der Grundlage des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 825) zur Sicherung der Kulturdenkmale ergangen sind, anders. In § 6 Abs. 2 Satz 2 waren die Fideikommißgerichte ausdrücklich ermächtigt worden, *Vorsorge zu treffen, daß Gegenstände von besonderem künstlerischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen oder heimatlichen Werte in angemessener Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden*. Zumindest in Württemberg wurden die Eigentümer von Archiven, die ehemals zu Fideikommissen gehörten, regelmäßig dazu verpflichtet, diese zugänglich zu machen.

<sup>63</sup> So schon Dörge, wie Anm. 17, S. 47.

<sup>64</sup> Denkmalschutzgesetze Brandenburg § 29, Bremen § 20, Hessen § 25, Saarland § 25, Sachsen § 27.

<sup>65</sup> Denkmalschutzgesetze Rheinland-Pfalz § 30, Niedersachsen § 30.

<sup>66</sup> Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz § 25 a Abs. 2.

derheiten archivischer Kulturdenkmale, bei denen in ganz anderer Weise als bei Baudenkmalen ein Interesse an der Nutzbarmachung besteht, nicht im Blick gewesen sind. Ob die Bestimmungen tatsächlich ausreichen, um im Konfliktfall gegen den Willen des Eigentümers eine begrenzte Öffnung eines Archivs durchzusetzen, erscheint zumindest zweifelhaft.

### Genehmigungspflichten

Alle Denkmalschutzgesetze sehen zum Schutz der Kulturdenkmale eine Reihe von Genehmigungs- und Anzeigepflichten für deren Eigentümer oder Besitzer vor. Sie sind Ausfluß der Erhaltungspflicht; ein Verstoß kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Verpflichtungen gelten, soweit die Denkmalschutzgesetze eine Einbeziehung von beweglichen Kulturdenkmälern und Archiven bzw. Archivgut vorsehen, auch für diese. Wirksam werden die Vorschriften bei beweglichen Kulturdenkmälern allerdings in allen Bundesländern mit Ausnahme des Saarlands, Sachsens und Sachsen-Anhalts nur, wenn eine amtliche Unterschutzstellung, das heißt eine Eintragung in die Denkmalliste bzw. das Denkmalsbuch erfolgt ist. Lediglich Archive, die Zubehör oder Ausstattung eines Baudenkmals darstellen, können in den Bundesländern, die eine Unterschutzstellung qua Gesetz kennen, auch ohne Eintragung Genehmigungs- und Anzeigepflichten unterworfen sein. Die denkmalrechtlichen Genehmigungspflichten gelten zunächst grundsätzlich auch bei Archiven, die unter Eigentumsvorbehalt in einem öffentlichen Archiv hinterlegt sind. In Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Sachsen sowie wohl grundsätzlich auch in Brandenburg sind Kulturdenkmale, die von staatlichen Einrichtungen verwaltet werden, allerdings von den Genehmigungspflichten befreit.

#### 1. Zerstörung, Beseitigung und Veränderung des Kulturdenkmals

Genehmigungspflichtig sind bei geschützten beweglichen Kulturdenkmälern in sämtlichen Bundesländern, allerdings in teilweise etwas unterschiedlicher Reichweite, neben der Zerstörung oder Beseitigung des Kulturdenkmals Veränderungen im weitesten Sinn.<sup>67</sup> Betroffen von dieser Genehmigungspflicht sind sämtliche Eingriffe in den bisherigen Zustand. Dazu können neben Veränderungen an der Substanz oder dem Erscheinungsbild auch Maßnahmen gehören, die äußerlich nicht sichtbar sind.

Zu den genehmigungspflichtigen Eingriffen gezählt werden muß zumindest in den Bundesländern, in denen Veränderungen ohne Einschränkungen der behördlichen Zustimmung bedürfen, sicherlich auch die Entfernung von Einzelsachen aus einer Sammlung oder einem Archiv, da dadurch Entstehungs- oder Überlieferungs- und damit letztlich Bedeutungszusammenhänge zerstört werden können. In Baden-Württemberg, dessen Denkmalschutzgesetz stark zwischen den verschiedenen verändern-

<sup>67</sup> Vgl. Denkmalschutzgesetze Baden-Württemberg § 8 Abs. 1 und § 15 Abs. 1, Bayern Art. 10 Abs. 1, Brandenburg § 15 Abs. 1 und 2, Bremen § 10 Abs. 1, Hamburg § 11 Abs. 1, Hessen § 16 Abs. 1, Mecklenburg-Vorpommern § 7 Abs. 1, Niedersachsen § 10 Abs. 1, Nordrhein-Westfalen § 9 Abs. 1, Rheinland-Pfalz § 13 Abs. 1, Saarland § 12 Abs. 1, Sachsen § 12 Abs. 1, Sachsen-Anhalt § 14 Abs. 1, Schleswig-Holstein § 9 Abs. 1, Thüringen § 13 Abs. 1.

den Eingriffen unterscheidet, ist dieser Genehmigungstatbestand sogar eigens aufgeführt.<sup>68</sup> Das Saarland und Schleswig-Holstein – dort allerdings nicht (mehr) bei Archivgut – sehen überdies die Möglichkeit zur Enteignung vor, wenn nur so die Aufteilung einer denkmalgeschützten Sammlung verhindert werden kann.<sup>69</sup> Zu den genehmigungspflichtigen Veränderungen am Bestand eines Archivs sind im übrigen nicht nur Entnahmen einzelner Archivalien etwa zum Zweck der Veräußerung zu rechnen, sondern auch die nachträgliche Ausscheidung nicht archivwürdiger Unterlagen im Rahmen von Nachkassationen. Soweit ein Archiv Unterlagen enthält, die nicht als archivwürdig gelten können – was bei Privatarchiven häufiger der Fall sein dürfte –, können diese bei einem geschützten Archiv nicht ohne vorherige Einschaltung der Denkmalschutzbehörden vernichtet werden.

Zu den Genehmigungstatbeständen, die neben Veränderungen im weitesten Sinn in den meisten Denkmalschutzgesetzen eigens erwähnt werden, gehört die Wiederherstellung eines Kulturdenkmals. Eine spezielle Genehmigungspflicht für Instandsetzungen über das allgemeine Veränderungsverbot hinaus sehen lediglich die Denkmalschutzgesetze von Bayern, Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern nicht vor. In Baden-Württemberg ist sie auf Kulturdenkmale besonderer Bedeutung beschränkt; in Niedersachsen sind nur Instandsetzungsarbeiten an Teilen des Kulturdenkmals betroffen, die für den Denkmalwert von Bedeutung sind.<sup>70</sup>

Ist ein Archiv als selbständiges Kulturdenkmal oder aber als Zubehör oder Ausstattung denkmalrechtlich geschützt, dann bedürfen Instandsetzungsmaßnahmen an Archivgut, zu denen man alle Restaurierungsarbeiten im weitesten Sinn rechnen muß, vor ihrer Durchführung einer Genehmigung durch die Denkmalschutzbehörden.<sup>71</sup> Auch wenn die Abgrenzung von den nicht genehmigungspflichtigen Erhaltungsmaßnahmen wie etwa Maßnahmen der passiven Konservierung<sup>72</sup> im Detail sicherlich nicht ganz einfach ist, so steht doch außer Frage, daß von der denkmalrechtlichen Genehmigungspflicht weite Bereiche der sogenannten Bestandserhaltung er-

<sup>68</sup> Allerdings gilt diese Genehmigungspflicht nur für Kulturdenkmale besonderer Bedeutung; bei einfachen beweglichen Kulturdenkmälern unterliegt nur eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Genehmigungspflicht.

<sup>69</sup> Vgl. Denkmalschutzgesetz Saarland § 25 (*Gefahr ..., daß Sammlungen durch Aufteilung wissenschaftlich entwertet werden*); Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein § 24 Abs. 1 (*Gefahr ..., daß Sammlungen durch Aufteilung ... wissenschaftlich entwertet werden*). In Schleswig-Holstein kann diese Bestimmung seit der jüngsten Novellierung des Denkmalschutzgesetzes von 1996 aber nicht mehr auf Archivgut angewendet werden; allerdings sah schon die ältere Fassung des Gesetzes bei Archivgut ohnehin nur eine Unterschutzstellung von Zimelien, aber nicht von ganzen Beständen vor.

<sup>70</sup> Vgl. dazu die Übersichten bei *Kleeberg/Eberl*, wie Anm. 26, S. 112 f., und *Bernsdorff/Kleine-Tebbe*, wie Anm. 3, S. 165.

<sup>71</sup> Zum Begriff der Instandsetzung bei Archiv- und Bibliotheksgut vgl. Gerd *Brinkhus*: Instandsetzung von Kulturgut. In: Bestandserhaltung in Archiven und Bibliotheken. Hg. von Hartmut *Weber* (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 2). Stuttgart 1992. S. 44–46. – Weitere Erläuterungen bei *Bernsdorff/Kleine-Tebbe*, wie Anm. 3, S. 166 f.

<sup>72</sup> Vgl. Anna *Haberdtz*: Kleine Mühen – große Wirkung. Maßnahmen der passiven Konservierung bei der Lagerung, Verpackung, Nutzung von Archiv- und Bibliotheksgut. In: Bestandserhaltung in Archiven und Bibliotheken, wie Anm. 71, S. 71–89.

faßt sind.<sup>73</sup> Diese Regelung korrespondiert im übrigen wiederum mit den Bestimmungen des Steuerrechts, wo bei der Geltendmachung von Aufwendungen für Restaurierungsmaßnahmen die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit den Denkmalschutzbehörden verlangt wird.<sup>74</sup> Ob eine so weitreichende Bestimmung, der im Saarland, in Sachsen und Sachsen-Anhalt bereits jetzt sämtliche archaischen Kulturdenkmale unterworfen sind, angemessen oder verhältnismäßig und inwieweit sie überhaupt kontrollierbar ist, soll an dieser Stelle nicht erörtert werden.

## 2. Standortveränderungen

Alle bislang genannten weitreichenden Genehmigungspflichten ließen sich zumindest bei beweglichen Kulturdenkmälern allerdings leicht umgehen, wenn gleichzeitig eine ungenehmigte Verlagerung an einen anderen Standort, der außerhalb des Geltungsbereichs des jeweiligen Denkmalschutzgesetzes liegen kann, möglich wäre. Tatsächlich besteht in den meisten Bundesländern deshalb für geschützte bewegliche Kulturdenkmale auch eine Genehmigungspflicht bei Entfernungen vom Stand- oder Aufbewahrungsort. Diese dient in erster Linie dem Schutz besonderer, nicht zuletzt historischer Beziehungen des Kulturdenkmals zu seinem Standort, die für den Denkmalwert des Objekts von Bedeutung sein können. Verhindert wird mit dieser Regelung aber auch, daß das Kulturdenkmal ohne weiteres an einen Ort verlagert werden kann, an dem dessen Erhaltung – beispielsweise wegen unzureichender raumklimatischer Verhältnisse oder mangelhafter Sicherheitsbedingungen – nicht gewährleistet ist.

Im Detail reichen die Bestimmungen in den einzelnen Denkmalschutzgesetzen allerdings unterschiedlich weit. Ohne Einschränkungen genehmigungspflichtig sind Standortveränderungen in Bayern, Brandenburg, Bremen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen-Anhalt<sup>75</sup> sowie darüber hinaus auch in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern, wo Archivgut allerdings nicht mehr dem Denkmalschutzgesetz unterliegt.<sup>76</sup> In Schleswig-Holstein besteht sogar die Möglichkeit zur Enteignung eines beweglichen Kulturdenkmals, dessen *Bedeutung heimatgeschichtlich oder landschaftlich bedingt ist*, wenn sich nur so eine Verlagerung verhindern läßt.<sup>77</sup> In Niedersachsen gilt ein Entfernungsverbot nur für Ausstattungsstücke bzw. Zubehör, ebenso in Hessen und Thüringen, wo bewegliche Kulturdenkmale ohnehin nur geschützt sind, wenn sie zur Ausstattung eines Baudenkmals gehören.<sup>78</sup> Ähnlich sind

<sup>73</sup> Die Tragweite gerade dieser Bestimmung hatte Hans-Martin Maurer bei seiner Betrachtung des baden-württembergischen Denkmalrechts noch übersehen; vgl. Hans-Martin Maurer: Das baden-württembergische Denkmalschutzgesetz und die Archivpflege. In: Der Archivar 25 (1972) Sp. 360f.

<sup>74</sup> Vgl. etwa § 10 g EStG.

<sup>75</sup> Vgl. Denkmalschutzgesetze Bayern Art 10 Abs. 1, Brandenburg § 15 Abs. 1, Rheinland-Pfalz § 13 Abs. 1, Saarland § 12 Abs. 1 Nr. 2, Sachsen-Anhalt § 14 Abs. 1 Nr. 4.

<sup>76</sup> Vgl. Denkmalschutzgesetze Mecklenburg-Vorpommern § 7 Abs. 1, Schleswig-Holstein § 9 Abs. 1.

<sup>77</sup> Vgl. Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein § 24 Abs. 1.

<sup>78</sup> Vgl. Denkmalschutzgesetze Hessen § 16 Abs. 1 Nr. 2, Niedersachsen § 10 Abs. 1 Nr. 2, Thüringen § 13 Abs. 1 Nr. 1.

die Regelungen in Sachsen, wo nur bei der Entfernung aus einer Umgebung, die für das Erscheinungsbild oder den Bestand des Kulturdenkmals von erheblicher Bedeutung ist, eine Genehmigung erforderlich ist.<sup>79</sup> Zumindest in Niedersachsen besteht also eine gewisse Regelungslücke, lassen sich dort doch etwaige Genehmigungspflichten des Denkmalschutzgesetzes durch die Verlagerung eines geschützten beweglichen Kulturdenkmals, soweit es sich dabei nicht um Zubehör handelt, aus dem Geltungsbereich des Gesetzes umgehen.

In Hamburg ist nur die Verbringung aus dem Geltungsbereich des Gesetzes genehmigungspflichtig; bei Standortänderungen innerhalb von Hamburg besteht eine Anzeigepflicht.<sup>80</sup> Nordrhein-Westfalen, wo allerdings Archivgut ohnehin nicht dem Denkmalrecht unterliegt, begnügt sich grundsätzlich mit einer Anzeigepflicht.<sup>81</sup> Das baden-württembergische Denkmalschutzgesetz kennt zumindest bei Kulturdenkmalen besonderer Bedeutung einen Genehmigungsvorbehalt für Standortveränderungen, allerdings muß dieser eigens verfügt werden.<sup>82</sup> Die Notwendigkeit eines solchen Genehmigungsvorbehalts ist zu begründen; dabei kann nur auf Erfordernisse des Denkmalschutzes Bezug genommen werden.

In Baden-Württemberg muß also anders als in den anderen Bundesländern nochmals eigens darüber entschieden werden, ob Gründe vorliegen, die es rechtfertigen, ein bewegliches Kulturdenkmal mit einem Entfernungsverbot zu belegen. Als mögliche Gründe für die Verfügung eines solchen Entfernungsverbots kommen bei Archiven bzw. Archivgut zunächst vor allem konservatorische Belange in Frage. Bei Archivgut, das keine besonders strengen Anforderungen an die klimatischen Verhältnisse stellt, wie etwa bestimmte audiovisuelle Unterlagen, wird die Anordnung eines solchen Entfernungsverbots allerdings wohl nur dann verhältnismäßig sein, wenn es sich um einen Bestand von einer Größenordnung handelt, die eigene Räumlichkeiten zur Unterbringung erforderlich macht. Bei kleineren Beständen wird sich ein solches Entfernungsverbot dagegen kaum vertreten lassen.

Neben konservatorischen Gesichtspunkten sowie Belangen der Diebstahlsicherung können selbstverständlich auch historisch gewachsene Beziehungen des Kulturdenkmals zu seinem Standort die Verfügung eines Entfernungsverbots rechtfertigen. Dies dürfte bei vielen adeligen Herrschafts- und Familienarchiven, die nicht selten über Jahrhunderte an einem Familien- oder Herrschaftssitz, möglicherweise sogar in eigens dafür errichteten Räumlichkeiten verwahrt werden, der Fall sein.<sup>83</sup> Tatsächlich sind in Baden-Württemberg bislang alle Adelsarchive, die ins Denkmalbuch eingetragen wurden, soweit sie nicht ohnehin schon als Zubehör des jeweiligen Schlosses geschützt sind, auch mit einem Entfernungsverbot belegt worden.

Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 30. Juni 1977 ist ein Entfernungsverbot auch zulässig, um sicherzustellen, daß das entsprechende Kulturdenkmal von den Denkmalschutzbehörden des Landes wissenschaft-

<sup>79</sup> Vgl. Denkmalschutzgesetz Sachsen § 10 Abs. 1 Nr. 4.

<sup>80</sup> Vgl. Denkmalschutzgesetz Hamburg § 11.

<sup>81</sup> Vgl. Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen § 10 Abs. 1.

<sup>82</sup> Vgl. Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg § 15 Abs. 1 Satz 1.

<sup>83</sup> So auch *Strobl/Majocco/Birn*, wie Anm. 7, S. 132. Die älteren Kommentare zum baden-württembergischen Denkmalschutzgesetz gingen auf diesen Aspekt noch nicht ein, sondern wiesen nur auf die konservatorischen Gründe hin; vgl. *Dörge*, wie Anm. 17, S. 178; *Maurer*, wie Anm. 73, Sp. 360f.

Land	generelle Genehmigungspflicht	Genehmigungspflicht nur bei Zubehör/Ausstattung	Anzeigepflicht
Baden-Württemberg	soweit verfügt	x	
Bayern	x		
Berlin			
Brandenburg	x		
Bremen	x		
Hamburg	nur außerhalb Hamburgs		innerhalb Hamburgs
Hessen		x	innerhalb
Mecklenburg-Vorpommern	x (Archivgut ausgenommen)		
Niedersachsen		x	
Nordrhein-Westfalen			x (Archivgut ausgenommen)
Rheinland-Pfalz	x		
Saarland	x		
Sachsen		x	
Sachsen-Anhalt	x		
Schleswig-Holstein	x (Archivgut ausgenommen)		
Thüringen		x	

Abb. 3: Denkmalrechtliche Genehmigungs- und Anzeigepflichten bei Standortveränderungen

lich erfaßt und dokumentiert werden kann.<sup>84</sup> Dieser Gesichtspunkt ist gerade bei unerschlossenen Archiven von großer Bedeutung, läßt sich auf diesem Weg doch sicherstellen, daß diese nicht aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden können, ehe ihre Bestände vollständig inventarisiert und gegebenenfalls auch ver-

<sup>84</sup> Vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 30. Juni 1977, Az.: I 1214/76-Sigmaringen.

filmt wurden. Ein Entfernungsverbot, das ausschließlich zur Sicherung der wissenschaftlichen Erfassung eines Kulturdenkmals verhängt wurde, kann letztlich allerdings nur zeitlich befristet sein.

Das Denkmalrecht erlaubt es nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs aus dem Jahr 1977 jedoch nicht, einen Genehmigungsvorbehalt für Standortveränderungen zu verfügen, nur um eine Abwanderung des Kulturdenkmals aus dem Land zu verhindern oder um eine Verschlechterung der Zugänglichkeit beispielsweise eines Archivs infolge einer Verlagerung an einen entfernteren Standort zu vermeiden. Diese Sichtweise entspricht allerdings nicht ganz den Intentionen der Denkmalschutzgesetze in anderen Bundesländern, schließen diese doch nicht grundsätzlich aus, daß ein Kulturdenkmal, das heimatgeschichtlich bedeutsam ist, durch eine Verlagerung aus der historischen Landschaft entwertet wird.

Inwieweit in den Bundesländern, die ein generelles Entfernungsverbot kennen, die Genehmigung zur Verbringung beweglicher Kulturdenkmale, die keine Ausstattungstücke oder Zubehör darstellen, an einen anderen Ort versagt werden kann, wird in der Fachliteratur nicht einheitlich beurteilt.<sup>85</sup> Soweit am neuen Standort die physische Erhaltung des Kulturdenkmals sichergestellt ist, wird es entscheidend darauf ankommen, welchen Stellenwert man der historisch gewachsenen Beziehung zum Standort im Hinblick auf den Denkmalwert des Objekts beimißt. Bei ehemaligen Herrschaftsarchiven, deren Entstehung ganz wesentlich mit der Funktion eines ganz bestimmten Orts oder sogar Gebäudes als Verwaltungssitz oder Residenz zusammenhängt, wird man eine solche Bindung sicherlich niemals völlig negieren können.

Der Verpflichtung, das Kulturdenkmal, wenn möglich, am historischen Standort zu erhalten, widerspricht die weitverbreitete Praxis, Privatarchive unter Eigentumsvorbehalt in einem öffentlichen Archiv zu hinterlegen. In den Fällen, in denen die Verlagerung eines geschützten Archivs im Zusammenhang mit einer solchen Deponierung geplant ist, müßten bei der Entscheidung über eine Genehmigung die verschiedenen öffentlichen Interessen gegeneinander abgewogen werden. Bei einem archivischen Kulturdenkmal, das bislang weder sichtbar noch allgemein zugänglich war, wird man das öffentliche Interesse an einer Zugänglichmachung der Bestände, dem durch eine Hinterlegung in besonderem Maß Rechnung getragen würde, wohl höher bewerten als das an einer Erhaltung der historischen gewachsenen Beziehungen zum Standort.

Ob eine etwaige Versagung einer Genehmigung zur Standortverlagerung oder auch zur Teilung einer Sammlung bzw. eines Archivs einen enteignungsähnlichen Eingriff darstellt, der den Staat zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet, wäre am jeweiligen Einzelfall zu prüfen. Grundsätzlich kann eine solche Verpflichtung immer dann entstehen, wenn die Nichterteilung einer Genehmigung einem Veräußerungsverbot gleichkommt.<sup>86</sup> Dies dürfte beispielsweise der Fall sein, wenn die Verlagerung des Archivs im Zusammenhang mit dessen Veräußerung steht. Der Möglichkeit der öffentlichen Hand, ohne Bereitstellung eigener Mittel den Eigentümer von Archiven oder Sammlungen zur ungeteilten Erhaltung am bisherigen Standort zu zwingen,

<sup>85</sup> Vgl. dazu etwa *Kleeberg/Eberl*, wie Anm. 26, Rdnr. 244, S. 175, wo davon ausgegangen wird, daß bei beweglichen Kulturdenkmalen *Zusammenhänge mit einem bestimmten Gebäude oder Ort nur selten eine Rolle spielen dürfen*.

<sup>86</sup> So *Kleeberg/Eberl*, wie Anm. 26, Rdnr. 246, S. 176, nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 06. Juni 1978 (III ZR 161/78); vgl. auch *Neue Juristische Wochenschrift* 1979, S. 210.

sind damit in jedem Fall deutliche Grenzen gesetzt. Allerdings eröffnet die denkmalrechtliche Verpflichtung zur Einholung einer Genehmigung den zuständigen staatlichen Stellen die Möglichkeit, über alternative Möglichkeiten zur Sicherung des betroffenen Kulturdenkmals, etwa durch einen Ankauf seitens der öffentlichen Hand, zu verhandeln.

### Anzeigepflichten

Neben die Genehmigungspflichten treten in allen Denkmalschutzgesetzen eine Reihe von Anzeigepflichten. Auf die Verpflichtung zur Mitteilung von Standortveränderungen in den Denkmalschutzgesetzen von Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern, die für den Archivbereich allerdings ohne Belang sind und in den beiden Ländern lediglich die ansonsten üblichen Genehmigungspflichten ersetzt, wurde bereits hingewiesen. Darüber hinaus ist in allen Bundesländern die Veräußerung eines geschützten Kulturdenkmals, in den meisten Ländern auch Beschädigungen, die die Erhaltung des Kulturdenkmals gefährden können, anzuzeigen. Die Anzeigepflicht im Fall einer Veräußerung weicht im Detail, nicht zuletzt hinsichtlich des Anzeigepflichtigen und der dabei einzuhaltenden Fristen, in den verschiedenen Bundesländern stark voneinander ab.<sup>87</sup> Weniger große Unterschiede bestehen hinsichtlich der Verpflichtung zur Anzeige von Schäden und Mängeln, wie sie in allen Bundesländern mit Ausnahme von Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein in den Denkmalschutzgesetzen enthalten ist.<sup>88</sup>

### Auskunfts- und Duldungspflichten

Alle Denkmalschutzgesetze kennen neben diversen Anzeige- und Genehmigungspflichten, denen Besitzer, Eigentümer und gegebenenfalls auch Unterhaltspflichtige eines Kulturdenkmals unterworfen sind, auch Auskunfts- und Duldungsverpflichtungen. Ihnen korrespondieren mehr oder weniger weitgehende Eingriffsrechte der Denkmalschutzbehörden. Auf die teilweise dem Polizeirecht nachgebildeten generellen Eingriffsrechte sowie die unterschiedlichen in den Denkmalschutzgesetzen enthaltenen Sanktionen soll im folgenden nicht näher eingegangen werden.<sup>89</sup> Angespro-

<sup>87</sup> Vgl. Denkmalschutzgesetze Baden-Württemberg § 16, Bayern Art. 10 Abs. 2, Berlin § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 5, Bremen § 11, Brandenburg § 24 Abs. 2, Hamburg § 14 und § 15 Abs. 3, Hessen § 17, Mecklenburg-Vorpommern § 8, Niedersachsen § 11, Nordrhein-Westfalen § 10, Rheinland-Pfalz §§ 12–13, Saarland § 10, Sachsen § 16 Abs. 2, Sachsen-Anhalt § 17 Abs. 1, Schleswig-Holstein § 10 und Thüringen § 8 Abs. 1.

<sup>88</sup> Vgl. Denkmalschutzgesetze Baden-Württemberg § 16 Abs. 1 (nur bei Kulturdenkmalen besonderer Bedeutung), Berlin § 9 Abs. 1, Brandenburg § 24 Abs. 1, Bremen § 11 Abs. 1, Hamburg § 15 Abs. 3, Hessen § 17 Abs. 1, Niedersachsen § 11 Abs. 1, Rheinland-Pfalz § 12 Abs. 1, Saarland § 10 Abs. 1, Sachsen § 16 Abs. 1, Sachsen-Anhalt § 17 Abs. 2 und Thüringen § 8 Abs. 1.

<sup>89</sup> Vgl. dazu unter anderem den Überblick bei *Kleeberg/Eberl*, wie Anm. 26, S. 104–108, 196 f.; zu generellen Ermächtigungsklauseln am Beispiel des baden-württembergischen Denkmalschutzgesetzes § 7 im Detail auch *Strobl/Majocco/Birn*, wie Anm. 7, S. 79 ff.

chen werden sollen aber einige speziellere Regelungen, die für den Schutz archivi-  
scher Kulturdenkmale bedeutsam sein können.

### 1. Auskunftspflicht des Eigentümers

Grundsätzlich verpflichten alle Denkmalschutzgesetze den Eigentümer eines Kulturdenkmals, Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Denkmalschutzbehörden erforderlich sind.<sup>90</sup> Die Auskunftspflicht beschränkt sich nicht auf die Mitteilung denkmalrechtlich relevanter Sachverhalte, sondern umfaßt gegebenenfalls auch die Vorlage vorhandener Unterlagen über das Kulturdenkmal.<sup>91</sup> Bei Archiven können dies zum Beispiel vorhandene Inventare oder Repertorien sein. Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung oder auch zur Vorlage zweckdienlicher Unterlagen besteht allerdings nur für denkmalrechtliche Zwecke, also etwa im Zusammenhang mit einem Verfahren zur Unterschutzstellung oder auch im Rahmen einer wissenschaftlichen Inventarisierung, soweit diese unabhängig davon erfolgt. Nicht verlangt werden kann die Vorlage eines Repertoriums zur Vorbereitung von Nutzungen durch Dritte oder für wissenschaftliche Forschungen, die nicht mit dem Kulturdenkmal in Zusammenhang stehen. Selbstverständlich ist der Denkmaleigentümer auch nicht verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, die *die Privatsphäre oder Vorschriften des Datenschutzes verletzen*<sup>92</sup> oder den Auskunftspflichtigen der Gefahr eines Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahrens aussetzen könnten.

### 2. Besichtigung von Kulturdenkmälern durch Vertreter der Denkmalschutzbehörden

Die Auskunftspflicht wird in allen Denkmalschutzgesetzen ergänzt durch eine Ermächtigung der Denkmalschutzbehörden, Grundstücke oder gegebenenfalls auch Wohnungen zu betreten, um Kulturdenkmale besichtigen zu können.<sup>93</sup> Die Berechtigung ist in den meisten Bundesländern nicht auf Vertreter der Denkmalschutzbehörden begrenzt, sondern schließt auch Mitarbeiter anderer Stellen oder Beauftragte der Denkmalschutzbehörden ein.<sup>94</sup> Das Besichtigungsrecht ist, soweit es Wohnräume betrifft, allerdings eingeschränkt. Während Grundstücke von den Denkmalschutzbehörden generell betreten werden dürfen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erfor-

<sup>90</sup> Vgl. Denkmalschutzgesetze Baden-Württemberg § 10 Abs. 1, Bayern Art. 16 Abs. 2, Brandenburg § 25 Abs. 1, Berlin § 19 Abs. 1, Bremen § 13 Abs. 1, Hamburg § 25 Abs. 2, Hessen § 14 Abs. 1, Mecklenburg-Vorpommern § 9 Abs. 1, Niedersachsen § 27 Abs. 2, Nordrhein-Westfalen § 28 Abs. 1, Rheinland-Pfalz § 6, Saarland § 13 Abs. 1, Sachsen § 15 Abs. 1, Sachsen-Anhalt § 16 Abs. 2, Schleswig-Holstein § 13, Thüringen § 9 Abs. 1.

<sup>91</sup> So *Strobl/Majocco/Birn*, wie Anm. 7, S. 112.

<sup>92</sup> So *Strobl/Majocco/Birn*, wie Anm. 7, S. 112.

<sup>93</sup> Vgl. Denkmalschutzgesetze Baden-Württemberg § 10 Abs. 2, Bayern Art. 16 Abs. 1, Berlin § 14, Brandenburg § 25 Abs. 2, Bremen § 13 Abs. 2, Hamburg § 25, Hessen § 14 Abs. 2, Mecklenburg-Vorpommern § 9 Abs. 2, Niedersachsen § 27 Abs. 1, Nordrhein-Westfalen § 28 Abs. 2, Rheinland-Pfalz § 7, Saarland § 13 Abs. 2, Sachsen § 15 Abs. 2, Sachsen-Anhalt § 16 Abs. 1, Thüringen § 9 Abs. 2.

<sup>94</sup> Lediglich die Denkmalschutzgesetze von Bayern, Bremen, Hessen und Thüringen schließen Vertreter anderer Stellen von dem Besichtigungsrecht aus.

derlich ist, steht ihnen in den meisten Bundesländern ein Betretungsrecht bei Wohnungen ohne entsprechende Zustimmung des Eigentümers nur im Fall einer – besonderen – Gefährdung des Kulturdenkmals zu.<sup>95</sup> Lediglich das bremische und das hamburgische Denkmalschutzgesetz enthalten ein unbeschränktes Besichtigungsrecht bei Kulturdenkmälen.<sup>96</sup>

Da Archivgut immer in geschlossenen Räumlichkeiten verwahrt wird, die zumindest bei kleineren Privatarchiven nicht selten zum Wohnbereich gehören können, kann es selbst im Rahmen eines denkmalrechtlichen Verfahrens unter Umständen problematisch werden, die Besichtigung von Privatarchiven vor Ort ohne Einwilligung des Eigentümers durchzusetzen. Da unter *Wohnung* im weiteren Sinn *jeder nicht allgemein zugänglich Raum, der zur Stätte des Aufenthalts oder Wirkens von Menschen gemacht wird*,<sup>97</sup> läßt sich selbst bei Archiven, die zu einem Wirtschaftsunternehmen gehören und außerhalb des engeren Wohnbereichs verwahrt werden, das Betretungsrecht möglicherweise nicht ohne weiteres in Anspruch nehmen, auch wenn die Rechtsprechung bei Geschäfts- oder Betriebsräumen weniger strenge Anforderungen stellt. Besichtigungen archivischer Kulturdenkmale werden sich also selbst im Rahmen denkmalrechtlicher Verfahren nur schwer gegen den Willen des Eigentümers durchführen lassen.

### 3. Inventarisierung und wissenschaftliche Bearbeitung von Kulturdenkmälen

Da ohne Besichtigungsmöglichkeit vor Ort ein wirkungsvoller Denkmalschutz bei beweglichen und nicht allgemein zugänglich verwahrten Objekten erheblich erschwert ist, haben die Bundesländer Baden-Württemberg, Niedersachsen, Sachsen und Sachsen-Anhalt den Denkmalschutzbehörden ergänzend dazu ein besonderes Recht zur Inventarisierung von Sammlungen, Baden-Württemberg und Sachsen darüber hinaus auch speziell zur Einsichtnahme in Archive eingeräumt.<sup>98</sup> Eine Inventarisierung oder Einsichtnahme müßte in den Fällen, in denen sich das Archivgut innerhalb von Wohnräumen befindet und der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte deren Betreten ablehnt, in diesen Ländern gegebenenfalls außerhalb der Wohnung ermöglicht werden, indem das Archivgut befristet an einen anderen Ort verbracht wird. Ausdrücklich vorgesehen ist diese Möglichkeit allerdings nur im Denkmalschutzgesetz von Sachsen-Anhalt, wo Eigentümer oder Besitzer von Sammlungen – und dazu wären gegebenenfalls auch Archive zu zählen – verpflichtet werden können,

<sup>95</sup> Vgl. Denkmalschutzgesetze Baden-Württemberg § 10 Abs. 2, Bayern Art. 16 Abs. 1, Berlin § 14 Abs. 1 (bewegliche Kulturdenkmale nicht tangiert), Brandenburg § 25 Abs. 2, Hessen § 14 Abs. 2, Mecklenburg-Vorpommern § 9 Abs. 2 (Archive nicht tangiert), Niedersachsen § 27 Abs. 1, Nordrhein-Westfalen § 28 Abs. 2 (Archive nicht tangiert), Rheinland-Pfalz § 7, Saarland § 13 Abs. 2, Sachsen § 15 Abs. 2, Sachsen-Anhalt § 16 Abs. 1, Thüringen § 9 Abs. 2.

<sup>96</sup> Das bremische und das hamburgische Denkmalschutzgesetz kennen dafür kein spezielles Betretungsrecht für Wohnungen; vgl. Denkmalschutzgesetze Bremen § 13 Abs. 2 und Hamburg § 25. Vgl. Denkmalschutzgesetz § 13 Abs. 2.

<sup>97</sup> *Strobl/Majocco/Birn*, wie Anm. 7, S. 112 unter Bezugnahme auf den Grundgesetzkommentar von *Maunz und Dürig* Rdnr. 3 ff. zu Artikel 13.

<sup>98</sup> Vgl. Denkmalschutzgesetze Baden-Württemberg § 10 Abs. 2 Satz 2 und § 18 Abs. 1 Satz 2, Niedersachsen § 27 Abs. 1 Satz 2, Sachsen § 15 Abs. 2 Satz 1, Sachsen-Anhalt § 16 Abs. 1 Satz 2.

diese einer Denkmalschutzbehörde oder auch einer sonstigen Stelle zur wissenschaftlichen Auswertung, Konservierung oder Dokumentation zu überlassen.<sup>99</sup> In den anderen Ländern dürften bei einer Weigerung des Eigentümers entsprechende verwaltungsrechtliche Maßnahmen möglich sein. In Extremfällen können wohl sogar die entsprechenden Enteignungsvorschriften zur Anwendung gebracht werden, soweit diese eine Enteignung zum Zwecke der wissenschaftlichen Untersuchung oder Auswertung des Kulturdenkmals zulassen, wie dies zumindest in einigen Bundesländern der Fall ist.<sup>100</sup> Das sächsische Denkmalschutzgesetz sieht als einziges sogar ausdrücklich die Möglichkeit der Enteignung vor, *wenn eine nachrichtliche Erfassung eines Kulturdenkmals auf andere Weise nicht möglich ist oder den Auskunfts- bzw. Duldungspflichten nicht nachgekommen wird*, also weder ausreichende Auskünfte über das Kulturdenkmal zu erhalten sind, noch eine Besichtigung desselben ermöglicht wird.<sup>101</sup>

In Rheinland-Pfalz ist von einer Ermächtigung der Denkmalschutzbehörden zur Inventarisierung von Archiven zwar nicht die Rede, dafür kann Archivgut jedoch zur vorübergehenden wissenschaftlichen oder archivfachlichen Bearbeitung von einem öffentlichen Archiv für die Dauer von bis zu einem Jahr auf Anordnung der Denkmalschutzbehörde in Besitz genommen werden, wenn befürchtet werden muß, daß es der archivischen Nutzung entzogen werden soll.<sup>102</sup> Die Zielsetzung dieser Bestimmung ist auf den ersten Blick nicht ganz klar, wird hier eine Inbesitznahme durch ein öffentliches Archiv doch zunächst nur für Zwecke zugestanden, die nicht unmittelbar mit dem Vollzug des Denkmalschutzgesetzes in Zusammenhang stehen. Ob die Voraussetzungen für eine vorübergehende Inbesitznahme bereits vorliegen, wenn der Archiveigentümer Auskünfte oder auch eine Einsichtnahme in das Archivgut zum Zwecke der Vorbereitung einer Unterschutzstellung ablehnt, soll hier nicht eingehender erörtert werden. Da das Recht zur archivischen Nutzung offensichtlich auch bei Privatarchiven generell unterstellt wird, müßte sich eigentlich auch in diesen Fällen eine Inbesitznahme durchsetzen lassen.

Problematisch gestalten kann sich das Recht zur Besichtigung bzw. zur Einsichtnahme und Inventarisierung bei nicht sichtbaren bzw. allgemein zugänglichen Kulturdenkmälern in den Ländern, die ein konstitutives Eintragungssystem kennen. Darf das Besichtigungsrecht nämlich nur bei erwiesenen und durch eine Eintragung amtlich festgestellten Kulturdenkmälern in Anspruch genommen werden, kann es unter Umständen schwierig werden, bei fehlendem Einvernehmen mit dem Eigentümer die für eine Unterschutzstellung notwendigen wissenschaftlichen Untersuchungen durchzuführen. Dieses Problem stellt sich etwa in Brandenburg, das kein spezielles Inventarisierungsrecht bei beweglichen Kulturdenkmälern kennt und die Betretung von Wohnungen zur Besichtigung eines Kulturdenkmals von der Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten abhängig macht. Selbst wenn zur Bewertung des Objekts im Zweifelsfall andere Quellen herangezogen werden könnten, läßt

<sup>99</sup> Vgl. Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt § 13; eine Verweigerung der Herausgabe kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (vgl. § 22 Abs. 1 Nr. 3).

<sup>100</sup> So etwa in den Denkmalschutzgesetzen von Bremen § 20 (allerdings nur bei Bodendenkmälern), Hessen § 25 (nur bei Bodendenkmälern), Niedersachsen § 30 Abs. 1 (Befristung möglich), Rheinland-Pfalz § 30 Abs. 1, Saarland § 25 Abs. 1.

<sup>101</sup> Vgl. Denkmalschutzgesetz Sachsen § 27 Abs. 2.

<sup>102</sup> Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz § 25 a Abs. 2.

sich die aufgrund des Bestimmtheitsgrundsatzes erforderliche Beschreibung unter solchen Umständen nur schwer vornehmen. Ähnlich stellt sich die Rechtslage in Hessen und Thüringen dar, wo Archivgut überdies nur als Ausstattung oder Zubehör geschützt ist. Dies festzustellen kann im Einzelfall gerade eine Besichtigung am historischen Standort erforderlich machen. Auch in Bayern ist die Betretung von Grundstücken gegen den Willen des Eigentümers nur bei eingetragenen Kulturdenkmälern möglich, wenn dies zu deren Erhaltung dringend erforderlich ist. Zur Vorbereitung einer Eintragung eines beweglichen Kulturdenkmals in die Denkmalliste kann das Betretungsrecht dagegen ohne Zustimmung des Eigentümers nicht in Anspruch genommen werden; hier ist man auf dessen Auskunftspflicht angewiesen.<sup>103</sup>

#### 4. Kennzeichnung von Kulturdenkmälern

Eine Duldungspflicht, der man im Zusammenhang mit Archiven oder Sammlungen auf den ersten Blick keine allzu große Bedeutung einräumen würde, betrifft die Ermächtigung zur Kennzeichnung geschützter Kulturdenkmäle. Sammlungen und speziell Archive, also bewegliche Kulturdenkmäle, die Sachgesamtheiten darstellen, sind in besonderem Maß der Gefahr der Zersplitterung ausgesetzt. Da zunächst nur der Eigentümer oder Besitzer über die Zugehörigkeit einzelner Archivalien zu einem denkmalgeschützten Archiv informiert ist, läßt sich eine solche Zersplitterung, die im Normalfall Folge eines Eigentumswechsels einzelner Teile des geschützten Objekts sein dürfte, kaum verhindern, wenn der Denkmaleigentümer selbst unter Mißachtung der denkmalrechtlichen Genehmigungs- und Anzeigepflichten einzelne Stücke aus einem Archiv oder einer Sammlung entfernt oder ihm solche gestohlen werden oder abhanden kommen. Da die amtlichen Denkmälbücher und Denkmallisten, anders als das Verzeichnis national wertvollen Kulturguts, nicht publiziert sind, wird man dem Käufer wohl keinen Vorwurf machen können, wenn er nicht mit den Denkmalschutzbehörden in Kontakt tritt, ist es doch zumindest für einen Laien kaum übersehbar, ob Unterlagen einer bestimmten Provenienz denkmalgeschützt sind. Ob einem Auktionator oder Händler eine größere Sorgfaltspflicht und unter Umständen sogar entsprechende Erkundigungen bei den zuständigen Behörden zugemutet werden können, bliebe durch die Rechtsprechung zu klären.

Der Gefahr der Zersplitterung ließe sich begegnen, wenn die unter Schutz gestellten Objekte äußerlich kenntlich gemacht würden und somit auch für einen Laien erkennbar wäre, daß es sich – etwa bei einem zum Kauf angebotenen Stück – um den Bestandteil eines Kulturdenkmals handelt. Sieht man einmal von den denkmal- bzw. archivpflegerischen Problemen ab, die eine solche Kennzeichnung beispielsweise durch eine Stempelung mit sich bringt, so fehlt es in den meisten Bundesländern derzeit auch an einer Rechtsgrundlage für ein derartiges Verfahren. Einige Denkmalschutzgesetze erlauben zwar die Kennzeichnung von Kulturdenkmälern; diese wird aber zumeist auf Bau- und Bodendenkmäle beschränkt. Keine Einschränkungen

<sup>103</sup> So ist dies auch nochmals in einer speziell dem Denkmalschutz bei Archiven geltenden Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 1. Juli 1991 unter Punkt 5 formuliert; vgl. Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus I Nr. 13 (1991) S. 191 f.; Wiederabdruck in: *Der Archivar* 43 (1992) Sp. 613 f.

sieht lediglich das brandenburgische Denkmalschutzgesetz vor; allerdings sind dort die Einzelheiten erst in einer Verwaltungsvorschrift zu regeln.<sup>104</sup> Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern kennen zwar auch keine Beschränkungen; dort fällt Archivgut aber grundsätzlich nicht unter das Denkmalschutzgesetz. Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz sehen die Möglichkeit zur Kennzeichnung ausschließlich für Zwecke des Katastrophenschutzes vor.<sup>105</sup> Lediglich in Brandenburg könnte demnach derzeit durch eine entsprechende Ausgestaltung der entsprechenden Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit zur Kennzeichnung zumindest besonders herausragender Dokumente aus denkmalgeschützten Archiven geschaffen werden.

### Vorkaufsrecht

Eine alternative Möglichkeit zum Schutz vor Zersplitterung, aber auch vor der Verlagerung stellt die Einräumung eines Vorkaufsrechts für das jeweilige Land dar. Dieses Instrument kennen allerdings nur wenige Denkmalschutzgesetze. Zwar enthalten einige Gesetze Bestimmungen über ein Vorkaufsrecht bei Kulturdenkmälern zugunsten einer Kommune oder des Landes; diese beziehen sich aber in der Regel nur auf Baudenkmale.<sup>106</sup> Lediglich in Bayern wird dem Land beim Verkauf geschützter Ausstattungstücke oder eingetragener beweglicher Kulturdenkmale ausdrücklich ein Vorkaufsrecht eingeräumt, das nur bei einer Veräußerung an nahe Verwandte oder aber, wenn Ausstattungstücke zusammen mit dem Baudenkmal verkauft und am Standort verbleiben sollen, ausgeschlossen ist.<sup>107</sup> Eine ähnliche Regelung enthält das saarländische Denkmalschutzgesetz; allerdings scheint das Vorkaufsrecht auf solche eingetragenen beweglichen Kulturdenkmale begrenzt, die zusammen mit einem Bau- oder Bodendenkmal eine Sachgesamtheit bilden, etwa weil es sich um Ausstattung oder Zubehör handelt.<sup>108</sup>

### Zusammenfassung

Orts- und landesgeschichtlich bedeutsame Archive privatrechtlicher Träger, auf die die Archivgesetze keine Anwendung finden, unterliegen in vielen Bundesländern den Bestimmungen der Denkmalschutzgesetze und können gegebenenfalls durch eine Unterschützstellung auch den entsprechenden Schutzvorschriften unterworfen werden. Trotz gewisser Regelungslücken und den grundsätzlichen Schwierigkeiten, die

<sup>104</sup> Vgl. Denkmalschutzgesetz Brandenburg § 27. Die Formulierung läßt allerdings vermuten, daß der Gesetzgeber auch hier in erster Linie an Bau- und Bodendenkmäler gedacht hat.

<sup>105</sup> Vgl. Denkmalschutzgesetze Baden-Württemberg § 18 Abs. 1, Rheinland-Pfalz § 37. In beiden Bundesländern sind Einzelheiten in einer Rechtsvorschrift zu regeln; möglich ist allenfalls eine Kennzeichnung mit international vereinbarten Kennzeichen.

<sup>106</sup> Vgl. den Überblick bei *Kleeberg/Eberl*, wie Anm. 26, S. 209–211, wo allerdings noch nicht die Denkmalschutzgesetze der neuen Bundesländer, die bis auf Brandenburg alle Bestimmungen über ein Vorkaufsrecht enthalten, berücksichtigt sind.

<sup>107</sup> Vgl. Denkmalschutzgesetz Bayern Art. 19 insbesondere Abs. 1.

<sup>108</sup> Vgl. Denkmalschutzgesetz Saarland § 24 Abs. 5; *Kleeberg/Eberl*, wie Anm. 26, S. 210, gehen allerdings davon aus, daß sämtliche eingetragenen beweglichen Kulturdenkmale dem Vorkaufsrecht unterliegen.

eine Kontrolle dieser Vorschriften gerade bei nicht sichtbaren und nicht allgemein zugänglichen und auch nur selten vollständig inventarisierten beweglichen Kulturdenkmälern, wie sie Archive darstellen, bereitet, enthalten die verschiedenen Denkmalschutzgesetze rechtliche Instrumentarien, mit denen nicht nur Vorsorge getroffen werden kann gegen eine vorsätzliche Vernichtung des Archivguts, sondern auch gegen eine Zersplitterung der Bestände sowie bestandsgefährdende Veränderungen des Standorts. Bei einer extensiven Auslegung der Genehmigungsvorschriften ließe sich sogar in erheblichem Maß Einfluß nehmen auf bestandserhaltende Maßnahmen im weitesten Sinn. Manko des Denkmalrechts bleibt, daß die Bestimmungen nur auf bereits vorhandene Kulturdenkmale anwendbar sind, Mittel, um eine Überlieferungsbildung bei bestimmten Registraturbildnern sicherzustellen, jedoch fehlen.

Dessenungeachtet sollte dem Denkmalrecht angesichts des wachsenden Umfangs archivwürdiger Unterlagen, die außerhalb des staatlichen und kommunalen Bereichs entstehen, größere Beachtung geschenkt werden. Immerhin gibt es einige Bundesländer, in denen archivische Kulturdenkmale bereits qua Gesetz geschützt sind, zum Wirksamwerden der einschlägigen Anzeige- und Genehmigungspflichten also keine amtliche Unterschutzstellung erforderlich ist. In anderen Bundesländern ist eine Unterschutzstellung zumindest besonders wichtiger archivischer Kulturdenkmale möglich. Nur ganz wenige Bundesländer schließen eine Anwendung der Denkmalschutzgesetze auf Archivgut völlig aus. Daß neben Nordrhein-Westfalen, wo eine gut ausgebauten Archivpflegeorganisation besteht, auch in einigen neueren Denkmalschutzgesetzen auf die Einbeziehung von Archivgut verzichtet wurde, erscheint schwer verständlich, besonders aber, wenn wie zuletzt in Schleswig-Holstein bislang vorhandene Möglichkeiten zur Unterschutzstellung von Archivgut im Rahmen einer Gesetzesnovellierung beseitigt werden, ohne daß subsidiär entsprechende archivrechtliche Bestimmungen existieren.

Wichtigste Voraussetzung für eine effektive Vertretung der Belange des Denkmalschutzes im Archivwesen wäre es freilich, daß die entsprechenden Aufgaben von den fachlich dafür qualifizierten Stellen wahrgenommen werden. Bislang fungieren nur in Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz die staatlichen Archivverwaltungen auch als Denkmalfachbehörden. In einigen anderen Bundesländern sind die Staatsarchive zwar mit archivpflegerischen Aufgaben betraut worden, ohne aber direkt in den Vollzug der Denkmalschutzgesetze eingebunden zu sein. Hier haben die jeweiligen Archivverwaltungen zwar keine umfassende Verantwortung für die Sicherung derjenigen Privatarchive, die als Kulturdenkmale zu gelten haben; im Rahmen ihrer archivpflegerischen Aktivitäten können sie allerdings mit den zuständigen Stellen kooperieren und gegebenenfalls denkmalrechtliche Maßnahmen anregen. Dies gilt in ganz besonderem Maß für das Saarland sowie Sachsen und Sachsen-Anhalt, wo Archive, soweit es sich um Kulturdenkmale handelt, bereits ohne amtliche Unterschutzstellung den Bestimmungen der Denkmalschutzgesetze unterliegen.

Problematisch ist die Situation derzeit in den Bundesländern Bremen, Hamburg und Niedersachsen, wo Archivgut zwar grundsätzlich dem Denkmalschutz unterliegt, archivpflegerische Aktivitäten aber nicht zu den gesetzlich definierten Aufgaben der Staatsarchive gehören. Hier liegt die Sicherung und Pflege von nicht hinterlegten Privatarchive ausschließlich in den Händen der allgemeinen Denkmalbehörden, die ihr Augenmerk aufgrund fehlender Fachkompetenz sicherlich kaum auf archivische Kulturdenkmale richten dürften. Völlig unbefriedigend stellen sich die Rechtsverhältnisse freilich in Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein dar, da

dort Archivgut nicht oder nur in sehr eingeschränktem Maß unter die Bestimmungen der Denkmalschutzgesetze fällt und den Staatsarchiven auch keine archivpflegerischen Kompetenzen zustehen.

Insbesondere wenn die Privatisierung staatlicher und kommunaler Aufgaben weitergehen sollte, könnten sich in absehbarer Zeit auch unter Archivaren wieder verstärkt Stimmen erheben, die eine Änderung oder Ergänzung der denkmalrechtlichen oder auch der archivrechtlichen Vorschriften zur Sicherung privaten Archivguts fordern. Sinnvoll wäre es sicherlich schon jetzt, wenn der Verantwortung der öffentlichen, insbesondere der staatlichen Archive für eine umfassende Überlieferungssicherung nach Möglichkeit in allen Bundesländern durch eine entsprechende Ausgestaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften Ausdruck verliehen würde. Tatsächlich wahrnehmen können wird man einen effektiven Denkmalschutz im Archivwesen allerdings nur, wenn darüber hinaus auch die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, um eine Erfassung bzw. Inventarisierung des schutzwürdigen Archivguts sicherzustellen.



# Richtlinien für die Sammlungstätigkeit in den baden-württembergischen Staatsarchiven

vom 19. Dezember 1996 (Az. II-7511.3-0/6/Mü)

## I. Grundsätzliches

Die Sammlungstätigkeit der Staatsarchive dient einer ergänzenden Überlieferungs- bildung durch Schenkungen, Ankäufe oder Hinterlegungen unter Eigentumsvorbehalt. Die Rechtsgrundlage für diese Aktivitäten bildet § 2 Abs. 4 Landesarchivgesetz.

Zur Sammlungstätigkeit im Sinne dieser Richtlinien werden sowohl der Erwerb von archivwürdigen Unterlagen aus nichtstaatlichen Registraturen bzw. Archiven (subsidiäre Archivierung oder Sammlungstätigkeit im weiteren Sinne) wie auch der Aufbau und die Ergänzung archivischer Sammlungsbestände mit nicht registraturge- bundenen Unterlagen einschließlich sogenannter zeitgeschichtlicher Dokumentationen, der Erwerb vorarchivischer Sammlungen (Sammlungstätigkeit im engeren Sinne) sowie die Ergänzungsdokumentation über Kopien oder Mikroformen gerechnet.

Die Übernahme von Unterlagen nach § 8 LArchG gehört nicht zur Sammlungstätigkeit. Von den Sammlungsbeständen im Sinne der Richtlinien zu trennen sind auch Selektbestände, soweit sie eine lediglich lagerungstechnisch bedingte Zusammenführung von Unterlagen staatlicher Stellen darstellen.

Angesichts des Umfangs der außerhalb staatlicher Stellen entstehenden archivwürdigen Unterlagen kann eine vollständige Sicherung dieser Unterlagen und damit eine umfassende Dokumentation der Tätigkeit sämtlicher gesellschaftlich und politisch relevanter Gruppen und Vereinigungen im Rahmen der Sammlungstätigkeit der Staatsarchive nicht erreicht werden. Die Sammlungstätigkeit der Staatsarchive sollte sich deshalb im wesentlichen auf die Übernahme von Unterlagen beschränken, die bei der Erledigung hoheitlicher Aufgaben im weiteren Sinne entstanden sind, der Ergänzung bestehender Provenienzbestände dienen oder zusätzliche Informationen über die Tätigkeit staatlicher Stellen enthalten.

Der Umfang der Sammlungstätigkeit der Staatsarchive wird bestimmt durch die vorhandenen personellen und sachlichen Ressourcen. Ihre Wahrnehmung darf nicht zu Einschränkungen bei den gesetzlichen Pflichtaufgaben führen. Bei umfangreichen und auf Zuwachs angelegten Hinterlegungen unter Eigentumsvorbehalt und bei Übernahmen, die primär aus Gründen der Überlieferungssicherung erfolgen, ohne inhaltlich in vollem Umfang der Tektonik der Staatsarchive zu entsprechen, ist eine Kostenbeteiligung durch den Eigentümer anzustreben. Darüber hinaus sind die denkmalrechtlichen Möglichkeiten zur Sicherung von Archivgut auszuschöpfen. Das Nähere wird im Einzelfall im Einvernehmen mit der Landesarchivdirektion geregelt.

Im übrigen ist vor jeder Übernahme von Unterlagen, an deren Erhaltung und Zugänglichmachung dieser Überlieferung aus landesgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, zu prüfen, inwieweit eine andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung (z. B. Wirtschaftsarchiv Baden-Württemberg, Deutsches Literaturarchiv, Landesbibliotheken, Landesbildstellen, Haus der Geschichte etc.), die für

die dauerhafte Verwahrung und Zugänglichmachung eine sachliche Zuständigkeit beanspruchen kann (Subsidiaritätsprinzip), zur Archivierung bereit und in der Lage ist.

## II. Nachlässe und Unterlagen sonstiger nichtstaatlicher Überlieferungsbildner

Im Rahmen ihrer Sammlungstätigkeit können von den Staatsarchiven Unterlagen übernommen werden, die im Zusammenhang mit der Ausübung von Hoheitsrechten – in der Regel in der Zeit vor der Mediatisierung – bzw. bei der Aufgabenerledigung staatlicher Stellen entstanden sind oder in enger Beziehung zur Tätigkeit solcher Stellen stehen, ohne den Vorschriften des Landesarchivgesetzes zu unterliegen.

Für eine Übernahme in Frage kommen demnach in erster Linie das nicht in staatlichen Besitz gelangte Archivgut der mediatisierten bzw. säkularisierten Herrschaften des Alten Reiches und ihrer Rechts- bzw. Besitznachfolger sowie Unterlagen staatlicher Stellen, die zwischenzeitlich in Privateigentum übergegangen sind und deshalb nicht den Vorschriften des Landesarchivgesetzes unterliegen. Soweit es sich um Schriftgut privatisierter staatlicher Stellen handelt, ist in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Überlieferungssituation zu prüfen, ob einer Übernahme des Schriftguts bis zum Zeitpunkt der Privatisierung oder einer Komplettarchivierung, gegebenenfalls auch in einem nichtstaatlichen Archiv, der Vorzug gegeben werden sollte.

Die Staatsarchive können ihre Bestände darüber hinaus durch archiwwürdige Unterlagen aus dem Nachlaß natürlicher und juristischer Personen, soweit deren Tätigkeit mit der Ausübung von Hoheitsrechten bzw. mit den Aufgaben staatlicher Stellen im weitesten Sinne im Zusammenhang steht, ergänzen.

Archiwwürdige Unterlagen landesweit tätiger Vereine und Verbände aus Politik und Verwaltung sollten nur übernommen werden, wenn deren Tätigkeit enge Berührungspunkte mit der Tätigkeit staatlicher Stellen aufweist (z. B. kommunale Landesverbände, Zusammenschlüsse von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannte Verbände) und nicht auf andere Weise, z. B. durch Publikationen der betreffenden Organisation, ausreichend dokumentiert ist. Unterlagen anderer juristischer Personen werden grundsätzlich nur dann übernommen, wenn an ihrer Erhaltung und Zugänglichmachung ein gesteigertes öffentliches Interesse besteht und andere Möglichkeiten zur Sicherung und Zugänglichmachung ausgeschöpft sind. Ein gesteigertes öffentliches Interesse ist zu unterstellen, wenn es sich um Archivgut handelt, das zu einem Kulturdenkmal besonderer Bedeutung im Sinne des Denkmalschutzgesetzes gehört.

Für eine Übernahme kommen auch Nachlässe regional bedeutsamer Persönlichkeiten, in erster Linie aus Politik und Verwaltung, in Frage. Nachlässe von Persönlichkeiten aus der Verwaltung sollten im Regelfall von dem Staats-, gegebenenfalls auch Kreisarchiv übernommen werden, das auch die Überlieferung der betreffenden staatlichen Stelle verwahrt.

Vorarchivische Sammlungen mit Quellenmaterial zur Landesgeschichte können im Rahmen der Ergänzungsdokumentation übernommen werden, soweit an der Erhal-

tung und Zugänglichmachung dieser Unterlagen ein gesteigertes öffentliches Interesse besteht.

In den Bereichen, in denen die staatliche Archivverwaltung nach den vorstehend beschriebenen Grundsätzen eine sachliche Zuständigkeit beanspruchen kann, also nicht nur subsidiär tätig wird, und Zugänge bedeutenderen Umfangs erwartet werden können, verteilen sich die Zuständigkeiten innerhalb der staatlichen Archivverwaltung wie folgt:

#### *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*

- Archivgut der im Königreich Württemberg aufgegangenen Herrschaften des Alten Reiches in Südwürttemberg
- Nachlässe von Persönlichkeiten aus Politik und Verwaltung im Königreich bzw. Land Württemberg, im Land Württemberg-Baden sowie in Baden-Württemberg, soweit sie von landesweiter Bedeutung sind
- Archivgut von landesweit tätigen Vereinen und Verbänden aus Politik und Verwaltung in Württemberg und Baden-Württemberg

#### *Staatsarchiv Ludwigsburg*

- Archivgut der im Königreich Württemberg aufgegangenen Herrschaften des Alten Reiches in Nordwürttemberg
- Archivgut von Vereinen und Verbänden aus Politik und Verwaltung, die ausschließlich oder überwiegend im Regierungsbezirk Nordwürttemberg bzw. Stuttgart tätig sind oder waren, soweit ihnen überlokale Bedeutung zukommt
- Nachlässe von Persönlichkeiten aus Politik und Verwaltung aus dem Regierungsbezirk Nordwürttemberg bzw. Stuttgart, soweit ihnen keine landesweite oder ausschließlich lokale Bedeutung zukommt

#### *Generallandesarchiv Karlsruhe*

- Archivgut der im Großherzogtum Baden aufgegangenen Herrschaften des Alten Reiches
- Archivgut von Vereinen und Verbänden aus Politik und Verwaltung, die ausschließlich oder überwiegend im Land Baden oder im Regierungsbezirk Nordbaden bzw. Karlsruhe tätig sind oder waren, soweit ihnen überlokale Bedeutung zukommt
- Nachlässe von Persönlichkeiten aus Politik und Verwaltung in Baden (bis 1945) sowie im Regierungsbezirk Nordbaden bzw. Karlsruhe, soweit ihnen keine landesweite oder ausschließlich lokale Bedeutung zukommt

#### *Staatsarchiv Freiburg*

- Archivgut von Vereinen und Verbänden aus Politik und Verwaltung, die ausschließlich oder überwiegend im Land (Süd-)Baden, im Regierungsbezirk Südba-

den bzw. Freiburg tätig sind oder waren, soweit ihnen überlokale Bedeutung zukommt

- Nachlässe von Persönlichkeiten aus Politik und Verwaltung aus dem Land (Süd-)Baden sowie aus dem Regierungsbezirk Südbaden bzw. Freiburg, soweit ihnen keine landesweite oder ausschließlich lokale Bedeutung zukommt

### *Staatsarchiv Sigmaringen*

- Archivgut der in den hohenzollerischen Fürstentümern aufgegangenen Herrschaften des Alten Reiches
- Archivgut von Vereinen und Verbänden aus Politik und Verwaltung, die ausschließlich oder überwiegend in den hohenzollerischen Fürstentümern, im preußischen Regierungsbezirk Sigmaringen, im Land Württemberg-Hohenzollern sowie im Regierungsbezirk Südwürttemberg bzw. Tübingen tätig sind oder waren, soweit ihnen überlokale Bedeutung zukommt
- Nachlässe von in den hohenzollerischen Fürstentümern, im preußischen Regierungsbezirk Sigmaringen, im Land Württemberg-Hohenzollern sowie im Regierungsbezirk Südwürttemberg bzw. Tübingen tätigen Persönlichkeiten aus Politik und Verwaltung, soweit ihnen keine landesweite oder ausschließlich lokale Bedeutung zukommt

In Fällen, die oben nicht aufgeführt sind, bemißt sich die Zuständigkeit im Zweifelsfall nach dem Standortprinzip, soweit es sich um vorarchivische Sammlungen handelt, gegebenenfalls auch nach dem regionalen Bezug. Bei Hinterlegungen nicht-staatlicher Unterlagen ist bei der Auswahl des verwahrenen Archivs auf die Wünsche des Eigentümers Rücksicht zu nehmen. Soweit eine sachliche Zuständigkeit der staatlichen Archivverwaltung gegeben ist, wird daher nicht zuletzt bei Adelsarchiven abweichend von den oben beschriebenen Zuständigkeiten auch eine Hinterlegung im jeweils nächstgelegenen Sprengelarchiv in Betracht kommen. Bei Privatarchiven von eher regionalem Interesse ist alternativ auch eine Deponierung in einem hauptamtlich betreuten kommunalen Archiv denkbar, soweit dies vom Eigentümer gewünscht wird.

In den Fällen, in denen ein Ankauf, eine Schenkung oder eine Hinterlegung von Schriftgut, das sich für die Übernahme eignet, nicht möglich ist, sollte eine Ergänzungsdokumentation zumindest von Teilen der Überlieferung über Mikroformen (Verfilmung) sowie ein Erwerb von Kopien der Findmittel angestrebt werden.

## III. Sammlungsgut im engeren Sinne

### *1. Autographen bzw. Einzelschriftstücke*

Als Einzelstücke werden Archivalien nur erworben, soweit sie sich provenienzzgerecht in bestehende Bestände eingliedern lassen. Sammlungsmischbestände mit Autographen oder sonstigen kleineren Erwerbungen unterschiedlichster Herkunft werden nicht angelegt.

## 2. Druckschriften

Die Staatsarchive können unabhängig von etwaigen Übernahmen im Rahmen der Aktenaussonderung für die Dienstbibliothek oder eine eigene Amtsdrucksachensammlung systematisch und regelmäßig archivwürdige Druckschriften, die von Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen des Landes in ihrem Zuständigkeitsbereich herausgegeben werden, sammeln. Bei der Sammlung von Amtsdruckschriften kann auf Vollständigkeit verzichtet werden. Eingang in die Sammlung finden sollten vorrangig solche Schriften, die Aufschluß über Aufgaben, Organisation und Tätigkeit der jeweiligen Behörde geben oder in anderer Weise für archivinterne Zwecke benötigt werden.

Druckschriften von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, sollten nur dann gesammelt werden, wenn deren Unterlagen für eine Archivierung im Staatsarchiv vorgesehen sind oder die Druckschriften selbst für archivinterne Zwecke benötigt werden. Gleiches gilt sinngemäß auch für Druckschriften von Vereinen und Verbänden.

Darüber hinaus werden nichtamtliche Druckschriften sowie amtliche Druckschriften, die von kommunalen Dienststellen oder Stellen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des jeweiligen Staatsarchivs produziert bzw. herausgegeben werden, nur gesammelt, soweit sie für die archivische Aufgabenerledigung (Bewertung bzw. Aktenaussonderung, Erschließen, Recherchen u. ä.) benötigt werden. In Frage kommen dafür in erster Linie Druckschriften mit landes- und verwaltungsgeschichtlichem Inhalt sowie Publikationen von Registraturbildnern, die mit Beständen in den Staatsarchiven vertreten sind.

Die Staatsarchive sollten amtliche und nichtamtliche Druckschriften, die für eine Aufnahme in die eigene Druckschriftensammlung ungeeignet sind, der jeweils zuständigen Landesbibliothek als Depotbibliothek anbieten. Dies gilt auch für solche Druckschriften, die den Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Abgabe von Pflichtexemplaren unterliegen.

Vor der Übernahme behördeneigener Druckschriftensammlungen, die als Teil der Behördenbibliothek gelten, in eines der Staatsarchive ist zu prüfen, inwieweit die jeweils zuständige Landesbibliothek an einer Übernahme Interesse hat (vgl. auch § 24 Dienstordnung). Werden solche Sammlungen in ein Staatsarchiv übernommen, sind sie als eigenständige Bestände zu organisieren, wenn dem Gesamtzusammenhang der Sammlung ein eigener Dokumentationswert zukommt.

## 3. Plakate und gedruckte Karten

Die Regelungen für Druckschriften gelten für Plakate und gedruckte Karten sinngemäß. Plakate, die nicht von Behörden oder Stellen des Landes herausgegeben werden, werden nicht gesammelt. Gedruckte Karten werden nur erworben, soweit sie für archivinterne Zwecke benötigt werden.

## 4. Zeitungen und Zeitungsausschnitte

Tageszeitungen werden von den Staatsarchiven nicht gesammelt. Diese unterhalten auch keine eigenen Presseauschnittsammlungen.

### 5. Bilder, Photographien

Einzelne Bilder und Photographien können erworben werden, soweit sie sich zur Ergänzung bestehender archivischer Sammlungen eignen oder mit anderen Unterlagen des Staatsarchivs eine Dokumentationseinheit bilden. Eine aktive Sammlungstätigkeit findet in diesem Bereich jedoch nicht statt.

Komplette Bildarchive bzw. Photosammlungen können übernommen werden, wenn sie zu einem erworbenen oder hinterlegten Nachlaß, Familien- oder sonstigen nichtstaatlichen Archiv gehören und mit den übrigen Unterlagen eine Dokumentationseinheit bilden.

Ansonsten kommt die Übernahme eines Bildarchivs zum Zweck der dauerhaften Erhaltung und Zugänglichmachung in einem Staatsarchiv nur in Betracht, wenn an der Erhaltung der Sammlung ein gesteigertes öffentliches Interesse besteht und sich keine andere allgemein zugängliche Institution des Landes, die ein historisches Bildarchiv unterhält (v. a. Bildarchiv zur südwestdeutschen Landesgeschichte beim Haus der Geschichte oder eines der Bildarchive der Landesbildstellen), zur dauerhaften Verwahrung imstande sieht.

### 6. Audiovisuelle Materialien

Audiovisuelles Material nichtstaatlicher Provenienz wird im Audiovisuellen Archiv beim Hauptstaatsarchiv nach eigenen Grundsätzen gesammelt.

## **Richtlinien für die Erhebung von Gebühren für die Übernahme von Unterlagen von bleibendem Wert durch die Staatsarchive nach § 8 Landesarchivgesetz**

vom 15. Oktober 1997, Az. II-7511.2/9/Kr/Wb

1. Für die Archivierung von Unterlagen von bleibendem Wert nach § 8 LArchG durch die Staatsarchive werden derzeit bei der Übernahme und jährlich folgende Benutzungsgebühren gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 der Gebührenordnung für die Staatsarchive erhoben:
  - 1.1 Übernahme: DM 300.- für 1 laufenden Regalmeter Archivgut
  - 1.2 Lagerung im Magazin: DM 32.- p.a. für 1 lfd.m Archivgut
  - 1.3 Erschließung (sofern erforderlich und vereinbart): DM 3000.- für 1 lfd.m Archivgut
2. Die Übernahme umfaßt dabei auch die Bewertung.
3. Aussonderungs- und Übergabeverzeichnisse sind von der abgebenden Stelle nach den Vorgaben des Staatsarchivs zu erstellen.
4. Ein besonderer Aufwand bei der Übernahme, wie etwa aufwendige Reinigungsarbeiten, die Verpackung von Großformaten und Maßnahmen gegen Schimmelbefall, sowie ein besonderer Aufwand bei der Erschließung werden zusätzlich nach Aufwand berechnet, wobei für die Personalkosten die VwV-Kostenfestlegung in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden ist. Die Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe in Rechnung gestellt.
5. Grundsätzlich kann die abgebende Stelle im Einvernehmen mit dem Staatsarchiv die Gebühren für die Übernahme und Erschließung durch entsprechende Eigenleistungen verringern. Der Umfang der Leistungen der Archive und der eventuellen Eigenleistungen ist Vertragsgegenstand.
6. Benutzungsgebühren fallen im wechselseitigen Einvernehmen nicht an, wenn die Unterlagen als staatliche Unterlagen entstanden sind und als solche unter Verzicht auf das Recht auf Rücknahme übergeben werden oder wenn sie übereignet werden und der bleibende Wert nicht auf einer Pflicht zur dauernden Aufbewahrung beruht, sondern vom Archiv im Rahmen seiner Bewertungskompetenz festgestellt wurde.

### Methoden der Biologie

Die Biologie ist eine Naturwissenschaft, die sich mit der Struktur, Funktion und Entwicklung der Lebewesen beschäftigt. Sie ist eine interdisziplinäre Wissenschaft, die Erkenntnisse aus der Chemie, Physik und Mathematik einbezieht.

Die Biologie ist eine der ältesten Wissenschaften, die es gibt. Schon in der Antike beschäftigten sich Menschen mit den Lebewesen und ihrer Entwicklung.

### Die Entwicklung der Biologie von Galen bis zur Neuzeit

Die Biologie hat sich im Laufe der Jahrhunderte stark verändert. In der Antike lag der Fokus auf der Anatomie und der Beschreibung der Lebewesen. In der Renaissance wurde die Anatomie durch die Entdeckung der Zelle revolutioniert. In der Neuzeit wurde die Biologie durch die Entdeckung der DNA und die Entwicklung der Genetik weiter vorangetrieben.

### Die Biologie in der Antike

In der Antike wurde die Biologie hauptsächlich durch die Beobachtung von Tieren und Pflanzen geprägt. Galen, ein griechischer Arzt, war einer der bekanntesten Biologen dieser Zeit. Er beschrieb die Anatomie des Menschen und die Funktion der Organe.

### Die Biologie in der Renaissance

In der Renaissance wurde die Biologie durch die Entdeckung der Zelle revolutioniert. Die Zelle ist die kleinste Einheit der Materie, die Leben zeigt. Die Entdeckung der Zelle durch Robert Brown im Jahr 1830 war ein wichtiger Meilenstein in der Biologie.

### Die Biologie in der Neuzeit

In der Neuzeit wurde die Biologie durch die Entdeckung der DNA und die Entwicklung der Genetik weiter vorangetrieben. Die Entdeckung der DNA durch James Watson und Francis Crick im Jahr 1953 war ein wichtiger Meilenstein in der Biologie. Die Genetik hat sich zu einer der wichtigsten Disziplinen in der Biologie entwickelt.

## Südwestdeutsche Archivtage 1991–1996\*

### Vortragsthemen, Referenten und Exkursionsziele

51. Augsburg 10.–12. Mai 1991 (ca. 145 – Hermann Bannasch)  
Impressionen zur Augsburger Stadtgeschichte (Wolfram Baer).  
Rahmenthema: Bestandsbildung – Beständeabgrenzung – Beständebereinigung, Abgrenzung und Zusammenarbeit von Archiven.  
Das Provenienzprinzip im Widerstreit institutioneller Interessen (Siegfried Büttner); Zentralisierung und Dezentralisierung im bayerischen Archivwesen. Voraussetzungen und Ergebnisse der Beständebereinigung (Walter Jaroschka); Von der Kunst des Machbaren – Beständeausgleich zwischen den Staatsarchiven in Baden-Württemberg am Beispiel von Karlsruhe und Freiburg (Konrad Krimm); Das Kreisarchiv Biberach. Archivarbeit zwischen Gemeinde- und Landesebene (Kurt Diemer); Zentralisation und Kooperation – Aufgaben und Angebote des Wirtschaftsarchivs Baden-Württemberg (Jutta Hanitsch).  
Exkursion: Welden, Rodungsdörfer, Burgau, Wettenhausen, Ichenhausen, Günzburg.  
Protokoll: Albrecht Ernst in: *Der Archivar* 44 (1991) Sp. 626–631.
52. Mannheim 29.–31. Mai 1992 (ca. 155 – Paul Sauer).  
Von der Residenz zur Fabrik (Jörg Schadt).  
Rahmenthema: Umgang mit Sammlungsgut in Archiven.  
Über das Sammeln von historischen Dokumenten (Wolfgang Klötzer); Versendet und vergessen? Festhalten von Flüchtigem, Erschließen von Verklungenem und Erhalten von Vergänglichem – ein Erfahrungsbericht aus einem audiovisuellen Archiv (Frieder Kuhn); Rechtsfragen beim Umgang mit Sammlungsgut (Hans Joachim Hecker); Gegenständliche Quellen und Archivalien in der Sammlungskonzeption eines sozialgeschichtlich orientierten Technikmuseums (Thomas Herzig); Geschichtsarbeit im Stadtteil – ein neuer Weg archivischer Sammlungs-tätigkeit: Mannheimer Beispiele (Michael Caroli); Stadt im Umbruch, Stadt im Wandel (Johannes V. Wagner).  
Exkursion: Dilsberg, Eichtersheim, Schwetzingen.  
Protokoll: Michael Caroli in: *AHF Informationen* Nr. 20 vom 6. Mai 1993.
53. Leutkirch im Allgäu 21.–23. Mai 1993 (ca. 155 – Reinhard H. Seitz).  
Leutkirch – Geschichte und Gegenwart (Emil Hösch).  
Die Stadt und ihr Hinterland (Peter Blickle).  
Rahmenthema: Bestandserhaltung und vorausschauende Bestandssicherung.  
Schleichend und unaufhaltsam zerfällt Archivgut auch in schwierigen Zeiten. Das *Landesrestaurierungsprogramm* im 8. Jahr (Hartmut Weber); Über den Zu-

\* Vgl. Südwestdeutsche Archivtage 1946–1990 in: Bestandsbildung, Beständeabgrenzung, Beständebereinigung. Verhandlungen des 51. Südwestdeutschen Archivtags am 11. Mai 1991 in Augsburg mit einem Anhang zur Geschichte der Südwestdeutschen Archivtage. Hg. von Hermann Bannasch (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 3). Stuttgart 1993. S. 97–108.

stand von Papieren in Bibliotheken und Archiven und den Einfluß von Luftschadstoffen auf die Papieralterung (Peter Zeisler); Gesundet die Umwelt an kranken Archiven? (Christoph J. Drüppel); Mehr Aktivität für die passive Konservierung (Anna Haberditzl); Erfahrungen bei der Evaluation eines Massenneutralisierungsverfahrens für Bücher und Archivalien (Erwin Oberholzer); Archivbenützung ohne Originale? (Bodo Uhl).

Exkursion: Friesenhofen-Schmidfelden, Isny, Eglofs, Schloß Achberg, Wangen. Protokoll: Peter Rückert in: Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 54 vom 10. Juli 1993; Der Archivar 46 (1993) Sp. 598–602; AHF Informationen Nr. 53 vom 25. November 1993.

54. Bietigheim-Bissingen 13.–15. Mai 1994 (ca. 150 – Wilfried Schöntag)

Bürger, Brücken, Bindestrich. Zur Geschichte Bietigheim-Bissingens (Stefan Benning).

Rahmenthema: Erschließen und Benutzen.

Forschungsinteresse und Verwaltung der Archive (Albrecht P. Luttenberger); Theorie und Praxis archivischer Erschließungsmethoden (Gerhard Rechter); Beständerschließung und Öffentlichkeitsarbeit – Gedanken aus der Praxis (Hans-Bernd Spies); Neues Findbuch – neue Forschung? Zur Wechselwirkung von Erschließungsauftrag und Geschichtswissenschaft (Günter Cordes).

Exkursion: Zabergäu, Kloster Maulbronn, Markgröningen, Festung Hohenasperg.

Protokoll: Udo Schäfer in: Der Archivar 47 (1994) Sp. 684–687; AHF Informationen Nr. 64 vom 11. November 1994.

55. Weißenburg 26.–28. Mai 1995 (ca. 145 – Anton Gössi).

Alte Bilder einer alten Stadt/ Vieilles images d'une vieille ville: Wissembourg (Bernard Weigel).

Rahmenthema: Le métier d'archiviste dans l'espace rhénan.

Les archives et la centralisation française: réalité et évolution d'un système/ Archiv und Zentralstaat in Frankreich: Stand und Bildung eines Systems (Patrice Marcilloux); Influences françaises sur la gestion des archives en Suisse occidentale ou l'histoire d'un rendez-vous manqué/Französische Einflüsse auf das Archivwesen der Westschweiz oder die Geschichte einer verpaßten Gelegenheit (Catherine Santschi); Die Verschiedenheit des Gleichen. Bewertung und Bestandsbildung im deutschen und französischen archivwissenschaftlichen Diskurs/Différence et identité. Le discours archivistique en France et en Allemagne (Wolfgang H. Stein); Pratique du tri et modèles d'intervention des services d'archives dans les administrations centrales: les missions des Archives nationales/Aussonderungspraxis und Muster archivarischen Eingreifens in den obersten Regierungsbehörden: Die *Missions* des Nationalarchivs (Nicolás Georges); L'apport de l'outil informatique dans la gestion des archives d'une grande collectivité locale: L'exemple de la Ville et Communauté Urbaine de Strasbourg/EDV-gestützte Archivierung in einer großen kommunalen Verwaltung: das Beispiel Straßburg (Laurence Perry); Neue Wege in der kulturellen Zusammenarbeit zwischen Kommunen und Wirtschaft?/Méthodes nouvelles de coopération culturelle entre collectivités locales et entreprises privées? (Reinhild Kappes); Possibilités et limites de l'animation culturelle à partir du service d'archives municipales/

Möglichkeiten und Grenzen der Öffentlichkeitsarbeit eines kleinen Stadtarchivs (Didier Hemmert).

Exkursion: Bouxwiller, Lichtenberg, Oberbronn.

Protokoll: Michael Martin in: Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 59/60 vom 31. Juli 1995; Der Archivar 49 (1996) Sp. 95–97; AHF Informationen Nr. 63 vom 7. September 1995. – J.-L. Eichenlaub in: La Lettre des archivistes Nr. 29 September/Oktober 1995.

56. Freiburg im Breisgau 17.–19. Mai 1996 (ca. 180 – Joachim Fischer).

*Aus Breisgau's Fluren erhebt sich prangend das herrliche Freiburg* – Die Geschichte der Stadt in Schlaglichtern (Hans Schadek).

Rahmenthema: Was leisten die Archive für die Gesellschaft?

Geisterfahrer auf der Datenausbahn? Archivische Identität in der Informationsgesellschaft (Hermann Rumschöttel); Wechselspiel zwischen Forschung und archivischer Aufgabe – Die Perspektive der Zeitgeschichtsforschung (Sylvia Schraut); *Informationssicherung als Grundprinzip demokratischen Verwaltungshandelns?* Aufgabe, Möglichkeiten und Grenzen der Archive (Roland Müller); Divergenzen – Oppositionen – Zentrifugalkräfte. Der Kreisarchivar zwischen archivischer Orthodoxie und pluralistischem Anspruch (Joachim Sturm); Zwischen *Lenkungsgruppe* und *Haushaltskonsolidierung* – Auswirkungen der neuen Steuerungsmodelle auf kommunale Archive: das Beispiel Nürnberg (Michael Diefenbacher); Verwaltung – Wissenschaft – Kulturauftrag. Eine Standortbestimmung kirchenarchivischer Arbeit (Gabriele Stüber); Die Bilanz der Regionalisierung des staatlichen französischen Archivwesens (Daniel Peter).

Exkursion: Edingen, Burkheim, Niederrotweil, Breisach.

Protokoll: Martin Häußermann in: Staatsanzeiger für Baden-Württemberg vom 17. Juni 1996; Der Archivar 49 (1996) Sp. 669–673; AHF Informationen Nr. 70 vom 15. November 1996. – Hermann Rumschöttel in: Nachrichten aus den staatlichen Archiven Bayerns 40 (1996) S. 5.



## Verzeichnis der Autoren

*Dr. Ulrich Barth*, Stellvertreter des Staatsarchivars, Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt

*Dr. Horst-Dieter Beyerstedt*, Archivrat, Stadtarchiv Nürnberg

*Dr. Ernst Otto Bräunche*, Stadtarchivdirektor, Stadtarchiv Karlsruhe

*Dr. Diether Degreif*, Archivoberrat, Hessisches Staatsarchiv Darmstadt

*Dr. Peter Dohms*, Archivdirektor, Nordrhein-Westfälisches Hauptstaatsarchiv Düsseldorf

*Dr. Christoph J. Drüppel*, Kreisarchivdirektor, Kreisarchiv Esslingen

*Dr. Robert Kretzschmar*, Archivdirektor, Landesarchivdirektion Baden-Württemberg, heute Ld. Archivdirektor, Hauptstaatsarchiv Stuttgart

*Dr. Michael Krüger*, Privatdozent, Institut für Sportwissenschaft der Eberhard-Karls-Universität Tübingen

*Hermann Leeb MdL*, Staatsminister, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, München

*Dr. Peter Müller*, Oberarchivrat, Staatsarchiv Wertheim

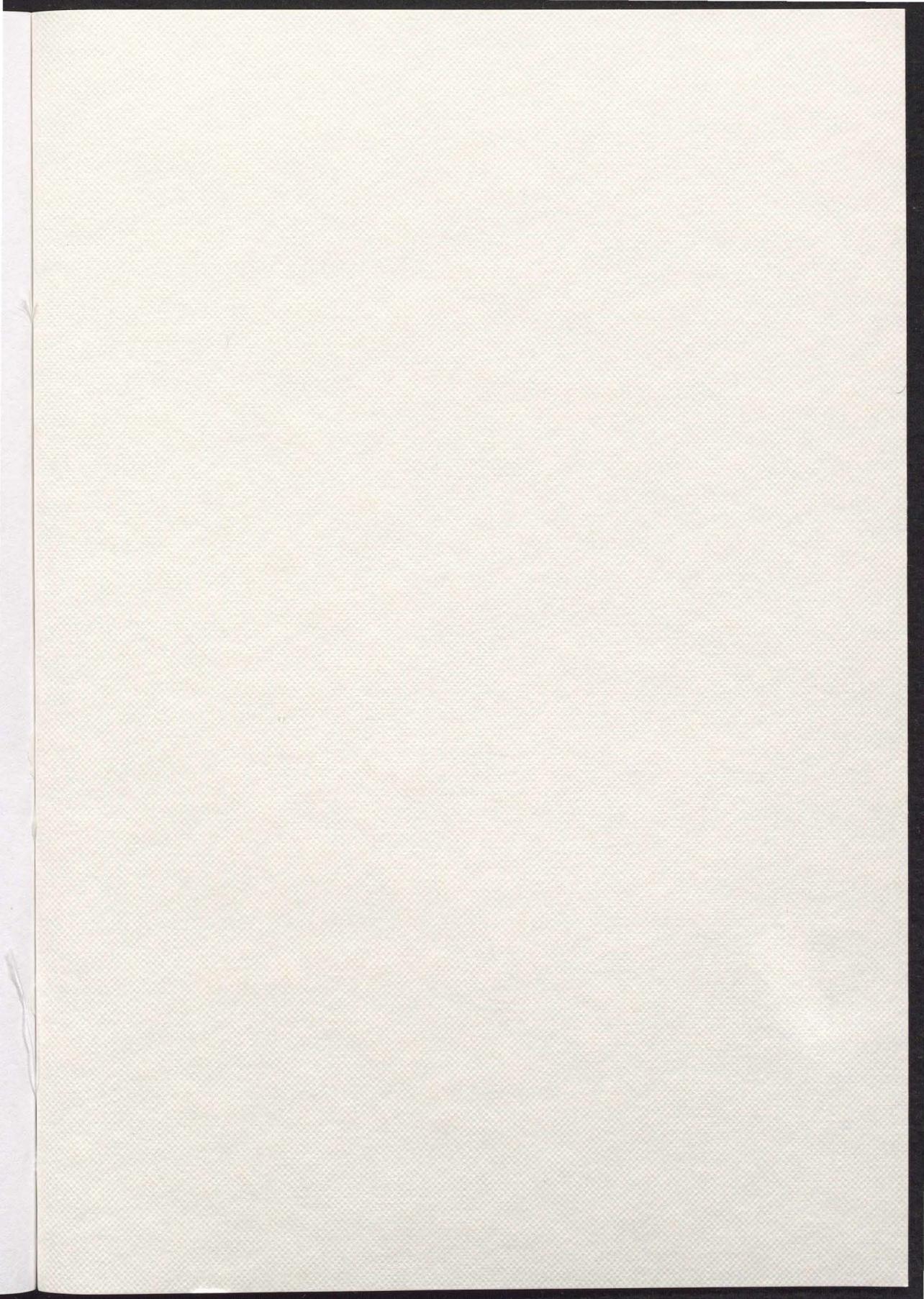
*Dr. Hans-Holger Paul*, wiss. Referent, Archiv der sozialen Demokratie der Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn

*Dr. Willi Reiland*, Oberbürgermeister der Stadt Aschaffenburg

*Dr. Volker Rödel*, Leiter des Generallandesarchivs Karlsruhe

*Dr. Jürgen Weber*, Dozent, Politische Akademie Tutzing





ISBN 3-17-015378-1